

Bekanntmachung Sitzung des Bau- und Werkssenates

Sitzungstermin: Dienstag, 05.12.2023, 16:00 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal im Rathaus Maximiliansplatz, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
2	Bericht über die Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung 2023 im Bamberg Service	VO/2023/7303-11
3	Änderung des Flächennutzungsplanes für das Flurstück Nr. 249, Gemarkung Bug	VO/2023/7103-61
4	Bebauungsplanverfahren Nr. B2A für das Flurstück Nr. 249, Gemarkung Bug, angrenzend an die Liegenschaft des Schwimmverein Bamberg e.V., Bughof 50, Bamberg Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit integriertem Grünordnungsplan	VO/2023/7098-61
5	Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für einen Bereich zwischen Main-Donau-Kanal, Horngraben und Kühtränkbach – „PV Bamberg Südflur“	VO/2023/7312-61
6	Bebauungsplanverfahren Nr. 251 L für einen Bereich zwischen Main-Donau-Kanal, Horngraben und Kühtränkbach – „PV Bamberg Südflur“ Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan	VO/2023/7313-61
7	Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich Am Sendelbach 15 mit Anbindung an die Forchheimer Straße	VO/2023/7170-61

8	Bebauungsplanverfahren Nr. 251 K mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich "Am Sendelbach 15" mit Anbindung an die Forchheimer Straße	VO/2023/7273-61
9	Sanierungsgebiet "Bamberg-Mitte" - Letzengasse 13a - B-Plan 223D1 Durchwegung zugunsten der Öffentlichkeit - Kostenschätzung und Fördermöglichkeit im Rahmen der Bund-Länder-Städtebauförderung	VO/2023/7267-61
10	Sanierung des bestehenden Wohngebäudes (2 Whg.) und Nutzungsänderung des Nebengebäudes zu Wohnzwecken (2 Whg.) Bamberg, Letzengasse 13a	VO/2023/7295-62
11	Behandlung der Anträge aus der Bürgerversammlung vom 19.10.2023: Aussetzung der Stadtratsbeschlüsse VO/2023/6535-61 und VO/2023/6534-61	VO/2023/7367-61
12	Neubau Bildungszentrum Bamberg der Handwerkskammer für Oberfranken Ergebnis des Realisierungswettbewerbes	VO/2023/7310-R6
13	Baumpflanzungen in der Siemensstraße unter besonderer Berücksichtigung der Stellplatzsituation Tischvorlage	VO/2023/7349-BS
14	Erhaltung der Kastanien und der Böschung am Michelsberg	VO/2023/6890-BS
15	Sachstandsbericht Ersterschließung Königsweg	VO/2023/7276-BS
16	Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung - Einhaltung der Anforderungen an Müllbehälterstandplätze im Vollservice zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes und der Gebührengerechtigkeit	VO/2023/7171-BS

Vorlagennummer: VO/2023/7303-11
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Bericht über die Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung 2023 im Bamberg Service

Datum: 16.11.2023
Referent:in: Thomas Beese
Federführung: 11 Personal- und Organisationsamt
Beteiligte Ämter: 6 Baureferat

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Kenntnisnahme)	05.12.2023	Ö

I. Sitzungsvortrag:

Im Rahmen der Sitzung wird die Rogator AG (Frau Jasmin Zitzmann) die Ergebnisse vortragen. Die Werkleitung wird den weiteren Prozess schildern.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Die Werkleitung wird beauftragt, einen Maßnahmenplan aus den vorliegenden Ergebnissen zu entwickeln und dem Bau- und Werksenat wieder zu berichten.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	Keine Kosten
x	2.	Kosten, für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n

Keine

Verteiler:

Vorlagennummer: VO/2023/7103-61
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich



Änderung des Flächennutzungsplanes für das Flurstück Nr. 249, Gemarkung Bug

Datum: 04.10.2023
Referent:in: Thomas Beese
Federführung: 61 Stadtplanungsamt
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Entscheidung)	05.12.2023	Ö

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Billigung der Planung
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Planung

Anlass der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B 2 A für das Flurstück Nr. 249, Gemarkung Bug. Es soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage des Schwimmvereins Bamberg e.V. geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan für den entsprechenden Bereich im Parallelverfahren zu ändern, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich Bambergs im Stadtteil Bug. Die Lage nordöstlich des Buger Ortskerns befindet sich im regionalen Grünzug zwischen Regnitz und Main-Donau-Kanal.

2. Art des Verfahrens

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. B 2 A geändert.

3. Bisherige und beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Plangrundlage bildet der Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LP) der Stadt Bamberg (rechtswirksam seit 06.12.1996, aktueller Planstand: Änderung von Oktober 2023).

Im Flächennutzungsplan stellt der Teilplan ‚Art der Nutzung‘ das Plangebiet (Flurstück Nr. 249) als allgemeine Grünfläche dar. Sämtliche angrenzenden Flurstücke sind im o. g. Teilplan ebenfalls als allgemeine Grünflächen ausgewiesen, wobei das nordwestlich gelegene Grundstück (Flurstück Nr. 248/1) das mit der Nummer 222 bezeichnete Biotop beinhaltet. Im weiteren Kontext befinden sich

innerhalb der Uferlinien von Regnitz und Main-Donau-Kanal nach Norden und Westen hin weitere Grünflächen in allgemeiner bzw. als Freibäder ausgewiesener Nutzung, während in südöstlicher Richtung Flächen für die Landwirtschaft vorherrschen.

Im Teilplan ‚Landschaftsplan‘ des Flächennutzungsplanes ist der Planbereich als eingeschränkt zugängliche Grünfläche bezeichnet, welche sich innerhalb einer Fläche mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung befindet und Teil des dortigen regionalen Grünzugs ist.

Die „allgemeine Grünfläche“ des Geltungsbereichs im aktuellen Teilplan ‚Art der Nutzung‘ des Flächennutzungsplans soll gemäß dem vorliegenden Antrag zu einer „Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ umgewandelt werden. Entsprechend den Vorgaben im neuen Bebauungsplan Nr. B 2 A ist neben der vorgeannten Fläche innerhalb des Geltungsbereichs am nordöstlichen und südwestlichen Rand des Geltungsbereichs eine Grünfläche vorgesehen.

Der Teilplan ‚Landschaftsplan‘ des Flächennutzungsplanes weist für den Geltungsbereich in aktueller Fassung eine „eingeschränkt zugängliche Grünfläche“ aus. Diese Planbezeichnung soll durch die Planbezeichnung „Bereich mit erforderlichem Grünordnungsplan“ ergänzt werden.

4. Umweltbericht

Für die im Parallelverfahren durchzuführende Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

In diesem wird aufgezeigt, wie sich die beabsichtigte Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete auswirkt.

Die Untersuchungen wurden von Raumstation Mösing Rothmeier GbR, Fürth durchgeführt.

Der Umweltbericht ist als Anhang der Begründung Teil der Planunterlagen und damit Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

5. Wasserrecht

Der Geltungsbereich (Fl.-Nr. 249, Gemarkung Bug) liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Regnitz. Laut § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen untersagt. So handelt es sich auch bei einem Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich um ein Baugebiet (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 11 BauNVO). Die Voraussetzungen für Ausnahmefälle sind in § 78 Abs. 2 WHG geregelt, wobei die dort genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Gerade § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG stellt dabei eine hohe Hürde dar. Hierbei müsste nachgewiesen werden, dass außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiet es im gesamten Stadtgebiet keinerlei Alternativflächen zur Verfügung stehen oder geschaffen werden können, auf denen die Durchführung eines Freiflächen-Photovoltaikanlagenprojekts ebenfalls verwirklicht werden könnte.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat eine Bundesratsinitiative für eine Gesetzesänderung ausgearbeitet, durch die Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Überschwemmungsgebieten erleichtert zugelassen werden können. Diese soll durch Änderung der maßgeblichen Vorschriften im Wasserhaushaltsgesetz Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Überschwemmungsgebiet quasi privilegieren. Zukünftig soll auf die Erfordernisse des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 WHG bei der Ausweisung von Baugebieten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise verzichtet werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10.02.2023 die Einbringung des Gesetzesentwurfs

beschlossen. Mittlerweile hat die Bundesregierung den Gesetzesentwurf dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Der Gesetzesentwurf ist nun innerhalb einer angemessenen Frist im Deutschen Bundestag zu beraten (Quelle: Niederschrift zur Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen am 24./25.07.2023).

Aufgrund der beabsichtigten Gesetzesänderung soll das Flächennutzungsplanänderungsverfahren bereits jetzt eingeleitet werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Gesetzesänderung bis zum Feststellungsbeschluss vollzogen ist.

6. Beschlussantrag

Es wird beantragt, die Einleitung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens zu beschließen, das Plankonzept vom 05.12.2023 zu billigen und die Verwaltung zu beauftragen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 05.12.2023 abgegrenzte Gebiet.
3. Der Bau- und Werksenat billigt das Plankonzept der Flächennutzungsplanänderung vom 05.12.2023.
4. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n

1 - Anlage 1 Flächennutzungsplanänderung vom 05.12.2023 (öffentlich)

2 - Anlage 2 Begründung zur Flächennutzungsplanänderung vom 05.12.2023 (öffentlich)

3 - Anlage 3 Umweltbericht vom 05.12.2023 (öffentlich)

Verteiler:



Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 07/2023

ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, TEILPLAN "ART DER NUTZUNG"



M. 1:5000

Zeichenerklärung

Bauflächen



Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

Grün- und Freiflächen



Grünfläche



Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 07/2023

ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, TEILPLAN "LANDSCHAFTSPLAN"



M. 1:5000

Zeichenerklärung

Grünflächen



Eingeschränkt zugängliche Grünfläche (keine Änderung)

Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen



Bereich mit erforderlichem Grünordnungsplan

Der Bau- und Werksekt der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom 05.12.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung für das Konzept der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Konzept der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom die Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Bamberg,
Andreas Starke
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberfranken hat die Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Az gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Bayreuth,
Regierung von Oberfranken

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung, in der Fassung vom wird hiermit aus gefertigt.

Bamberg,
Andreas Starke
Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Teiländerung des Flächennutzungsplans ist damit rechts wirksam.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Bamberg,
Stadtplanungsamt

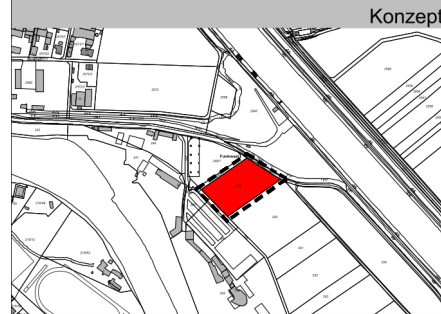
Gmkg: Bug

Gebiet: Bug



Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

für das Flurstück Nr.249, Gemarkung Bug, angrenzend an die Liegenschaften des Schwimmvereins Bamberg e.V., Bughof 50, Bamberg



Konzept



M 1:5000

Bamberg, 05.12.2023

Baufereferat
Stadtplanungsamt

Thomas Beese
Baufereferat

Achim Welzel
Amtsleiter

Entwurfs-
verfasser



HRT ARCHITEXTEN
HERZOG-MAK-STR. 12
9000 BAMBERG
FON: +49 91 30306
MOB: +49 171 88 171 38
MAIL: info@hrt-archi.de
WEB: www.hrt-archi.de

Flächennutzungsplan- Änderungsverfahren mit integriertem Landschaftsplan

Konzept

Parallelverfahren zum Bebauungsplan B2A

für das Flurstück Nr. 249, Gemarkung Bug, angrenzend an die Liegenschaft des Schwimmverein Bamberg e. V., Bughof 50, Bamberg

Begründung

Teil I. Planung

Teil II. Umweltbericht

Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. B2A vom 05.12.2023

I. Planung

1. Anlass der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B2A, die dem Bau- und Werkssenat parallel für seine Sitzung vom 05.12.2023 vorgelegt wird. Der Flächennutzungsplan soll gemäß den städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplanes geändert werden.

Die Planung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Eigennutzung für den Schwimmverein Bamberg e.V. schaffen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan für diesen Bereich im Parallelverfahren zu ändern, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

2. Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebiets

Das Planungsgebiet hat eine Fläche von 6.510 m² und liegt im Stadtteil Bug im südlichen Bereich Bambergs in unmittelbarer Nachbarschaft zur Liegenschaft des Schwimmvereins Bamberg. Die Lage nordöstlich des Buger Ortskerns befindet sich im regionalen Grünzug zwischen Regnitz und Main- Donau- Kanal.

Das Flurstück Nr. 249, welches sich im Eigentum des Vereins befindet und derzeit als Ackerfläche verpachtet ist, wurde in Kooperation mit dem Stadtplanungsamt Bamberg als Plangebiet für die Errichtung der PV- Anlage ausgewählt.



Abbildung 1: Luftbild (Quelle: Google Maps), Geltungsbereich schwarz eingerahmt

3. Plan- und Konzeptgrundlagen

Plangrundlage bildet der Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LP) der Stadt Bamberg (rechtswirksam seit 06.12.1996, aktueller Planstand: Änderung von November 2022).

Im Flächennutzungsplan stellt der Teilplan ‚Art der Nutzung‘ das Planungsgebiet (= Flurstück Nr. 249) als allgemeine Grünfläche dar. Sämtliche angrenzenden Flurstücke sind im o. g. Teilplan ebenfalls als allgemeine Grünflächen ausgewiesen, wobei das nordwestlich gelegene Grundstück zum Parkplatz des Wassersportvereins Neptun e. V. das mit der Nummer 222 bezeichnete Biotop beinhaltet. Im weiteren Kontext befinden sich innerhalb der Uferlinien von Regnitz und Main- Donau- Kanal nach Norden und Westen hin weitere Grünflächen in allgemeiner bzw. als Freibäder ausgewiesener Nutzung, während in südöstlicher Richtung Flächen für die Landwirtschaft vorherrschen.



Abbildung 2: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan, Stand November 2022
(Planungsgebiet: schwarz eingerahmt)

Im Teilplan ‚Landschaftsplan‘ des Flächennutzungsplanes ist der Planbereich als eingeschränkt zugängliche Grünfläche bezeichnet, welche sich innerhalb einer Fläche mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung befindet und Teil des dortigen regionalen Grünzugs ist.

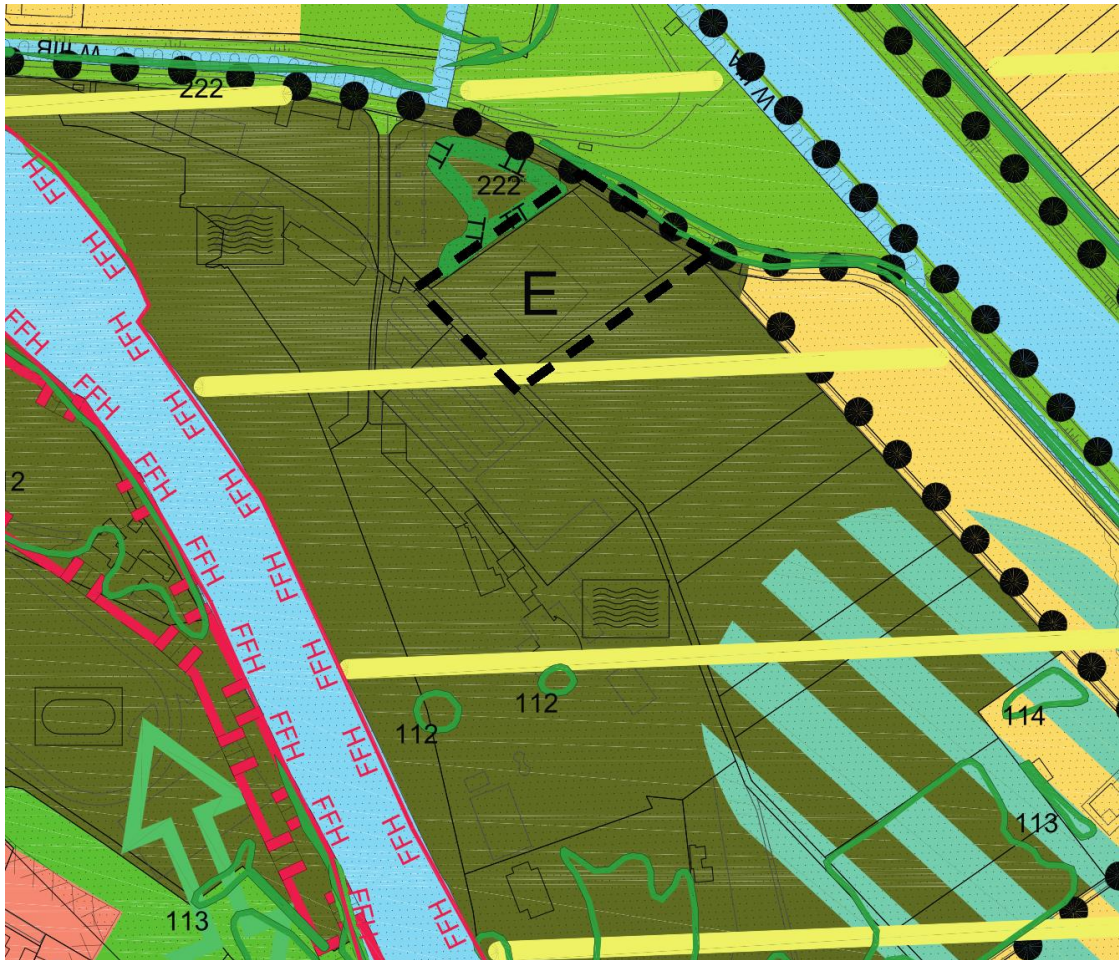


Abbildung 3: Auszug aus dem aktuellen Landschaftsplan, Stand November 2022
(Planungsgebiet: schwarz eingerahmt)

4. Bisherige und zukünftige Flächendarstellung

Die in Absatz 3 näher beschriebene „allgemeine Grünfläche“ des Geltungsbereichs im aktuellen Teilplan ‚Art der Nutzung‘ des Flächennutzungsplans soll gemäß dem vorliegenden Antrag zu einer „Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ umgewandelt werden. Entsprechend den Vorgaben im neuen Bebauungsplan Nr. B2A ist neben der vorgenannten Fläche innerhalb des Geltungsbereichs in nordöstlicher, südöstlicher und südwestlicher Richtung die Vorlagerung eines als „Grünfläche“ bezeichneten Streifens vorgesehen.

Der Teilplan ‚Landschaftsplan‘ des Flächennutzungsplanes weist für den Geltungsbereich in aktueller Fassung eine „eingeschränkt zugängliche Grünfläche“ aus. Diese Planbezeichnung soll analog zum neuen Bebauungsplan Nr. B2A durch die Planbezeichnung „Bereich mit erforderlichem Grünordnungsplan“ ergänzt werden.

5. Erschließung

Das Grundstück ist über den bestehenden öffentlichen Fahrweg am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs (Flur Nr. 245) und den im Eigentum des SVB befindlichen privaten Weg (Flur Nr. 248) für die Errichtung, die Wartung sowie den Medienanschluss der PV- Anlage inkl. der Technikmodule ohne weitere Bau- oder Erschließungsmaßnahmen von stadt- oder landschaftsplanerischer Relevanz direkt andienbar. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich für die Erschließung somit keine Notwendigkeit zu weiteren Änderungen.

6. Verfahren

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird mit Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Billigung des vorliegenden Plankonzepts sowie der Begründung im Parallelverfahren gemäß Baugesetzbuch (§ 8 Abs. 3 BauGB) durchgeführt. Den nächsten Verfahrensschritt bildet die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB. Dieses, durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Verfahren soll zunächst dazu dienen, weitere Erkenntnisse und Rahmenbedingungen bezüglich der vorgesehenen Änderung zu erhalten.

II. Umweltbericht

Zur Flächennutzungsplan- Änderung wurde seitens des Ingenieurbüros Raumstation, Fürth (Michaela Mösing / Benjamin Rothmeier) ein Umweltbericht mit Datum vom 05.12.2023 erstellt. Dieser wird Bestandteil der Begründung zum vorliegenden Änderungsverfahren.

Stadtplanungsamt Bamberg
05.12.2023

Stadt Bamberg

Flächennutzungsplan-Änderung B2A

Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage

Schwimmverein Bamberg e. V.

Umweltbericht zum Konzept



STADT BAMBERG
STADTPLANUNGSAMT

05.12.2023

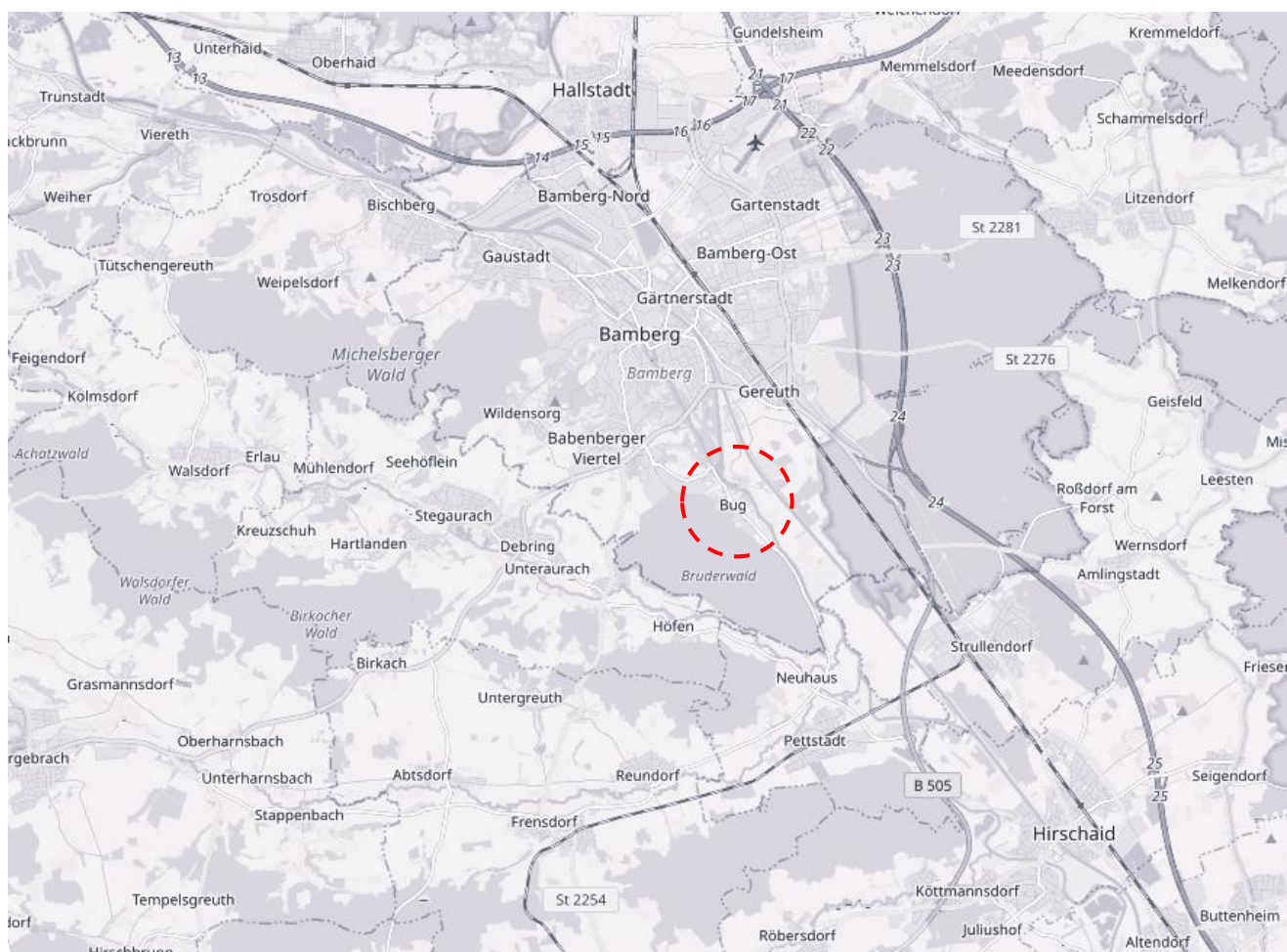


Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes im Kontext, Quelle: OpenStreetMaps 2023, eigene Darstellung

Bearbeitung:

Michaela Mösing, Stadtplanerin ByAK
M.Sc. integrierte Stadtplanung; B.Eng. Landschaftsarchitektur

Benjamin Rothmeier, Stadtplaner ByAK
M.Sc. integrierte Stadtplanung; B.Eng. Landschaftsarchitektur

raumstation
Mösing Rothmeier GbR
INGENIEURBÜRO FÜRTH

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
II	UMWELTBERICHT	1
1.	EINLEITUNG	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung	1
1.2	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	1
2.	BESCHREIBUNG DER METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG	2
2.1	Untersuchungsraum	2
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	2
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	3
3.	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG	3
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	6
4.1	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	6
4.2	Fläche	8
4.3	Boden	8
4.4	Wasser	10
4.5	Klima/Luft	11
4.7	Landschaft	11
4.8	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	12
4.9	Mensch	13
4.10	Kultur- und Sachgüter	14
4.11	Wirkungsgefüge/Wechselwirkungen	14
4.12	Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	14
4.13	Sonstige Belange gem. § 1a BauGB	15
5.	ZUSAMMENFASSENDE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	15
6.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	18
7.	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	19
8.	MONITORING	19
9.	ZUSAMMENFASSUNG	19
9.1.	Allgemeines	19
9.2	Auswirkungen des Vorhabens	20
10.	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	21

II UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Das Verfahren der Umweltprüfung untersucht frühzeitig die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und den Menschen, indem die erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB genannten Umweltbelange analysiert und bewertet werden (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung). Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung

Der Schwimmverein Bamberg e. V. hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, Gemarkung Bug, angrenzend an die Liegenschaft des Schwimmvereins Bamberg e. V. beantragt. Es ist geplant, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 BauNVO) zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einzuleiten und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern. Sowohl aus wirtschaftlichen wie auch aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes plant der Schwimmverein Bamberg e.V. die Erneuerung der Wärme- und Stromversorgung mit einem Umstieg auf erneuerbare Energie. Geplant ist eine Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage, die über eine in unmittelbarer Nähe des Schwimmvereins zu errichtende Photovoltaikanlage mit Strom versorgt werden soll.

Der Geltungsbereich liegt südlich von Bamberg im östlichen Bereich des Ortsteils Bug direkt angrenzend an die Liegenschaft des Schwimmvereins Bamberg (Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken). Er umfasst das Flurstück 249, Gmkg. Bug, mit einer Fläche von ca. 6.485 m². Naturräumlich befindet sich das Plangebiet im Fränkischen Keuper-Liasland (D59) in der Naturraumeinheit Itz-Baunach-Hügelland (117), Untereinheit Main-Regnitz-Aue (117-C).

Mit den geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann das im Rahmen der EEG-Novelle 2023 formulierte Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung auszubauen und hierdurch den CO₂ - Ausstoß zu verringern (Bundestag, 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 26.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)). Gleichzeitig kann auch ein naturschutzfachlicher Mehrwert mit dem Vorhaben erwirkt werden.

Im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan werden Festsetzungen getroffen und Hinweise gegeben, die hinsichtlich ihrer Wirkung im Umweltbericht berücksichtigt werden. Die Beschreibung der im Rahmen des Vorhabens getroffenen Festsetzungen und Hinweise mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden erfolgt im Umweltbericht im Zuge der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Kapitel 4). Weitere Details zu den getroffenen Festsetzungen und Hinweisen siehe Begründung zum Bauleitplanverfahren (siehe Teil I der Begründung (Hirt Architekten, 2023)).

1.2 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers auf einem Flurstück, das sich im Eigentum des Vereins befindet und derzeit als Ackerfläche verpachtet ist. Die unmittelbare Nähe zum Schwimmverein ist für die Errichtung der Anlage notwendig und wirtschaftlich sinnvoll. Alternative, aufgrund der notwendigen Nähe geeignete Standorte auf dem Gelände des SVB (u.a. Parkplatz, Dachflächen usw.) wurden geprüft und

aufgrund der zu geringen Größe der Flächen bzw. wegen Verschattung als nicht geeignet befunden (Untersuchungen und Beschreibung Hirt Architekten). Die vorliegenden Flächen stehen für die Planung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung. Die Fläche wurde lt. Hirt Architekten in Abstimmung mit der Stadt Bamberg ausgewählt. Sie ist aufgrund der Lage neben den Anlagen des Schwimmvereins und in der Entwicklungsachse des Solarflächenkatasters der Stadt geeignet, weswegen die Planung am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll. Sie wird unter Beachtung der immer mehr an Bedeutung gewinnenden Klimaschutzziele als geeignet für die Realisierung der von den Flächeneigentümern geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage gesehen.

2. Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich (Wirkraum) und weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können.

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Die Umweltprüfung wurde in Anlehnung an die Methodik der ökologischen Risikoanalyse und basierend auf dem Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ (Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, 2006) verbal-argumentativ durchgeführt. Die Umweltprüfung stützt sich auf die Erfassung der relevanten Aspekte des Umweltzustands innerhalb des Geltungsbereiches und in dessen Wirkraum. Geprüft wurden die Belange gemäß § 1 Abs. 6, Nr. 7 (a-i) BauGB, die hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit unter Einbezug der Vorbelastungen bewertet wurden, sowie die Einhaltung der ergänzenden Vorschriften gemäß § 1a BauGB.

Für die Umweltprüfung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenerfassung des Geltungsbereichs und des näheren Umfelds vorgenommen und vorhandene Unterlagen und externe Fachgutachten ausgewertet (ABSP, Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Bericht Feldlerche). Als weitere Grundlage für die verbal-argumentative Darstellung und die dreistufige Bewertung wurden der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, öffentlich zugängliche Informationen in den Online-Portalen BayernAtlas, FIS-Natur und UmweltAtlas Bayern sowie Angaben der Fachbehörden verwendet (sh. Literatur- und Quellenverzeichnis, Kapitel 10).

Als Grundlage für die Umweltprüfung sind, neben der oben genannten und bereits durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das weitere Verfahren bisher keine zusätzlichen Gutachten beauftragt.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenübergestellt, woraus sich das verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose ergibt. Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, Anlage 1 werden ergänzend und zusammenfassend die Auswirkungen hinsichtlich der Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 (a-i) BauGB dargelegt. Hierzu sind (soweit möglich) insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben, unter anderem infolge der in Anlage 1 zum BauGB Abs. 2b) aa-hh genannten Punkte.

Die Auswirkungen werden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Planung ist derzeit in der Phase des Konzeptes und wird im Laufe des Verfahrens ggf. gemäß den Erkenntnissen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, evtl. zu beauftragender Fachgutachten sowie der von Hirt Architekten umgesetzten Ausgleichsflächenplanung und Grünordnung noch ergänzt.

3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wie dem Baugesetzbuch (BauGB), den Naturschutzgesetzen (BNatschG, BayNatschG), dem Immissionsschutzgesetz (BImSchG), den Abfall- und Wasserhaushaltsgesetzen (WHG) und dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wurden im vorliegenden Fall aufgrund der Lage im Außenbereich, im Regionalen Grünzug und im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet die folgenden Vorschriften, Planungen und deren Zielsetzungen berücksichtigt:

- **Landesentwicklungsprogramm** (LEP Bayern)

Berücksichtigte Ziele: 6.2.1

Berücksichtigte Grundsätze: 1.3.1, 5.4.1, 6.2.3

- **Regionalplan** (Oberfranken-West, Region 4)

Berücksichtigte Ziele: 2.1, 2.5.1, 1.3.2.5,

- **Flächennutzungs- und Landschaftsplan**

- Solarflächenkataster der Stadt Bamberg

Das Bundesnaturschutzgesetz wurde durch die Integration eines Grünordnungsplanes (Hirt Architekten, 2023) und den in diesem getroffenen Festsetzungen (Festsetzungen zu Mindesthöhe der PV- Modulunterkanten ü. NN (0,80 m), zur Eingrünung mit Heckenstrukturen, zur Entwicklung extensiven Grünlandes mit spez. Saatgut Anforderungen (autochthones Saatgut), zur Entwicklung der Fläche unterhalb der Module sowie zur Pflege der gesamten Pflanzflächen innerhalb des Geltungsbereiches – Nachpflanzung, keine Düngung o. Pflanzenschutz, Mahdvorgaben, randliche Ausgleichsflächen (Hecken) sind außerhalb der Einzäunung vorgesehen) sowie durch im Rahmen der saP festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, 2023) im Verfahren berücksichtigt. Die Belange der europarechtlich geschützten Arten wurden durch den Ausschluss des Vorkommens der Feldlerche (Stahl, 2023) und die Art des Vorhabens, das überwiegend positive naturschutzfachliche Effekte mit sich bringt, berücksichtigt. Sollte zur weiteren Prüfung der Belange der Natura 2000 Gebiete zusätzlich eine FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung aufgrund der Nähe zum europarechtlich geschützten Gebiet notwendig werden, wird diese im weiteren Verfahren nachgereicht und eingearbeitet.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz wird durch Maßgaben zur Berücksichtigung der Blendwirkung als mögliche schädliche Umweltauswirkung (Festsetzungen zur maximalen Höhe der Solarmodule sowie zur Verwendung von Modulen mit reflexionsarmer Verglasung, Festsetzung von Sichtschutzmaßnahmen: Bepflanzte Einfriedung um die PV-Freiflächenanlage, Pufferzone mit Gehölzpflanzungen im Südosten, Südwesten und Nordosten des Vorhabens und die Einfriedung der Technikmodule mit einer Holzlamellen-Schalung) berücksichtigt. Sollte trotz der Festsetzungen zur Vermeidung zur weiteren Prüfung der Immissionsschutzbelange zusätzlich ein Blendschutzgutachten notwendig werden, wird dieses im weiteren Verfahren nachgereicht und eingearbeitet.

Das Wasserhaushaltsgesetz wurde durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Oberflächenaufbauten und Tragschichten zur flächigen Versickerung des unverschmutzten Oberflächenwassers, durch die Verwendung einer beschichteten Unterkonstruktion zur Vermeidung von Freisetzungen oder Abschwemmungen sowie durch die Vorgabe, Module ausschließlich unter Verwendung nicht grundwassergefährdender Stoffe zu reinigen, berücksichtigt. Zudem wurde die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet durch eine hochwasserangepasste Bauweise und das nicht Vorhandensein von Ober- und Unterliegern berücksichtigt.

Das Bodenschutzgesetz wurde durch die Verwendung von Ramm- oder Bohrfundamenten bei der Installation der PV-Module sowie die Festsetzung von geringfügigen Versiegelungsraten berücksichtigt. Zudem wurden Festsetzungen zur Beachtung der geltenden Vorschriften und Normen, insbesondere DIN 18915 und 19731 (siehe auch § 12 BBodSchV), getroffen, auf die Meldepflicht für Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG hingewiesen und die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung (Bodenschutzkonzept nach DIN 19639) festgesetzt.

Das Landesentwicklungsprogramm (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, 2023) wurde durch die Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien, die Nutzung der Böden nur im notwendigen Umfang, eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für landwirtschaftliche Zwecke und die PV-Stromproduktion ((Z)6.2.1, (G)1.3.1(G)5.4.1) und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem vorbelasteten Standort (Vorbelastung durch Sendemast, Straße und angrenzenden Parkplatz, ((G)6.2.3) berücksichtigt.

Hinsichtlich der Natur und Landschaft betreffenden Ziele im Regionalplan (Planungsausschuss der Regierung von Oberfranken, Fortschreibung 2023) wurde dieser durch die Durchgrünung und Extensivierung der Fläche im Zuge des Vorhabens im Bereich landwirtschaftlich intensiv genutzter Gebiete sowie im Rahmen der Festsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Grünordnung (Lage im Itz-Baunach-Hügelland, (Z) 1.3.2.5, 1.4.1) berücksichtigt. Auch dem Ziel der Sicherung der Landschaft in Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ((Z)1.5.1) wird durch die Umwandlung von Acker zu extensivem Grünland und der Integration von Hecken und Gehölzen begünstigt. Hinsichtlich der Ziele der Energieversorgung wurde dem Regionalplan durch den Zweck des Vorhabens, durch die Errichtung der PV-Anlage (erneuerbare Energie) eine kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung sowie auf eine sparsame und rationelle Energieverwendung umzusetzen, entsprochen ((Z)2.1, (Z) 2.5.1).

Schutzgut	Inhalte	Vorhandene Quellen (siehe auch Referenzliste)	Ggf. im Verfahren zu erstellende Unterlagen
Tiere und Pflanzen / Biodiversität	Tier- und Pflanzenarten Betroffenheit von Lebensraum- und Biotoptypen	spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, 2023) Bericht Feldlerche (Stahl, 2023) Eingriffsermittlung und Bewertung nach BayKompV (siehe Teil I Begründung) Grünordnungsplan (Hirt Architekten, 2023) ASK-Daten (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2023) Biotope in Bamberg (Umweltamt der Stadt Bamberg, 2002)	

Fläche	Nutzungspotenzial-Konflikte Innenentwicklungspotenzial Ökologische Bedeutung im lokalen Kontext Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Flächennutzungs- und Landschaftsplan (Stadt Bamberg, 1966/2023) Bauleit- und Grünordnungsplan (Hirt Architekten, 2023) spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, 2023)	
Boden	Bodenaufbau und Eigenschaften Baugrundeignung Sparsamer Umgang mit Grund und Boden /Versiegelungsgrad Altlasten	Flächennutzungs- und Landschaftsplan Altlastenkataster ABuDIS (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2023) Geologische Karten und Standortauskunft Boden (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2023)	
Grund- und Oberflächenwasser	Flurabstand zum Grundwasser Grundwasserneubildung Betroffenheit von Oberflächengewässern, Schutzgebieten	Geologische Karte (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2023) Grünordnungsplan (Hirt Architekten, 2023) Hochwassergefahrenkarte Regnitz (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023)	Hydrogeologisches Gutachten (lt. Hinweiskarte hohe Grundwasserstände potenziell betroffen)
Klima- und Luft	Emissionen Kaltluftentstehungsgebiete Auswirkungen auf Klimaschutzziele	Begründung zum Bebauungsplan (Hirt Architekten, 2023) Flächennutzungs- und Landschaftsplan (Stadt Bamberg, 1966/2023) Solarflächenkataster (Stadt Bamberg, 2010)	
Landschaft	Beeinträchtigung Landschaftsbild	Eigene Aufnahmen	
Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete	Nähe zu Natura 2000-Gebieten Mögliche Einflüsse und Beeinträchtigungen durch das Vorhaben Habitat-Erhaltung	Eigene Aufnahmen Grünordnungsplan (Hirt Architekten, 2023) Schutzgebiete (BayernAtlas, 2023)	FFH-Verträglichkeits-vorabschätzung (Nähe zum FFH-Gebiet: max. 75 m)
Mensch	Erholungseignung Emissionen/Blendwirkung Wohnfunktion Überlagerungseffekte Betroffenheit von Infrastruktur	Eigene Aufnahmen Flächennutzungs- und Landschaftsplan (Stadt Bamberg, 1966/2023) Solarflächenkataster Stadt Bamberg (Stadt Bamberg, 2010)	Hinsichtlich Risiken und Naturgefahren gem. Kapitel 5ee): Hydrologisches Gutachten (Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet § 78 WHG) Ggf. Blendschutzgutachten
Kultur und Sachgüter	Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern	Liste und Beschreibung der Bau- und Bodendenkmäler (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 2023)	

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biodiversität sind die Standort- und Lebensraumverhältnisse innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld maßgeblich, da der Grad der Naturnähe die Wertigkeit bestimmt.

Die Bewertungskriterien bei der Beurteilung des Schutzguts Tiere und Pflanzen, Biodiversität umfassen:

- Lebensraumfunktion: Seltenheit, Bedeutung, Wiederherstellbarkeit, Empfindlichkeit, Naturnähe, Größe, Ersetzbarkeit
- Vorkommen seltener Arten: Vorhandene Biotop, Seltenheit des Biotoptyps, Biotopentwicklungspotential
- Spezielle Funktionen: Verbundsituation, Repräsentativität, Wechselwirkungen

Beschreibung und Bewertung

Der Geltungsbereich befindet sich in einem regionalen Grünzug und landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (FIN-Web/ FIS-Natur, 2023). Der Flächennutzungsplan stellt das Planungsgebiet als Grünfläche dar. Im Landschaftsplan ist der Planbereich als eingeschränkt zugängliche Grünfläche bezeichnet, welche sich innerhalb einer Fläche mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung befindet und Teil des dort vorhandenen, regionalen Grünzugs ist. Das Plangebiet befindet sich auf einem ca. 0,65 ha großen Acker, der landwirtschaftlich intensiv genutzt wird. Das Planungsgebiet ist über das bestehende Siedlungsgebiet und das angrenzende Straßennetz bereits erschlossen. Dieser setzt sich nach Südosten hin weiter fort. Im Nordosten verläuft ein Weg, an den Begleitgehölze angrenzen. Im Südwesten befinden sich hinter einer Grünfläche die versiegelten Parkplätze des SV Bamberg. Diese sind durch Gehölze gegliedert. Nordwestlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen (Grünland), die wiederum nördlich durch Gehölze gefasst werden. In ca. 75 m Entfernung befindet sich ein FFH-Gebiet (siehe Kapitel 4.8). In dieses wird nicht eingegriffen. Nördlich der Fläche liegt ein Biotop, das in der bayerischen Stadt-Biotopkartierung Bamberg erfasst ist (Biotopnummer: 222). In dieses wird ebenfalls nicht eingegriffen. Die Fläche hat aufgrund der geringen Seltenheit und naturschutzfachlich eher geringen Bedeutung von intensiv genutzten Ackerflächen, der schnellen Wiederherstell- und Ersetzbarkeit, der geringen Naturnähe und der untergeordneten Größe der Fläche nur geringe Bedeutung als Lebensraum. Bei Fortbestehen der intensiven ackerbaulichen Nutzung ist kein Vorkommen oder Ansiedeln seltener Arten zu erwarten. Es kommen keine Feldlerchen vor (Stahl, 2023). Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten in Horsten sind nicht vorhanden (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, 2023). Insgesamt hat die Fläche nur eine geringe Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und Biodiversität.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Bedeutung und die Ziele des Vorhabens für die Erholung des Menschen (4.9.) und die Entwicklung von Extensivgrünland und Heckenstrukturen werden die Vorgaben der übergeordneten Planung eingehalten und umgesetzt. Die im Umfeld vorhandenen Gehölze und das Biotop werden durch das Vorhaben nicht berührt und bleiben erhalten. Auch das angrenzende Biotop ist aufgrund des dort nicht geplanten Eingriffs und der Vermeidungsmaßnahmen nicht durch die Planung betroffen. Durch die Planung wird eine insgesamt etwa 0,65 ha große, intensiv genutzte Ackerfläche (geplantes Sondergebiet) mit Modultischen überstellt. Die Module werden mittels Ramm- oder Bohrgründung installiert, d.h. der Versiegelungsgrad ist äußerst gering und beschränkt sich auf wenige untergeordnete bauliche Anlagen (Hydraulische Verankerung im Boden ohne Betonfundament und oberirdische Verkabelung). Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und

zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben aufgrund der bestehenden Siedlungsanbindung und Erschließung nicht. Nachteilige Auswirkungen auf den Biotopverbund durch die Einzäunung der PV-Anlage werden dadurch reduziert, dass diese kleintierdurchlässig gestaltet werden und randlich umlaufende Ausgleichsflächen (Hecken) geplant sind, die außerhalb dieser Einzäunung verbleiben. Die Heckenstrukturen stellen attraktive Vernetzungslinien für wandernde Tierarten dar. Der überwiegende Anteil der Flächen wird zu Extensivgrünland entwickelt. Hierbei wird standortgerechtes, autochthones Saatgut verwendet und das Mahdregime erfolgt so, dass Kräuter beim Aussamen und Bodenbrüter hiervon profitieren. Düngung und Pflanzenschutz werden weiter ausgeschlossen. Erfahrungen aus bestehenden Photovoltaikanlagen haben gezeigt, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von PV-Anlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiete nutzen. Durch die strukturverbessernden Maßnahmen werden die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ökologisch aufgewertet und es entstehen Verbundstrukturen. Im Vergleich zur herkömmlichen ackerbaulichen Nutzung entsteht ein vielfältigeres Mosaik an Lebensräumen und ein erhöhtes Potenzial für die Lebensräume einer Vielzahl von Arten oder Artengruppen, wie beispielsweise Heckenbrüter wie Goldammer, Dorngrasmücke, Fledermäuse, Insekten, Kleinsäuger und Reptilien (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007). Das Planungsvorhaben führt nicht zu den Verbots-Tatbeständen des speziellen Artenschutzrechts gemäß § 44 BNatSchG, wenn die im Folgenden genannten spezifischen Vermeidungs-Maßnahmen (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, 2023) durchgeführt werden:

Vermeidungsmaßnahme 1 für die Zauneidechse:

V1: bauzeitliche Zäunung entlang des nordwestlichen Grundstücksrandes entlang des Flurstücks 248/1 während der Bauausführung oder Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit (Ende Februar bis September) von Zauneidechsen. Die Zäunung sollte mehrmals durch eine ökolog. Baubegleitung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden (kein Umfallen oder Einknicken des Zaunes).

Vermeidungsmaßnahme 2 für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

V2: keine Beanspruchung der Fläche Flurstück Nr. 248/1 für Ablagerungen, Baustelleneinrichtungsflächen oder Materialienlager.

Vermeidungsmaßnahme 3 für Vogelarten:

V3: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist lt. saP davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Eine Verschlechterung des Zustands ist demnach nicht zu erwarten. Ob aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet zusätzlich zur Feldlerche weitere europarechtlich geschützte Arten geprüft werden müssen, ist im Verfahren zu klären (sh. Kapitel 4.7).

Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.2 Fläche

Die Bewertung von Flächen als endliche Ressource beruht auf ihrer begrenzten Verfügbarkeit, die, insbesondere in Regionen mit hoher Bevölkerungsdichte und intensiver Nutzung, eine große Herausforderung darstellt. Die Einstufung erfolgt im Hinblick auf die langfristige Sicherung von Flächenressourcen, den Schutz der Umwelt und die Erfüllung der Bedürfnisse der Gesellschaft. Zusätzlich ist die Art der Nutzung ein wesentlicher Bestandteil der Definition und Bewertung einer Fläche in der Planung. Dies kann zum Beispiel die Art der Bebauung, die zulässigen Aktivitäten oder die spezifischen Anforderungen für die Nutzung des Gebietes sowie bestehende oder abzusehende Gemengelagen umfassen. Die Bewertungskriterien bei der Beurteilung der Fläche umfassen:

- Lage
- Nutzungspotenzial/ Nutzungskonflikte/ Innenentwicklungspotenzial
- Ökologische Bedeutung im lokalen Kontext

Beschreibung und Bewertung

Die sich im Außenbereich befindliche Fläche wird aktuell als Acker genutzt und ist bereits erschlossen. Die geplante Photovoltaik - Freiflächenanlage wird nach der Photovoltaiknutzung mit der gesamten Anlagentechnik und allen Gebäudeteilen rückstandsfrei zurückgebaut. Aufgrund der Lage und der Art der Nutzung hat die Fläche ein Nutzungspotential hinsichtlich einer naturschutzfachlichen Nutzung (hohes Aufwertungspotential), außerdem ist die Umwandlung in eine andere Nutzung im Rahmen des § 35 insbesondere auch hinsichtlich der Energieversorgung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 denkbar. Aufgrund der für die Errichtung gebotenen Nähe zum Schwimmverein hat die Fläche das größte Nutzungspotential im Vergleich zu anderen geprüften, sich im Umfeld befindlichen Flächen (Hirt Architekten, 2023). Für die PV-Anlage steht dem ortsgebundenen Schwimmverein keine andere geeignete und verfügbare Fläche zu Verfügung. Ein Innenentwicklungspotential für Wohnbauflächen ist nicht vorhanden, eine ökologische Bedeutung im lokalen Kontext ist nicht zu erwarten. Insgesamt ist von einer mittleren Bedeutung der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches im Rahmen des Schutzgutes auszugehen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung werden die Flächen für den Zeitraum der Nutzung als PV-Anlage der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, eine extensive Nutzung, ist weiterhin möglich. Aufgrund der festgesetzten geringen Versiegelung, dem geplanten Rückbau und der Beschränkung der baulichen Anlagen werden das Nachnutzungspotential und die Umwandlungsfähigkeit der Fläche weiterhin aufrechterhalten. Die Bewertung, Beschreibung und die Auswirkungen durch die Änderung in der Art der Nutzung der Fläche sind hinsichtlich der weiteren Schutzgüter in den Kap. 4.3 bis 4.12 beschrieben.

Gesamtbewertung Fläche:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.3 Boden

Die Bewertung des Schutzgutes Boden forciert die Analyse und Beurteilung verschiedener Aspekte im Zusammenhang mit dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung von Bodenressourcen. Dazu gehören unter anderem die Bewertung der Bodenart bezüglich ihrer Eignung hinsichtlich der künftigen Nutzung, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, mögliche Erosionsrisiken, Bodenversiegelung und die Auswirkungen von Landnutzungspraktiken.

Zur Bewertung des Schutzgutes Boden werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

- Lebensraumfunktion: Bedeutung /Empfindlichkeit hinsichtlich Arten und Lebensräumen, Biotopentwicklungspotenzial
- Biotische Standortfunktion: Empfindlichkeit, Wiederherstellbarkeit, Natürlichkeit, natürliches Ertragspotenzial
- Schutzfunktion: Puffer- und Filterwirkung, Retentionsvermögen
- Archivfunktion: Seltenheit, Bodendenkmäler

Beschreibung und Bewertung

Durch die ackerbauliche Nutzung sind die Böden anthropogen überprägt und Bodengefüge und -aufbau in ihrer Natürlichkeit gestört (regelmäßiges Pflügen, Düngen, Befahren mit schwerem Gerät). Daher hat der Boden eine geringe Bedeutung für die Lebensraumfunktion. Das Plangebiet befindet sich laut der digitalen geologischen Karte 1:25.000 (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023) im Bereich von jüngsten Auenablagerungen. Hier sind Sand und Kies, z. T. unter Flusslehm oder Flussmergel zu finden. Gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023) steht im Plangebiet fast ausschließlich der Bodentyp Vega aus Schluff bis Lehm (Auensediment) an.

Gemäß Bodenschätzung stehen Lehme und lehmiger Sand an. Die Böden weisen mit Bodenzahlen zwischen 44 und 51 eine mittlere Ertragsfähigkeit auf (Bayerische Vermessungsverwaltung, 2023). Die Bodenzahlen entsprechen dem Durchschnitt der dem Planungsbereich umgebenden Flächen in Bamberg. Laut Standortauskünften und Daten des Umweltatlas sind vor Ort bindige Lockergesteine wechselnd mit nichtbindigen Lockergesteinen zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass kleinräumig oft eine wechselhafte Gesteinsausbildung vorzufinden ist, der Boden oft wasserempfindlich (wechselnde Konsistenz, Schrumpfen/Quellen) ist und das z. T. Staunässe möglich ist. Zudem sind die Böden oft frostempfindlich, setzungsempfindlich und z. T. eingeschränkt befahrbar (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023). Seltene Böden, Geotope oder Bodendenkmäler sind nicht vorhanden (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 2023). Gemäß hydrogeologischer Karte liegen im Plangebiet Flusssande und -schotter, z. T. Karbonat führend vor, die als Porengrundwasserleiter mit mittlerer bis hoher Durchlässig- und Ergiebigkeit eingestuft sind und in der Regel ein geringes Filtervermögen aufweisen (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Stand: 22.12.2021). Insgesamt ist von einer geringen Bedeutung der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches für das Schutzgut Boden auszugehen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage hat nur minimale Auswirkungen auf den Boden (nur geringfügige Erdarbeiten wie Abgrabungen und Wiederverfüllungen geplant). Die Module werden durch Ramm- oder Bohrgründungen installiert (Hydraulische Verankerung im Boden ohne Betonfundament und oberirdische Verkabelung) und die Errichtung weiterer baulicher Anlagen ist auf wenige untergeordnete bauliche Elemente beschränkt, weshalb die Versiegelung der Fläche als gering einzustufen ist. Durch die geringe Versiegelung können die Böden weiterhin in gleichem Umfang wie zuvor ihre natürlichen Bodenfunktionen erfüllen und es bleibt Raum für eine extensive landwirtschaftliche Nutzung bei gleichzeitigem Entfallen der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Bei Errichtung der Anlagen sollen die geltenden Vorschriften und Normen insbesondere DIN 18915 und 19731 (siehe auch § 12 BBodSchV) beachtet werden, um mögliche Auswirkungen auszuschließen. Zudem ist eine bodenkundliche Baubegleitung (Bodenschutzkonzept nach DIN 19639) zur Vermeidung von Auswirkungen festgesetzt.

Gesamtbewertung Schutzgut Boden:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.4 Wasser

Die Bewertung des Schutzguts Wasser untersucht Auswirkungen von Planungsmaßnahmen auf die Wasserressourcen bezogen auf die Teilschutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer.

Die Bewertung thematisiert potenzielle Belastungen, die aufgrund oder während des Vorhabens auftreten können, wie Verschmutzung, Veränderungen des Wasserhaushalts und Beeinträchtigungen der Gewässerökologie.

Bewertungskriterien Teilschutzgut Gewässer/Oberflächenwasser:

- Bedeutung / Empfindlichkeit
- Naturnähe
- Retentionsfunktion
- Einfluss auf das Abflussgeschehen

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser:

- Bedeutung / Empfindlichkeit
- Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
- Bedeutung für Grundwassernutzung
- Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, in der Nähe des Geltungsbereichs befinden sich jedoch die Regnitz und der Main-Donau-Kanal (je ca. 130m). Gemäß hydrogeologischer Karte liegen im Plangebiet Flusssande und -schotter, z. T. Karbonat führend vor, die als Porengrundwasserleiter mit mittlerer bis hoher Durchlässig- und Ergiebigkeit eingestuft sind und in der Regel ein geringes Filtervermögen aufweisen. Der Geltungsbereich befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Regnitz im Bereich von extremen und hundertjährigen Hochwassern. Ausführungen dazu siehe **Kapitel 5 ee**). Anhand der derzeitigen Vegetation sind keine besonderen Feuchtstellen im Geltungsbereich erkennbar, die auf oberflächennahe Grundwasserstände hinweisen, jedoch ist in der Hinweiskarte des LfU im UmweltAtlas Bayern ein möglicherweise geringer Grundwasserflurabstand vermerkt. Die verwendeten Module haben eine Glasoberfläche mit Alu-Rahmen und überschirmen die Halterungen und Längsträger. Kontakt mit Regenwasser und damit verbundene Abschwemmungen können nur im unteren Bereich der Module auftreten, hier ist die Unterkonstruktion allerdings beschichtet. Insgesamt ist innerhalb des Geltungsbereiches von einer geringen Bedeutung der Fläche in Bezug auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen und Vermeidung - Grundwasser:

Da Abschwemmungen nur im unteren Bereich der Stützen der PV-Module erfolgen können und die Unterkonstruktion beschichtet ist, ist eine Zink- Abschwemmung oder Freisetzung nicht zu erwarten (Hirt Architekten, 2023). Da Eingriffe in den Boden und somit dessen Filtereigenschaften stark begrenzt sind und durch die Ausführung der PV-Module keine Schadstoffeinschwemmung zu erwarten ist, sind der Grundwasserschutz und die -neubildung weiterhin in ähnlichem Maße möglich. Die Ableitung des Niederschlagswassers, das über die Modultische abfließt, erfolgt weiterhin vor Ort. Es ist weder notwendig noch geplant, Oberflächenwasser in einen Vorfluter zu leiten. An den Traufkanten der Modultische kann sich zwar eine gewisse Ansammlung des Niederschlagsabflusses ergeben, jedoch wird diese durch das Abfließen der Niederschläge zwischen den Spalten der einzelnen Module eines Modultisches verringert. Zusätzlich ist zu

erwarten, dass der Boden unter den Modultischen aufgrund der Beschattung weniger austrocknet. Bei Trockenheit zeigen beschattete Böden eine höhere Infiltrationsrate im Vergleich zu unbeschatteten Böden, die im Sommer bei Austrocknen und bei Starkregenereignissen kein Wasser aufnehmen können. Die Infiltrationsraten und die Regenwasserinterzeption sind auf Grünflächen auch günstiger, da der Boden nicht verfestigt ist. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich die geplante Maßnahme insgesamt negativ auf den Abfluss von Regenwasser auswirkt. Insgesamt wird durch die Grünlandnutzung die derzeitige Nutzung extensiviert, der Einsatz von Dünger unterbleibt zukünftig. Zudem erfolgt die Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien.

Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.5 Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Zur Bewertung des Schutzgutes Klima/Luft werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

- Lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
- Klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Da sich der Standort in einer ländlichen Umgebung befindet, ist das Gebiet nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Die Freiflächen haben eine lokale Bedeutung als Gebiet, in dem Kaltluft entstehen kann, und erfüllen örtliche Funktionen im Hinblick auf den Luftaustausch - allerdings ohne Bedeutung für angrenzende Siedlungsräume. Außerhalb der Bauzeit des Vorhabens sind keine Staubeinträge zu erwarten. Insgesamt hat die Fläche für die Schutzgüter Klima/Luft innerhalb des Geltungsbereiches eine mittlere Bedeutung.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch den Bau der Photovoltaikanlage sind voraussichtlich keine signifikanten Auswirkungen auf das örtliche Klima oder bewohnte Gebiete zu erwarten. Zwischen den Modulreihen kann weiterhin Kaltluft entstehen. Die neu anzupflanzenden Heckenstrukturen werden in Zukunft zusätzlich Frischluft produzieren. Die Errichtung der Anlage trägt zur Reduzierung der Verwendung fossiler Brennstoffe bei und damit zur Minderung von CO₂-Emissionen, was sich positiv auf den Klimaschutz auswirkt.

Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.7 Landschaft

Die Bewertung der Landschaft und des Landschaftsbildes stellt überwiegend eine subjektive Betrachtung dar und ist stark von der Einsehbarkeit des Untersuchungsraumes abhängig.

Landschaft und Landschaftsbild werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Eigenart
- Vielfalt
- Natürlichkeit
- Freiheit von Beeinträchtigungen
- Bedeutung / Vorbelastung

Beschreibung und Bewertung

Naturräumlich befindet sich das Plangebiet im Fränkischen Keuper-Liasland (D59) in der Naturraumeinheit Itz-Baunach-Hügelland (117), Untereinheit Main-Regnitz-Aue (117-C) (FIN-Web/ FIS-Natur, 2023). Es befindet sich auf einer intensiv ackerbaulich genutzten, landschaftlich offenen Fläche südlich von Bamberg. Landschaftsprägende Elemente sind durch kleinere Gehölzbestände im direkten Umfeld im Norden, Westen und Osten vorhanden. Der Geltungsbereich ist durch den nördlich liegenden Sendemast, den angrenzenden Parkplatz und die nordöstlich angrenzende Straße optisch vorbelastet. Insgesamt hat das Schutzgut Landschaft für die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches eine geringe Bedeutung.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die PV-Anlage erfolgt eine Prägung durch technische Infrastruktur. Die Auswirkung auf das Landschaftsbild wird jedoch durch Eingrünungsmaßnahmen, die die vorhandenen Gehölzbestände ergänzen, abgemildert. Es ist vorgesehen, dass die erforderliche Einzäunung innerhalb des Sondergebietes errichtet wird und die Gehölzstrukturen somit den Zäunen vorgelagert zur offenen Landschaft gepflanzt werden.

Gesamtbewertung Landschaft:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Die Bewertung der FFH (Flora-Fauna-Habitat) und SPA (Vogelschutzgebiete) beinhaltet die Analyse und Berücksichtigung der ökologischen Auswirkungen von geplanten Projekten auf diese Schutzgebiete. Es wird anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft, ob potenzielle Beeinträchtigungen vorliegen könnten, und ob diese ggf. vermieden, gemindert oder kompensiert werden können.

Mögliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebieten werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Nähe zu Natura 2000-Gebieten
- Mögliche Einflüsse und Beeinträchtigungen durch das Vorhaben
- Habitat-Erhaltung

Beschreibung und Bewertung

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Regnitz, Stocksee und Sandgebiete von Neuses bis Hallstadt“ (ID: 6131-371.03) in einer Mindestentfernung von ca. 75 m westlich des Plangebiets. Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu prüfenden geschützten Arten wurden behandelt, zudem wurde durch eine Stellungnahme von Herrn Stahl (2023) das Vorkommen der europarechtlich geschützten Feldlerche widerlegt.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der Art des Vorhabens, das überwiegend positive naturschutzfachliche Effekte mit sich bringt, und der Entfernung zum FFH- Gebiet werden die Erhaltungsziele der Schutzgebiete voraussichtlich nicht berührt. Ob im Verfahren aufgrund der Nähe zusätzlich zu den bereits durchgeführten Untersuchungen eine FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung notwendig wird, soll in Absprache mit dem Vorhabenträger im Verfahren geklärt werden. Sollte sich die Erforderlichkeit bestätigen, wird die Thematik im weiteren Verfahren ergänzt und die Planung und Bewertung dementsprechend angepasst.

Gesamtbewertung Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete:

Erheblichkeit nicht auszuschließen

4.9 Mensch

Bei der Bewertung des Schutzgutes Mensch liegt der Fokus auf der Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens von Nutzern und Bewohnern des Planungsgebietes und dessen Umfeld. Insbesondere die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch den Schutz des Wohnumfeldes ist hierbei relevant.

Die Bewertungskriterien bei der Beurteilung des Schutzguts Mensch umfassen:

- Erholungseignung: Betroffenheit von Erholungsräumen
- Wohnfunktion: Geräuschemissionen, Blendwirkung
- Überlagerungen: Einflüsse auf (Wander)-Wege und Infrastruktur

Beschreibung und Bewertung

Im Landschaftsplan ist der Planbereich als eingeschränkt zugängliche Grünfläche bezeichnet, welche sich innerhalb einer Fläche mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung befindet. Das Plangebiet hat als Teil der erlebbaren Landschaftskulisse aufgrund der Strukturarmut eine bestehende, aber untergeordnete Bedeutung für Naherholungssuchende auf den umliegenden Wegen, die außerdem durch den nördlich angrenzend vorhandenen Sendemast sowie die angrenzenden Straßen und Parkplätze beeinträchtigt/vorbelastet ist. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Wander- oder Radwege. Entlang der östlich angrenzenden Straße verlaufen zwei eingetragene Rad- und Fernradwege, die durch das Vorhaben in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt werden. Die angrenzende Straße geht südlich des Vorhabens in einen eher halböffentlichen Feldweg über. Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die Wohnfunktion. Durch die geplante PV-Anlage sind mittel- und langfristig keine Lärmemissionen zu erwarten. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in den Ortschaften Bug und Bughof in ca. 300 m Entfernung. Durch vorhandene Gehölzstrukturen zwischen Wohnbebauung und Anlagenstandort sind Blickbezüge und damit auf Wohnbebauung wirkende Blendwirkungen weitestgehend unterbunden. Insgesamt hat die Fläche im Geltungsbereich nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Das Vorhaben dient durch die Realisierung einer Energieversorgung für den Schwimmverein und das zugehörige Bad insbesondere der Sicherung der lokalen Naherholung. Daher hat das Vorhaben eine positive Auswirkung auf die feierabendliche Naherholung. Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden. Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Gemäß dem

Hinweispapier der LAI zu Lichtimmissionen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), 2012). Aufgrund der nicht vorhandenen Blickbeziehungen, der geplanten Eingrünung, der Festsetzung von PV-Modulen mit reflexionsarmer Verglasung und der Entfernung ist keine Blendwirkungen auf verkehrskritische Punkte oder Bereiche mit Wohnnutzung zu erwarten. Eine Blendwirkung auf Gebäude, Passanten und Parkplatznutzer kann durch die getroffenen Festsetzungen ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Wege und nahegelegenen Parkplätze sind mit Ausnahme kurzfristiger Beeinträchtigungen während der Bauzeit durch Naherholungssuchende weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Der Landschaftsbereich wird durch die PV-Anlage technisch überprägt, ist jedoch durch den vorhandenen Sendemast sowie die angrenzenden Parkplätze und Straßen vorbelastet. Durch die geplanten Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Bestände ergänzt und insbesondere entlang der Erschließungs- und Feldwege erfolgt eine Aufwertung des Landschaftsbildes. Sollte trotz der Festsetzungen zur Vermeidung zur weiteren Prüfung der Immissionsschutzbelange zusätzlich ein Blendschutzgutachten notwendig werden, wird dieses im weiteren Verfahren nachgereicht und eingearbeitet.

Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.10 Kultur- und Sachgüter

Landschaftsbildprägende Baudenkmäler, gegenüber denen das geplante Vorhaben eine verunstaltende oder bedrängende Wirkung ausüben würde, sind im Umfeld nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind im Umfeld in ca. 70 m Entfernung vorhanden, allerdings nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Daher ist eine Betroffenheit nicht zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zutage tretende Bodendenkmäler / Bodenfunde grundsätzlich der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Gesamtbewertung Kultur- und Sachgüter:

Keine Betroffenheit – Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.11 Wirkungsgefüge/Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.12 Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Aufgrund der Lage des Vorhabens und dem Abstand zwischen Anlagenfläche und Wohngebieten bestehen kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben. Zudem wird die Fläche durch eine randliche Eingrünung abgeschirmt und die Verwendung von reflexionsarmen PV-Modulen festgesetzt. Eine Blendwirkung ist nicht zu erwarten (siehe 4.9.). Während des Betriebs der Anlage entstehen weder Abfälle noch Schmutzwasser. Die Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule erfolgt nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien. Das Regenwasser, das über die Module bei Niederschlägen abfließt, wird vor Ort versickert.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Durch gezielte Maßnahmen in der Planung wird die Nutzung erneuerbarer Solarenergie gefördert.

Darstellung von Landschaftsplänen

Die Stadt Bamberg verfügt über einen Flächennutzungsplan sowie über einen Landschaftsplan. Der Flächennutzungsplan stellt das Planungsgebiet als Grünfläche dar. Im Landschaftsplan ist der Planbereich als eingeschränkt zugängliche Grünfläche bezeichnet, welche sich innerhalb einer Fläche mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung befindet und Teil des dort vorhandenen, regionalen Grünzugs ist. Durch die Bedeutung und die Ziele des Vorhabens für die Erholung des Menschen (4.9.) und die Entwicklung von Extensivgrünland und Heckenstrukturen (4.1.) werden die Vorgaben der übergeordneten Planung eingehalten und umgesetzt.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage dient auch dem Zweck der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, da sie dazu beiträgt, die Nutzung fossiler Energieträger und damit die Emission von CO₂ zu reduzieren.

4.13 Sonstige Belange gem. § 1a BauGB

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden - gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden die Flächen für die Gewinnung von Solarenergie vorübergehend der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, wobei eine extensive Nutzung weiterhin erlaubt ist. Die Versiegelung der Flächen wird auf ein Minimum beschränkt (siehe auch 4.2 / 4.3).

Vermeidung und Ausgleich - § 1a Abs. 3 BauGB

Die festgelegten und als Hinweis dargelegten Maßnahmen zum Ausgleich sind in Kapitel 6 und in der Grünordnung ausführlich beschrieben.

Beeinträchtigung von europarechtlich geschützten Schutzgebieten – Zulässigkeit und Durchführung - § 1a Abs. 4 BauGB

Die Planung befindet sich etwa 75 Meter entfernt vom europarechtlich geschützten FFH-Gebiet „Regnitz, Stocksee und Sandgebiete von Neuses bis Hallstadt“ (ID: 6131-371.03). Ein direkter Eingriff erfolgt nicht, daher sind diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Weitere Ausführungen siehe Kapitel 4.8.

Erfordernisse des Klimaschutzes - § 1a Abs. 5 BauGB

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage dient dem Zweck des Klimaschutzes, da sie dazu beiträgt, die Nutzung fossiler Energieträger und damit die Emission von CO₂ zu reduzieren.

5. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

aa) Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten erfolgen auf der bisher unbebauten Fläche voraussichtlich nicht. Die Beschreibung der Schutzgüter (Kapitel 4, 4.1 – 4.11) legt die Auswirkungen bezüglich des Vorhandenseins und des Baus des geplanten Vorhabens tiefergehend dar.

bb) Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter (Kapitel 4.1 – 4.9) mit behandelt. Die nachhaltige Verfügbarkeit von Ressourcen wird nicht beeinträchtigt.

cc) Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter „Mensch“ (Kapitel 4.9) sowie „Tiere und Pflanzen, Biodiversität“ (Kapitel 4.1.) ausführlich dargelegt.

dd) Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen i.d.R. nur während der Bauzeit an und werden ordnungsgemäß entsorgt (Verpackungen etc.). Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Abfälle. Nach Einstellung der Nutzung der Photovoltaikanlage sind die Anlagenteile ordnungsgemäß rückzubauen und die Abfälle entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

ee) Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich hinsichtlich Georisiken und Erdbebenzonen außerhalb von Bereichen, für die eine erhöhte Gefahr durch Naturgefahren besteht. Diesbezüglich sind Risiken ausgeschlossen. Allerdings befindet sich die Fläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Hier ist lt. UmweltAtlas bei einem HQ100 mit einer Wassertiefe von voraussichtlich größer 1,0 - 2,0 m, bei einem HQextrem mit einer Wassertiefe von voraussichtlich größer 2,0 - 4,0 m zu rechnen (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023). Gemäß den Angaben des WWA Kronach (20.09.2022) ist bei einem HQ100 mit einer Wasserspiegelhöhe von 240,18 m ü NN zu rechnen. In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete, wozu auch Sondergebiete für PV-Anlagen zählen, in Bauleitplänen im Außenbereich untersagt (§ 78 Abs. 1 und 8 WHG). Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann abweichend von diesem Verbot die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die neun Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG kumulativ vorliegen (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 10.12.2021). Der Kriterienkatalog für Freiflächen Photovoltaik-Anlagen in Bamberg (Stadt Bamberg, 2023) sieht hier aufgrund der begrenzten Flächenressourcen im Stadtgebiet einen Ermessensspielraum vor und nennt Überschwemmungsgebiete in der Kategorie der bedingt geeigneten Flächen. In diesen ist individuell zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG bzw. § 78 Abs. 5 WHG eingehalten werden. Außerdem ist eine Beteiligung des WWA zur Beurteilung der Zulässigkeit notwendig. Ob eine Eignung denkbar ist, soll (ggf. unter Erstellung eines hydrologischen Gutachtens) im Verfahren geklärt werden.

Die im Kriterienkatalog ausgeschlossene Anlage mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öltransformatoren) ist in der Planung nicht vorgesehen und die Verwendung gewässerbelastender Stoffe ausgeschlossen. Die Bauteile der Unterkonstruktion der Module sind verzinkt und beschichtet, sodass keine Freisetzung oder Abschwemmung von wassergefährdenden Stoffen zu erwarten ist. Zudem wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die bodenkundliche Baubegleitung (Bodenschutzkonzept nach DIN 19639) und die hydraulische Verankerung im Boden ohne Betonfundament und oberirdische Verkabelung festgesetzt.

Eine andere Möglichkeit der Entwicklung der PV-Anlage ist aufgrund der notwendigen Nähe zum Verein und dem Fehlen geeigneter anderer Flächen lt. Begründung nicht umsetzbar. Dass unter Berücksichtigung der historischen, ökologischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Belange eine ordnungsgemäße Siedlungsentwicklung nur im Überschwemmungsgebiet möglich ist, wird ebenfalls in Teil I, der Begründung, beschrieben. Da im näheren Umfeld der Fläche (immer mehr als 300 m) keine Wohnnutzungen vorhanden sind, sind für diese keine erheblichen Risiken zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes kann jedoch im Rahmen der vorliegenden Unterlagen nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen und Vermeidung - Hochwasser:

Hinsichtlich der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gab es bereits Kommunikation zwischen dem Vorhabenträger und dem WWA (30.03.2023, 02.03.2023, 20.09.2022 Vorhabenträger: Frau Rommel (SV Bamberg), Herr Hirt (Architekt), WWA: Frau Bendel, Herr Arnold). Aus dieser gingen die hochwasserangepasste Errichtung und die geplanten Festsetzungen zur Gründung der PV-Module mittels einer 0,8 m Mindesthöhe ü. NN der Modulunterkante hervor. Laut Aussage des für den Bebauungsplan beauftragten Planers des Vorhabenträgers (Herr Hirt) wurden keine Bedenken angemeldet oder zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen gefordert. Eine Prüfung der Einhaltung der Vorgaben nach § 78 WHG liegt bisher noch nicht vor (z.B. Gutachten). Auf Grundlage der vorliegenden öffentlichen Unterlagen und Informationen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. mögliche Risiken aktuell nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes ist in Rücksprache mit den Behörden (WWA, LRA) zu klären, ob ein hydrologisches Gutachten vom Vorhabenträger erstellen zu lassen ist. Falls erforderlich, werden die Erkenntnisse und ggf. Maßnahmen des Gutachtens im weiteren Verfahren ergänzt und die Planung dementsprechend angepasst. Aufgrund der hochwasserangepassten Bauweise ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch den Standort der Anlage keine hohen erwartbaren Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt. Andere unvorhersehbare Naturkatastrophen und dadurch bedingte Schäden durch die Anlage für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Beispielsweise besteht durch das Vorhaben ein denkbares, wenn auch geringes Risiko durch Entzündung von Anlageteilen durch Überspannungs- bzw. Kurzschlusschäden. Um Risiken bezüglich einer möglichen Brandgefahr zu minimieren, sollte eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr erfolgen.

ff) Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Wesentliche Kumulierungseffekte gehen mit der Planung nicht einher, es sind keine Vorhaben auf benachbarten Flächen bekannt bzw. geplant.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Rechnung getragen, da hiermit der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen entgegengewirkt wird.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die Bauteile der gewählten Unterkonstruktion bestehen aufgrund ihrer längeren Haltbarkeit voraussichtlich aus verzinktem Stahl. Durch die Bauweise wird jedoch ausgeschlossen, dass die Bauteile Regen ausgesetzt sind, so können Einträge zum Großteil vermieden werden. In einem sehr geringen Maße ist es jedoch möglich, dass Zink in die Umwelt bzw. den Boden freigesetzt wird. Als PV-Module werden voraussichtlich Module auf Silizium-Basis verwendet, die größtenteils recycelt werden können.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachhaltiger Umweltauswirkungen sind insbesondere:

- Standortwahl: Ackerfläche ohne wertgebende Vegetationsstruktur
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes (unter und zwischen den Modulen) mit Pflegemaßnahmen (Mahd mit spätem ersten Schnittzeitpunkt - Aussamen / Schutz von Bodenbrütern)
- Festsetzung von Erhalt und Nachpflanzung der anzulegenden Strukturen
- Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen
- Hochwasserangepasste Bauweise: Festsetzung der Höhe der Modul-Unterkante
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes zwischen PV-Anlage und eingrünender Hecke
- Geringe Bodeninanspruchnahme: Verankerung der Module durch Ramm- oder Bohrfundamente (Hydraulische Verankerung im Boden ohne Betonfundament und oberirdische Verkabelung)
- Festsetzung der Verwendung von reflexionsarmer Verglasung
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort über die Modulflächen
- Reinigung der PV-Module ausschließlich ohne grundwasserbelastende Chemikalien
- Festsetzung der Beschichtung der Unterkonstruktion: keine Abschwemmung/Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen
- Eingrünung der Anlage durch Hecken und begrünte Zäune zur Vermeidung erheblicher Blendwirkungen und negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- unbefestigte und begrünte Ausführung interner Erschließungswege
- fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben (Beachtung der geltenden Vorschriften und Normen insbesondere DIN 18915 und 19731 (siehe auch § 12 BBodSchV),
- Meldepflicht für Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG)
- Festsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung (Bodenschutzkonzept nach DIN 19639)

Im Rahmen der SaP: festgelegte Vermeidungsmaßnahmen:

- Einzäunung während der Bauzeit entlang des nordwestlichen Grundstücksrandes entlang des Flurstücks 248/1 während der Bauausführung oder Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit (Ende Februar bis September) von Zauneidechsen. Die Zäunung sollte mehrmals durch eine ökolog. Baubegleitung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden (kein Umfallen oder Einknicken des Zaunes)
- Ausschluss der Beanspruchung der Fläche Flurstück Nr. 248/1 für Ablagerungen, Baustelleneinrichtungenflächen oder Materialienlager
- Durchführung von erforderlichen Baumfällungen nur zwischen 01.10 und 28.02
- Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August)

Der mit der Planung verbundene Eingriff bzw. Ausgleichsbedarf beläuft sich auf knapp **10.588 WP**. Zur Kompensation des mit der Anlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage verbundenen naturschutz-rechtlichen Eingriffs sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch das für den Grünordnungsplan zuständige Büro Hirt Architekten Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt (Extensives Grünland bzw. Krautreiche Landschafts- und Blumenwiese, 50% Krautanteil mit autochthonem Saatgut, randliche Eingrünung durch heimische Hecken), wodurch die strukturarme Agrarfläche gegliedert wird und insgesamt

die Flächen aufgewertet werden. Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wurden zudem Ausgleichsflächen/CEF/Vermeidungs-Maßnahmen durch die saP zugeordnet. Die detaillierten Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen und deren Eignung finden sich in Kap. 7 des Teils I, der Begründung.

7. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit der Erhaltung des derzeitigen Zustandes, d.h. einer überwiegend ackerbaulichen Nutzung, zu rechnen. Ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz würde nicht erfolgen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Umweltauswirkungen sind gegenüber der Null-Variante vertretbar.

8. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinden ist nach § 4c BauGB gesetzlich vorgesehen, damit unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können (z.B. ein großflächiger Ausfall der Gehölze/Hecken, störende Nutzung, baulicher Eingriff etc.). Dabei gibt es für das Monitoring grundsätzlich keine verbindlichen Vorgaben wie Zeitpunkt, Dauer oder Umfang. Das Monitoring sollte in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen und hat 1 Jahr bzw. 3, 5 und 10 Jahre nach Errichtung der Anlage zu erfolgen, um die zielgerechte Entwicklung der Flächen zu überprüfen und gegebenenfalls die festgesetzten Maßnahmen anzupassen. Zur Prüfung der Umsetzung der im Grünordnungsplan getroffenen Festsetzungen wird die Erstellung eines Zeit- und Maßnahmenplans für das Monitoring, beispielsweise in Form von regelmäßiger Begehung und durch Fotodokumentation, vorgeschlagen. Die Entscheidung über Umsetzung, Art und Umfang des Monitorings obliegt der Stadt. Da es sich um eine Planung mit entsprechend langfristigen Entwicklungszielen handelt, wird aus planerischer Sicht ein regelmäßiger Begehungsturnus unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte hinsichtlich der Umsetzung und Wirkung der Festsetzungen und Entwicklungsziele vorgeschlagen:

- Gab es größere Ausfälle im Baum- und Heckenbestand?
- Wurden Ersatz- und Neupflanzungen mit den in der Artenliste aufgeführten Gehölzen umgesetzt?
- Wurden bei der Neuanlage der PV-Freiflächenanlage die in der saP und in der Grünordnung genannten artenschutzrechtlichen Belange und Vermeidungsmaßnahmen beachtet? (Eingrünung durch Hecke, wasserdurchlässige Ausführung, Durchlässigkeit für Kleintiere etc.)
- Wurden die Vorgaben zur Gestaltung zugunsten des Orts- und Landschaftsbildes bei Neuanlagen eingehalten?

9. Zusammenfassung

9.1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungsverfahren. Der SV Bamberg beabsichtigt angrenzend an ihre Liegenschaft im Süden Bambergs auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, die an eine Straße, einen Parkplatz und einen Sendemast angrenzt, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Fläche von 0.65 ha auf dem Flurstück Nummer 249, Gemarkung Bug, Stadt Bamberg, zu errichten. Mit den geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann das im Rahmen der EEG-Novelle 2023 formulierte Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung auszubauen und hierdurch den CO₂ - Ausstoß zu verringern (Bundestag, 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 26.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)). Gleichzeitig kann auch ein naturschutzfachlicher Mehrwert mit dem Vorhaben erwirkt werden. Der mit der Planung verbundene Eingriff bzw. Ausgleichsbedarf beläuft sich auf knapp **10.588**

WP. Zur Kompensation des mit der Anlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffs sind südwestlich, südöstlich und nordöstlich um das geplante Sondergebiet Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (Anlage von Hecken und Gehölzstrukturen), wodurch die strukturarme Agrarfläche gegliedert wird und insgesamt die Flächen aufgewertet werden. Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wurden im Rahmen der saP zudem weitere Ausgleichsflächen/CEF/Vermeidungs-Maßnahmen zugeordnet.

9.2 Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Verlust von intensiv genutztem Acker, überwiegender Teil wird zu Extensivgrünland umgewandelt, naturnahe Hecken- und Gehölzstrukturen im Umfeld werden geschaffen und eine Biotopvernetzung aufgebaut, Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen	geringe Erheblichkeit
Fläche	vorübergehend Entzug der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, extensive Nutzung weiterhin erlaubt, Versiegelung auf ein Minimum beschränkt, Rückbau nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung	geringe Erheblichkeit
Boden	geringe Versiegelung durch Ramm- oder Bohrgründung und oberirdische Verkabelung, Bodenhorizont durch bisherigen Ackerbau bereits gestört; Rückbau nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Versiegelung, weiterhin flächige Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort, Grundwasserschutz und die -neubildung weiterhin in ähnlichem Maße möglich, Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet	geringe Erheblichkeit
Klima	keine lokalklimatischen Auswirkungen; Vorhaben für den Klimaschutz von Bedeutung	geringe Erheblichkeit
Landschaft	technische Überprägung der Landschaft im Bereich einer bedingt einseharen Agrarlandschaft mit Vorbelastung durch Sendemast, Straße und angrenzenden Parkplatz	geringe Erheblichkeit
Natura 2000	kein direkter Eingriff zu erwarten	Erheblichkeit nicht auszuschließen
Mensch	Überprägung der Landschaftskulisse; Abschirmung durch Gehölzstrukturen	geringe Erheblichkeit
Wechselwirkungen Wirkungsgefüge	keine Flächen mit komplexem ökologischem Wirkungsgefüge betroffen	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gehen Wirkungen einher, die durch Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen wirksam ausgeglichen und vermieden werden. Daher ist von geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden, Klima und Landschaft auszugehen.

Hinsichtlich der Risiken aufgrund der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und der Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten kann eine Erheblichkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Ob eine Erheblichkeit vorliegt, soll im weiteren Verfahren geklärt werden.

10. Literatur- und Quellenverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 10.12.2021. *Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.* s.l.:s.n.

ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007. *Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.* s.l.:im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Bayerische Vermessungsverwaltung, 2023. *Bodenschätzung - BayernAtlas Plus.* [Online]
Verfügbar unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>
[Zugriff am 16 10 2023].

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 2023. *Bau- und Bodendenkmäler.* [Online]
Verfügbar unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>
[Zugriff am 16 10 2023].

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023. *Standortauskunft 'Ausschlussflächen für das Auf- oder Einbringen von Materialien gemäß § 7 Abs. 6 BBodSchV sowie empfindliche Flächen.* s.l.:Erzeugt mit dem UmweltAtlas Bayern am 12.10.2023.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023. *Standortauskunft Baugrund.* s.l.:Erzeugt mit dem UmweltAtlas Bayern am 12.10.2023.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023. *Standortauskunft Bodenkundliche Basisdaten.* s.l.:Erzeugt mit dem UmweltAtlas Bayern am 12.10.2023.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023. *Standortauskunft Wassergefahren.* s.l.:Erzeugt mit dem UmweltAtlas Bayern am 12.10.2023.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023. *UmweltAtlas Bayern: Angewandte Geologie - digitale Ingenieurgeologische Karte 1:25.000.* [Online]
Verfügbar unter: <https://www.umweltatlas.bayern.de>
[Zugriff am 16 10 2023].

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023. *UmweltAtlas Bayern: Boden - Übersichtsbodenkarte 1:25.000.* [Online]
Verfügbar unter: <https://www.umweltatlas.bayern.de>
[Zugriff am 16 10 2023].

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023. *UmweltAtlas Bayern: Geologie - digitale Geologische Karte 1:25.000.* [Online]
Verfügbar unter: <https://www.umweltatlas.bayern.de>
[Zugriff am 16 10 2023].

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 22.12.2021. *Gewässerbewirtschaftung - Steckbrief Oberflächenwasserkörper.* s.l.:Erzeugt mit dem UmweltAtlas Bayern am 12.10.2023.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Stand: 22.12.2021. *Gewässerbewirtschaftung - Steckbrief Grundwasserkörper.* s.l.:Erzeugt mit dem UmweltAtlas Bayern am 12.10.2023.

Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2023. *Karla Natur - ASK Daten.* [Online]
Verfügbar unter: <https://portal.adamas.lfu.bayern.de/>
[Zugriff am 18 10 2023].

Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2023. *Altlastenkataster - ABuDIS.* [Online]
Verfügbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/altlasten/altlastenkataster/index.htm>
[Zugriff am 18 10 2023].

- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, L. u. E., 2023. *Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)*. München: s.n.
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), 2012. *Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen*. s.l.:s.n.
- Bundestag, 2022 (BGBl. I S. 2240). *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.* Bonn: Bundesgesetzblatt 2022.
- Bundestag, 2023. *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)*. Bonn: Bundesgesetzblatt: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- Bundestag, 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 26.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202). *Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien*. Bonn: Bundesgesetzblatt.
- Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, 2023. *Naturschutzfachliche Unterlagen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Flurstück Nr. 249, Gemarkung Bug, zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit integriertem Grünordnungsplan*. Bayreuth: s.n.
- FIN-Web/ FIS-Natur, 2023. *Naturräumliche Gliederung*. s.l.:Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU).
- Hirt Architekten, 2023. *Bebauungsplanverfahren B2A- Vorentwurf Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan mit Begründung*. Bamberg: s.n.
- Hirt Architekten, 2023. *Bebauungsplanverfahren B2A- Vorentwurf Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung*. Bamberg: s.n.
- Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, f. B. u. V., 2006. *Der Umweltbericht in der Praxis - Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung - ergänzte Fassung*. s.l.:s.n.
- Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, 19.11.2009. *Freiflächen - Photovoltaikanlagen*. München: s.n.
- Planungsausschuss der Regierung von Oberfranken, Fortschreibung 2023. *Regionalplan Oberfranken-West*. s.l.:Oberfränkisches Amtsblatt (OFrAbl).
- Stadt Bamberg, 1966. *Flächennutzungsplan*. Bamberg: s.n.
- Stadt Bamberg, 1966. *Landschaftsplan*. Bamberg: s.n.
- Stadt Bamberg, 2010. *Solarflächenkataster*. s.l.:s.n.
- Stadt Bamberg, 2023. *Der Kriterienkatalog für Freiflächen Photovoltaik-Anlagen*. Bamberg: Stadt Bamberg.
- Stahl, T., 2023. *Bestandserfassung der Feldlerche 2023 für den SV Bamberg*. Burgebrach: Thomas Stahl, Wiesenbrüterberater.
- Umweltamt der Stadt Bamberg, 2002. *Biotope in Bamberg, 3. aktualisierte und erweiterte Auflage*. Bamberg: s.n.

Vorlagennummer: VO/2023/7098-61
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich



**Bebauungsplanverfahren Nr. B2A für das Flurstück Nr. 249,
Gemarkung Bug, angrenzend an die Liegenschaft des Schwimmverein
Bamberg e.V., Bughof 50, Bamberg**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung einer
Photovoltaik-Freiflächenanlage mit integriertem Grünordnungsplan**

Datum: 02.10.2023
Referent:in: Thomas Beese
Federführung: 61 Stadtplanungsamt
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Entscheidung)	05.12.2023	Ö

- Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 BauGB
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Billigung des Bebauungsplan-Konzeptes
- Auftrag zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Auftrag zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass und Ziel der Planung

Mit Schreiben vom 13.06.2023 hat der Schwimmverein Bamberg e.V. für die Maßnahme „Neubau einer Photovoltaikanlage Schwimmverein Bamberg auf Fl.Nr. 249, Gem. Bug“ die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB beantragt (s. Anlage 1).

Der Schwimmverein Bamberg e. V. (SVB) wurde 1925 gegründet und ist mit aktuell ca. 6.400 Mitgliedern einer der größten Schwimmvereine Bayerns. Seit dem Jahr 2000 hat sich die Zahl der Mitglieder fast verdoppelt, die Beckenfläche wurde auf nahezu doppelte Größe erweitert.

Die zentrale Energieversorgungstechnik ist 30 Jahre alt. Die bestehenden Gas-Hauptkesselanlagen für das Schwimmbad (Leistung ca. 720 kW) und das Vereinshaus (ca. 150 kW) sind mit einem Wirkungsgrad von nur ca. 86% stark veraltet. Zudem läuft die Ersatzteilversorgung aus. Beide werden wegen der Synergieeffekte durch eine zentrale Versorgung ersetzt.

Eine zeitnahe Erneuerung der Wärme- und Stromversorgung mit einem Umstieg auf erneuerbare Energie ist nicht nur aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes und der aufgrund der aktuellen weltpolitischen Situation schwer voraussehbaren Versorgungssicherheit beim Erdgas dringend geboten, sondern mit den in jüngster Zeit enorm gestiegenen Gaspreisen auch aus finanziellen Gründen. Der Verein leistet nach eigenen Aussagen aktuell je nach Wetterlage zwischen 8.000 bis 15.000 € Energiekosten pro Monat, das Vereinsheim kommt noch mit einer Abschlagszahlung von mehr als 4.000 € pro Monat hinzu.

Als wirtschaftlichste und technisch problemlos umsetzbare Lösung hat sich nach eingehenden Untersuchungen in Zusammenarbeit mit entsprechend qualifizierten Fachplanern für den Hauptposten der Beckenheizung eine Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage mit Saug- und Schluckbrunnen herauskristallisiert, welche über eine in unmittelbarer Nähe des Schwimmvereins zu erstellende Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung mit Strom versorgt werden soll. Hierzu wurden unterschiedliche alternative Standorte auf dem Gelände des SVB (inkl. Parkplatz, Dachflächen usw.) geprüft und allesamt aufgrund der zu geringen Größe der Flächen bzw. wegen Verschattung durch die vorhandene Umgebungsstruktur als nicht ausreichend befunden. Aufgrund der erforderlichen Größe der PV-Anlage wird nach Vorgabe der Stadtwerke zudem eine Trafostation benötigt. Das Bebauungsplanverfahren Nr. B 2 A soll hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

2. Art des Verfahrens

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan im normalen Verfahren mit zwei Beteiligungsschritten aufgestellt. In den Bebauungsplan wird ein Grünordnungsplan integriert.

3. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet (Flurstück-Nr. 249) liegt im Stadtteil Bug im südlichen Bereich Bambergs. Die Lage nordwestlich des Buger Ortskerns befindet sich im regionalen Grünzug zwischen Regnitz und Main-Donau-Kanal.

Das Grundstück grenzt in nordwestlicher Linie an das im Flächennutzungsplan als Biotop ausgewiesene Flurstück Nr. 248/1 an und liegt im Nordosten am Fuß- und Radweg in Richtung der flussaufwärts gelegenen Regnitzauen. Nach Südwesten grenzt der Parkplatz des Schwimmvereins Bamberg an, während sich auf den benachbarten Flurstücken nach Südosten hin die Ackerfläche fortsetzt.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

a. Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet (Flurstück-Nr. 249) als allgemeine Grünfläche dar. Im Landschaftsplan ist der Planbereich als eingeschränkt zugängliche Grünfläche bezeichnet, welche sich innerhalb einer Fläche mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung befindet. Zudem ist die Vorhabenfläche Bestandteil eines landschaftlichen Gliederungselements und liegt in einem regionalen Grünzug, der sich von Süden kommend entlang des Main-Donau-Kanals zwischen Hauptmoorwald und Bruderwald bis in den Bamberger Hain erstreckt.

b. Planungsrechtliche Grundlagen

Für das Plangebiet existiert noch kein Bebauungsplan. Der Bereich ist planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen.

c. Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich gänzlich im Eigentum des Schwimmvereins Bamberg e.V.

5. Planung

Der Bebauungsplan Nr. B 2 A mit integriertem Grünordnungsplan sieht vor, das im Geltungsbereich liegende Grundstück als sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, auszuweisen. Am nordöstlichen, südöstlichen und südwestlichen Rand des Geltungsbereichs soll als Sichtschutz und Pufferzone eine private Grünfläche mit Heckenpflanzungen vorgelagert werden.

Maßliche Vorgaben für die Photovoltaik-Module

- Mindesthöhe der PV-Modulunterkanten über Gelände: 0,80 m
- Maximale Höhe der PV-Moduloberkanten über Gelände: 3,00 m

- Lichter Abstand zwischen den Modulreihen: mindestens 3,00 m

Die Erschließung des Plangebietes und die allgemeine Ver- und Entsorgung werden über den bestehenden, südöstlich angrenzenden Parkplatz des Schwimmvereins Bamberg erfolgen.

6. Entwicklungsgebot

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zu ändern.

7. Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Für das Bebauungsplanverfahren Nr. B 2 A und die im Parallelverfahren durchzuführende Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

In diesem wird aufgezeigt, wie sich die beabsichtigte Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete auswirkt.

Die Untersuchungen wurden von Raumstation Mösing Rothmeier GbR, Fürth durchgeführt (s. Anlage 5).

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth erarbeitet (s. Anlage 6). Es haben sich Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse, eine Schmetterlingsart und Vogelarten ergeben.

Der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind als Anhang der Begründung Teil der Planunterlagen und damit Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

8. Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PFA)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. B 2 A liegt innerhalb des regionalen Grünzugs, der sich entlang des Main-Donau-Kanals erstreckt.

Laut des im Bau- und Werksrat vom 04.10.2023 beschlossenen Kriterienkatalogs (PFA) im Stadtgebiet Bamberg (VO/2023/7026-61) liegt das Plangebiet in einer nur bedingt geeigneten Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die einer Einzelfallprüfung unterliegen. Eine individuelle Prüfung wurde vom Klima- und Umweltamt durchgeführt. Da es sich beim regionalen Grünzug um ein landesplanerisches Instrument handelt (Regionalplan Oberfranken-West), bedarf die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Zustimmung der Regierung von Oberfranken als Höherer Landesplanungsbehörde. Diese Zustimmung ist im Laufe des Verfahrens bzw. im Rahmen der aktuell laufenden Fortschreibung des Regionalplanes zu klären.

Aus Sicht des Naturschutzes kann das Vorhaben aufgrund seiner vergleichsweise geringen Flächengröße befürwortet werden, da es an bestehende Bebauung angebunden ist (Schwimmverein, Parkplätze) und das Landschaftsbild sowie die Belange der Naherholung nur unerheblich beeinträchtigt. Durch geeignete Kompensationsmaßnahmen kann das Vorhaben gut in den Übergang von Siedlung und freier Landschaft (Bücker Wiesen) eingegliedert werden.

9. Wasserrecht

Der Geltungsbereich (Fl.-Nr. 249, Gemarkung Bug) liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Regnitz. Laut § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen untersagt. So handelt es sich auch bei einem Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich um ein Baugebiet (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 11 BauNVO). Die Voraussetzungen für Ausnahmefälle sind in § 78 Abs. 2 WHG

geregelt, wobei die dort genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Gerade § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG stellt dabei eine hohe Hürde dar. Hierbei müsste nachgewiesen werden, dass außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes im gesamten Stadtgebiet keinerlei Alternativflächen zur Verfügung stehen oder geschaffen werden können, auf denen die Durchführung eines Freiflächen-Photovoltaikanlagenprojekts ebenfalls verwirklicht werden könnte.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat eine Bundesratsinitiative für eine Gesetzesänderung ausgearbeitet, durch die Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Überschwemmungsgebieten erleichtert zugelassen werden können. Diese soll durch Änderung der maßgeblichen Vorschriften im Wasserhaushaltsgesetz Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Überschwemmungsgebiet quasi privilegieren. Zukünftig soll auf die Erfordernisse des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 WHG bei der Ausweisung von Baugebieten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise verzichtet werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10.02.2023 die Einbringung des Gesetzesentwurfs beschlossen. Mittlerweile hat die Bundesregierung den Gesetzesentwurf dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Der Gesetzesentwurf ist nun innerhalb einer angemessenen Frist im Deutschen Bundestag zu beraten (Quelle: Niederschrift zur Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen am 24./25.07.2023).

Aufgrund der beabsichtigten Gesetzesänderung soll das Bebauungsplanverfahren bereits jetzt eingeleitet werden. Es wird davon ausgegangen, dass zum Satzungsbeschluss die Gesetzesänderung vollzogen ist.

10. Durchführungsvertrag

Neben dem Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplänen ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bamberg erforderlich. Neben der Regelung der Umsetzungsfristen sind auch qualitative Anforderungen an das Vorhaben und deren Absicherung Inhalt der vertraglichen Vereinbarung. Zudem wird im Falle einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung der Rückbau der gesamten Anlagentechnik zu regeln sein.

Der Durchführungsvertrag wird im Laufe des Verfahrens zwischen den Beteiligten abgestimmt und soll zum Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung vorliegen.

11. Beschlussantrag

Es wird beantragt, die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. B 2 A zu beschließen, das Plankonzept vom 05.12.2023 zu billigen und die Verwaltung zu beauftragen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat gibt dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 BauGB statt.
3. Der Bau- und Werkssenat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. B 2 A.
4. Der Bau- und Werkssenat billigt das Bebauungsplan-Konzept Nr. B 2 A vom 05.12.2023 sowie die dazugehörige Begründung mit Anlagen.
5. Der Bau- und Werkssenat beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
6. Der Bau- und Werkssenat beauftragt die Verwaltung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n

- 1 - Anlage 1 - Antrag vorhabenbezogener Bebauungsplan B 2 A (Stand 06-2023) (öffentlich)
- 2 - Anlage 2 - Bebauungsplan-Konzept vom 05.12.2023 (öffentlich)
- 3 - Anlage 3 - Begründung zum Bebauungsplan-Konzept vom 05.12.2023 (öffentlich)
- 4 - Anlage 4 - Vorhabenpläne vom 05.12.2023 (öffentlich)
- 5 - Anlage 5 - Umweltbericht vom 05.12.2023 (öffentlich)
- 6 - Anlage 6 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stand 09-2023) (öffentlich)

Verteiler:

Schwimmverein Bamberg e. V.
Bughof 50
96049 Bamberg

Stadt Bamberg
Stadtplanungsamt
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

13.06.2023

**Neubau Photovoltaikanlage Schwimmverein Bamberg auf Flur Nr. 249, Gemarkung Bug
Antrag auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Maßnahme „Neubau Photovoltaikanlage Schwimmverein Bamberg auf Flur Nr. 249, Gemarkung Bug“ auf Fl. Nr. 249, Gemarkung Bug, beantragen wir die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB.
Auf dem Grundstück soll eine Photovoltaikanlage erstellt werden.

Wir, der Schwimmverein Bamberg e. V., Bughof 50, 96049 Bamberg, vertreten durch Frau Birgit Rommel, sind Eigentümer des Grundstücks.

Die Leistungen

- Durchführung und Projektsteuerung der Maßnahme
- Gebäudeplanung Lph 1 – 4
- Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

übernimmt das Architekturbüro

Hirt Architekten
Herzog-Max-Str. 12
96047 Bamberg

unter der Leitung von Herrn Markus Hirt.

Sämtliche Kosten für das Verfahren, wie z. B.

- den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- die Planungsleistungen für das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen
- die erforderlichen Gutachten etc.

übernimmt der Schwimmverein Bamberg.

Der Vorhabenträger ist gemäß §12 BauGB bereit und in der Lage das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen und wird sich hierzu gegenüber der Stadt Bamberg im abzuschließenden Durchführungsvertrag verpflichten.

Für die Veröffentlichungen im Rahmen dieses Verfahrens erlauben wir Ihnen die Nennung unserer Firmen- bzw. Vereinsdaten.

Wir danken Ihnen für die bereits gewährte Unterstützung in der Vorbereitung und freuen uns auf die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

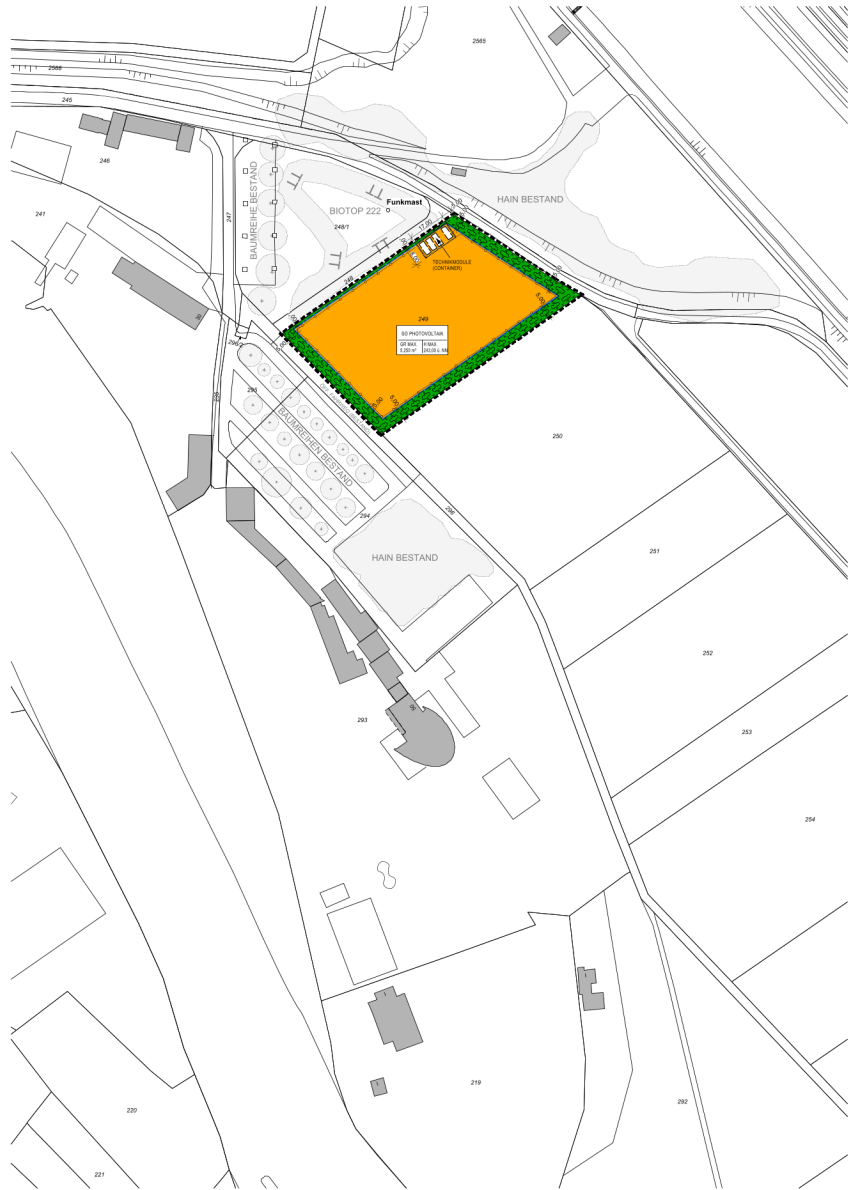
Schwimmverein Bamberg e. V., vertreten durch den 1. Vorstand Frau Birgit Rommel



A handwritten signature in blue ink that reads "Rommel".



Hirt Architekten, vertreten durch Herrn Markus Hirt



A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen

SO
Photovoltaik

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit Solaranlagen und Trabanten

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Max. Grundfläche baulicher Anlagen: GR 5.220 m²
- 2.2 Max. Höhe baulicher Anlagen: OK 243,00 m ü. NN
- 2.3 Mächtige Vorgaben für die Photovoltaik-Module:
 - Mindesthöhe der PV-Modulantenkanten: OK 245,40 m ü. NN
 - Maximale Höhe der PV-Modulantenkanten: OK 242,40 m ü. NN
 - Längster Abstand zwischen den Modulanten: mindestens 3,00 m
 - Mindesthöhe der PV-Modulantenkanten über Gelände: 0,80 m.

2.4 Vorgaben zum Aufbau der PV-Module und deren Unterkonstruktion:

- Zubehör für die Unterkonstruktion des Modulantenraster sind ausschließlich Gründungen als Bohr- und Pfahlmündelwerke.
- Vertikale Bauteile sind zu stabilisieren, eine Zwi. Abstreuerung nicht möglich ist.
- Es sind Photovoltaik-Module mit reflexionsarmer Verglasung zu verwenden.

3. Baugrenzen

3.1 Baugrenze
Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenze festgesetzt.

4. Verkehrflächen

4.1 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrflächen

5. Ableitung von Niederschlagswasser

Um bei Verregnungsgang zu vermeiden, ist die ständige der Technischemodule mit einem wasserundurchlässigen Aufbau herzustellen. Es sind geeignete Tragstrukturen zu verwenden, sodass eine Versickerung von Oberflächenwasser möglich ist. Eine Ableitung von Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke ist nicht zulässig.

6. Grünflächen

6.1 Private Grünfläche

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

7.1 Festsetzungen für Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik:

- Mindesthöhe der PV-Modulantenkanten über Gelände: 0,80 m.
- Unter und zwischen den Modulen ist ein extensives Grünland zu entwickeln.
- Saatplanterhebung: Krautreiche Landhalbe- und Blümenweiden, 10% Krautanteil mit sautrotrohen Bestand mit Nachfolge. Die Bereiche zwischen den Modulen werden strom angelegt (möglichst bei z.B. eine niedrig wachsende Blühmischung).
- Umliegungen sind nichtestablen auszuführen.
- Die Renaturierung der PV-Module ist ohne grundwasserbelastende Chemikalien auszuführen.

7.2 Festsetzungen für private Grünfläche (Ausgleichsflächen nach § 1a BauGB)

Die Ausgleichsfläche am nordöstlichen, südöstlichen und südwestlichen Rand des Geltungsbereichs ist mit einer 2-mrigen Hecke aus standortgerechten, grübelnreichen Straucharten zu bepflanzen. Die Mindestgröße der hecke ersetzenden zusammenhängenden Grünfläche beträgt 1.055,80 m². Interne Erschließungsweg ist unbedeckt und begrünt auszuführen.



Umgebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Auflagen: Sträucher

Pflanzliste / Gehölzartenverzeichnis

Bei der aufgelisteten Pflanzliste sind die in den folgenden Artenlisten genannten Gehölzarten mit entsprechender Mindestpflanzenqualität einzuweisen. Die Liste beinhaltet standortgerechte und heimische Arten:

Sträucher für Schnitt- und freiwachsende Hecken:

- Acer campestre (Feldahorn)
- Cornus betulus (Hornzahn)
- Cornus mas (Hornkirsche)
- Cornus sanguinea (Hornahorn)
- Cornus avellana (Hornahorn)
- Crataegus monogyna (Hornahorn)
- Eucalyptus nigra (Eucalyptus)
- Fagus sylvatica (Buche)
- Ligustrum vulgare (Liguster)
- Prunus spinosa (Spiräe)
- Prunus padus (Traubeneiche)
- Rhamnus fraxinea (Flechtorn)
- Salix caprea (Salweide)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Viburnum lantana (Vogelbeere)
- Viburnum opulus (Dornrose)

Kletterpflanzen / Zaunbegrenzung:

- Rosa in Soden
- Clematis vitalba (Waldrebe)
- Hedera helix (Efeu)
- Lonicera caprifolium (Jägerbergelieb)
- Passiflora caerulea (Passiflora)
- Parthenocissus inserta (Wilder Wein, schlingend)
- Parthenocissus tricuspidata (Wilder Wein, selbstklimmend)
- Polygonum aviculare (Schlingensieb)
- Vitis vulpina (Wendelob)

7.3 Festsetzungen zur Pflege städtischer Pflanzflächen:

Die Pflanzflächen sind mit standortgerechten und heimischen Arten gemäß dem Pflanzgebot in der Begrünung zu bepflanzen. Sämtliche festgesetzten Pflanzungen sind artenreichtend zu pflanzen, zu ernten und bei Abgang gemäß Pflegevorschriften nachzuführen. Hecken sind bei Ersatz abschrittweise in mehrjährigem Turnus (10-15 Jahre) auf den Stock zu setzen. Es erfolgt keine Düngung und kein Pflanzenschutz. Aufkommene Neophyten sind frühzeitig zu beseitigen. Vorgaben zur Mahd: Erster Schnitt ist ab dem 01.07. gestattet. Bei Verschattung der PV-Module durch den Aufwuchs ist nach Abstimmung mit der örtlichen Naturschutzbehörde (NStB) die Stock-Baumung in diesem Bereich an höherer Mahdortpunkt möglich. Ein zweiter Schnitt soll ab dem 15.09. erfolgen.

8. Vermeidungsmaßnahmen zu Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts (§ 44 BauNVO) durch die Pflanzarbeiten werden gemäß des speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung keine Anlagen der Begrünung folgende spezifische Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Vermeidungsmaßnahme 1 für die Zaunbegrenzung:
 - V1: bauliche Zaunbegrenzung entlang des nordwestlichen Grundstücksrandes entlang des Flurstücks 2491 während der Bauausführung oder Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Arbeitszeiten (Einde-Freizeit bei Segener) von Zurechnen. Die Zaunung sollte mehrmals durch eine ökolog. Baubegleitung auf Funktionstüchtigkeit überprüft werden (einmal vor Erstellen des Zauns).
- Vermeidungsmaßnahme 2 für die Wasserlopf-Artenabklärung:
 - V2: keine Bearbeitung der Fläche Flurstück Nr. 2491 für Abgrabungen, Baustellenerrichtungsfächen oder Materiallagerung.

Vermeidungsmaßnahme 3 für Vegetation:

V3: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentrümmern und Beseitigungsmaßnahmen zur Vorräumung des Baubereichs oder Beseitigungsmaßnahmen außerhalb der Freizeit dieser Vegetation (von Anlag Platz bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentrümmern sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1. bis 30.10. zulässig.

9. Sonstige Planzeichen

- 9.1 gepulter Zaun (Doppelstabszaun mit Kunststoffummantelung, Höhe 2,00 m, Kleintierdurchlässe Zäune sind zu verwenden).
- 9.2 gepulter Sichtschutz (Holzmeilererschulung, OK max. 243,00 m ü. NN, Höhe ca. 3,80 m)
- 9.3. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

B. Hinweise

Flurstücksgrenzen

Flurstücksummen

Bestehende bauliche Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs mit Hausnummer

Vorgelagerte bauliche Anlagen

Benachbarte Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs

Erklärung Nutzungschablonen

- 1. Art der baulichen Nutzung
- 2. maximale Grundfläche baulicher Anlagen
- 3. maximale Höhe baulicher Anlagen

Bodenkenntnis

Aufgrund der Bodenkenntnis sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle des Landesamtes für Denkmalpflege für Oberfranken, Schloss Seibitz, 88177 Bamberg, Tel. 095114095-0 und der Landes Denkmalschutzbehörde der Stadt Bamberg - Stadtentwicklung (Tel. 0951-911892) anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bay. DSchG) sowie unverzüglich zu befragen (Art. 8 Abs. 2 Bay. DSchG). Die Fortsetzung der Erdatellen bei der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Bay. DSchG).

Geltungsbereich

Ausgaltungen und Aufschaltungen sind mit Ausnahme der Außenfläche für die Technischemodule zulässig. Geländeerhöhungen sind als natürliche Beeinträchtigungen auszuführen.

Immissionen durch die Landwirtschaft
Aufgrund der Lage des Sondergebietes angrenzend zu landwirtschaftlichen Nutzflächen ist bei der Durchführung mit zeitlich bedingten Störmomenten zu rechnen. Diese sind entsprechend zu dulden.

Überschwingungsgebiet

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (U10) der Regnitz. Detaillierte Auskünfte stehen unter www.fu.bayern.de oder beim Wasserwirtschaftsamt zur Verfügung.

Der Bau- und Werksanfert der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom 05.12.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. ... beschlossen.

Der Auftragsbeschluss wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erläuterung für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.

Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ... wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgestellt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werksanfert vom ... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen.

Die Satzungsfassung, bestehend aus Planzeichnung, Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom ... wird hermit ausgefertigt.

Bamberg, ...
Andreas Starke
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit dem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Bamberg, ...
Stadtplanungsamt

Gmkg: Bug
Gebiet: Bug

Bebauungsplan
STADT BAMBERG
STADTENTWICKLUNG

B2A
Für das Flurstück Nr. 249, Gemarkung Bug, angrenzend an die Liegenschaft des Schwimmvereins Bamberg e.V., Bughof 50, Bamberg, Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit integriertem Grünzonensystem



Bamberg, 05.12.2023
Baureferat
Stadtplanungsamt

Thomas Beese
Baureferat

Achim Welzel
Amtsleiter

Entwurfs-
verfasser

B2A

Bebauungsplanverfahren mit integriertem Grünordnungsplan

Konzept

für das Flurstück Nr. 249, Gemarkung Bug, angrenzend an die Liegenschaft des Schwimmverein Bamberg e. V., Bughof 50, Bamberg,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit integriertem Grünordnungsplan

Begründung

zum Plan vom 05.12.2023

Anlage 1: Umweltbericht in der Fassung vom 05.12.2023

Anlage 2: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 29.09.2023

I. Planbegründung

1. Anlass der Planung

Der Schwimmverein Bamberg e. V. (SVB) wurde 1925 gegründet und ist mit aktuell ca. 6.400 Mitgliedern einer der größten Schwimmvereine Bayerns. Seit dem Jahr 2000 hat sich die Zahl der Mitglieder fast verdoppelt, die Beckenfläche wurde auf nahezu doppelte Größe erweitert.

Die Mitgliederstruktur repräsentiert einen breiten Querschnitt der Bevölkerung von Stadt und Land: Familien mit Kindern, junge Erwachsene, Sportler, Senioren, Behinderte. Vertreten sind alle Einkommens- und Gesellschaftsschichten quer durch alle Altersgruppen und in verschiedenen Nationalitäten.

Die zentrale Energieversorgungstechnik ist 30 Jahre alt. Die bestehenden Gas-Hauptkesselanlagen für das Schwimmbad (Leistung ca. 720 kW) und das Vereinshaus (ca. 150 kW) sind mit einem Wirkungsgrad von nur ca. 86% stark veraltet. Zudem läuft die Ersatzteilversorgung aus. Beide werden wegen der Synergieeffekte durch eine zentrale Versorgung ersetzt.

Eine zeitnahe Erneuerung der Wärme- und Stromversorgung mit einem Umstieg auf erneuerbare Energie ist nicht nur aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes und der aufgrund der aktuellen weltpolitischen Situation schwer voraussehbaren Versorgungssicherheit beim Erdgas dringend geboten, sondern mit den in jüngster Zeit enorm gestiegenen Gaspreisen auch aus finanziellen Gründen. Der Verein leistet aktuell je nach Wetterlage zwischen 8.000 bis 15.000 € Energiekosten pro Monat, das Vereinsheim kommt noch hinzu mit einer Abschlagszahlung von mehr als 4.000 € pro Monat.

Als wirtschaftlichste und technisch problemlos umsetzbare Lösung hat sich nach eingehenden Untersuchungen in Zusammenarbeit mit entsprechend qualifizierten Fachplanern für den Hauptposten der Beckenheizung eine Wasser- Wasser-Wärmepumpenanlage mit Saug- und Schluckbrunnen herauskristallisiert, welche über eine in unmittelbarer Nähe des Schwimmvereins zu erstellende Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung mit Strom versorgt werden soll. Lediglich der Überschuss an Strom soll in das städtische Netz eingespeist werden. Aufgrund der erforderlichen Größe der PV- Anlage wird nach Vorgabe der Stadtwerke zudem eine Trafostation benötigt.

Das Bebauungsplanverfahren Nr. B2A soll hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 BauGB als Bebauungsplan im normalen Verfahren aufgestellt.

In den Bebauungsplan wird ein Grünordnungsplan integriert.

2. Ausgangssituation

2.1. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Planungsgebiet hat eine Fläche von 6.510 m² und liegt im Stadtteil Bug im südlichen Bereich Bambergs in unmittelbarer Nachbarschaft zur Liegenschaft des Schwimmvereins Bamberg. Die Lage nordöstlich des Buger Ortskerns befindet sich im regionalen Grünzug zwischen Regnitz und Main-Donau-Kanal.

Das Flurstück Nr. 249, welches sich im Eigentum des Vereins befindet und derzeit als Ackerfläche verpachtet ist, wurde in Kooperation mit dem Stadtplanungsamt Bamberg als Plangebiet für die Errichtung der PV-Anlage ausgewählt.

Das Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe zum im Flächennutzungsplan als Biotop ausgewiesenen Flurstück Nr. 248/1 und grenzt im Nordosten an den Fuß- und Radweg in Richtung der flussaufwärts gelegenen Regnitzauen an. In südwestlicher Richtung befindet sich der Parkplatz des Schwimmvereins Bamberg, während sich auf den benachbarten Flurstücken nach Südosten hin die Ackerfläche fortsetzt. Die Randlage des Plangrundstücks an die vorhandene Bebauung, die derzeitige Nutzung als Ackerland und der bereits vorhandene Sendemast, rechtfertigt aus Sicht des Verfassers bei geeigneter Eingrünung den Eingriff in den regionalen Grünzug.

2.2 Planerische Voraussetzungen

Der Flächennutzungsplan stellt das Planungsgebiet (= Flurstück Nr. 249) als allgemeine Grünfläche dar. Im Landschaftsplan ist der Planbereich als eingeschränkt zugängliche Grünfläche bezeichnet, welche sich innerhalb einer Fläche mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung befindet und Teil des dortigen regionalen Grünzugs ist.



Abbildung 1: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan, Stand November 2022
(Planungsgebiet: schwarz eingerahmt)

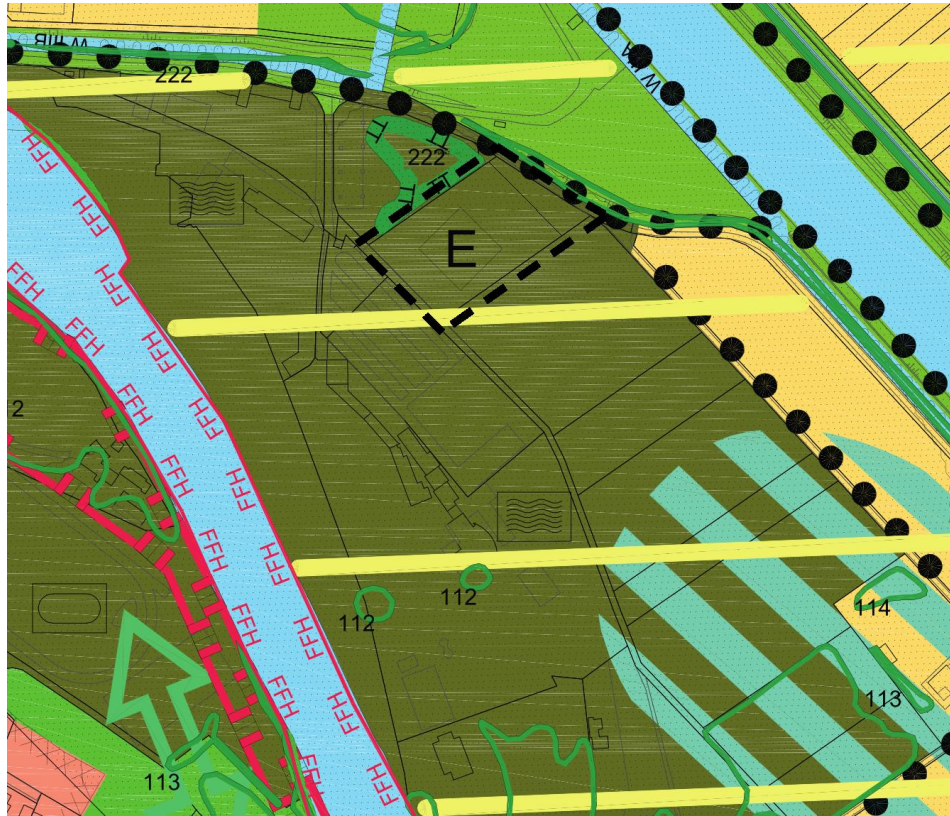


Abbildung 3: Auszug aus dem aktuellen Landschaftsplan, Stand November 2022
(Planungsgebiet: schwarz eingrahmt)

Sämtliche angrenzenden Flurstücke sind im Flächennutzungsplan ebenfalls als allgemeine Grünflächen ausgewiesen, wobei das nordwestlich gelegene Grundstück zum Parkplatz des Wassersportvereins Neptun e. V. das mit der Nummer 222 bezeichnete Biotop beinhaltet. Im weiteren Kontext befinden sich innerhalb der Uferlinien von Regnitz und Main-Donau-Kanal nach Norden und Westen hin weitere Grünflächen in allgemeiner bzw. als Freibäder ausgewiesener Nutzung, während in südöstlicher Richtung Flächen für die Landwirtschaft vorherrschen.

Gemäß §8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zu ändern.

2.3 Rechtliche Ausgangslage

Für das Plangebiet existiert noch kein Bebauungsplan. Der Bereich ist planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen, welcher sich in Randlage zur vorhandenen Bebauung befindet.

2.4 Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine in die Denkmalliste eingetragenen Einzeldenkmale oder Bodendenkmale.

2.5 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet ist identisch mit dem Flurstück Nr. 249, Gemarkung Bug und befindet sich im Eigentum des Schwimmvereins Bamberg e. V.

2.6 Vorhandene Infrastruktur

Das Grundstück ist über den bestehenden öffentlichen Fahrweg am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs (Flur Nr. 245) und den im Eigentum des SVB befindlichen privaten Weg Flur Nr. 248 für die Errichtung und die Wartung der PV- Anlage inkl. der Technikmodule direkt andienbar.

3. Planungsziele

Zur klimaneutralen und auch ökonomisch nachhaltigen Stromversorgung der geplanten Wärmepumpenanlage ist eine Photovoltaikanlage in entsprechender Dimensionierung optimal geeignet. Hierfür hat sich im bisherigen Planungsprozess und in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt und dem Umweltamt Bamberg das Planungsgebiet (Flurstück Nr. 249) sowohl in Größe als auch Lage als bestens geeignet erwiesen.

Die Aufständigung der PV- Module bewirkt eine durchlaufende und somit für die Entwicklung von Flora und Fauna bestens geeignete Bodenfläche. Die fundamentlose Abgründung der Unterkonstruktion durch Rammpfähle gewährleistet zudem einen minimalen Eingriff in die Bodenstruktur.

Nach der Aufstellung der PV- Anlage und der Sanierung der Heizungsanlage kann der CO₂- Ausstoß pro Jahr um rund 70 Tonnen reduziert werden, der bisherige Gasverbrauch von ca. 40.000 m³ pro Jahr wird komplett vermieden.

4. Planungskonzept

4.1 Art und Maß der Nutzung

Der Bebauungsplan Nr. B2A mit integriertem Grünordnungsplan sieht vor, das im Geltungsbereich liegende Grundstück als sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, auszuweisen.

Die maximale Grundfläche des Sondergebiets beträgt 5.250 m², die maximale Oberkantenhöhe der baulichen Anlagen liegt bei 243,00 m ü. NN.

Maßliche Vorgaben für die Photovoltaik- Module:

- Mindesthöhe der PV- Modulunterkanten: UK 240,40 m ü. NN
- Maximale Höhe der PV- Moduloberkanten: OK 242,40 m ü. NN
- Lichter Abstand zwischen den Modulreihen: mindestens 3,00 m
- Mindesthöhe der PV- Modulunterkanten über Gelände: 0,80 m
- Nebenanlagen wie Trafo und Speicher in Containerbauweise 20 FT.
B*T*H max. 6,00m x 2,45m x 2,60m (inkl. Aufständigung H=3,80m)

4.2 Bezug zum Umfeld / Sichtschutzmaßnahmen

Der dreiseitig in der Nachbarschaft vorhandene Baumbewuchs in Richtung Bug, Bamberg und Regnitz bietet bereits im Bestand einen sehr guten Sichtschutz im weiteren Blickbezug vom Uferweg des Main- Donau- Kanals über die Straße zwischen Bamberg, Bughof und Bug sowie von der Richtung des Schwimmvereins und des gesamten Ortskerns von Bug.

Um eine störende Wirkung der Blickbezüge auch im näheren Umfeld zu vermeiden, sind folgende zusätzliche Maßnahmen geplant:

- Einfriedung am nordöstlichen, südöstlichen und südwestlichen Rand des Geltungsbereichs mit einer 2-reihigen Hecke aus standortgerechten, gebietsheimischen Straucharten, ergänzt durch einen 2,00 m hohen Doppelstabzaun am innenliegenden Rand des Heckenstreifens.
- Stellung eines 2,00 m hohen Doppelstabzauns am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs.
- Einfriedung der Technikmodule im nördlichen Eck des Geltungsbereichs mit einer Holzlamellen- Schalung, Höhe ca. 3,80 m, Höhenlage Oberkante max. 243,00 m ü. NN.

4.2 Erschließung des Plangebietes

Die Erschließung erfolgt über den bestehenden öffentlichen Fahrweg am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs (Flur Nr. 245) und den im Eigentum des SVB befindlichen privaten Weg Flur Nr. 248.

4.3 Ruhender Verkehr

Ruhender Verkehr ist nicht vorhanden, da keine Anforderung an Stellplätze bestehen.

4.4 Ver- und Entsorgung allgemein

Die Zufahrt erfolgt über den bestehenden öffentlichen Fahrweg am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs (Flur Nr. 245) und den im Eigentum des SVB befindlichen privaten Weg Flur Nr. 248, siehe Punkt 2.6 und 4.2.

4.5 Immissionsschutz

Maßnahmen zum Immissionsschutz als Einwirkungen von außen auf das Planungsgebiet sind nicht notwendig, da aufgrund der Nutzung keine Anforderungen bestehen.

Planungsrechtlich relevante Immissionen auf angrenzende Flächen können aufgrund der Einfriedung im nordöstlichen, südöstlichen und südwestlichen Bereich des Planungsgebiets ausgeschlossen werden, siehe Punkt 5 Emissionen.

4.6 Nebenanlagen

Als einzige Nebenanlagen sind an der nördlichen Ecke des Geltungsbereichs Technikmodule in Containerbauweise mit umlaufender Einfriedung vorgesehen (siehe Punkt 4.1).

4.7 Von Bebauung freizuhalten Bereiche

Von Bebauung freizuhalten Bereiche sind wie folgt durch die Baulinien definiert:

- Abstand zur nordöstlichen, südöstlichen und südwestlichen Flurstücksgrenze (Grünstreifen): 5,00 m
- Abstand zur nordwestlichen Flurstücksgrenze: 1,00 m

4.8 Fotodokumentation des Planungsgebiets



Luftbild des Planungsgebiets (Quelle: Google Maps)



Blick von der westlichen Flurstücksecke Richtung Ost



Blick entlang der nordöstlichen Flurstückgrenze Richtung Nordwest, Fuß Sendemast im Hintergrund

5. Emissionen

5.1 Lärm

Der Betrieb der Anlage erzeugt keinen störenden Lärm.

5.2 Luftschadstoffe

Der Betrieb der Anlage setzt keinerlei Luftschadstoffe frei.

5.3 Grundwassergefährdung

Der Betrieb der Anlage gefährdet das Grundwasser nicht. Die verwendeten Module haben eine Glasoberfläche mit Alu-Rahmen und überschirmen die Halterungen und Längsträger.

Die Stahlprofilstützen und Längsträger befinden sich unter den Modulen geschützt vor Beregnung. Die Oberflächen der Unterkonstruktion sind zudem so zu beschichten, dass eine Zink-Abschwemmung nicht erfolgen kann.

Bei der Versickerung des Niederschlagswassers über die bewachsene Oberbodenschicht erfolgt eine ausreichende Reinigung.

5.4 Erschütterungen

Der Betrieb der Anlage führt zu keinen Erschütterungen.

5.5 Optische Emissionen

In der näheren Umgebung des Planungsgebiets befinden sich weder Bahnlinien noch stark befahrene Straßen. Der Schifffahrtsweg des Main- Donau- Kanals ist zur Landzunge des Planungsgebiets mit einem Deich abgeschottet, dessen Höhe einen direkten Blickbezug zur geplanten PV- Anlage verhindert. Verkehrswege, welche eine Forderung nach einem Blendgutachten rechtfertigen könnten, sind somit nicht vorhanden.

Aufgrund des doppelten Sichtschutzes in Form des Baumbestands in der Umgebung und der Einfriedung im nordöstlichen, südöstlichen und südwestlichen Bereich des Planungsgebiets, aufgrund der flachen Neigung der PV-Module von max. 20° und aufgrund der Vorgabe zur Verwendung reflexionsarmer Verglasungen der PV- Module sind auch keine weiteren Beeinträchtigungen durch Blendwirkung auf Gebäude oder Aufenthaltsorte der näheren oder weiteren Umgebung gegeben.

5.6 Chemische Emissionen

Der Betrieb der Anlage setzt keinerlei chemische Stoffe in Form von brennbaren Flüssigkeiten, Druckgasen, Giftstoffen, ätzenden, brandgefährdenden oder explosionsgefährdenden Stoffen frei.

6. Umweltbelange

Aufgrund der planungsrechtlichen Einstufung des Plangebietes als Außenbereich und der Entwicklung dessen im normalen Verfahren nach § 2 BauGB ist eine Prüfung der Umweltbelange, inklusive eines Umweltberichtes und eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.

Der Umweltbericht wurde seitens des Ingenieurbüros Raumstation, Fürth (Michaela Mösing / Benjamin Rothmeier) erstellt und liegt in der Fassung vom 05.12.2023 vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH liegt in der Fassung vom 29.09.2023 vor.

7. Eingriffsermittlung

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde berücksichtigt. Die weitere Beschreibung der Auswirkungen von Vorhaben und der Eingriffe befindet sich im Teil II der Begründung, im Umweltbericht.

Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs

Neben der Herstellung von Ausgleichsflächen erfolgt die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die folgenden Festsetzungen und Hinweise:

- Standortwahl: Ackerfläche ohne wertgebende Vegetationsstruktur
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes (unter und zwischen den Modulen) mit Pflegemaßnahmen (Mahd mit spätem ersten Schnittzeitpunkt - Aussamen / Schutz von Bodenbrütern, Schafbeweidung möglich)
- Festsetzung von Erhalt und Nachpflanzung der anzulegenden Strukturen
- Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen
- Hochwasserangepasste Bauweise: Festsetzung der Höhe der Modul-Unterkante
- Festsetzung des lichten Abstandes zwischen den Modulreihen
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes zwischen PV-Anlage und eingrünender Hecke
- Geringe Bodeninanspruchnahme: Verankerung der Module durch Ramm- oder Bohrfundamente
- Festsetzung der Verwendung von reflexionsarmer Verglasung
- Zufahrt und interne Erschließungswege ausschließlich in unbefestigter und begrünter Weise
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort über die Modulflächen
- Reinigung der PV-Module ausschließlich ohne grundwasserbelastende Chemikalien
- Eingrünung der Anlage durch Hecken und begrünte Zäune zur Vermeidung erheblicher Blendwirkungen und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente und unbefestigte Ausführung interner Erschließungswege, fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben (Beachtung der geltenden Vorschriften und Normen insbesondere DIN 18915 und 19731 (siehe auch § 12 BBodSchV), Meldepflicht für Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG)
- Einzäunung während der Bauzeit entlang des nordwestlichen Grundstücksrandes entlang des Flurstücks 248/1 während der Bauausführung oder Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit (Ende Februar bis September) von Zauneidechsen. Die Zäunung sollte mehrmals durch eine ökolog. Baubegleitung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden (kein Umfallen oder Einknicken des Zaunes).
- Ausschluss der Beanspruchung der Fläche Flurstück Nr. 248/1 für Ablagerungen, Baustelleneinrichtungsflächen oder Materialienlager
- Durchführung von erforderlichen Baumfällungen nur zwischen 01.10. und 28.02.
- Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August)

Ermittlung der Eingriffsintensität und Bewertung der Eingriffsfläche

Zur Bestimmung der Eingriffsintensität wurde der Bestand an Vegetation gemäß „Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)“ erhoben und die Funktionen innerhalb des Geltungsbereiches in Bezug auf ihre Bedeutung für den Schutz der Naturgüter bewertet.

Die Eingriffsbewertung erfolgt gem. Leitfaden zur Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“.

Bewertung der Eingriffsfläche:

Schutzgut	Bewertung
Arten und Lebensräume	Acker landwirtschaftlich intensiv genutzt, Geringe Bedeutung
Boden	anthropogen überprägter Auensedimentboden mit durchschnittlicher Ertragsfunktion Geringe Bedeutung
Wasser	Kein Trinkwasserschutzgebiet, möglicherweise geringer Grundwasserabstand, Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (Siehe Teil 5ee Umweltbericht) Geringe Bedeutung
Klima und Luft	Fläche mit Kaltluftentstehung ohne Zuordnung zu Belastungsgebieten Geringe Bedeutung
Landschaft	intensiv ackerbaulich genutzte Fläche, vorbelastet durch Sendemast, Parkplatz und Straße in direkter Nähe Geringe Bedeutung
Gesamtbewertung	Fläche mit überwiegend geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Ermittlung Eingriffsschwere

Die Eingriffsfläche wird im Bestand intensiv ackerbaulich genutzt. Da der überbaubare Bereich aber weitgehend die von den Modulischen überspannte Fläche widerspiegelt, die größtenteils unversiegelt bleibt und da die Fläche als Extensivgrünland entwickelt wird, ist die Eingriffsschwere insgesamt als gering einzustufen. Gemäß Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 ist der Kompensationsfaktor aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad der Freiflächen- Photovoltaikanlagen demnach mit 0,2 anzusetzen.

Durch die Lage im Überschwemmungsgebiet wird trotzdem von einer hohen Eingriffsschwere ausgegangen. (Beeinträchtigungsfaktor = 1)

Ausgleichsbedarf = Eingriffsfläche x Wertpunkte BNT/m² Eingriffsfläche x Beeinträchtigungsfaktor (1) - Planungsfaktor

Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach Anlage 3.1 BayKompV

Bewertung des Schutzguts Arten und Lebensräume nach Teilfläche	Wertpunkte des Schutzguts Arten und Lebensräume (in Wertpunkten pro m ²)	Beeinträchtigungsfaktor: Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen	Kompensationsbedarf in Wertpunkten Quadratmeter beeinträchtigte Fläche durch den Eingriff x Wertpunkte x Beeinträchtigungsfaktor
BNT A11 - gering 5.279m ²	2	1	5.279m ² x 2 x 1
			10.558 Wertpunkte

Es besteht ein Ausgleichsbedarf von **10.558** Wertpunkten.

Ausgleichsflächen

Als Kompensation der Auswirkungen des durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage verursachten naturschutzrechtlichen Eingriffs ist in den nordöstlichen, südöstlichen und südwestlichen Randbereichen des Planungsgebiets innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans eine zusammenhängende Ausgleichsfläche auf einer Gesamtfläche von 1.055,80 m² festgesetzt. Folgende interne Ausgleichsfläche und Maßnahmen sind gemäß den Festsetzungen vorgesehen:

- Heimische Hecke

Die Anlage einer 2-reihigen Hecke aus standortgerechten, gebietsheimischen Straucharten mit anschließender fachgerechter Pflege (Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen, abschnittsweises „auf den Stock setzen“ der heimischen Hecke im mehrjährigen Turnus, z.B. alle 10 -15 Jahre);

Die Hecke dient der Eingrünung der Anlage im Sinne der Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild, zum Schutz vor möglicher Blendwirkung Richtung Süden zum intensiv landwirtschaftlich geprägten Bereich und zur Parkplatzfläche des Schwimmvereins sowie zur Vernetzung mit den Gehölzstrukturen im Umfeld des Geltungsbereichs.

Ermittlung und Bewertung des Kompensationsumfangs nach Anlage 3.2 BayKompV,
Interne Ausgleichsfläche

Ausgangs- und Prognosezustand des Schutzguts Arten und Lebensräume auf der Kompensationsfläche		Aufwertung durch die Kompensationsmaß- nahme in Wertpunkten - Prognosezeitraum: 25 Jahre	Kompensations- umfang in Wertpunkten
Ausgangszustand (in Wertpunkten)	Prognosezustand nach 25 Jahren Entwicklungszeit (in Wertpunkten)		
BNT A11 pro m ² 2 Wertpunkte 1.055,80 m ²	BNT B11(4) Heimische Hecke/z.B. Auengebüsch 12 Wertpunkte	Aufwertung um 10 Wertpunkte	1.055,80 m ² x 10 WP pro m ² = 10.558 WP
			10.558 Wertpunkte

Gesamtbewertung

Kompensationsbedarf	Interne Ausgleichsfläche	Ergebnis
10.558 WP	10.558 WP	0 WP Keine weiteren Ausgleichsflächen notwendig

Zusätzlich ist als Minderung des Eingriffs und zur Aufwertung des Standorts die Anlage eines extensiven Grünlands unter und zwischen den Modulen der Photovoltaikanlage vorgesehen. Die Mahd mit Mähgutabfuhr ist ab 01.07. zulässig. Ein zweiter Schnitt soll ab 15.09. erfolgen. Eine dauerhafte Einzäunung der Ausgleichsfläche ist unzulässig. Der Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmittel ist ebenso unzulässig. Aufkommende Neophyten sind frühzeitig zu beseitigen.

Die Maßnahmen dienen der Strukturverbesserung der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche und schaffen gegenüber der bisherigen Nutzung kleinteiligere Lebensräume mit Habitat-Potential für eine Vielzahl von Arten (z.B. Heckenbrüter, Fledermäuse, Insekten, Kleinsäuger, Reptilien).

Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Fläche im Sinne der Ausgleichszwecke gesichert sein. Außerdem sind gemäß Art. 9 des Bayerischen Naturschutzgesetzes die Flächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt (LFU) zu melden.

8. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Im Plangebiet ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nötig, welche in der Fassung vom 29.09.2023 vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH vorgelegt wurde. Hieraus geht hervor, dass das Planungsvorhaben zu keinen Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzes führt, wenn spezifische Vermeidungs- Maßnahmen durchgeführt werden. Diese lauten wie folgt:

Vermeidungsmaßnahme 1 für die Zauneidechse:

V1: bauzeitliche Zäunung entlang des nordwestlichen Grundstücksrandes entlang des Flurstücks 248/1 während der Bauausführung oder Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit (Ende Februar bis September) von Zauneidechsen. Die Zäunung sollte mehrmals durch eine ökolog. Baubegleitung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden (kein Umfallen oder Einknicken des Zaunes).

Vermeidungsmaßnahme 2 für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

V2: keine Beanspruchung der Fläche Flurstück Nr. 248/1 für Ablagerungen, Baustelleneinrichtungsflächen oder Materialienlager.

Vermeidungsmaßnahme 3 für Vogelarten:

V3: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.02. zulässig.

9. Grünordnung

9.1 Grünordnungsplan

In das Bebauungsplan-Konzept Nr. B2A wird ein Grünordnungsplan integriert.

Um eine ausreichende Durchgrünung des neuen Sondergebiets für Photovoltaik zu gewährleisten, wird für den Bereich unter und zwischen den Modulen Folgendes festgelegt:

Festsetzungen für Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik:

- Mindesthöhe der PV- Modulunterkanten über Gelände: 0,80 m.
- Unter und zwischen den Modulen ist ein extensives Grünland zu entwickeln.
- Saatgut Anforderung: krautreiche Landschafts- und Blumenwiese, 50% Krautanteil mit autochthonem Saatgut mit Nachweis.
- Die Bereiche zwischen den Modulen werden dünn angesät (möglich ist z.B. eine niedrig wachsende Blümmischung).

Festsetzungen für private Grünfläche:

- Der Grünstreifen am nordöstlichen, südöstlichen und südwestlichen Rand des Geltungsbereichs ist mit einer 2-reihigen Hecke aus standortgerechten, gebietsheimischen Straucharten zu bepflanzen.

Festsetzungen zur Pflege sämtlicher Pflanzflächen:

- Sämtliche festgesetzten Pflanzungen sind artenentsprechend zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang mit Arten gemäß Pflanzenliste in der Begründung nachzupflanzen. Hecken sind bei Ersatz abschnittsweise in mehrjährigem Turnus (10-15 Jahre) auf den Stock zu setzen.
- Es erfolgt keine Düngung und kein Pflanzenschutz. Aufkommende Neophyten sind frühzeitig zu beseitigen.
- Vorgaben zur Mahd:
Erster Schnitt ist ab dem 01.07. gestattet. Bei Verschattung der PV- Modulreihen durch den Aufwuchs ist nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Bamberg in diesem Bereich ein früherer Mahdzeitpunkt möglich. Ein zweiter Schnitt soll ab 15.09. erfolgen.

9.2 Pflanzgebote / Gehölzartenübersicht

Bei der aufgeführten Pflanzmaßnahme sind die in den folgenden Artenlisten genannten Gehölzarten mit entsprechender Mindestpflanzqualität einzusetzen. Die Liste beinhaltet standortgerechte und heimische Arten:

Sträucher für Schnitt- und freiwachsende Hecken:

(Pflanzmindestgröße: 2xv, Höhe 150-200cm)

- *Acer campestre* (Feldahorn)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Cornus mas* (Kornelkirsche)
- *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)
- *Corylus avellana* (Haselnuss)
- *Crataegus monogyna/laevigata* (Weißdorn)
- *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen)
- *Fagus sylvatica* (Rotbuche)
- *Ligustrum vulgare* (Liguster)
- *Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche)
- *Prunus padus* (Traubenkirsche)
- *Rhamnus frangula* (Faulbaum)
- *Salix caprea* (Salweide)
- *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)
- *Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball)
- *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball)

Kletterpflanzen / Zaunbegrünung:

(Pflanzmindestgröße: 2xv mit Topfbällen)

- *Rosa* in Sorten
- *Clematis vitalba* (Waldrebe)
- *Hedera helix* (Efeu)
- *Lonicera caprifolium* (Jelängerjelier)
- *Parthenocissus quinquefolia* (Wilder Wein, rankend)
- *Parthenocissus inserta* (Wilder Wein, schlingend)
- *Parthenocissus tricuspidata* (Wilder Wein, selbstklimmend)
- *Polygonum aubertii* (Schlingknöterich)
- *Vitis vinifera* (Weinrebe)

10. Prüfung alternativer Standorte

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt, dem Klima- und Umweltamt und den technischen Fachplanern wurden unterschiedliche alternative Standorte auf dem Gelände und innerhalb der Liegenschaften des SVB (inkl. Parkplatz, Dachflächen usw.) geprüft und allesamt aufgrund naturschutzrechtlicher Bedenken, der zu geringen Größe der Flächen und/oder wegen Verschattung durch die vorhandene Umgebungsstruktur als nicht ausreichend befunden.

II. Umweltbericht

11. Umweltbericht

Zum Bebauungsplan B2A wurde seitens des Ingenieurbüros Raumstation, Fürth (Michaela Mösing / Benjamin Rothmeier) ein Umweltbericht mit Datum vom 05.12.2023 erstellt. Dieser ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf der insgesamt 6.510 m² großen Fläche des Flurstücks Nr. 249 ist die Errichtung einer 5.250 m² umfassenden Photovoltaik- Freiflächenanlage geplant. Diese dient der Stromversorgung der Wärmepumpen- Heizanlage des in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Schwimmvereins Bamberg. Das Gelände wird derzeit als Ackerfläche genutzt.

Die vorliegende Bestandsaufnahme ergab, dass sich keine schützenswerten Flächen wie Wasserschutzgebiete, geschützte Tier- und Pflanzenarten oder Landschaftsschutzgebiete im Planungsbereich befinden. Erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wie Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Fläche, biologische Vielfalt oder Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

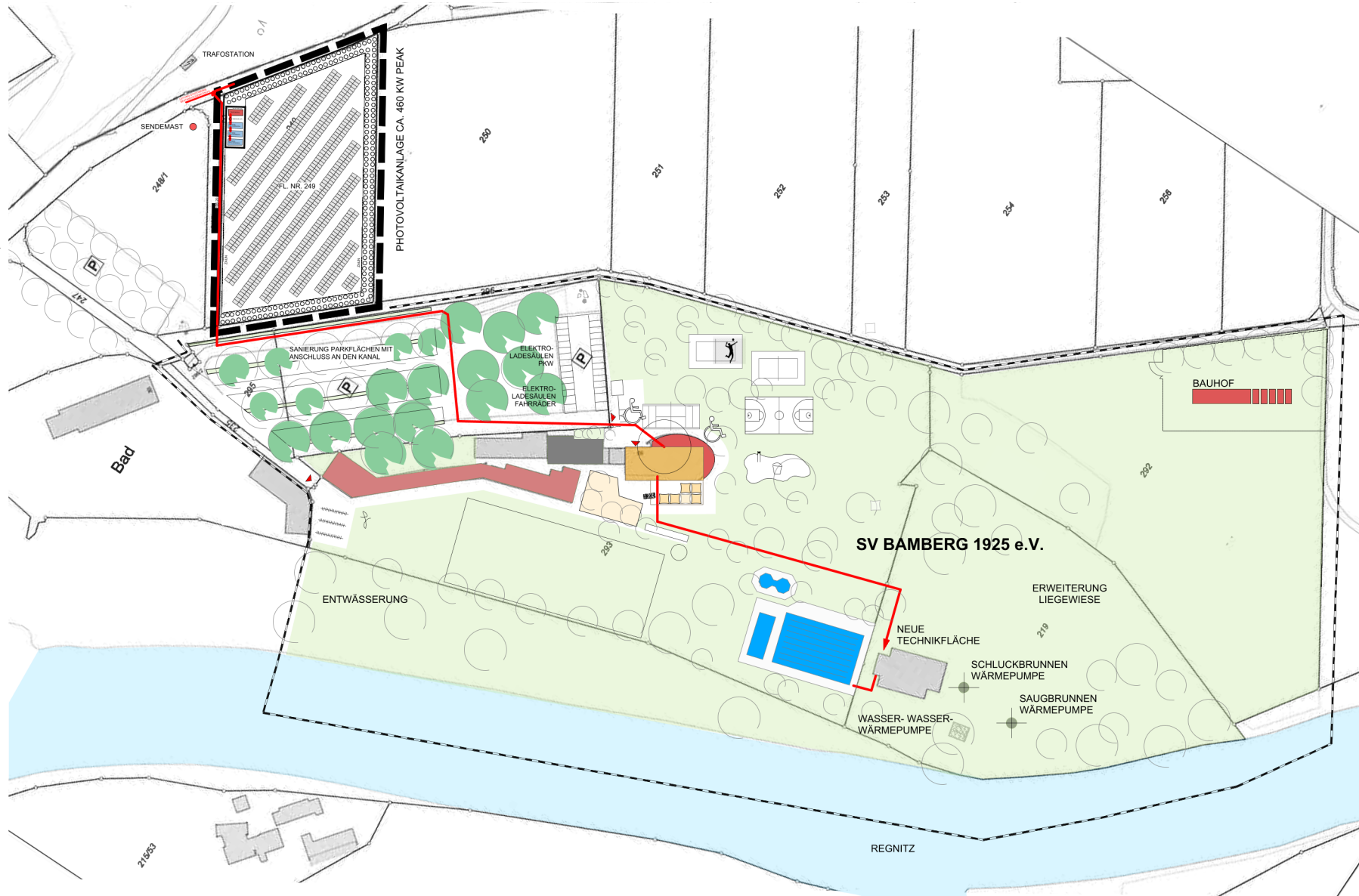
Durch die im Plan festgesetzte dreiseitige Einfriedung der Anlagenfläche (mit zweireihiger Hecke bepflanzter Grünstreifen) können störende Emissionen der Anlage (z. B. Blendwirkung) ausgeschlossen werden.

Die geplante Photovoltaik - Freiflächenanlage wird nach einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung mit der gesamten Anlagentechnik und allen Gebäudeteilen rückstandsfrei zurückgebaut. Das Gelände kann nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird der ausgewiesene Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Eigenversorgung des Schwimmvereins für sinnvoll erachtet. Die Siedlungsrandlage, der vorhandene Sendemast und die derzeitige Nutzung als Ackerland in Kombination mit der geplanten Einfriedung als Sichtschutzbegrünung wurden hierbei berücksichtigt. Alternativstandorte sind auf den Flächen des Schwimmvereins nicht vorhanden.

Die geplante Photovoltaikanlage leistet einen wertvollen Beitrag zur Schonung der fossilen Energieträger und zum Klimaschutz. Die Beeinträchtigungen durch die damit verbundenen baulichen Eingriffe sind im vorliegenden Fall verhältnismäßig gering und werden durch den Mehrwert für Klima, Flora und Fauna mehr als aufgehoben.

Stadtplanungsamt Bamberg
05.12.2023



NEUBAU PHOTOVOLTAIKANLAGE
 SCHWIMMVEREIN BAMBERG E. V.
 BUGHOF 50, 96049 BAMBERG
 FLUR NR. 249, GEMARKUNG BUG

VORHABENPLAN
 LAGEPLAN GESAMTKONTEXT M. 1:1000
 ZUKUNFT SV BAMBERG 1925 E. V.

PLANUNGSPHASE	GEZ. VOR	STAND
	FS	05.12.2023

VORHABENTRÄGER:
 SCHWIMMVEREIN BAMBERG E. V.
 BUGHOF 50
 96049 BAMBERG

DER BAUHER: _____

FACHPLANNER: _____

ARCHITEKT: _____

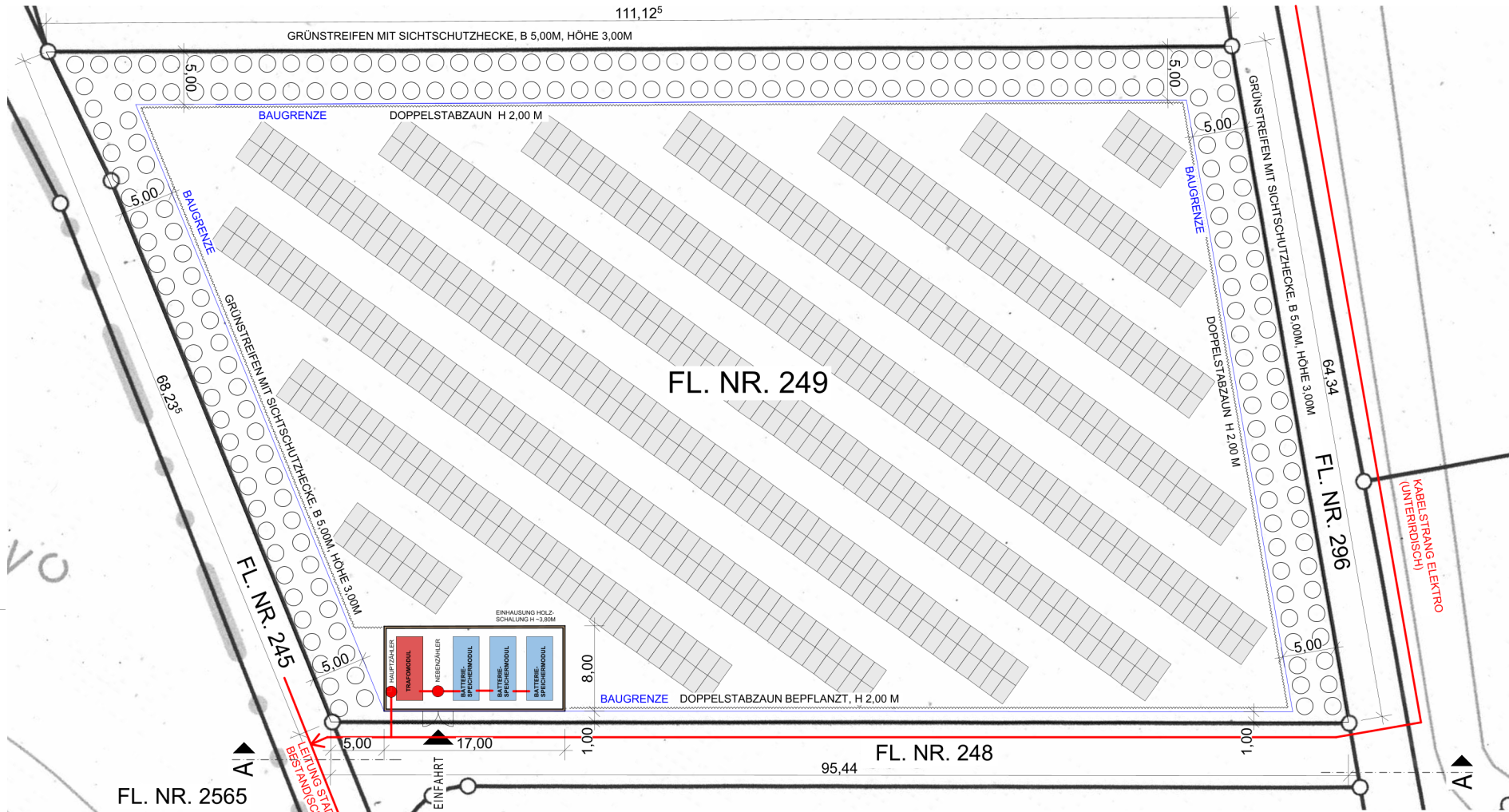
ARCHITEKT HIRT
 HERZOG-MAX-STR. 12
 96047 BAMBERG
 FON +49 951 202990
 MOBIL +49 171 88 171 36
 MAIL markus.hirt@arc-hi.de
 WEB www.arc-hi.de



LAGEPLAN GESAMTKONTEXT ZUKUNFTSPANUNG M. 1:1000

111,12⁵

GRÜNSTREIFEN MIT SICHTSCHUTZHECKE, B 5,00M, HÖHE 3,00M



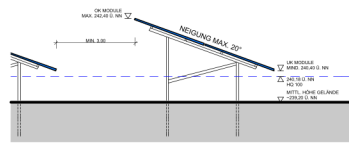
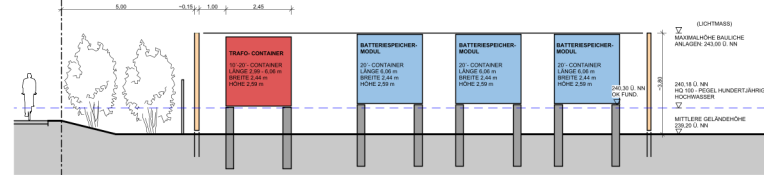
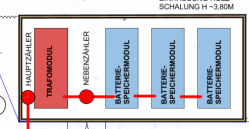
FL. NR. 249

FL. NR. 296

FL. NR. 245

FL. NR. 2565

FL. NR. 248



DRAUFSICHT M. 1:200

SCHNITT TECHNIKMODULE M. 1:100

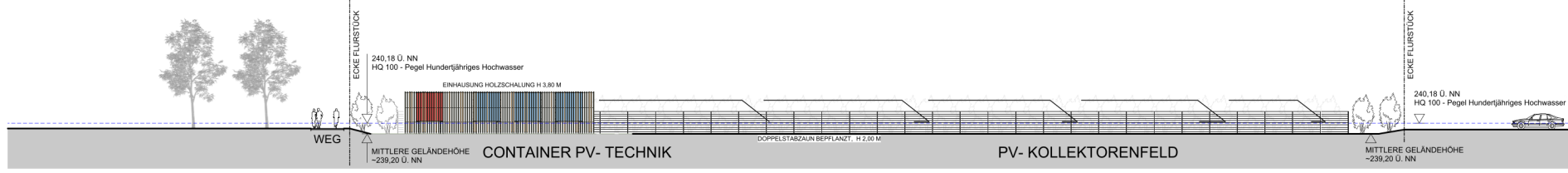
SCHNITT PV-KOLLEKTOREN M. 1:100

KONZEPT TECHNIKMODULE (IN 10' - 20' - CONTAINERN):

- TRAFOCONTAINER 10' - 20'
- BATTERIESPEICHERMODULE 20'

KONZEPT PV-ANLAGE:

- SOLARKOLLEKTOREN MONOKRISTALLIN, ~ 460 kW PEAK
- REIHENAUFSTELLUNG IN SÜDAUSRICHTUNG, NEIGUNG MAX. 20°
- REIHENABSTAND MIN. 3,00 M



ANSICHT A - A M. 1:200

NEUBAU PHOTOVOLTAIKANLAGE
SCHWIMMVEREIN BAMBERG E. V.
BUGHOF 50, 96049 BAMBERG
FLUR NR. 249, GEMARKUNG BUG

VORHABENPLAN
PHOTOVOLTAIKFELD M. 1:200 / 1:100
DRAUFSICHT / ANSICHT / SCHNITTE

PLANKENGRÖßE	STAB
FS	05.12.2023

VORHABENTRÄGER:
SCHWIMMVEREIN BAMBERG E. V.
BUGHOF 50
96049 BAMBERG

BEREITER
FAHRPLAN
RECHNUNG

ARCHITEKT HIRT
HERZOG-MAX-STR. 12
96047 BAMBERG
FON +49 951 202990
MOBIL +49 171 88 171 36
MAIL markus.hirt@arc-hi.de
WEB www.arc-hi.de



Stadt Bamberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan B2A

Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage

Schwimmverein Bamberg e. V.

Umweltbericht zum Konzept



STADT BAMBERG
STADTPLANUNGSAMT

05.12.2023

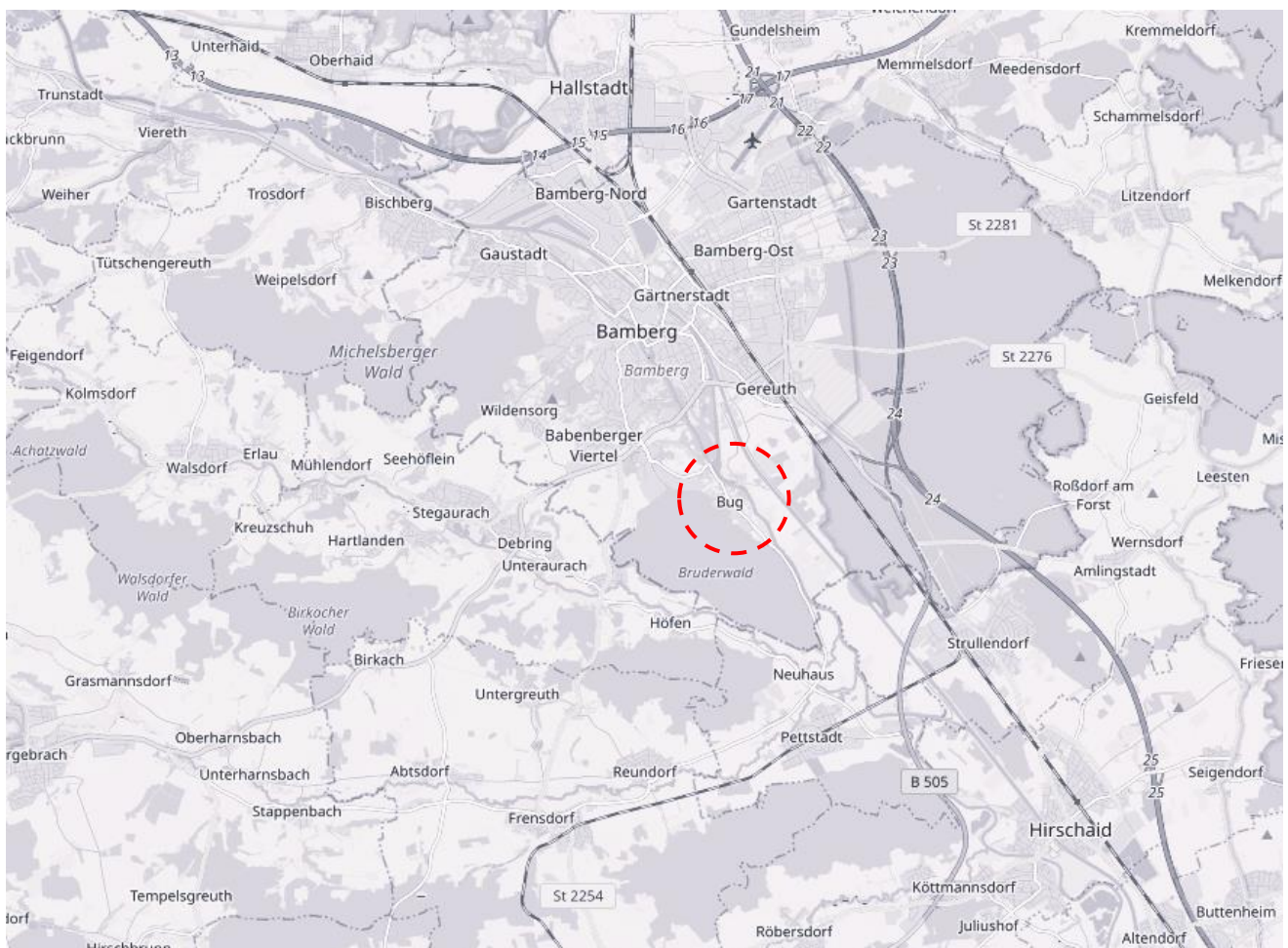


Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes im Kontext, Quelle: OpenStreetMaps 2023, eigene Darstellung

Bearbeitung:

Michaela Mösing, Stadtplanerin ByAK
M.Sc. integrierte Stadtplanung; B.Eng. Landschaftsarchitektur

Benjamin Rothmeier, Stadtplaner ByAK
M.Sc. integrierte Stadtplanung; B.Eng. Landschaftsarchitektur

raumstation
Mösing Rothmeier GbR
INGENIEURBÜRO FÜRTH

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
II	UMWELTBERICHT	1
1.	EINLEITUNG	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung	1
1.2	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	1
2.	BESCHREIBUNG DER METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG	2
2.1	Untersuchungsraum	2
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	2
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	3
3.	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG	3
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	7
4.1	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	7
4.2	Fläche	9
4.3	Boden	9
4.4	Wasser	11
4.5	Klima/Luft	12
4.7	Landschaft	13
4.8	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	13
4.9	Mensch	14
4.10	Kultur- und Sachgüter	15
4.11	Wirkungsgefüge/Wechselwirkungen	15
4.12	Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	16
4.13	Sonstige Belange gem. § 1a BauGB	16
5.	ZUSAMMENFASSENDER PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	17
6.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	19
7.	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	20
8.	MONITORING	20
9.	ZUSAMMENFASSUNG	21
9.1.	Allgemeines	21
9.2	Auswirkungen des Vorhabens	21
10.	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	23

II UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Das Verfahren der Umweltprüfung untersucht frühzeitig die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und den Menschen, indem die erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB genannten Umweltbelange analysiert und bewertet werden (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung). Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung

Der Schwimmverein Bamberg e. V. hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, Gemarkung Bug, angrenzend an die Liegenschaft des Schwimmvereins Bamberg e. V. beantragt. Es ist geplant, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 BauNVO) zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einzuleiten und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern. Sowohl aus wirtschaftlichen wie auch aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes plant der Schwimmverein Bamberg e.V. die Erneuerung der Wärme- und Stromversorgung mit einem Umstieg auf erneuerbare Energie. Geplant ist eine Wasser-Wasser- Wärmepumpenanlage, die über eine in unmittelbarer Nähe des Schwimmvereins zu errichtende Photovoltaikanlage mit Strom versorgt werden soll.

Der Geltungsbereich liegt südlich von Bamberg im östlichen Bereich des Ortsteils Bug direkt angrenzend an die Liegenschaft des Schwimmvereins Bamberg (Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken). Er umfasst das Flurstück 249, Gmkg. Bug, mit einer Fläche von ca. 6.485 m². Naturräumlich befindet sich das Plangebiet im Fränkischen Keuper-Liasland (D59) in der Naturraumeinheit Itz-Bau-nach-Hügelland (117), Untereinheit Main-Regnitz-Aue (117-C).

Mit den geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann das im Rahmen der EEG-Novelle 2023 formulierte Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung auszubauen und hierdurch den CO₂ - Ausstoß zu verringern (Bundestag, 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 26.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)). Gleichzeitig kann auch ein naturschutzfachlicher Mehrwert mit dem Vorhaben erwirkt werden.

Im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan werden Festsetzungen getroffen und Hinweise gegeben, die hinsichtlich ihrer Wirkung im Umweltbericht berücksichtigt werden. Die Beschreibung der im Rahmen des Vorhabens getroffenen Festsetzungen und Hinweise mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden erfolgt im Umweltbericht im Zuge der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Kapitel 4). Weitere Details zu den getroffenen Festsetzungen und Hinweisen siehe Begründung zum Bauleitplanverfahren (siehe Teil I der Begründung (Hirt Architekten, 2023)).

1.2 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers auf einem Flurstück, das sich im Eigentum des Vereins befindet und derzeit als Ackerfläche verpachtet ist. Die unmittelbare Nähe zum Schwimmverein ist für die Errichtung der Anlage notwendig und wirtschaftlich sinnvoll. Alternative, aufgrund der notwendigen Nähe geeignete Standorte auf dem Gelände des SVB (u.a. Parkplatz, Dachflächen usw.)

wurden geprüft und aufgrund der zu geringen Größe der Flächen bzw. wegen Verschattung als nicht geeignet befunden (Untersuchungen und Beschreibung Hirt Architekten). Die vorliegenden Flächen stehen für die Planung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung. Die Fläche wurde lt. Hirt Architekten in Abstimmung mit der Stadt Bamberg ausgewählt. Sie ist aufgrund der Lage neben den Anlagen des Schwimmvereins und in der Entwicklungsachse des Solarflächenkatasters der Stadt geeignet, weswegen die Planung am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll. Sie wird unter Beachtung der immer mehr an Bedeutung gewinnenden Klimaschutzziele als geeignet für die Realisierung der von den Flächeneigentümern geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage gesehen.

2. Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich (Wirkraum) und weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können.

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Die Umweltprüfung wurde in Anlehnung an die Methodik der ökologischen Risikoanalyse und basierend auf dem Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ (Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, 2006) verbal-argumentativ durchgeführt. Die Umweltprüfung stützt sich auf die Erfassung der relevanten Aspekte des Umweltzustands innerhalb des Geltungsbereiches und in dessen Wirkraum. Geprüft wurden die Belange gemäß § 1 Abs. 6, Nr. 7 (a-i) BauGB, die hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit unter Einbezug der Vorbelastungen bewertet wurden, sowie die Einhaltung der ergänzenden Vorschriften gemäß § 1a BauGB.

Für die Umweltprüfung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenerfassung des Geltungsbereichs und des näheren Umfelds vorgenommen und vorhandene Unterlagen und externe Fachgutachten ausgewertet (ABSP, Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Bericht Feldlerche). Als weitere Grundlage für die verbal-argumentative Darstellung und die dreistufige Bewertung wurden der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, öffentlich zugängliche Informationen in den Online-Portalen BayernAtlas, FIS-Natur und UmweltAtlas Bayern sowie Angaben der Fachbehörden verwendet (sh. Literatur- und Quellenverzeichnis, Kapitel 10).

Als Grundlage für die Umweltprüfung sind, neben der oben genannten und bereits durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das weitere Verfahren bisher keine zusätzlichen Gutachten beauftragt.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenübergestellt, woraus sich das verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose ergibt. Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, Anlage 1 werden ergänzend und zusammenfassend die Auswirkungen hinsichtlich der Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 (a-i) BauGB dargelegt. Hierzu sind (soweit möglich) insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben, unter anderem infolge der in Anlage 1 zum BauGB Abs. 2b) aa-hh genannten Punkte.

Die Auswirkungen werden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Planung ist derzeit in der Phase des Konzeptes und wird im Laufe des Verfahrens ggf. gemäß den Erkenntnissen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, evtl. zu beauftragender Fachgutachten sowie der von Hirt Architekten umgesetzten Ausgleichsflächenplanung und Grünordnung noch ergänzt.

3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wie dem Baugesetzbuch (BauGB), den Naturschutzgesetzen (BNatschG, BayNatschG), dem Immissionsschutzgesetz (BImSchG), den Abfall- und Wasserhaushaltsgesetzen (WHG) und dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wurden im vorliegenden Fall aufgrund der Lage im Außenbereich, im Regionalen Grünzug und im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet die folgenden Vorschriften, Planungen und deren Zielsetzungen berücksichtigt:

- **Landesentwicklungsprogramm** (LEP Bayern)

Berücksichtigte Ziele: 6.2.1

Berücksichtigte Grundsätze: 1.3.1, 5.4.1, 6.2.3

- **Regionalplan** (Oberfranken-West, Region 4)

Berücksichtigte Ziele: 2.1, 2.5.1, 1.3.2.5,

- **Flächennutzungs- und Landschaftsplan**

- Solarflächenkataster der Stadt Bamberg

Das Bundesnaturschutzgesetz wurde durch die Integration eines Grünordnungsplanes (Hirt Architekten, 2023) und den in diesem getroffenen Festsetzungen (Festsetzungen zu Mindesthöhe der PV- Modulunterkanten ü. NN (0,80 m), zur Eingrünung mit Heckenstrukturen, zur Entwicklung extensiven Grünlandes mit spez. Saatgut Anforderungen (autochthones Saatgut), zur Entwicklung der Fläche unterhalb der Module sowie zur Pflege der gesamten Pflanzflächen innerhalb des Geltungsbereiches – Nachpflanzung, keine Düngung o. Pflanzenschutz, Mahdvorgaben, randliche Ausgleichsflächen (Hecken) sind außerhalb der Einzäunung vorgesehen) sowie durch im Rahmen der saP festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, 2023) im Verfahren berücksichtigt. Die Belange der europarechtlich geschützten Arten wurden durch den Ausschluss des Vorkommens der Feldlerche (Stahl, 2023) und die Art des Vorhabens, das überwiegend positive naturschutzfachliche Effekte mit sich bringt, berücksichtigt. Sollte zur weiteren Prüfung der Belange der Natura 2000 Gebiete zusätzlich eine FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung aufgrund der Nähe zum europarechtlich geschützten Gebiet notwendig werden, wird diese im weiteren Verfahren nachgereicht und eingearbeitet.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz wird durch Maßgaben zur Berücksichtigung der Blendwirkung als mögliche schädliche Umweltauswirkung (Festsetzungen zur maximalen Höhe der Solarmodule sowie zur Verwendung von Modulen mit reflexionsarmer Verglasung, Festsetzung von Sichtschutzmaßnahmen: Bepflanzte Einfriedung um die PV-Freiflächenanlage, Pufferzone mit Gehölzpflanzungen im Südosten, Südwesten und Nordosten des Vorhabens und die Einfriedung der Technikmodule mit einer Holzlamellen- Schalung) berücksichtigt. Sollte trotz der Festsetzungen zur Vermeidung zur weiteren

Prüfung der Immissionsschutzbelange zusätzlich ein Blendschutzgutachten notwendig werden, wird dieses im weiteren Verfahren nachgereicht und eingearbeitet.

Das Wasserhaushaltsgesetz wurde durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Oberflächenaufbauten und Tragschichten zur flächigen Versickerung des unverschmutzten Oberflächenwassers, durch die Verwendung einer beschichteten Unterkonstruktion zur Vermeidung von Freisetzungen oder Abschwemmungen sowie durch die Vorgabe, Module ausschließlich unter Verwendung nicht grundwassergefährdender Stoffe zu reinigen, berücksichtigt. Zudem wurde die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet durch eine hochwasserangepasste Bauweise und das nicht Vorhandensein von Ober- und Unterliegern berücksichtigt.

Das Bodenschutzgesetz wurde durch die Verwendung von Ramm- oder Bohrfundamenten bei der Installation der PV-Module sowie die Festsetzung von geringfügigen Versiegelungsraten berücksichtigt. Zudem wurden Festsetzungen zur Beachtung der geltenden Vorschriften und Normen, insbesondere DIN 18915 und 19731 (siehe auch § 12 BBodSchV), getroffen, auf die Meldepflicht für Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG hingewiesen und die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung (Bodenschutzkonzept nach DIN 19639) festgesetzt.

Das Landesentwicklungsprogramm (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, 2023) wurde durch die Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien, die Nutzung der Böden nur im notwendigen Umfang, eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für landwirtschaftliche Zwecke und die PV-Stromproduktion ((Z)6.2.1, (G)1.3.1(G)5.4.1) und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem vorbelasteten Standort (Vorbelastung durch Sendemast, Straße und angrenzenden Parkplatz, ((G)6.2.3) berücksichtigt.

Hinsichtlich der Natur und Landschaft betreffenden Ziele im Regionalplan (Planungsausschuss der Regierung von Oberfranken, Fortschreibung 2023) wurde dieser durch die Durchgrünung und Extensivierung der Fläche im Zuge des Vorhabens im Bereich landwirtschaftlich intensiv genutzter Gebiete sowie im Rahmen der Festsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Grünordnung (Lage im Itz-Baunach-Hügelland, (Z) 1.3.2.5, 1.4.1) berücksichtigt. Auch dem Ziel der Sicherung der Landschaft in Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ((Z)1.5.1) wird durch die Umwandlung von Acker zu extensivem Grünland und der Integration von Hecken und Gehölzen begünstigt. Hinsichtlich der Ziele der Energieversorgung wurde dem Regionalplan durch den Zweck des Vorhabens, durch die Errichtung der PV-Anlage (erneuerbare Energie) eine kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung sowie auf eine sparsame und rationelle Energieverwendung umzusetzen, entsprochen ((Z)2.1, (Z) 2.5.1).

Schutzgut	Inhalte	Vorhandene Quellen (siehe auch Referenzliste)	Ggf. im Verfahren zu erstellende Unterlagen
Tiere und Pflanzen / Biodiversität	Tier- und Pflanzenarten Betroffenheit von Lebensraum- und Biotoptypen	spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, 2023) Bericht Feldlerche (Stahl, 2023) Eingriffsermittlung und Bewertung nach BayKompV (siehe Teil I Begründung) Grünordnungsplan (Hirt Architekten, 2023)	

		ASK-Daten (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2023) Biotope in Bamberg (Umweltamt der Stadt Bamberg, 2002)	
Fläche	Nutzungspotenzial-Konflikte Innenentwicklungspotenzial Ökologische Bedeutung im lokalen Kontext Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Flächennutzungs- und Landschaftsplan (Stadt Bamberg, 1966/2023) Bauleit- und Grünordnungsplan (Hirt Architekten, 2023) spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, 2023)	
Boden	Bodenaufbau und Eigenschaften Baugrundeignung Sparsamer Umgang mit Grund und Boden /Versiegelungsgrad Altlasten	Flächennutzungs- und Landschaftsplan Altlastenkataster ABuDIS (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2023) Geologische Karten und Standortauskunft Boden (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2023)	
Grund- und Oberflächenwasser	Flurabstand zum Grundwasser Grundwasserneubildung Betroffenheit von Oberflächengewässern, Schutzgebieten	Geologische Karte (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2023) Grünordnungsplan (Hirt Architekten, 2023) Hochwassergefahrenkarte Regnitz (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023)	Hydrogeologisches Gutachten (lt. Hinweiskarte hohe Grundwasserstände potenziell betroffen)
Klima- und Luft	Emissionen Kaltluftentstehungsgebiete Auswirkungen auf Klimaschutzziele	Begründung zum Bebauungsplan (Hirt Architekten, 2023) Flächennutzungs- und Landschaftsplan (Stadt Bamberg, 1966/2023) Solarflächenkataster (Stadt Bamberg, 2010)	
Landschaft	Beeinträchtigung Landschaftsbild	Eigene Aufnahmen	
Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete	Nähe zu Natura 2000-Gebieten Mögliche Einflüsse und Beeinträchtigen durch das Vorhaben Habitat-Erhaltung	Eigene Aufnahmen Grünordnungsplan (Hirt Architekten, 2023) Schutzgebiete (BayernAtlas, 2023)	FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung (Nähe zum FFH-Gebiet: max. 75 m)
Mensch	Erholungseignung Emissionen/Blendwirkung Wohnfunktion Überlagerungseffekte Betroffenheit von Infrastruktur	Eigene Aufnahmen Flächennutzungs- und Landschaftsplan (Stadt Bamberg, 1966/2023) Solarflächenkataster Stadt Bamberg (Stadt Bamberg, 2010)	Hinsichtlich Risiken und Naturgefahren gem. Kapitel 5ee): Hydrologisches Gutachten (Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet § 78 WHG) Ggf. Blendschutzgutachten
Kultur und Sachgüter	Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern	Liste und Beschreibung der Bau- und Bodendenkmäler (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 2023)	

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biodiversität sind die Standort- und Lebensraumverhältnisse innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld maßgeblich, da der Grad der Naturnähe die Wertigkeit bestimmt.

Die Bewertungskriterien bei der Beurteilung des Schutzguts Tiere und Pflanzen, Biodiversität umfassen:

- Lebensraumfunktion: Seltenheit, Bedeutung, Wiederherstellbarkeit, Empfindlichkeit, Naturnähe, Größe, Ersetzbarkeit
- Vorkommen seltener Arten: Vorhandene Biotop, Seltenheit des Biotoptyps, Biotopentwicklungspotential
- Spezielle Funktionen: Verbundsituation, Repräsentativität, Wechselwirkungen

Beschreibung und Bewertung

Der Geltungsbereich befindet sich in einem regionalen Grünzug und landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (FIN-Web/ FIS-Natur, 2023). Der Flächennutzungsplan stellt das Planungsgebiet als Grünfläche dar. Im Landschaftsplan ist der Planbereich als eingeschränkt zugängliche Grünfläche bezeichnet, welche sich innerhalb einer Fläche mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung befindet und Teil des dort vorhandenen, regionalen Grünzugs ist. Das Plangebiet befindet sich auf einem ca. 0,65 ha großen Acker, der landwirtschaftlich intensiv genutzt wird. Das Planungsgebiet ist über das bestehende Siedlungsgebiet und das angrenzende Straßennetz bereits erschlossen. Dieser setzt sich nach Südosten hin weiter fort. Im Nordosten verläuft ein Weg, an den Begleitgehölze angrenzen. Im Südwesten befinden sich hinter einer Grünfläche die versiegelten Parkplätze des SV Bamberg. Diese sind durch Gehölze gegliedert. Nordwestlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen (Grünland), die wiederum nördlich durch Gehölze gefasst werden. In ca. 75 m Entfernung befindet sich ein FFH-Gebiet (siehe Kapitel 4.8). In dieses wird nicht eingegriffen. Nördlich der Fläche liegt ein Biotop, das in der bayerischen Stadt-Biotopkartierung Bamberg erfasst ist (Biotopnummer: 222). In dieses wird ebenfalls nicht eingegriffen. Die Fläche hat aufgrund der geringen Seltenheit und naturschutzfachlich eher geringen Bedeutung von intensiv genutzten Ackerflächen, der schnellen Wiederherstell- und Ersetzbarkeit, der geringen Naturnähe und der untergeordneten Größe der Fläche nur geringe Bedeutung als Lebensraum. Bei Fortbestehen der intensiven ackerbaulichen Nutzung ist kein Vorkommen oder Ansiedeln seltener Arten zu erwarten. Es kommen keine Feldlerchen vor (Stahl, 2023). Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten in Horsten sind nicht vorhanden (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, 2023). Insgesamt hat die Fläche nur eine geringe Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und Biodiversität.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Bedeutung und die Ziele des Vorhabens für die Erholung des Menschen (4.9.) und die Entwicklung von Extensivgrünland und Heckenstrukturen werden die Vorgaben der übergeordneten Planung eingehalten und umgesetzt. Die im Umfeld vorhandenen Gehölze und das Biotop werden durch das Vorhaben nicht berührt und bleiben erhalten. Auch das angrenzende Biotop ist aufgrund des dort nicht geplanten Eingriffs und der Vermeidungsmaßnahmen nicht durch die Planung betroffen. Durch die Planung wird eine insgesamt etwa 0,65 ha große, intensiv genutzte Ackerfläche (geplantes Sondergebiet) mit Modultischen überstellt. Die Module werden mittels Ramm- oder Bohrgründung installiert, d.h. der Versiegelungsgrad ist äußerst gering und beschränkt sich auf wenige untergeordnete bauliche

Anlagen (Hydraulische Verankerung im Boden ohne Betonfundament und oberirdische Verkabelung). Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben aufgrund der bestehenden Siedlungsanbindung und Erschließung nicht. Nachteilige Auswirkungen auf den Biotopverbund durch die Einzäunung der PV-Anlage werden dadurch reduziert, dass diese kleintierdurchlässig gestaltet werden und randlich umlaufende Ausgleichsflächen (Hecken) geplant sind, die außerhalb dieser Einzäunung verbleiben. Die Heckenstrukturen stellen attraktive Vernetzungslinien für wandernde Tierarten dar. Der überwiegende Anteil der Flächen wird zu Extensivgrünland entwickelt. Hierbei wird standortgerechtes, autochthones Saatgut verwendet und das Mahdregime erfolgt so, dass Kräuter beim Aussamen und Bodenbrüter hiervon profitieren. Düngung und Pflanzenschutz werden weiter ausgeschlossen. Erfahrungen aus bestehenden Photovoltaikanlagen haben gezeigt, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von PV-Anlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiete nutzen. Durch die strukturverbessernden Maßnahmen werden die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ökologisch aufgewertet und es entstehen Verbundstrukturen. Im Vergleich zur herkömmlichen ackerbaulichen Nutzung entsteht ein vielfältigeres Mosaik an Lebensräumen und ein erhöhtes Potenzial für die Lebensräume einer Vielzahl von Arten oder Artengruppen, wie beispielsweise Heckenbrüter wie Goldammer, Dorngrasmücke, Fledermäuse, Insekten, Kleinsäuger und Reptilien (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007). Das Planungsvorhaben führt nicht zu den Verbots-Tatbeständen des speziellen Artenschutzrechts gemäß § 44 BNatSchG, wenn die im Folgenden genannten spezifischen Vermeidungs-Maßnahmen (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, 2023) durchgeführt werden:

Vermeidungsmaßnahme 1 für die Zauneidechse:

V1: bauzeitliche Zäunung entlang des nordwestlichen Grundstücksrandes entlang des Flurstücks 248/1 während der Bauausführung oder Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit (Ende Februar bis September) von Zauneidechsen. Die Zäunung sollte mehrmals durch eine ökolog. Baubegleitung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden (kein Umfallen oder Einknicken des Zaunes).

Vermeidungsmaßnahme 2 für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

V2: keine Beanspruchung der Fläche Flurstück Nr. 248/1 für Ablagerungen, Baustelleneinrichtungsflächen oder Materialienlager.

Vermeidungsmaßnahme 3 für Vogelarten:

V3: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist lt. saP davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Eine Verschlechterung des Zustands ist demnach nicht zu erwarten. Ob aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet zusätzlich zur Feldlerche weitere europarechtlich geschützte Arten geprüft werden müssen, ist im Verfahren zu klären (sh. Kapitel 4.7).

Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.2 Fläche

Die Bewertung von Flächen als endliche Ressource beruht auf ihrer begrenzten Verfügbarkeit, die, insbesondere in Regionen mit hoher Bevölkerungsdichte und intensiver Nutzung, eine große Herausforderung darstellt. Die Einstufung erfolgt im Hinblick auf die langfristige Sicherung von Flächenressourcen, den Schutz der Umwelt und die Erfüllung der Bedürfnisse der Gesellschaft. Zusätzlich ist die Art der Nutzung ein wesentlicher Bestandteil der Definition und Bewertung einer Fläche in der Planung. Dies kann zum Beispiel die Art der Bebauung, die zulässigen Aktivitäten oder die spezifischen Anforderungen für die Nutzung des Gebietes sowie bestehende oder abzusehende Gemengelagen umfassen. Die Bewertungskriterien bei der Beurteilung der Fläche umfassen:

- Lage
- Nutzungspotenzial/ Nutzungskonflikte/ Innenentwicklungspotenzial
- Ökologische Bedeutung im lokalen Kontext

Beschreibung und Bewertung

Die sich im Außenbereich befindliche Fläche wird aktuell als Acker genutzt und ist bereits erschlossen. Die geplante Photovoltaik - Freiflächenanlage wird nach der Photovoltaiknutzung mit der gesamten Anlagentechnik und allen Gebäudeteilen rückstandsfrei zurückgebaut. Aufgrund der Lage und der Art der Nutzung hat die Fläche ein Nutzungspotential hinsichtlich einer naturschutzfachlichen Nutzung (hohes Aufwertungspotential), außerdem ist die Umwandlung in eine andere Nutzung im Rahmen des § 35 insbesondere auch hinsichtlich der Energieversorgung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 denkbar. Aufgrund der für die Errichtung gebotenen Nähe zum Schwimmverein hat die Fläche das größte Nutzungspotential im Vergleich zu anderen geprüften, sich im Umfeld befindlichen Flächen (Hirt Architekten, 2023). Für die PV-Anlage steht dem ortsgebundenen Schwimmverein keine andere geeignete und verfügbare Fläche zu Verfügung. Ein Innenentwicklungspotential für Wohnbauflächen ist nicht vorhanden, eine ökologische Bedeutung im lokalen Kontext ist nicht zu erwarten. Insgesamt ist von einer mittleren Bedeutung der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches im Rahmen des Schutzgutes auszugehen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung werden die Flächen für den Zeitraum der Nutzung als PV-Anlage der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, eine extensive Nutzung, ist weiterhin möglich. Aufgrund der festgesetzten geringen Versiegelung, dem geplanten Rückbau und der Beschränkung der baulichen Anlagen werden das Nachnutzungspotential und die Umwandlungsfähigkeit der Fläche weiterhin aufrechterhalten. Die Bewertung, Beschreibung und die Auswirkungen durch die Änderung in der Art der Nutzung der Fläche sind hinsichtlich der weiteren Schutzgüter in den Kap. 4.3 bis 4.12 beschrieben.

Gesamtbewertung Fläche:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.3 Boden

Die Bewertung des Schutzgutes Boden forciert die Analyse und Beurteilung verschiedener Aspekte im Zusammenhang mit dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung von Bodenressourcen. Dazu gehören unter anderem die Bewertung der Bodenart bezüglich ihrer Eignung hinsichtlich der künftigen Nutzung, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, mögliche Erosionsrisiken, Bodenversiegelung und die Auswirkungen von Landnutzungspraktiken.

Zur Bewertung des Schutzgutes Boden werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

- Lebensraumfunktion: Bedeutung /Empfindlichkeit hinsichtlich Arten und Lebensräumen, Biotopentwicklungspotenzial
- Biotische Standortfunktion: Empfindlichkeit, Wiederherstellbarkeit, Natürlichkeit, natürliches Ertragspotenzial
- Schutzfunktion: Puffer- und Filterwirkung, Retentionsvermögen
- Archivfunktion: Seltenheit, Bodendenkmäler

Beschreibung und Bewertung

Durch die ackerbauliche Nutzung sind die Böden anthropogen überprägt und Bodengefüge und -aufbau in ihrer Natürlichkeit gestört (regelmäßiges Pflügen, Düngen, Befahren mit schwerem Gerät). Daher hat der Boden eine geringe Bedeutung für die Lebensraumfunktion. Das Plangebiet befindet sich laut der digitalen geologischen Karte 1:25.000 (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023) im Bereich von jüngsten Auenablagerungen. Hier sind Sand und Kies, z. T. unter Flusslehm oder Flussmergel zu finden. Gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023) steht im Plangebiet fast ausschließlich der Bodentyp Vega aus Schluff bis Lehm (Auensediment) an.

Gemäß Bodenschätzung stehen Lehme und lehmiger Sand an. Die Böden weisen mit Bodenzahlen zwischen 44 und 51 eine mittlere Ertragsfähigkeit auf (Bayerische Vermessungsverwaltung, 2023). Die Bodenzahlen entsprechen dem Durchschnitt der dem Planungsbereich umgebenden Flächen in Bamberg. Laut Standortauskünften und Daten des Umweltatlas sind vor Ort bindige Lockergesteine wechselnd mit nichtbindigen Lockergesteinen zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass kleinräumig oft eine wechselhafte Gesteinsausbildung vorzufinden ist, der Boden oft wasserempfindlich (wechselnde Konsistenz, Schrumpfen/Quellen) ist und das z. T. Staunässe möglich ist. Zudem sind die Böden oft frostempfindlich, setzungsempfindlich und z. T. eingeschränkt befahrbar (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023). Seltene Böden, Geotope oder Bodendenkmäler sind nicht vorhanden (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 2023). Gemäß hydrogeologischer Karte liegen im Plangebiet Flusssande und -schotter, z. T. Karbonat führend vor, die als Porengrundwasserleiter mit mittlerer bis hoher Durchlässig- und Ergiebigkeit eingestuft sind und in der Regel ein geringes Filtervermögen aufweisen (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Stand: 22.12.2021). Insgesamt ist von einer geringen Bedeutung der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches für das Schutzgut Boden auszugehen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage hat nur minimale Auswirkungen auf den Boden (nur geringfügige Erdarbeiten wie Abgrabungen und Wiederverfüllungen geplant). Die Module werden durch Ramm- oder Bohrgründungen installiert (Hydraulische Verankerung im Boden ohne Betonfundament und oberirdische Verkabelung) und die Errichtung weiterer baulicher Anlagen ist auf wenige untergeordnete bauliche Elemente beschränkt, weshalb die Versiegelung der Fläche als gering einzustufen ist. Durch die geringe Versiegelung können die Böden weiterhin in gleichem Umfang wie zuvor ihre natürlichen Bodenfunktionen erfüllen und es bleibt Raum für eine extensive landwirtschaftliche Nutzung bei gleichzeitigem Entfallen der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Bei Errichtung der Anlagen sollen die geltenden Vorschriften und Normen insbesondere DIN 18915 und 19731 (siehe auch § 12 BBodSchV) beachtet werden, um mögliche Auswirkungen auszuschließen. Zudem ist eine bodenkundliche Baubegleitung (Bodenschutzkonzept nach DIN 19639) zur Vermeidung von Auswirkungen festgesetzt.

Gesamtbewertung Schutzgut Boden:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.4 Wasser

Die Bewertung des Schutzguts Wasser untersucht Auswirkungen von Planungsmaßnahmen auf die Wasserressourcen bezogen auf die Teilschutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer. Die Bewertung thematisiert potenzielle Belastungen, die aufgrund oder während des Vorhabens auftreten können, wie Verschmutzung, Veränderungen des Wasserhaushalts und Beeinträchtigungen der Gewässerökologie.

Bewertungskriterien Teilschutzgut Gewässer/Oberflächenwasser:

- Bedeutung / Empfindlichkeit
- Naturnähe
- Retentionsfunktion
- Einfluss auf das Abflussgeschehen

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser:

- Bedeutung / Empfindlichkeit
- Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
- Bedeutung für Grundwassernutzung
- Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, in der Nähe des Geltungsbereichs befinden sich jedoch die Regnitz und der Main-Donau-Kanal (je ca. 130m). Gemäß hydrogeologischer Karte liegen im Plangebiet Flusssande und -schotter, z. T. Karbonat führend vor, die als Porengrundwasserleiter mit mittlerer bis hoher Durchlässig- und Ergiebigkeit eingestuft sind und in der Regel ein geringes Filtervermögen aufweisen. Der Geltungsbereich befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Regnitz im Bereich von extremen und hundertjährigen Hochwassern. Ausführungen dazu siehe **Kapitel 5 ee**). Anhand der derzeitigen Vegetation sind keine besonderen Feuchtstellen im Geltungsbereich erkennbar, die auf oberflächennahe Grundwasserstände hinweisen, jedoch ist in der Hinweiskarte des LfU im UmweltAtlas Bayern ein möglicherweise geringer Grundwasserflurabstand vermerkt. Die verwendeten Module haben eine Glasoberfläche mit Alu-Rahmen und übersichern die Halterungen und Längsträger. Kontakt mit Regenwasser und damit verbundene Abschwemmungen können nur im unteren Bereich der Module auftreten, hier ist die Unterkonstruktion allerdings beschichtet. Insgesamt ist innerhalb des Geltungsbereiches von einer geringen Bedeutung der Fläche in Bezug auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen und Vermeidung - Grundwasser:

Da Abschwemmungen nur im unteren Bereich der Stützen der PV-Module erfolgen können und die Unterkonstruktion beschichtet ist, ist eine Zink- Abschwemmung oder Freisetzung nicht zu erwarten (Hirt Architekten, 2023). Da Eingriffe in den Boden und somit dessen Filtereigenschaften stark begrenzt sind und durch die Ausführung der PV-Module keine Schadstoffeinschwemmung zu erwarten ist, sind der Grundwasserschutz und die -neubildung weiterhin in ähnlichem Maße möglich. Die Ableitung des Niederschlagswassers, das über die Modultische abfließt, erfolgt weiterhin vor Ort. Es ist weder notwendig noch geplant, Oberflächenwasser in einen Vorfluter zu leiten. An den Traufkanten der

Modultische kann sich zwar eine gewisse Ansammlung des Niederschlagsabflusses ergeben, jedoch wird diese durch das Abfließen der Niederschläge zwischen den Spalten der einzelnen Module eines Modultisches verringert. Zusätzlich ist zu erwarten, dass der Boden unter den Modultischen aufgrund der Beschattung weniger austrocknet. Bei Trockenheit zeigen beschattete Böden eine höhere Infiltrationsrate im Vergleich zu unbeschatteten Böden, die im Sommer bei Austrocknen und bei Starkregenereignissen kein Wasser aufnehmen können. Die Infiltrationsraten und die Regenwasserinterzeption sind auf Grünflächen auch günstiger, da der Boden nicht verfestigt ist. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich die geplante Maßnahme insgesamt negativ auf den Abfluss von Regenwasser auswirkt. Insgesamt wird durch die Grünlandnutzung die derzeitige Nutzung extensiviert, der Einsatz von Dünger unterbleibt zukünftig. Zudem erfolgt die Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien.

Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.5 Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Zur Bewertung des Schutzgutes Klima/Luft werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

- Lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
- Klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Da sich der Standort in einer ländlichen Umgebung befindet, ist das Gebiet nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Die Freiflächen haben eine lokale Bedeutung als Gebiet, in dem Kaltluft entstehen kann, und erfüllen örtliche Funktionen im Hinblick auf den Luftaustausch - allerdings ohne Bedeutung für angrenzende Siedlungsräume. Außerhalb der Bauzeit des Vorhabens sind keine Stau-beinträge zu erwarten. Insgesamt hat die Fläche für die Schutzgüter Klima/Luft innerhalb des Geltungsbereiches eine mittlere Bedeutung.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch den Bau der Photovoltaikanlage sind voraussichtlich keine signifikanten Auswirkungen auf das örtliche Klima oder bewohnte Gebiete zu erwarten. Zwischen den Modulreihen kann weiterhin Kaltluft entstehen. Die neu anzupflanzenden Heckenstrukturen werden in Zukunft zusätzlich Frischluft produzieren. Die Errichtung der Anlage trägt zur Reduzierung der Verwendung fossiler Brennstoffe bei und damit zur Minderung von CO₂-Emissionen, was sich positiv auf den Klimaschutz auswirkt.

Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.7 Landschaft

Die Bewertung der Landschaft und des Landschaftsbildes stellt überwiegend eine subjektive Betrachtung dar und ist stark von der Einsehbarkeit des Untersuchungsraumes abhängig.

Landschaft und Landschaftsbild werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Eigenart
- Vielfalt
- Natürlichkeit
- Freiheit von Beeinträchtigungen
- Bedeutung / Vorbelastung

Beschreibung und Bewertung

Naturräumlich befindet sich das Plangebiet im Fränkischen Keuper-Liasland (D59) in der Naturraumeinheit Itz-Baunach-Hügelland (117), Untereinheit Main-Regnitz-Aue (117-C) (FIN-Web/ FIS-Natur, 2023). Es befindet sich auf einer intensiv ackerbaulich genutzten, landschaftlich offenen Fläche südlich von Bamberg. Landschaftsprägende Elemente sind durch kleinere Gehölzbestände im direkten Umfeld im Norden, Westen und Osten vorhanden. Der Geltungsbereich ist durch den nördlich liegenden Sendemast, den angrenzenden Parkplatz und die nordöstlich angrenzende Straße optisch vorbelastet. Insgesamt hat das Schutzgut Landschaft für die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches eine geringe Bedeutung.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die PV-Anlage erfolgt eine Prägung durch technische Infrastruktur. Die Auswirkung auf das Landschaftsbild wird jedoch durch Eingrünungsmaßnahmen, die die vorhandenen Gehölzbestände ergänzen, abgemildert. Es ist vorgesehen, dass die erforderliche Einzäunung innerhalb des Sondergebietes errichtet wird und die Gehölzstrukturen somit den Zäunen vorgelagert zur offenen Landschaft gepflanzt werden.

Gesamtbewertung Landschaft:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Die Bewertung der FFH (Flora-Fauna-Habitat) und SPA (Vogelschutzgebiete) beinhaltet die Analyse und Berücksichtigung der ökologischen Auswirkungen von geplanten Projekten auf diese Schutzgebiete. Es wird anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft, ob potenzielle Beeinträchtigungen vorliegen könnten, und ob diese ggf. vermieden, gemindert oder kompensiert werden können.

Mögliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebieten werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Nähe zu Natura 2000-Gebieten
- Mögliche Einflüsse und Beeinträchtigungen durch das Vorhaben
- Habitat-Erhaltung

Beschreibung und Bewertung

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Regnitz, Stocksee und Sandgebiete von Neuses bis Hallstadt“ (ID: 6131-371.03) in einer Mindestentfernung von ca. 75 m westlich des Plangebiets. Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu prüfenden geschützten Arten wurden behandelt, zudem wurde durch eine Stellungnahme von Herrn Stahl (2023) das Vorkommen der europarechtlich geschützten Feldlerche widerlegt.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der Art des Vorhabens, das überwiegend positive naturschutzfachliche Effekte mit sich bringt, und der Entfernung zum FFH- Gebiet werden die Erhaltungsziele der Schutzgebiete voraussichtlich nicht berührt. Ob im Verfahren aufgrund der Nähe zusätzlich zu den bereits durchgeführten Untersuchungen eine FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung notwendig wird, soll in Absprache mit dem Vorhabenträger im Verfahren geklärt werden. Sollte sich die Erforderlichkeit bestätigen, wird die Thematik im weiteren Verfahren ergänzt und die Planung und Bewertung dementsprechend angepasst.

Gesamtbewertung Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete:

Erheblichkeit nicht auszuschließen

4.9 Mensch

Bei der Bewertung des Schutzgutes Mensch liegt der Fokus auf der Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens von Nutzern und Bewohnern des Planungsgebietes und dessen Umfeld. Insbesondere die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch den Schutz des Wohnumfeldes ist hierbei relevant.

Die Bewertungskriterien bei der Beurteilung des Schutzguts Mensch umfassen:

- Erholungseignung: Betroffenheit von Erholungsräumen
- Wohnfunktion: Geräuschemissionen, Blendwirkung
- Überlagerungen: Einflüsse auf (Wander)-Wege und Infrastruktur

Beschreibung und Bewertung

Im Landschaftsplan ist der Planbereich als eingeschränkt zugängliche Grünfläche bezeichnet, welche sich innerhalb einer Fläche mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung befindet. Das Plangebiet hat als Teil der erlebbaren Landschaftskulisse aufgrund der Strukturarmut eine bestehende, aber untergeordnete Bedeutung für Naherholungssuchende auf den umliegenden Wegen, die außerdem durch den nördlich angrenzend vorhandenen Sendemast sowie die angrenzenden Straßen und Parkplätze beeinträchtigt/vorbelastet ist. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Wander- oder Radwege. Entlang der östlich angrenzenden Straße verlaufen zwei eingetragene Rad- und Fernradwege, die durch das Vorhaben in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt werden. Die angrenzende Straße geht südlich des Vorhabens in einen eher halböffentlichen Feldweg über. Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die Wohnfunktion. Durch die geplante PV-Anlage sind mittel- und langfristige keine Lärmemissionen zu erwarten. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in den Ortschaften Bug und Bughof in ca. 300 m Entfernung. Durch vorhandene Gehölzstrukturen zwischen Wohnbebauung und Anlagenstandort sind Blickbezüge und damit auf Wohnbebauung wirkende Blendwirkungen weitestgehend unterbunden. Insgesamt hat die Fläche im Geltungsbereich nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Das Vorhaben dient durch die Realisierung einer Energieversorgung für den Schwimmverein und das zugehörige Bad insbesondere der Sicherung der lokalen Naherholung. Daher hat das Vorhaben eine positive Auswirkung auf die feierabendliche Naherholung. Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden. Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Gemäß dem Hinweispapier der LAI zu Lichtimmissionen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), 2012). Aufgrund der nicht vorhandenen Blickbeziehungen, der geplanten Eingrünung, der Festsetzung von PV-Modulen mit reflexionsarmer Verglasung und der Entfernung ist keine Blendwirkungen auf verkehrskritische Punkte oder Bereiche mit Wohnnutzung zu erwarten. Eine Blendwirkung auf Gebäude, Passanten und Parkplatznutzer kann durch die getroffenen Festsetzungen ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Wege und nahegelegenen Parkplätze sind mit Ausnahme kurzfristiger Beeinträchtigungen während der Bauzeit durch Naherholungssuchende weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Der Landschaftsbereich wird durch die PV-Anlage technisch überprägt, ist jedoch durch den vorhandenen Sendemast sowie die angrenzenden Parkplätze und Straßen vorbelastet. Durch die geplanten Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Bestände ergänzt und insbesondere entlang der Erschließungs- und Feldwege erfolgt eine Aufwertung des Landschaftsbildes. Sollte trotz der Festsetzungen zur Vermeidung zur weiteren Prüfung der Immissionsschutzbelange zusätzlich ein Blendenschutzgutachten notwendig werden, wird dieses im weiteren Verfahren nachgereicht und eingearbeitet.

Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.10 Kultur- und Sachgüter

Landschaftsbildprägende Baudenkmäler, gegenüber denen das geplante Vorhaben eine verunstaltende oder bedrängende Wirkung ausüben würde, sind im Umfeld nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind im Umfeld in ca. 70 m Entfernung vorhanden, allerdings nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Daher ist eine Betroffenheit nicht zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zutage tretende Bodendenkmäler / Bodenfunde grundsätzlich der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Gesamtbewertung Kultur- und Sachgüter:

Keine Betroffenheit – Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.11 Wirkungsgefüge/Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.12 Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Aufgrund der Lage des Vorhabens und dem Abstand zwischen Anlagenfläche und Wohngebieten bestehen kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben. Zudem wird die Fläche durch eine randliche Eingrünung abgeschirmt und die Verwendung von reflexionsarmen PV-Modulen festgesetzt. Eine Blendwirkung ist nicht zu erwarten (siehe 4.9.). Während des Betriebs der Anlage entstehen weder Abfälle noch Schmutzwasser. Die Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule erfolgt nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien. Das Regenwasser, das über die Module bei Niederschlägen abfließt, wird vor Ort versickert.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Durch gezielte Maßnahmen in der Planung wird die Nutzung erneuerbarer Solarenergie gefördert.

Darstellung von Landschaftsplänen

Die Stadt Bamberg verfügt über einen Flächennutzungsplan sowie über einen Landschaftsplan. Der Flächennutzungsplan stellt das Planungsgebiet als Grünfläche dar. Im Landschaftsplan ist der Planbereich als eingeschränkt zugängliche Grünfläche bezeichnet, welche sich innerhalb einer Fläche mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung befindet und Teil des dort vorhandenen, regionalen Grünzugs ist.

Durch die Bedeutung und die Ziele des Vorhabens für die Erholung des Menschen (4.9.) und die Entwicklung von Extensivgrünland und Heckenstrukturen (4.1.) werden die Vorgaben der übergeordneten Planung eingehalten und umgesetzt.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage dient auch dem Zweck der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, da sie dazu beiträgt, die Nutzung fossiler Energieträger und damit die Emission von CO₂ zu reduzieren.

4.13 Sonstige Belange gem. § 1a BauGB

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden - gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden die Flächen für die Gewinnung von Solarenergie vorübergehend der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, wobei eine extensive Nutzung weiterhin erlaubt ist. Die Versiegelung der Flächen wird auf ein Minimum beschränkt (siehe auch 4.2 / 4.3).

Vermeidung und Ausgleich - § 1a Abs. 3 BauGB

Die festgelegten und als Hinweis dargelegten Maßnahmen zum Ausgleich sind in Kapitel 6 und in der Grünordnung ausführlich beschrieben.

Beeinträchtigung von europarechtlich geschützten Schutzgebieten – Zulässigkeit und Durchführung - § 1a Abs. 4 BauGB

Die Planung befindet sich etwa 75 Meter entfernt vom europarechtlich geschützten FFH-Gebiet „Regnitz, Stocksee und Sandgebiete von Neuses bis Hallstadt“ (ID: 6131-371.03). Ein direkter Eingriff erfolgt nicht, daher sind diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Weitere Ausführungen siehe Kapitel 4.8.

Erfordernisse des Klimaschutzes - § 1a Abs. 5 BauGB

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage dient dem Zweck des Klimaschutzes, da sie dazu beiträgt, die Nutzung fossiler Energieträger und damit die Emission von CO₂ zu reduzieren.

5. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

aa) Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten erfolgen auf der bisher un bebauten Fläche voraussichtlich nicht. Die Beschreibung der Schutzgüter (Kapitel 4, 4.1 – 4.11) legt die Auswirkungen bezüglich des Vorhandenseins und des Baus des geplanten Vorhabens tiefergehend dar.

bb) Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter (Kapitel 4.1 – 4.9) mit behandelt. Die nachhaltige Verfügbarkeit von Ressourcen wird nicht beeinträchtigt.

cc) Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter „Mensch“ (Kapitel 4.9) sowie „Tiere und Pflanzen, Biodiversität“ (Kapitel 4.1.) ausführlich dargelegt.

dd) Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen i.d.R. nur während der Bauzeit an und werden ordnungsgemäß entsorgt (Verpackungen etc.). Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Abfälle. Nach Einstellung der Nutzung der Photovoltaikanlage sind die Anlagenteile ordnungsgemäß rückzubauen und die Abfälle entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

ee) Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich hinsichtlich Georisiken und Erdbebenzonen außerhalb von Bereichen, für die eine erhöhte Gefahr durch Naturgefahren besteht. Diesbezüglich sind Risiken ausgeschlossen. Allerdings befindet sich die Fläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Hier ist lt. UmweltAtlas bei einem HQ100 mit einer Wassertiefe von voraussichtlich größer 1,0 - 2,0 m, bei einem HQextrem mit einer Wassertiefe von voraussichtlich größer 2,0 - 4,0 m zu rechnen (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023). Gemäß den Angaben des WWA Kronach (20.09.2022) ist bei einem HQ100 mit einer Wasserspiegelhöhe von 240,18 m ü NN zu rechnen. In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete, wozu auch Sondergebiete für PV-Anlagen zählen, in Bauleitplänen im Außenbereich untersagt (§ 78 Abs. 1 und 8 WHG). Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann abweichend von diesem Verbot die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die neun Voraussetzungen des § 78

Abs. 2 WHG kumulativ vorliegen (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 10.12.2021). Der Kriterienkatalog für Freiflächen Photovoltaik-Anlagen in Bamberg (Stadt Bamberg, 2023) sieht hier aufgrund der begrenzten Flächenressourcen im Stadtgebiet einen Ermessensspielraum vor und nennt Überschwemmungsgebiete in der Kategorie der bedingt geeigneten Flächen. In diesen ist individuell zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG bzw. § 78 Abs. 5 WHG eingehalten werden. Außerdem ist eine Beteiligung des WWA zur Beurteilung der Zulässigkeit notwendig. Ob eine Eignung denkbar ist, soll (ggf. unter Erstellung eines hydrologischen Gutachtens) im Verfahren geklärt werden.

Die im Kriterienkatalog ausgeschlossene Anlage mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öltransformatoren) ist in der Planung nicht vorgesehen und die Verwendung gewässerbelastender Stoffe ausgeschlossen. Die Bauteile der Unterkonstruktion der Module sind verzinkt und beschichtet, sodass keine Freisetzung oder Abschwemmung von wassergefährdenden Stoffen zu erwarten ist. Zudem wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die bodenkundliche Baubegleitung (Bodenschutzkonzept nach DIN 19639) und die hydraulische Verankerung im Boden ohne Betonfundament und oberirdische Verkabelung festgesetzt.

Eine andere Möglichkeit der Entwicklung der PV-Anlage ist aufgrund der notwendigen Nähe zum Verein und dem Fehlen geeigneter anderer Flächen lt. Begründung nicht umsetzbar. Dass unter Berücksichtigung der historischen, ökologischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Belange eine ordnungsgemäße Siedlungsentwicklung nur im Überschwemmungsgebiet möglich ist, wird ebenfalls in Teil I, der Begründung, beschrieben. Da im näheren Umfeld der Fläche (immer mehr als 300 m) keine Wohnnutzungen vorhanden sind, sind für diese keine erheblichen Risiken zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes kann jedoch im Rahmen der vorliegenden Unterlagen nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen und Vermeidung - Hochwasser:

Hinsichtlich der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gab es bereits Kommunikation zwischen dem Vorhabenträger und dem WWA (30.03.2023, 02.03.2023, 20.09.2022 Vorhabenträger: Frau Rommel (SV Bamberg), Herr Hirt (Architekt), WWA: Frau Bendel, Herr Arnold). Aus dieser gingen die hochwasserangepasste Errichtung und die geplanten Festsetzungen zur Gründung der PV-Module mittels einer 0,8 m Mindesthöhe ü. NN der Modulunterkante hervor. Laut Aussage des für den Bebauungsplan beauftragten Planers des Vorhabenträgers (Herr Hirt) wurden keine Bedenken angemeldet oder zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen gefordert. Eine Prüfung der Einhaltung der Vorgaben nach § 78 WHG liegt bisher noch nicht vor (z.B. Gutachten). Auf Grundlage der vorliegenden öffentlichen Unterlagen und Informationen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. mögliche Risiken aktuell nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes ist in Rücksprache mit den Behörden (WWA, LRA) zu klären, ob ein hydrologisches Gutachten vom Vorhabenträger erstellen zu lassen ist. Falls erforderlich, werden die Erkenntnisse und ggf. Maßnahmen des Gutachtens im weiteren Verfahren ergänzt und die Planung dementsprechend angepasst. Aufgrund der hochwasserangepassten Bauweise ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch den Standort der Anlage keine hohen erwartbaren Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt. Andere unvorhersehbare Naturkatastrophen und dadurch bedingte Schäden durch die Anlage für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Beispielsweise besteht durch das Vorhaben ein denkbare, wenn auch geringes Risiko durch Entzündung von Anlageteilen durch Überspannungs- bzw. Kurzschlusschäden. Um Risiken bezüglich einer möglichen Brandgefahr zu minimieren, sollte eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr erfolgen.

ff) Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Wesentliche Kumulierungseffekte gehen mit der Planung nicht einher, es sind keine Vorhaben auf benachbarten Flächen bekannt bzw. geplant.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Rechnung getragen, da hiermit der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen entgegengewirkt wird.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die Bauteile der gewählten Unterkonstruktion bestehen aufgrund ihrer längeren Haltbarkeit voraussichtlich aus verzinktem Stahl. Durch die Bauweise wird jedoch ausgeschlossen, dass die Bauteile Regen ausgesetzt sind, so können Einträge zum Großteil vermieden werden. In einem sehr geringen Maße ist es jedoch möglich, dass Zink in die Umwelt bzw. den Boden freigesetzt wird. Als PV-Module werden voraussichtlich Module auf Silizium-Basis verwendet, die größtenteils recycelt werden können.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachhaltiger Umweltauswirkungen sind insbesondere:

- Standortwahl: Ackerfläche ohne wertgebende Vegetationsstruktur
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes (unter und zwischen den Modulen) mit Pflegemaßnahmen (Mahd mit spätem ersten Schnittzeitpunkt - Aussamen / Schutz von Bodenbrütern)
- Festsetzung von Erhalt und Nachpflanzung der anzulegenden Strukturen
- Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen
- Hochwasserangepasste Bauweise: Festsetzung der Höhe der Modul-Unterkante
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes zwischen PV-Anlage und eingrünender Hecke
- Geringe Bodeninanspruchnahme: Verankerung der Module durch Ramm- oder Bohrfundamente (Hydraulische Verankerung im Boden ohne Betonfundament und oberirdische Verkabelung)
- Festsetzung der Verwendung von reflexionsarmer Verglasung
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort über die Modulflächen
- Reinigung der PV-Module ausschließlich ohne grundwasserbelastende Chemikalien
- Festsetzung der Beschichtung der Unterkonstruktion: keine Abschwemmung/Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen
- Eingrünung der Anlage durch Hecken und begrünte Zäune zur Vermeidung erheblicher Blendwirkungen und negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- unbefestigte und begrünte Ausführung interner Erschließungswege
- fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben (Beachtung der geltenden Vorschriften und Normen insbesondere DIN 18915 und 19731 (siehe auch § 12 BBodSchV),
- Meldepflicht für Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG)
- Festsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung (Bodenschutzkonzept nach DIN 19639)

Im Rahmen der SaP: festgelegte Vermeidungsmaßnahmen:

- Einzäunung während der Bauzeit entlang des nordwestlichen Grundstücksrandes entlang des Flurstücks 248/1 während der Bauausführung oder Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit (Ende Februar bis September) von Zauneidechsen. Die Zäunung sollte mehrmals durch eine ökolog. Baubegleitung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden (kein Umfallen oder Einknicken des Zaunes)
- Ausschluss der Beanspruchung der Fläche Flurstück Nr. 248/1 für Ablagerungen, Baustelleneinrichtungsflächen oder Materialienlager
- Durchführung von erforderlichen Baumfällungen nur zwischen 01.10 und 28.02
- Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August)

Der mit der Planung verbundene Eingriff bzw. Ausgleichsbedarf beläuft sich auf knapp **10.588 WP**. Zur Kompensation des mit der Anlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffs sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch das für den Grünordnungsplan zuständige Büro Hirt Architekten Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt (Extensives Grünland bzw. Krautreiche Landschafts- und Blumenwiese, 50% Krautanteil mit autochthonem Saatgut, randliche Eingrünung durch heimische Hecken), wodurch die strukturarme Agrarfläche gegliedert wird und insgesamt die Flächen aufgewertet werden. Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wurden zudem Ausgleichsflächen/CEF/Vermeidungs-Maßnahmen durch die saP zugeordnet. Die detaillierten Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen und deren Eignung finden sich in Kap. 7 des Teils I, der Begründung.

7. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit der Erhaltung des derzeitigen Zustandes, d.h. einer überwiegend ackerbaulichen Nutzung, zu rechnen. Ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz würde nicht erfolgen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Umweltauswirkungen sind gegenüber der Null-Variante vertretbar.

8. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinden ist nach § 4c BauGB gesetzlich vorgesehen, damit unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können (z.B. ein großflächiger Ausfall der Gehölze/Hecken, störende Nutzung, baulicher Eingriff etc.). Dabei gibt es für das Monitoring grundsätzlich keine verbindlichen Vorgaben wie Zeitpunkt, Dauer oder Umfang. Das Monitoring sollte in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen und hat 1 Jahr bzw. 3, 5 und 10 Jahre nach Errichtung der Anlage zu erfolgen, um die zielgerechte Entwicklung der Flächen zu überprüfen und gegebenenfalls die festgesetzten Maßnahmen anzupassen. Zur Prüfung der Umsetzung der im Grünordnungsplan getroffenen Festsetzungen wird die Erstellung eines Zeit- und Maßnahmenplans für das Monitoring, beispielsweise in Form von regelmäßiger Begehung und durch Fotodokumentation, vorgeschlagen. Die Entscheidung über Umsetzung, Art und Umfang des Monitorings obliegt der Stadt. Da es sich um eine Planung mit entsprechend langfristigen Entwicklungszielen handelt, wird aus planerischer Sicht ein regelmäßiger Begehungsturnus unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte hinsichtlich der Umsetzung und Wirkung der Festsetzungen und Entwicklungsziele vorgeschlagen:

- Gab es größere Ausfälle im Baum- und Heckenbestand?
- Wurden Ersatz- und Neupflanzungen mit den in der Artenliste aufgeführten Gehölzen umgesetzt?
- Wurden bei der Neuanlage der PV-Freiflächenanlage die in der saP und in der Grünordnung genannten artenschutzrechtlichen Belange und Vermeidungsmaßnahmen beachtet? (Eingrünung durch Hecke, wasserdurchlässige Ausführung, Durchlässigkeit für Kleintiere etc.)
- Wurden die Vorgaben zur Gestaltung zugunsten des Orts- und Landschaftsbildes bei Neuanlagen eingehalten?

9. Zusammenfassung

9.1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungsverfahren. Der SV Bamberg beabsichtigt angrenzend an ihre Liegenschaft im Süden Bambergs auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, die an eine Straße, einen Parkplatz und einen Sendemast angrenzt, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Fläche von 0.65 ha auf dem Flurstück Nummer 249, Gemarkung Bug, Stadt Bamberg, zu errichten. Mit den geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann das im Rahmen der EEG-Novelle 2023 formulierte Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung auszubauen und hierdurch den CO₂ - Ausstoß zu verringern (Bundestag, 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 26.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)). Gleichzeitig kann auch ein naturschutzfachlicher Mehrwert mit dem Vorhaben erwirkt werden. Der mit der Planung verbundene Eingriff bzw. Ausgleichsbedarf beläuft sich auf knapp **10.588 WP**. Zur Kompensation des mit der Anlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffs sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes südwestlich, südöstlich und nordöstlich um das geplante Sondergebiet Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (Anlage von Hecken und Gehölzstrukturen), wodurch die strukturarme Agrarfläche gegliedert wird und insgesamt die Flächen aufgewertet werden. Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wurden im Rahmen der saP zudem weitere Ausgleichsflächen/CEF/Vermeidungs-Maßnahmen zugeordnet.

9.2 Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Verlust von intensiv genutztem Acker, überwiegender Teil wird zu Extensivgrünland umgewandelt, naturnahe Hecken- und Gehölzstrukturen im Umfeld werden geschaffen und eine Biotopvernetzung aufgebaut, Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen	geringe Erheblichkeit
Fläche	vorübergehend Entzug der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, extensive Nutzung weiterhin erlaubt, Versiegelung auf ein Minimum beschränkt, Rückbau nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung	geringe Erheblichkeit
Boden	geringe Versiegelung durch Ramm- oder Bohrgründung und oberirdische Verkabelung, Bodenhorizont durch bisherigen Ackerbau bereits gestört; Rückbau nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Versiegelung, weiterhin flächige Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort, Grundwasserschutz und die -neubildung	geringe Erheblichkeit

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Verlust von intensiv genutztem Acker, überwiegender Teil wird zu Extensivgrünland umgewandelt, naturnahe Hecken- und Gehölzstrukturen im Umfeld werden geschaffen und eine Biotopvernetzung aufgebaut, Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen	geringe Erheblichkeit
Fläche	vorübergehend Entzug der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, extensive Nutzung weiterhin erlaubt, Versiegelung auf ein Minimum beschränkt, Rückbau nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung	geringe Erheblichkeit
	weiterhin in ähnlichem Maße möglich, Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet	
Klima	keine lokalklimatischen Auswirkungen; Vorhaben für den Klimaschutz von Bedeutung	geringe Erheblichkeit
Landschaft	technische Überprägung der Landschaft im Bereich einer bedingt einsehbaren Agrarlandschaft mit Vorbelastung durch Sendemast, Straße und angrenzenden Parkplatz	geringe Erheblichkeit
Natura 2000	kein direkter Eingriff zu erwarten	Erheblichkeit nicht auszuschließen
Mensch	Überprägung der Landschaftskulisse; Abschirmung durch Gehölzstrukturen	geringe Erheblichkeit
Wechselwirkungen Wirkungsgefüge	keine Flächen mit komplexem ökologischem Wirkungsgefüge betroffen	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gehen Wirkungen einher, die durch Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen wirksam ausgeglichen und vermieden werden. Daher ist von geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden, Klima und Landschaft auszugehen.

Hinsichtlich der Risiken aufgrund der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und der Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten kann eine Erheblichkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Ob eine Erheblichkeit vorliegt, soll im weiteren Verfahren geklärt werden.

10. Literatur- und Quellenverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 10.12.2021. *Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr*. s.l.:s.n.

ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007. *Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen*. s.l.:im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Bayerische Vermessungsverwaltung, 2023. *Bodenschätzung - BayernAtlas Plus*. [Online]
Verfügbar unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>
[Zugriff am 16 10 2023].

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 2023. *Bau- und Bodendenkmäler*. [Online]
Verfügbar unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>
[Zugriff am 16 10 2023].

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023. *Standortauskunft 'Ausschlussflächen für das Auf- oder Einbringen von Materialien gemäß § 7 Abs. 6 BBodSchV sowie empfindliche Flächen*. s.l.:Erzeugt mit dem UmweltAtlas Bayern am 12.10.2023.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023. *Standortauskunft Baugrund*. s.l.:Erzeugt mit dem UmweltAtlas Bayern am 12.10.2023.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023. *Standortauskunft Bodenkundliche Basisdaten*. s.l.:Erzeugt mit dem UmweltAtlas Bayern am 12.10.2023.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023. *Standortauskunft Wassergefahren*. s.l.:Erzeugt mit dem UmweltAtlas Bayern am 12.10.2023.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023. *UmweltAtlas Bayern: Angewandte Geologie - digitale Ingenieurgeologische Karte 1:25.000*. [Online]
Verfügbar unter: <https://www.umweltatlas.bayern.de>
[Zugriff am 16 10 2023].

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023. *UmweltAtlas Bayern: Boden - Übersichtsbodenkarte 1:25.000*. [Online]
Verfügbar unter: <https://www.umweltatlas.bayern.de>
[Zugriff am 16 10 2023].

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2023. *UmweltAtlas Bayern: Geologie - digitale Geologische Karte 1:25.000*. [Online]
Verfügbar unter: <https://www.umweltatlas.bayern.de>
[Zugriff am 16 10 2023].

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 22.12.2021. *Gewässerbewirtschaftung - Steckbrief Oberflächenwasserkörper*. s.l.:Erzeugt mit dem UmweltAtlas Bayern am 12.10.2023.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Stand: 22.12.2021. *Gewässerbewirtschaftung - Steckbrief Grundwasserkörper*. s.l.:Erzeugt mit dem UmweltAtlas Bayern am 12.10.2023.

Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2023. *Karla Natur - ASK Daten*. [Online]
Verfügbar unter: <https://portal.adamas.lfu.bayern.de/>
[Zugriff am 18 10 2023].

Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2023. *Altlastenkataster - ABuDIS*. [Online]
Verfügbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/altlasten/altlastenkataster/index.htm>
[Zugriff am 18.10.2023].

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, L. u. E., 2023. *Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)*. München: s.n.

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), 2012. *Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen*. s.l.:s.n.

Bundestag, 2022 (BGBl. I S. 2240). *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.* Bonn: Bundesgesetzblatt 2022.

Bundestag, 2023. *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)*. Bonn: Bundesgesetzblatt: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Bundestag, 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 26.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202). *Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien*. Bonn: Bundesgesetzblatt.

Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, 2023. *Naturschutzfachliche Unterlagen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Flurstück Nr. 249, Gemarkung Bug, zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit integriertem Grünordnungsplan*. Bayreuth: s.n.

FIN-Web/ FIS-Natur, 2023. *Naturräumliche Gliederung*. s.l.:Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU).

Hirt Architekten, 2023. *Bebauungsplanverfahren B2A- Vorentwurf Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan mit Begründung*. Bamberg: s.n.

Hirt Architekten, 2023. *Bebauungsplanverfahren B2A- Vorentwurf Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung*. Bamberg: s.n.

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, f. B. u. V., 2006. *Der Umweltbericht in der Praxis - Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung - ergänzte Fassung*. s.l.:s.n.

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, 19.11.2009. *Freiflächen - Photovoltaikanlagen*. München: s.n.

Planungsausschuss der Regierung von Oberfranken, Fortschreibung 2023. *Regionalplan Oberfranken-West*. s.l.:Oberfränkisches Amtsblatt (OFrAbI).

Stadt Bamberg, 1966. *Flächennutzungsplan*. Bamberg: s.n.

Stadt Bamberg, 1966. *Landschaftsplan*. Bamberg: s.n.

Stadt Bamberg, 2010. *Solarflächenkataster*. s.l.:s.n.


Stadt Bamberg, 2023. *Der Kriterienkatalog für Freiflächen Photovoltaik-Anlagen*. Bamberg: Stadt Bamberg.

Stahl, T., 2023. *Bestandserfassung der Feldlerche 2023 für den SV Bamberg*. Burgebrach: Thomas Stahl, Wiesenbrüterberater.

Umweltamt der Stadt Bamberg, 2002. *Biotope in Bamberg, 3. aktualisierte und erweiterte Auflage*. Bamberg: s.n.

NATURSCHUTZFACHLICHE UNTERLAGEN
ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)
FÜR
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
FÜR DAS FLURSTÜCK NR. 249, GEMARKUNG BUG,
ANGRENZEND AN DIE LIEGENSCHAFT
DES SCHWIMMVEREIN BAMBERG E. V., BUGHOF 50, BAMBERG,
ZUR ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
STADT BAMBERG

im Auftrag von:
Hirt Architekten, Bamberg

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht	Erstellt durch: Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH Richard-Wagner-Str. 65 D-95444 Bayreuth Tel. : 09 21 / 6080 6790 Fax : 09 21 / 6080 6797 Internet: www.bfoess.de E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de
Entwurf 29.9.2023 	

Abkürzungsverzeichnis:a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde
UG.	Untersuchungsgebiet

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
*	ungefährdet
◆	nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora, Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

EOAC-Reproduktionsstatus

A1	Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
A2	Singende Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend
B3	Ein Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat beobachtet
B4	Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens 2 Tagen im Abstand von 7 Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG.....	3
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	4
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
1.4 ABGRENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	5
1.5 AUS DEM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN?	
1.6 IM UNTERSUCHUNGSGEBIET MÖGLICHERWEISE VORKOMMENDE SAP-RELEVANTE ARTEN	9
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	10
2.1 WIRKFAKTOREN	10
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	10
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	10
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	10
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	10
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	11
2.3.1 Flächenbeanspruchung	11
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	11
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	11
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	11
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	11
2.4.3 Optische Störungen	11
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	11
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	12
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	12
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	12
4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN..	14
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	14
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.1.2.1 Säugetiere: Fledermäuse	16
4.1.2.2 Reptilien	16
4.1.2.3 Schmetterlinge	19
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	21
5 GUTACHTERLICHES FAZIT	27

6	QUELLENVERZEICHNIS	29
7	ANHANG	31
7.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	31
7.2	FOTODOKUMENTATION.....	38

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1:	Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Tierarten	16
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum möglicherweise vorkommenden Europäischen Vogelarten.....	22
Tabelle 3:	Prüfliste für Stadt Bamberg.....	32

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1:	Lageplan	5
Abbildung 2:	Lage amtlich kartierter Stadt-Biotope.....	8
Abbildung 3:	Planungsgebiet und amtlich kartierte Stadt-Biotope.....	8
Abbildung 4:	Lage der Vermeidungsmaßnahme V1	18
Abbildung 5:	Lage der Vermeidungsmaßnahme V2	20

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage für das Flurstück Nr. 249, Gemarkung Bug, angrenzend an die Liegenschaft des Schwimmverein Bamberg E. V., Bughof 50, Bamberg, ist es erforderlich zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange berührt sind.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde im September 2023 angefragt und beauftragt und vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt. Die Begehungstermine zur Ortseinsicht wurden am 22.9.2023 durchgeführt und hierbei v.a. nach saP-Strukturen (Bearbeiter: H. Schlumprecht) wie Versteckmöglichkeiten von Zauneidechsen gesucht und eine Abschätzung des Habitatpotenzials für saP-relevante Arten durchgeführt. Aufgrund der Auftragsvergabe nach der Kartiersaison wird die saP im „worst-case“-Verfahren durchgeführt.

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMWBV), verfügbar unter

<http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Mustervorlage - Anlage zum MS vom 20. August 2018; Az.: G7-4021.1-2-3, mit Stand 08/2018 (redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 2.2.2021).

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle), siehe hierzu Anhang 1.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer. LfU zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einer saP **nur** die EU-gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu behandeln, **nicht** aber die strengen oder besonders geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung und auch **nicht** die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Weiter ist nur der rechtliche Schutzstatus, nicht aber der Gefährdungsgrad nach Roter Liste (Deutschland, Bayern, Europa) für die zu behandelnden Arten relevant.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) Eigene Erhebungen am 22.9.2023, durchgeführt von H. Schlumprecht.

Für die Relevanzprüfung wurde der Auszug aus der bayerischen ASK des bayer. LfU, Homepage <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=landkreis> zur Abschätzung des Artenpotenzials für das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Bamberg ausgewertet (siehe Anhang).

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebung, von Verbreitungsatlant und sonstiger Literatur (Andrä et al. 2019, Bauer et al. 2005; Fünfstück et al. 2010) sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018, redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 2.2.2021.

Gliederung und Text:

Die Gliederung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), ihre Vorgehensweise und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Diese „Hinweise“ wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 erneut aktualisiert (BayStMWBV 2021).

Weitere Details zur Vorgehensweise und Texterstellung einer saP in Bayern sind der Homepage des BayStMWBV (2021) und der dort veröffentlichten Muster und Ablaufschemata (Stand 2.2.2021) zu entnehmen:

(http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 2.2.2021) und <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.

Die neue Arbeitshilfe des bayerischen LfU (Schindelmann & Nagel 2020; LfU 2020) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde berücksichtigt (Stand Februar 2020).

Für die Formulierung von erforderlichen Maßnahmen wurde der Katalog der artenschutzfachlichen Maßnahmen des Umweltamtes Nürnberg (UWA Nürnberg 2019) herangezogen, daneben auch die Maßnahmenhinweise von LANUV NRW (2013).

1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einem Acker, der nordöstlich des Parkplatzes des Schwimmvereins gelegen ist. Die Lage der untersuchten Planungsfläche ist in der folgenden Abb. 1 dargestellt.

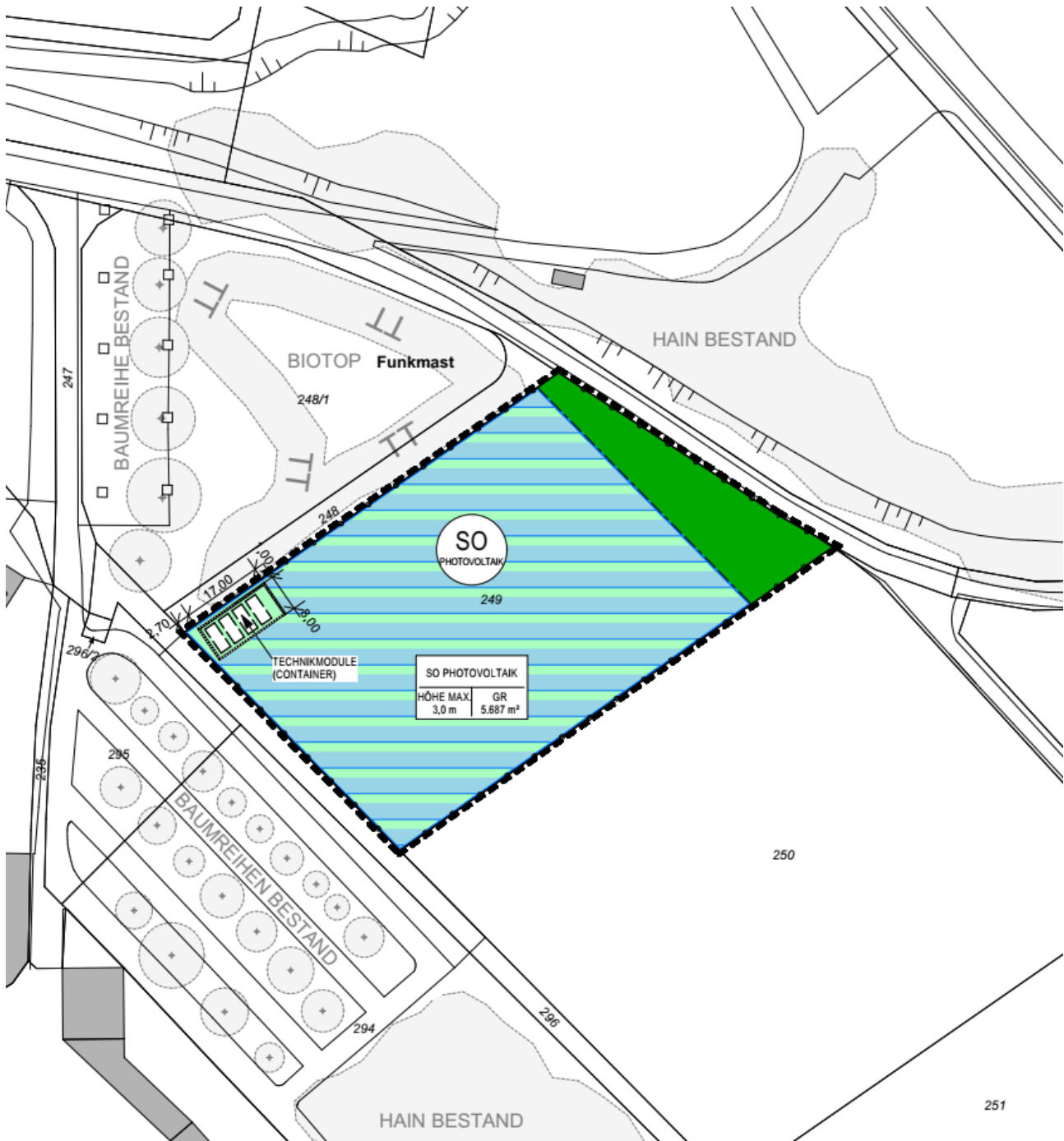


Abbildung 1: Lageplan

Quelle: Hirt Architekten für Stadt Bamberg, Auszug aus B-Plan, Stand 25.1.2023

Legende:

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO



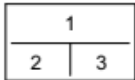
1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit Solarmodulen und Trafostation

3. Maß der baulichen Nutzung



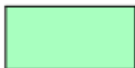
3.1 Nutzungsschablone
 1: Art der baulichen Nutzung
 2: Maß der baulichen Nutzung
 3: max. zulässige Grundflächenzahl (GR)

4. Baugrenzen



4.1 Baugrenze

5. Grünflächen



5.1 private Grünfläche (extensives Grünland) unter den Modulen



5.2 private Grünfläche (Streuobstwiese)



5.3 vorhandene Eingrünung in direkter Nachbarschaft außerhalb des Geltungsbereichs

B. Hinweise

6. Kartenzeichen



6.1 Flurstücksgrenzen

z.B. 4924

6.2 Flurstücksnummern



6.3 Bestehende bauliche Anlagen außerhalb des Geltungsbereiches mit Hausnummern

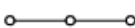


6.4 Geplante bauliche Anlagen

7. Sonstige Planzeichen



7.1 Schematische Aufstellung der Solarmodule (Höhe max. 3,00 m)



7.2 geplanter Zaun (Doppelstabzaun, Höhe 2,00 m)



7.3 geplanter Sichtschutz (Holzlamellenschalung, Höhe 3,00 m)

Der Zustand der Planungsfläche ist wie folgt:

- Für die saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (v.a. Wald-Arten, z.B. Wald- und Moorwiesenvögelchen, Heckenwollfalter, Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer und Blauschillernder Feuerfalter, Apollo und Schwarzer Apollo) sind aufgrund der ackerbaulichen Nutzung keine Futterpflanzen sowie keine geeignete Bestandsstruktur und Mikroklima vorhanden, sodass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können. Jedoch sind direkt nördlich der Planungsfläche Exemplare des Großen Wiesenknopfes, der Futterpflanze des Hellen und Dunklen Ameisenbläulings vorhanden.
- Geeignete Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, sind auf der Untersuchungsfläche aufgrund der ackerbaulichen Nutzung nicht vorhanden, wie sich aus der Kartierung ergab. Ein Vorkommen dieser Käfer-Arten kann daher ausgeschlossen werden.
- Die Untersuchungsfläche weist keine Stand- oder Fließgewässer auf. Reproduktive Vorkommen saP-relevanter Amphibien- oder Libellenarten oder Muscheln sind somit auf der Planungsfläche nicht möglich.
- Strukturen, die für die Zauneidechse geeignete Fortpflanzungsstätten sein könnten, sind auf der Untersuchungsfläche selbst nicht vorhanden, jedoch am Nordrand beim Funkturm.
- Horste von Greifvögeln wurden in den umgebenden Bäumen nicht gefunden.

1.5 Aus dem Untersuchungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

Biotope: Biotope der bayerischen Stadt-Biotopkartierung Bamberg sind gemäß bayernatlas.de randlich zum UG vorhanden, insbesondere an seinem Nordostrand.

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten:

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke sind nicht vorhanden.

Potenzielle Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze, Kleinvogelarten wie z.B. Gartenrotschwanz oder Trauerschnäpper) oder Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten sind somit grundsätzlich nicht betroffen.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Nicht relevant, da das Untersuchungsgebiet nicht in einem FFH-Gebiet liegt.

Die Untersuchungsfläche liegt weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch in einem EU-FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet und auch nicht in einem Naturpark.



Abbildung 2: Lage amtlich kartierter Stadt-Biotope

Quelle: bayernatlas

Rot schraffiert: amtlich kartierte Stadtbiotope



Abbildung 3: Planungsgebiet und amtlich kartierte Stadt-Biotope

Quelle: Luftbild bayernatlas, Hirt-Architekten und bayer. LfU

1.6 Im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommende saP-relevante Arten

Im UG sind aufgrund der strukturellen Ausstattung die folgenden saP-relevanten Arten möglich:

- Randlich Zauneidechse
- Randlich Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Vogelarten der Gebüsche und des Kronenraumes
- Vogelarten: keine Feldlerche (Stahl 2023).

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung der Bebauungsplanung führt zur Überstellung eines Ackers mit PV-Modulen und der Umwandlung von Acker in Grünland (unter den Modulen).

Gemäß Stahl (2023) kommen keine Feldlerchen vor. Die Bebauungsplanung führt somit nicht dazu, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten saP-relevanter Arten wie der Feldlerche direkt beansprucht werden und durch Überbauung verloren gehen werden. CEF-Maßnahmen sind daher für diese Art nicht erforderlich.

Habitats saP-relevanter Vogelarten gehen nicht verloren, wenn kein Holzeinschlag für Zuwegungen oder Baustraßen oder Materialablagerungsflächen oder Baustellen-Einrichtungsflächen erfolgt. In dieser saP wird vorausgesetzt, dass keinerlei Gehölzentfernungen erfolgen, insbesondere nicht in den angrenzenden Stadtbiotopen.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen, da es durch die bestehende Siedlungslage und die umgebenden Straßen bereits erschlossen ist. Für die Baudurchführung werden keine neuen Straßen benötigt.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Erdaushub, Baustelle und Nebenflächen). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung charakterisiert, d.h. die Fläche ist der Geräuschkulisse des vorhandenen Siedlungsgebietes inkl. Parkplätze und der Straßen ausgesetzt.

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand.

Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf neben dem Planungsbereich lebende saP-relevante Arten – über die direkte Überbauung des Lebensraums auf der Planungsfläche hinaus – sind nicht möglich, da entsprechend sensible Arten nicht ermittelt wurden.

Generell sind Straßen, Gewerbegebiete oder Industriegebiete Lichtquellen, die zur Lichtverschmutzung beitragen können. Normalerweise erfolgt keine Beleuchtung von PV-Anlagen in der Nacht, sodass keine Maßnahmen nötig sind.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Anlagenbedingt werden keine zusätzlichen Flächen - über die baubedingten Flächen hinaus – in Anspruch genommen. Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen mit kurzer Entwicklungsdauer (Acker).

Habitate saP-relevanter Arten gehen nicht verloren, wenn kein Holzeinschlag für Zuwegungen oder Baustraßen oder Materialablagerungsflächen oder Baustellen-Einrichtungsflächen erfolgt.

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht. Das Planungsgebiet ist über das bestehende Siedlungsgebiet und sein Straßennetz bereits erschlossen.

Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt wird es nicht zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Ein populationswirksamer Störeinfluss ist nicht plausibel abzuleiten, da die vorhandenen Arten die bestehenden Lärmquellen offenbar tolerieren.

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf neben dem Planungsbereich lebende saP-relevante Arten – über die direkte Überbauung des Lebensraums auf der Planungsfläche hinaus – sind nicht möglich, da entsprechend sensible Arten nicht ermittelt wurden und auch kein Potenzial für solche Arten im Siedlungsraum besteht (siehe Stahl 2023). Der Lebensraumverlust ist hier entscheidend.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden für das Planungsvorhaben nicht benötigt, da Straßen bereits vorhanden sind.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahme 1 für die Zauneidechse

V1: bauzeitliche Zäunung entlang des nordwestlichen Grundstücksrandes entlang des Flurstücks 248/1 während der Bauausführung, oder Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit (Ende Februar bis September) von Zauneidechsen. Die Zäunung sollte mehrmals durch eine ökolog. Baubegleitung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden (kein Umfallen oder Einknicken des Zaunes).

Vermeidungsmaßnahme 2 für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling

V2: keine Beanspruchung der Fläche Flurstück Nr. 248/1 für Ablagerungen, Baustelleneinrichtungsflächen oder Materialienlager.

Diese Beschränkungen sind erforderlich, da Bestände von saP-relevanten Arten randlich zur geplanten PV-Anlage vorkommen können (z.B. Zauneidechse, Wiesenknopf-Ameisenbläuling), und die saP im „worst-case“-Verfahren abgearbeitet werden muss, d.h. vorsichtshalber diese Maßnahmen ergriffen werden müssen, weil für diese Arten das Habitatpotenzial gegeben ist.

Habitate saP-relevanter Vogelarten gehen nicht verloren, wenn kein Holzeinschlag für Zuwegungen oder Baustraßen oder Materialablagerungsflächen oder Baustellen-Einrichtungsflächen erfolgt. In dieser saP wird vorausgesetzt, dass keinerlei Gehölzentfernungen erfolgen, insbesondere nicht in den angrenzenden Stadtbiotopen. Ansonsten wären weitere Vermeidungsmaßnahmen nötig.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind keine CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für Vögel notwendig, da Habitate saP-relevanter Vogelarten wie der Feldlerche nicht überbaut und entfernt werden, da keine Feldlerchen nachgewiesen wurden (gemäß Stahl 2023).

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (**Vermeidungsmaßnahmen**) ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie) oder der FFH-Tierarten führt.

Für das Planungsgebiet sind keine CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für Vögel notwendig, da keine saP-relevante Arten wie die Feldlerche – gemäß Stahl (2023) ermittelt wurden.

Habitats saP-relevanter Vogelarten, insbesondere für Baumhöhlen bewohnende Arten, gehen nicht verloren, wenn kein Holzeinschlag für Zuwegungen oder Baustraßen oder Materialablagerungsflächen oder Baustellen-Einrichtungsflächen erfolgt. In dieser saP wird vorausgesetzt, dass keinerlei Baumentfernungen erfolgen, insbesondere nicht in den angrenzenden Stadtbiotopen. Ansonsten wären cEF-Maßnahmen für den Ersatz von Baumhöhlen nötig.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet aufgrund der bestehenden Nutzung nicht vor, da ihre Standortansprüche (vgl. Oberdorfer 1994) nicht verwirklicht sind und die Arten keinen regelmäßigen Bodenbruch wie bei einem Acker nicht vertragen.

Bei der Begehung konnten auch keine Hinweise auf Standorte solcher saP-relevanten Pflanzenarten gefunden werden. Daher ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 4) ist erfüllt: [] ja [X] nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der bestehenden ackerbaulichen Nutzung sind reproduktive Vorkommen von saP-relevanten Arten wie z.B. Vögel möglich. Dagegen fehlen für z.B. Amphibien, Libellen, Muscheln geeignete Gewässer. Für Tag- und Nachtfalter sowie Totholz-bewohnende Käfer fehlen die Voraussetzungen (Futterpflanzen, alte Bäume).

Das Untersuchungsgebiet bietet somit nur für einige wenige saP-relevante Arten geeignete Lebensräume, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nur teilweise mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen.

Tabelle 1: Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Kartierungen saP-relevanter Arten auf der Planungsfläche der PV-Anlage	Verbotstatbestände	Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten sind nicht betroffen, da Bäume mit Baumhöhlen nicht vorkommen.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Biber, Feldhamster, Luchs	Keine Hinweise auf mögliche Habitate.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Laichgewässer nicht vorhanden. Keine Nachweise.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Im UG keine Nachweise und kein Habitat, jedoch randlich Habitatpotenzial gegeben.	<u>nicht</u> einschlägig bei Durchführung von Vermeidungs-Maßnahmen	Nicht erforderlich
Libellen	Geeignete Larvalgewässer nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Keine geeigneten Bäume vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Keine Futterpflanzen auf der geplanten PV-Anlage vorhanden, jedoch randlich	<u>nicht</u> einschlägig bei Durchführung von Vermeidungs-Maßnahmen	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Geeignete Laichgewässer nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Vögel	Vermeidungsmaßnahmen wären nur dann erforderlich (Bauzeiten-Beschränkung) für in Baumkronen nistende Arten, wenn randliche Gehölze entfernt werden würden. Dies ist derzeit nicht geplant. Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten sind nicht betroffen, da keine Bäume mit Baumhöhlen auf der geplanten PV-Anlage vorkommen.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

4.1.2.1 Säugetiere: Fledermäuse

Habitate saP-relevanter Säugetiere wie Fledermäuse gehen nicht verloren, wenn kein Holzeinschlag für Zuwegungen oder Baustraßen oder Materialablagerungsflächen oder Baustellen-Einrichtungsflächen erfolgt. In dieser saP wird vorausgesetzt, dass keinerlei Gehölzentfernungen erfolgen, insbesondere nicht in den angrenzenden Stadtbiotopen. Ansonsten wären weitere Vermeidungsmaßnahmen nötig.

4.1.2.2 Reptilien

Für die Zauneidechse sind auf dem Acker, der geplanten PV-Anlage, keine geeigneten Habitate vorhanden, jedoch direkt nordwestlich beim Funkmast.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen**Rote - Liste Status Deutschland: V** **Bayern: 3**Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region** günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten. Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge. Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch - Offenland - Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleich-zeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5 - 14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher/-gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Okttober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll „üblicherweise“ innerhalb des Sommerlebensraumes überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleis-schotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Zauneidechsen ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4,0 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.

Lokale Population:

Bei Verwirklichung des Bauvorhabens kann es vorkommen, dass von den nordwestlich gelegenen geeigneten Habitaten beim Funkmast aus Zauneidechsen in die südöstlich gelegene benachbarte Baustelle der PV-Anlage einwandern.

Die lokale Population ist auf der Ebene des Gemeindegebiets anzusiedeln.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind kein Lebensraum für die Zauneidechse, jedoch kann sie in Randbereichen (beim Funkmast) vorkommen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF - Maßnahmen:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht relevant, da das Vorkommen durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt wird, und eine

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

populationswirksame Störung nicht gegeben ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Während der Bauzeit der PV - Anlage könnte es vorkommen, dass Zauneidechsen von den nordwestlich gelegenen Strukturen am Funkmast aus in die südöstlich gelegene benachbarte Baustelle einwandern und dort z. B. durch Baumaschinen überfahren werden. Zur Vermeidung dieses Tötungsrisikos ist eine bauzeitliche Abzäunung erforderlich, falls während der Aktivitätszeit von Zauneidechsen die PV-Anlage errichtet wird. Die folgende Vermeidungsmaßnahme „V1“ ist rein vorsorglich und kann entfallen, wenn die Bauarbeiten im Winter (Oktober bis März) durchgeführt werden, d. h. außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: bauzeitliche Zäunung entlang des nördwestlichen Grundstücksrandes entlang des Flurstücks 248/1 während der Bauausführung, oder Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit (Ende Februar bis September) von Zauneidechsen. Die Zäunung sollte mehrmals durch eine ökolog. Baubegleitung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden (kein Umfallen oder Einknicken des Zaunes).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Abbildung 4: Lage der Vermeidungsmaßnahme V1

Rote Linie: symbolische Darstellung Lage V1

4.1.2.3 Schmetterlinge

Für den Dunklen oder Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind auf dem Acker, der geplanten PV-Anlage, keine geeigneten Habitate vorhanden, jedoch direkt nordwestlich beim Funkmast, da dort die Eiablage- und Raupenfutterpflanze Gr. Wiesenknopf wächst.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote - Liste Status Deutschland: V Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

Die Vorkommen in Deutschland sind weitgehend auf die Südhälfte beschränkt mit den Schwerpunkten in Bayern und Baden-Württemberg.

In Bayern ist *P. nausithous* weit verbreitet, jedoch in sehr unterschiedlicher Vorkommensdichte. Regional kann die Art recht selten auftreten, z.B. im Tertiären Hügelland. Die Art fehlt klimabedingt in Teilen der östlichen Mittelgebirge sowie in den Alpen außerhalb der Tallagen.

P. nausithous gehört in Bayern zu den mittelhäufigen Arten. Hinsichtlich der Bestandsentwicklung ist die landesweite Situation nicht einheitlich. Zum einen gibt es einzelne Hinweise auf mögliche Bestandszunahmen, zum anderen hat die Art in Nordbayern mit dem Rückgang bzw. der Verbrachung von extensivem Feuchtgrünland Habitate verloren. Insgesamt dürfte ein negativer Bestandstrend vorherrschen. Haupt-Lebensräume in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Im Vergleich zur Schwesternart *P. teleius* toleriert *P. nausithous* auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen. Aufgrund der hohen Mobilität finden sich immer wieder Falter außerhalb geeigneter Larvalhabitate.

Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Nach dem Schlupf bohrt sich die Raupe ein und befrisst die Blüte von innen. Im vierten Larvenstadium verlässt die Raupe die Pflanze und vollzieht ihre weitere Entwicklung in Nestern bestimmter Ameisenarten. Als Hauptwirt fungiert die Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*). Die Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt i.d.R. den begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße des Falters dar. Für die Ameisen wiederum sind Mikroklima und Vegetationsstruktur die entscheidenden Habitatparameter. *Myrmica rubra* bevorzugt ein mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eine eher dichte, schattierende Vegetationsstruktur.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling fliegt in Bayern in einer Generation von Mitte Juli bis Mitte August.

Lokale Population:

Bei Verwirklichung des Bauvorhabens könnte es vorkommen, dass die nordwestlich gelegenen geeigneten Habitaten mit dem Vorkommen der Futterpflanze Gr. Wiesenknopf beansprucht werden, z. B. für Baustellen-Einrichtungsflächen, Ablagerungsplätze oder Materiallager. Sie darf daher während der Bauzeit nicht von Baustellen-Fahrzeugen befahren werden.

Die lokale Population ist auf der Ebene des Gemeindegebiets anzusiedeln.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche der geplanten PV-Anlage sind kein Lebensraum für die Zau-neidechse, jedoch kann sie in Randbereichen (beim Funkmast) vorkommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

 CEF - Maßnahmen:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant, da das Vorkommen durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt wird, und eine populationswirksame Störung nicht gegeben ist.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei Verwirklichung des Bauvorhabens könnte es vorkommen, dass die nordwestlich gelegenen geeigneten Habitaten mit dem Vorkommen der Futterpflanze Gr. Wiesenknopf beansprucht werden, z. B. für Baustellen-Einrichtungsf lächen, Ablagerungsplätze oder Materialienlager. Flurstück 248/1 darf daher während der Bauzeit nicht von Baustellen-Fahrzeugen befahren werden.

Die folgende Vermeidungsmaßnahme „V2“ ist rein vorsorglich und kann entfallen, wenn gewährleistet ist, dass keine Baufahrzeuge die Fläche beim Funkmast befahren.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2: kein Abstellen und Befahren des Flurstücks 248/1 während der Bauausführung durch Baufahrzeuge.

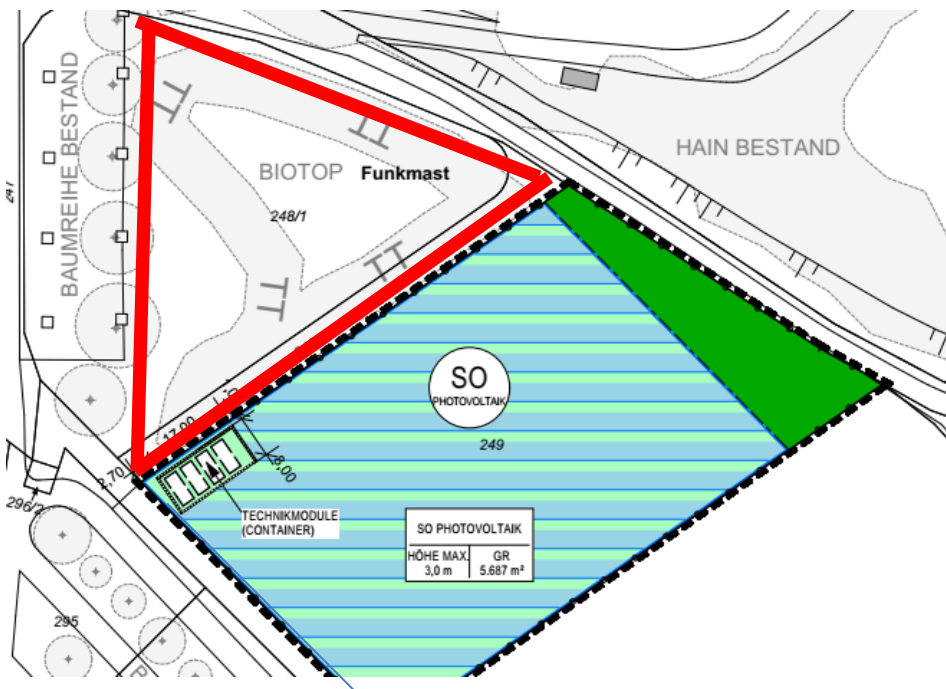
Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein


Abbildung 5: Lage der Vermeidungsmaßnahme V2

Rotes Dreieck: symbolische Darstellung Lage V2

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten:

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologische Gruppen wichtig:

- Brutvögel, die in Baumkronen brüten. Die Arten dieser ökologischen Gruppe sind vertreten durch den Stieglitz. Diese Arten sind in der Abschichtungstabelle der saP-relevanten Arten enthalten.
- Brutvögel, die in Baumhöhlen brüten wie Feldsperling, Gartenrotschwanz oder Dohle.

Habitats saP-relevanter Vogelarten oben genannter Gruppen gehen dann nicht verloren, wenn kein Holzeinschlag für Zuwegungen oder Baustraßen oder Materialablagerungsflächen oder Baustellen-Einrichtungsflächen erfolgt. In dieser saP wird vorausgesetzt, dass keinerlei Gehölzentfernungen erfolgen, insbesondere nicht in den angrenzenden Stadtbiotopen.

Gemäß Stahl (2023) kommt keine Feldlerche auf der geplanten PV-Fläche vor. Zu randlich in den Gehölzen vorkommenden Arten liegen keine Aussagen in Stahl (2023) vor. Ihre Betrachtung ist daher im Sinne des hier notwendigen „worst-case“-Verfahrens erforderlich.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelart erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum möglicherweise vorkommenden Europäischen Vogelarten

Quelle: eigene Potenzial-Einschätzung

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR	EOAC-Status Potenzial für
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u	Brutvogel: B4
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		V	G	Brutvogel: B4

Baumhöhlen oder Halbhöhlen benutzende Vogelarten sind beispielsweise der Feldsperling, der Trauerschnäpper und der Gartenrotschwanz. Der Stieglitz hingegen brütet im Kronenraum.

Betroffenheit der Vogelarten Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
und andere in Baumhöhlen oder Halbhöhlen brütende Vogelarten	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status D (2021): V	Bayern: V
Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Status: wahrscheinlicher Brutvogel	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen biogeographischen Region Bayerns</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Der Feldsperling ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet; er fehlt aber weitgehend in den Alpen. Eine Veränderung des Brutareals im Vergleich zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar. Sichtbare Lücken der Verbreitungskarte gehen im außeralpinen Bereich im Wesentlichen auf Erfassungslücken zurück. Dagegen gibt es aus dem Alpenraum nur vereinzelte Nachweise; interessanterweise wurden die wenigen besetzten Flächen dort im letzten Kartierzeitraum meist als unbesetzt angegeben.	
Die aktuelle Bestandsschätzung für ganz Bayern ist vergleichbar mit den Zahlen von 1996-1999. Insgesamt ist von einer Überschätzung im ADEBAR-Zeitraum 2005-2009 auszugehen. Tendenziell dürften die bayerischen Bestände analog dem Bundestrend eher abnehmend als stabil betrachtet werden.	
Brutbestand: 285.000-750.000 Brutpaare	
Kurzfristiger Bestandstrend: Rückgang > 20 %	
Lebensraum und Lebensweise	
Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.	

Betroffenheit der Vogelarten Feldsperling (*Passer montanus*)

und andere in Baumhöhlen oder Halbhöhlen brütende Vogelarten

Europäische Vogelart nach VRL

Phänologie: Sehr häufiger Brut- und Standvogel

Wanderungen: Dismigrationen über geringe Entfernungen; außerhalb der Brutzeit oft in größeren Schwärmen

Brut: Nest vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften überwiegend in Nistkästen, aber auch in Gebäuden und Masten

Brutzeit: Ende März bis Ende August; Legebeginn ab Mitte April

Tagesperiodik: tagaktiv Zug: überwiegend tags

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Der Feldsperling ist in Bayern eine Art der Vorwarnliste. Verluste an Nahrungsmöglichkeiten entstehen durch den Einsatz von Agrarchemie (z. B. Düngung, Biozide) und Intensivierung der Landwirtschaft (z. B. Mahd, Grünlandumbruch, Randstreifenbeseitigung). Lebensraumverluste werden weiterhin durch die Zerstörung von Streuobstbeständen und Feldgehölzen verursacht.

(nach <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Passer+montanus>)**Lokale Population:**

Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die randlich zu der Planungsfläche brüten kann. Die Art brütet in Baumhöhlen und könnte Baumhöhlen in den umgebenden Bäumen als Neststandort nutzen. Sie ist im Stadtgebiet verbreitet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Neststandorte (=Baumhöhlen) sind von dem Planungsvorhaben höchstens indirekt betroffen, wenn Gehölzeinschlag erfolgen würde für den Bau oder die Erweiterungen von Zuwegungen. Dann wären Vermeidungsmaßnahmen nötig.

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen oder Baustelleneinrichtungen dazu führen würden, dass Bäume in der Brutzeit gerodet werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vermeidungsmaßnahme 3
- V3: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Entfernung von Gehölzen und die damit verbundenen Brutplatzverluste oder die individuelle Tötung während der Bauzeit.

Betroffenheit der Vogelarten Feldsperling (*Passer montanus*)

und andere in Baumhöhlen oder Halbhöhlen brütende Vogelarten

Europäische Vogelart nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen dazu führen würden, dass Nester in Gehölzen in der Brutzeit gerodet, überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl einer geeigneten Zeit für nötige Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

In dieser saP wird vorausgesetzt, dass keinerlei Gehölzentfernungen erfolgen, insbesondere nicht in den angrenzenden Stadtbiotopen. Die Maßnahmen V3 ist daher rein vorsorglich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V3: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

und andere in Baumkronen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Stieglitz ist in Bayern außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet. Eine Veränderung des Areals im Vergleich zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt über den Angaben von 1996-1999.

Bundesweite Daten des Monitorings häufiger Brutvögel zeigen einen langfristigen Rückgang (Sudfeldt et al. 2013).

Brutbestand: 50.000-135.000 Brutpaare

Kurzfristiger Bestandstrend: Rückgang > 20 %

Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen

Betroffenheit der Vogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

und andere in Baumkronen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

oder verwilderten Gärten anzutreffen.

Phänologie: Häufiger Brutvogel

Wanderungen: Kurzstreckenzieher; Heimzug ab Anfang März und Abzug aus den Brutgebieten ab Anfang August

Brut: Freibrüter; im äußeren Kronenbereich locker stehender Bäume oder in Büschen

Brutzeit: Anfang April bis Anfang September; Legebeginn ab Mitte April

Tagesperiodik: tagaktiv Zug: tags

Hauptgefährdungen des Stieglitzes sind Veränderungen in der Landwirtschaft (Düngemiteinsatz, Monotonisierung, Flurbereinigung) sowie der Verlust von extensiv genutzten Obstgärten, Hochstammbeständen oder Alleebäumen. Nahrungsengpässe entstehen v. a. durch Intensivnutzung, Biozideinsatz, Vernichtung von Ödland bzw. Ruderalflächen sowie Ackerrandstreifen.

(nach <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Carduelis+carduelis>)

Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet und die im Stadtgebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art könnte im UG in mehreren Revieren im EOAC-Brutstatus B4 vorkommen (Baumkronen der randlichen Bäume).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Direkte Betroffenheit im UG dann möglich, wenn Bäume entfernt werden:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Überbauung und die damit verbundenen teilweisen Brutplatzverluste, oder die individuelle Tötung während der Bauzeit.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Direkte Betroffenheit dann möglich, wenn Bäume entfernt werden:

Betroffenheit der Vogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

und andere in Baumkronen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen zu Gehölzrodungen führen würden, und wenn dadurch Nester in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Das Planungsvorhaben führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn spezifische Vermeidungs-Maßnahmen durchgeführt werden:

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung folgender Vermeidungsmaßnahmen nicht vor:

Vermeidungsmaßnahme 1 für die Zauneidechse:

V1: bauzeitliche Zäunung entlang des nordwestlichen Grundstücksrandes entlang des Flurstücks 248/1 während der Bauausführung, oder Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit (Ende Februar bis September) von Zauneidechsen. Die Zäunung sollte mehrmals durch eine ökolog. Baubegleitung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden (kein Umfallen oder Einknicken des Zaunes).

Vermeidungsmaßnahme 2 für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

V2: keine Beanspruchung der Fläche Flurstück Nr. 248/1 für Ablagerungen, Baustelleneinrichtungsf lächen oder Materialienlager.

Vermeidungsmaßnahme 3 für Vogelarten:

V3: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten in Horsten werden nicht beschädigt oder zerstört, da auf der Planungsfläche keine Horste vorhanden sind. Gemäß Stahl (2023) sind keine Feldlerchen vorhanden.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bei der Planung wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Sonstige saP-relevante Arten:

Keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da für keine weiteren saP-relevanten Arten potenzielle Habitate nachgewiesen werden konnten.

Habitate weiterer saP-relevanter Arten konnten aufgrund Vegetation, Nutzung und Raumstruktur der Planungsfläche nicht im Planungsbereich ermittelt werden und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen im Planungsbereich auch nicht zu erwarten. Für sonstige saP-

relevante Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche derzeit kein Habitatpotenzial. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 29.9.2023



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

6 Quellenverzeichnis

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE. 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BayNatSchG - Bayerisches Naturschutzgesetz: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, Vom 23. Februar 2011, (GVBl. S. 82), BayRS 791-1-U, Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist URL <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG>
- Andrä, E., Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer.
- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- BayStMI (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- BayStMWBV (2020): Anlage 1 bis Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx], Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, Stand 9.1.2020.
- Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)
 - Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes in der Straßenplanung [Dateiformat: pdf]: Fassung mit Stand 08/2018
 - Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)
- Quelle: <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>
(http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019) und <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

- Fünfstück, H.-J., Ebert, A., Weiß, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- Fledermaus-Koordinationsstellen (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP - Stand – April 2011 . downloadbar von <https://www.fledermaus-bayern.de/downloads.html>
- LANUV NRW (2013): Arteninformationen, online unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> und <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/voegel/de> <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/saeugetiere/de>
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schindelmann & Nagel (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf, [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000009?SID=2024739986&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000009?SID=2024739986&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stahl, T. (2023): Bestandserfassung der Feldlerche (*Alauda arvensis*) 2023. 1 S. Burgebrach.
- StMUV (2020): Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Umweltamt der Stadt Nürnberg (2019): Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg. 427 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>

7 Anhang

7.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStMBWV (2020), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 1/2020)“ abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die im Stadtgebiet bislang nachgewiesen wurden.

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden Landkreis bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

LE: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet, nicht als Reproduktionsraum

Bestandsaufnahme - Spalte NW: Ortseinsicht im Jahr 2023

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

In der Spalte „Bemerkung“ erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob die Planungsfläche als Reproduktionshabitat („Fortpflanzungsstätte“ im Sinne des Artenschutzrechts) geeignet ist.

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)

Tabelle 3: Prüfliste für Stadt Bamberg

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung zum UG
Säugetiere	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Säugetiere	<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Säugetiere	<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	2	V	u	0	0	0	Keine Baumspalten und -höhlen
Säugetiere	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	0	0	0	Keine Baumspalten und -höhlen
Säugetiere	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	0	0	0	Keine Baumspalten und -höhlen
Säugetiere	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	0	0	0	Gebäude nicht vorhanden
Säugetiere	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	0	0	0	Keine Baumspalten und -höhlen
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	0	0	0	Keine Baumspalten und -höhlen
Säugetiere	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Säugetiere	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	0	0	0	Keine Baumspalten und -höhlen
Säugetiere	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	0	0	Keine Baumspalten und -höhlen
Säugetiere	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	0	0	0	Keine Baumspalten und -höhlen
Säugetiere	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u	0	0	0	Keine Baumspalten und -höhlen
Säugetiere	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	0	0	0	Gebäude nicht vorhanden
Säugetiere	<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	1	1		0	0	0	Keine Baumspalten und -höhlen
Säugetiere	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	0	0	0	Keine Baumspalten und -höhlen
Säugetiere	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	0	0	Keine Baumspalten und -höhlen
Säugetiere	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	2	D	?	0	0	0	Gebäude nicht vorhanden
Säugetiere	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	0	0	0	Gebäude nicht vorhanden
Vögel	<i>Acanthis cabaret</i>	Alpenbirkenzeisig			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung zum UG
Vögel	<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	x	0	0	Kein Nachweis, Stahl 2023
Vögel	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	x	x	0	Baumspalten und -höhlen randlich
Vögel	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	x	x	0	Baumspalten und -höhlen randlich
Vögel	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:u, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung zum UG
Vögel	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Grus grus</i>	Kranich	1		B:u, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	B:u, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	B:u, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Dendrocytes medius</i>	Mittelspecht			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung zum UG
Vögel	<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			B:g, R:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		B:u, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R		B:g,	0	0	0	Habitat ungeeignet

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung zum UG
					R:g				
Vögel	<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe		R	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		B:u	x	x	0	Baumkronen randlich
Vögel	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:u, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	1	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g, R:g	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
Vögel	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung zum UG
Vögel	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet, nur randlich
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	0	0	0	keine Gewässer
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0	0	keine Gewässer
Lurche	<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	0	0	0	keine Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u	0	0	0	geeignete Bäume fehlen
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	1	1	s	0	0	0	geeignete Bäume fehlen
Schmetterlinge	<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	V	V	u	x	x	0	Futterpflanzen randlich vorhanden
Schmetterlinge	<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	2	2	u	x	x	0	Futterpflanzen randlich

7.2 Fotodokumentation









Vorlagennummer: VO/2023/7312-61
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für einen Bereich zwischen Main-Donau-Kanal, Horngraben und Kühtränkbach – „PV Bamberg Südflur“

Datum: 21.11.2023
Referent:in: Thomas Beese
Federführung: 61 Stadtplanungsamt
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Entscheidung)	05.12.2023	Ö

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Planung

Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans ist die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 251 L für einen Bereich zwischen Main-Donau-Kanal, Horngraben und Kühtränkbach.

Es soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Modulen zur Gewinnung von Solarenergie geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan für den entsprechenden Bereich im Parallelverfahren zu ändern, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

2. Art des Verfahrens

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 251 L geändert. Der Bereich ist planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen.

3. Lage des Gebietes

Das Gebiet liegt im südlichen Bereich der Stadt Bamberg in unmittelbarer Nähe des Main-Donau-Kanals. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 14,1 ha und beinhaltet die Flurstücke 2497, 2493, 2492, 2491, 2490, 2489, 2488, 2487, 2485, 2484, 2505, 2504, 2503, 2502, 2500, 2498, 2495, 2494, 2497/3, 2499, 2501, 2486, 2483, 2497/1, 2497/2, 2499/1 und 2496 (Gemarkung Strullendorf).

4. Bisherige und beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Plangrundlage bildet der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bamberg (rechtswirksam seit 06.12.1996, aktueller Planstand: Änderung von Oktober 2023).

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet im Teilplan Art der Nutzung als Fläche für Landwirtschaft und als Wasserschutzgebiet (weitere Wasserschutzzone W_{III A}) dar. Nordwestlich, nordöstlich und südöstlich setzt sich die Fläche für Landwirtschaft fort, um dann weiter östlich in den Hauptsmoorwald überzugehen. In südwestlicher Richtung grenzt das Plangebiet an eine schmale, allgemeine Grünfläche an, die als begrünter Damm den Main-Donau-Kanal begleitet. Südwestlich, nordwestlich und nordöstlich des Plangebiets sind vereinzelt Feuchtbiotope, Auwaldbereiche und magere Altgrasbestände verzeichnet (Biotopteilflächennummern: BA-1082-002, BA-1082-003, BA-1087-001, BA-1087-002, BA-1087-003, BA-1002-002).

Im Teilplan Landschaftsplan ist das Gebiet als Fläche für Erwerbsgartenbau und als Berechnungsfläche dargestellt. Des Weiteren liegt das Plangebiet in einem regionalen Grünzug und weist als Fläche eine besondere Bedeutung für das Klima auf. Auch der Landschaftsplan weist auf das Wasserschutzgebiet (weitere Wasserschutzzone W_{III A}) und die nebenliegenden Biotope hin. Die Flurstücke am südöstlichen Ende des Geltungsbereichs und die daran angrenzenden Flurstücke außerhalb sowie Bereiche in nordöstlicher Richtung sind teilweise als Vorbehaltsflächen für den Biotopausgleich bzw. -ersatz vorgesehen. Bei dem Bereich südwestlich des Geltungsbereichs entlang des Main-Donau Kanals handelt es sich um eine Grünfläche und eine Hauptwegebeziehung mit Fernradweg zwischen der Stadt Bamberg und der Gemeinde Strullendorf.

Der Bereich für die Solaranlage soll im Teilplan Art der Nutzung gemäß dem vorliegenden Antrag zu einer „Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ umgewandelt werden. Innerhalb des Plangebiets sind vollständig oder anteilig Gebiete für Ausgleichsflächen in einer noch festzulegenden Größenordnung zu verorten. Die Größenordnung der erforderlichen Ausgleichsflächen und die zu realisierenden Maßnahmen sind im weiteren Verfahren zu klären.

Die Erstellung eines Plankonzepts zur Flächennutzungsplan-Änderung für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB muss vom Vorhabenträger noch veranlasst werden.

5. Regionaler Grünzug

Da das Plangebiet im regionalen Grünzug liegt und es sich dabei um ein landesplanerisches Instrument handelt (Regionalplan-Oberfranken-West), bedarf die Aufstellung eines Bauleitplans in einem regionalen Grünzug der Zustimmung der Regierung von Oberfranken als Höherer Landesplanungsbehörde.

Gemäß Ziel B I 1.5.2 des Regionalplans Oberfranken-West sind Regionale Grünzüge als siedlungsgliedernde Freiflächen und als wohnortnahe Erholungsgebiete von Bebauung freizuhalten.

Das Kapitel B I 1 "Natur und Landschaft" befindet sich aktuell in der Fortschreibung. Dabei werden auch die Regionalen Grünzüge neu abgegrenzt und den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) angepasst. Gemäß Ziel 7.1.4 LEP sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. Gemäß Begründung zu Ziel 7.1.4 LEP ist für jeden regionalen Grünzug mindestens eine der oben genannten Funktionen festzulegen.

Der regionale Grünzug Hauptsmoorwald mit Regnitztal zwischen Bamberg und Strullendorf soll, nach derzeitigem Planungsstand und vorbehaltlich der Ergebnisse der noch ausstehenden Abwägungen des Beteiligungsverfahrens, künftig sowohl die Funktion der Erholungsvorsorge als auch die der Klimaverbesserung übernehmen. Der Grünzug grenzt direkt an das Stadtgebiet von Bamberg an und ist eines der wichtigsten Naherholungsgebiete Bambergs.

Die Zustimmung der Regierung von Oberfranken, dass das Vorhaben den Zielen des LEP und des Regionalplans nicht entgegensteht, muss noch im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Regionalplans eingeholt werden. Nach aktuellem Stand ist eine Einschränkung der vorgenannten Funktionen aus Sicht der Regierung nicht auszuschließen. Der Nachweis über die Nichteinschränkung ist im Verfahren zu erbringen.

6. Wasserrecht

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets rund um die Trinkwassergewinnungsanlagen Hirschaid der Büsche und Stadtwald (weitere Wasserschutzzone W_{IIIA}). Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung mit ihren Verboten sind zu beachten und einzuhalten. Laut Wasserschutzgebietsverordnung ist die Ausweisung eines Baugebiets innerhalb der weiteren Wasserschutzzone W_{IIIA} nicht zulässig und bedarf eines Antrags auf Befreiung. Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

Anlagen im Sinn des § 36 WHG in Verbindung mit Art. 20 BayWG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung zudem nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können. Nachdem das Vorhaben in unmittelbarer Nähe zum Main-Donau-Kanal liegt, bedarf es daher voraussichtlich zudem eines Antrags nach Art. 20 BayWG.

Der Antrag auf Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung sowie der Antrag nach Art. 20 BayWG (i.V. § 36 WHG) sind im Laufe des Verfahrens erforderlich. Zur fachlichen Beurteilung werden weitere interne sowie auch externe Fachstellen wie das Wasserwirtschaftsamt und der Fachbereich Gesundheitswesen beim Landratsamt Bamberg im wasserrechtlichen Verfahren beteiligt.

7. Kriterienkatalog

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegt innerhalb des regionalen Grünzugs, der sich entlang des Main-Donau-Kanals erstreckt.

Laut dem im Bau- und Werksrat vom 04.10.2023 beschlossenen Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PFA) im Stadtgebiet Bamberg (VO/2023/7026-61) liegt das Plangebiet in einer nur bedingt geeigneten Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die einer Einzelfallprüfung unterliegen.

Das Klima- und Umweltamt empfiehlt weitere Gespräche zwischen dem Vorhabenträger, der Landesplanung und den zuständigen Behörden, um ggf. notwendige Gutachten und die weiteren Detailplanungen abzustimmen.

Gerade in dem für die Innenstadt Bambergs wichtigen Kaltluftstehungsgebiet der Bamberger Südflur bzw. der Hauptwindrichtung zuströmender Kaltluft dürfen PV-Freiflächenanlagen kein mechanisches und/ oder thermisches Hindernis darstellen. Weiterhin darf der Verkehr, insbesondere der Schiffsverkehr, nicht geblendet werden. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass ein Großteil des Naherholungsverkehrs in der Südflur über Land liegt (auf den Dämmen des Kanals) und die Flur daher weithin einsehbar ist.

Im Hinblick auf die Steuerung der Freiflächenentwicklung müssen die Kriterien, Vorkehrungen und Maßgaben des Einzelfalls den gesamten Umgriff der Südflur und der Buger Wiesen berücksichtigen und eine Präzedenzfallwirkung vermeiden.

8. Umweltbelange

Für die im Parallelverfahren durchzuführende Flächennutzungsplan-Änderung ist eine Umweltprüfung, inklusive eines Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.

In diesem muss aufgezeigt werden, wie sich die beabsichtigte Planung auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Mensch und Gesundheit auswirkt und welcher Ausgleichsbedarf entsteht. Außerdem sind Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen zu definieren.

Die Untersuchungen sollen im Laufe des Verfahrens durchgeführt werden.

9. Beschlussantrag

Es wird beantragt, die Einleitung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens zu beschließen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung für das im Plan des Stadtplanungsamts vom 05.12.2023 abgegrenzte Gebiet.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n

1 - Anlage 1 Flächennutzungsplan-Änderung Geltungsbereich vom 05.12.2023 (öffentlich)

Verteiler:



M 1:5000

----- Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung

Der Bau- und Werksehat der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung für das Konzept der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Konzept der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom die Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Bamberg,
Andreas Starke
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberfranken hat die Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Az gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Bayreuth,
Regierung von Oberfranken

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung, in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt.

Bamberg,
Andreas Starke
Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Teiländerung des Flächennutzungsplans ist damit rechtswirksam.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Bamberg,
Stadtplanungsamt



Gmkg: Strullendorf
Gebiet: 251

Flächennutzungsplanänderung

für den Bereich zwischen Main-Donau-Kanal, Horngraben und Kühtränkbach
Photovoltaik Bamberg Südflur

Geltungsbereich



M 1:10000

Bamberg, 05.12.2023

Baureferat
Stadtplanungsamt

Thomas Beese
Baureferent

Achim Welzel
Amtsleiter

Barb.: Louisa Langheinrich
Gez.: Robert Sauer

Vorlagennummer: VO/2023/7313-61
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Bebauungsplanverfahren Nr. 251 L für einen Bereich zwischen Main-Donau-Kanal, Horngraben und Kühtränkbach – „PV Bamberg Südflur“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

Datum: 21.11.2023
Referent:in: Thomas Beese
Federführung: 61 Stadtplanungsamt
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Entscheidung)	05.12.2023	Ö

- Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 BauGB
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Planung

Mit Schreiben vom 13.10.2023 haben die Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 BauGB für die Errichtung einer 14 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Bamberger Südflur, den sogenannten Solarpark „PV Bamberg Südflur“ beantragt.

Die Stadtwerke Bamberg als regionaler Energiedienstleister haben vor dem Hintergrund der Klimaneutralität Bayerns bis 2040 das strategische Ziel, die Energiewende vor Ort voranzutreiben und Strom aus erneuerbaren Quellen bereitzustellen. Es ist geplant, die erzeugte Energie im Umspannwerk Bamberg Süd einzuspeisen. Um zu gewährleisten, dass das Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt des PV-Parks genutzt werden kann, muss die geplante Leistung der zukünftigen Anlage beim Netzbetreiber reserviert werden.

Durch das Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Modulen zur Gewinnung von Solarenergie geschaffen werden.

2. Art des Verfahrens

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan im Regelverfahren mit zwei Beteiligungsschritten durchgeführt. In den Bebauungsplan wird ein Grünordnungsplan integriert. Für das Plangebiet existiert noch kein Bebauungsplan. Der Bereich ist planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

3. Lage des Gebietes

Das Gebiet liegt im südlichen Bereich der Stadt Bamberg in unmittelbarer Nähe des Main-Donau-Kanals. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 14,1 ha und beinhaltet die Flurstücke 2497, 2493, 2492, 2491, 2490, 2489, 2488, 2487, 2485, 2484, 2505, 2504, 2503, 2502, 2500, 2498, 2495, 2494, 2497/3, 2499, 2501, 2486, 2483, 2497/1, 2497/2, 2499/1 und 2496 (Gemarkung Strullendorf).

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1. Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet im Teilplan Art der Nutzung als Fläche für Landwirtschaft und als Wasserschutzgebiet (weitere Wasserschutzzone $W_{III A}$) dar. Nordwestlich, nordöstlich und südöstlich setzt sich die Fläche für Landwirtschaft fort, um dann weiter östlich in den Hauptsmoorwald überzugehen. In südwestlicher Richtung grenzt das Plangebiet an eine schmale, allgemeine Grünfläche an, die als begrünter Damm den Main-Donau-Kanal begleitet. Südwestlich, nordwestlich und nordöstlich des Plangebiets sind vereinzelt Feuchtbiopte, Auwaldbereiche und magere Altgrasbestände verzeichnet (Biotopteilflächennummern: BA-1082-002, BA-1082-003, BA-1087-001, BA-1087-002, BA-1087-003, BA-1002-002).

Im Teilplan Landschaftsplan ist das Gebiet als Fläche für Erwerbsgartenbau und als Beregnungsfläche dargestellt. Des Weiteren liegt das Plangebiet in einem regionalen Grünzug und weist als Fläche eine besondere Bedeutung für das Klima auf. Auch der Landschaftsplan weist auf das Wasserschutzgebiet (weitere Wasserschutzzone $W_{III A}$) und die nebenliegenden Biotope hin. Die Flurstücke am südöstlichen Ende des Geltungsbereichs und die daran angrenzenden Flurstücke außerhalb sowie Bereiche in nordöstlicher Richtung sind teilweise als Vorbehaltsflächen für den Biotopausgleich bzw. –ersatz vorgesehen. Bei dem Bereich südwestlich des Geltungsbereichs entlang des Main-Donau-Kanals handelt es sich um eine Grünfläche und eine Hauptwegebeziehung mit Fernradweg zwischen der Stadt Bamberg und der Gemeinde Strullendorf.

4.2. Regionaler Grünzug

Da das Plangebiet im regionalen Grünzug liegt und es sich dabei um ein landesplanerisches Instrument handelt (Regionalplan-Oberfranken-West), bedarf die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem regionalen Grünzug der Zustimmung der Regierung von Oberfranken als Höherer Landesplanungsbehörde.

Gemäß Ziel B I 1.5.2 des Regionalplans Oberfranken-West sind Regionale Grünzüge als siedlungsgliedernde Freiflächen und als wohnortnahe Erholungsgebiete von Bebauung freizuhalten.

Das Kapitel B I 1 "Natur und Landschaft" befindet sich aktuell in der Fortschreibung. Dabei werden auch die Regionalen Grünzüge neu abgegrenzt und den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) angepasst. Gemäß Ziel 7.1.4 LEP sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. Gemäß Begründung zu Ziel 7.1.4 LEP ist für jeden regionalen Grünzug mindestens eine der oben genannten Funktionen festzulegen.

Der regionale Grünzug Hauptsmoorwald mit Regnitztal zwischen Bamberg und Strullendorf soll, nach derzeitigem Planungsstand und vorbehaltlich der Ergebnisse der noch ausstehenden Abwägungen des Beteiligungsverfahrens, künftig sowohl die Funktion der Erholungsvorsorge als auch die der Klimaverbesserung übernehmen. Der Grünzug grenzt direkt an das Stadtgebiet von Bamberg an und

ist eines der wichtigsten Naherholungsgebiete Bamberg.

Die Zustimmung der Regierung von Oberfranken, dass das Vorhaben den Zielen des LEP und des Regionalplans nicht entgegensteht, muss noch im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Regionalplans eingeholt werden. Nach aktuellem Stand ist eine Einschränkung der vorgenannten Funktionen aus Sicht der Regierung nicht auszuschließen. Der Nachweis über die Nichteinschränkung ist im Verfahren zu erbringen.

4.3. Wasserrecht

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets rund um die Trinkwassergewinnungsanlagen Hirschaidler Büsche und Stadtwald (weitere Wasserschutzzone W_{III A}). Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung mit ihren Verboten sind zu beachten und einzuhalten. Laut Wasserschutzgebietsverordnung ist die Ausweisung eines Baugebiets innerhalb der weiteren Wasserschutzzone W_{III A} nicht zulässig und bedarf eines Antrags auf Befreiung. Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

Anlagen im Sinn des § 36 WHG in Verbindung mit Art. 20 BayWG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung zudem nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können. Nachdem das Vorhaben in unmittelbarer Nähe zum Main-Donau-Kanal liegt, bedarf es daher voraussichtlich zudem eines Antrags nach Art. 20 BayWG.

Der Antrag auf Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung sowie der Antrag nach Art. 20 BayWG (i.V. § 36 WHG) sind im Laufe des Verfahrens erforderlich. Zur fachlichen Beurteilung werden weitere interne sowie auch externe Fachstellen wie das Wasserwirtschaftsamt und der Fachbereich Gesundheitswesen beim Landratsamt Bamberg im wasserrechtlichen Verfahren beteiligt.

4.4. Eigentumsverhältnisse

Die Stadtwerke Bamberg besitzen ca. 10 ha der Gesamtfläche (Gemarkung Strullendorf: Fl.-Nrn. 2497, 2493, 2492, 2491, 2490, 2489, 2488, 2487, 2485, 2484, 2505, 2504, 2503, 2502, 2500, 2498). Die Flurnummern 2499/1 und 2496 sind städtische Grundstücke. Die restlichen Flurnummern (Gemarkung Strullendorf: Fl.-Nrn. 2495, 2494, 2497/3, 2499, 2501, 2486, 2483, 2497/1, 2497/2) befinden sich in privatem Eigentum. Laut Aussage der Stadtwerke Bamberg liegt das Einverständnis zur Verpachtung vor.

5. Kriterienkatalog

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 251 L liegt innerhalb des regionalen Grünzugs, der sich entlang des Main-Donau-Kanals erstreckt.

Laut dem im Bau- und Werkssenat vom 04.10.2023 beschlossenen Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PFA) im Stadtgebiet Bamberg (VO/2023/7026-61) liegt das Plangebiet in einer nur bedingt geeigneten Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die einer Einzelfallprüfung unterliegen.

Das Klima- und Umweltamt empfiehlt weitere Gespräche zwischen dem Vorhabenträger, der Landesplanung und den zuständigen Behörden, um ggf. notwendige Gutachten und die weiteren Detailplanungen abzustimmen.

Gerade in dem für die Innenstadt Bambergs wichtigen Kaltluftstehungsgebiet der Bamberger Südflur bzw. der Hauptwindrichtung zuströmender Kaltluft dürfen PV-Freiflächenanlagen kein mechanisches und/ oder thermisches Hindernis darstellen. Weiterhin darf der Verkehr, insbesondere der Schiffsverkehr, nicht geblendet werden. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass ein Großteil des Naherholungsverkehrs in der Südflur über Land liegt (auf den Dämmen des Kanals) und die Flur daher weithin einsehbar ist.

Im Hinblick auf die Steuerung der Freiflächenentwicklung müssen die Kriterien, Vorkehrungen und Maßgaben des Einzelfalls den gesamten Umgriff der Südflur und der Buger Wiesen berücksichtigen und eine Präzedenzfallwirkung vermeiden.

6. Planerisches Ziel

Mit dem Bebauungsplanverfahren soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Modulen zur Gewinnung von Solarenergie geschaffen werden.

Der Bereich für die Solaranlage soll als sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden. Neben den Flächen für die Solaranlage sind vorzugsweise innerhalb des Plangebietes vollständig oder anteilig Gebiete für Ausgleichsflächen in einer noch festzulegenden Größenordnung zu verorten. Die Größenordnung der erforderlichen Ausgleichsflächen und die zu realisierenden Maßnahmen sind im weiteren Verfahren zu klären.

Die Erstellung eines Bebauungsplan-Konzepts für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB muss vom Vorhabenträger noch veranlasst werden.

7. Umweltbelange

Für das Bebauungsplanverfahren Nr. 251 L und die im Parallelverfahren durchzuführende Flächennutzungsplanänderung ist eine Umweltprüfung, inklusive eines Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.

In diesem muss aufgezeigt werden, wie sich die beabsichtigte Planung auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Mensch und Gesundheit auswirkt und welcher Ausgleichsbedarf entsteht. Außerdem sind Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen zu definieren.

Darüber hinaus muss durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ermittelt werden, ob geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden sind. Die Untersuchungen sollen im Laufe des Verfahrens durchgeführt werden.

8. Durchführungsvertrag

Neben dem Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplänen ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch der Abschluss eines Durchführungsvertrags erforderlich. Neben der Regelung der Umsetzungsfristen sind auch qualitative Anforderungen an das Vorhaben und deren Absicherung Inhalt der vertraglichen Vereinbarung. Zudem wird im Falle einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung der Rückbau der gesamten Anlagentechnik zu regeln sein.

Der Durchführungsvertrag wird im Laufe des Verfahrens zwischen den Beteiligten abgestimmt und soll zum Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung vorliegen.

9. Beschlussantrag

Es wird beantragt, dem Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans stattzugeben und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 251 L zu beschließen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat gibt dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 BauGB statt.
3. Der Bau- und Werksenat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 251 L für das im Plan des Stadtplanungsamts vom 05.12.2023 abgegrenzte Gebiet.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n

1 - Anlage 1 Antrag des Vorhabenträgers vom 13.10.2023 (öffentlich)

2 - Anlage 2 Bebauungsplan Geltungsbereich vom 05.12.2023 (öffentlich)

Verteiler:



Stadtwerke Bamberg, Postfach 27 20, 96018 Bamberg

Stadtverwaltung Bamberg
Baureferat
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Stadtwerke Bamberg
Wärme und Energieerzeugungs GmbH

Margaretendamm 28
96052 Bamberg
www.stadtwerke-bamberg.de

Dr. Michael Fiedeldey
Geschäftsführer

Telefon: 0951 77-1005
Telefax: 0951 77-1090
Vermittlung: 0951 77-0
geschaeftsfuehrung@stadtwerke-bamberg.de

Datum: 13.10.2023
Unser Zeichen: G / JBe
Ihr Schreiben vom:

Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für den Solarpark „PV Bamberg Südflur“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Deutschland hat sich im Rahmen der Energiewende dazu verpflichtet, bis 2045 klimaneutral zu sein. Bayern soll dieses Ziel bereits 2040 erreichen. Das setzt voraus, dass ein massiver Ausbau von dezentralen, erneuerbaren Erzeugungsanlagen stattfindet.

Die Stadtwerke Bamberg als regionaler Energiedienstleister haben das strategische Ziel, die Energiewende vor Ort vorantreiben und Strom aus erneuerbaren Quellen bereitzustellen. Dazu wurden Potentialflächen für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in Stadt und Landkreis geprüft, auch im eigenen Bestand.

Die Stadtwerke Bamberg Wärme- und Energieerzeugungs GmbH besitzen eine ca. 10 ha große Fläche in der Südflur. Zudem liegt bei weiteren Eigentümern das Einverständnis zur Verpachtung vor, so dass auf einer Fläche von ca. 14,1 ha solare Strahlungsenergie erzeugt werden könnte.

Im Bau- und Werksrat wurde die Projektidee bereits in der Sitzung am 15. Juni vorgestellt. Der Landesbund für Vogelschutz Bamberg (LBV) und der Bund Naturschutz Bamberg (NB) bewerten den geplanten Solarpark als Aufwertung im Vergleich zur jetzigen Nutzung als Energieholzfläche.

Es ist geplant, die erzeugte Energie im Umspannwerk Bamberg Süd (Entfernung: Luftlinie ca. 1,5 km) einzuspeisen, um den für die Verlegung der Mittelspannungstrasse benötigten Flächeneingriff so gering wie möglich zu halten. Um zu gewährleisten, dass das Umspannwerk der Netzverknüpfungspunkt des PV-Parks ist, muss die installierte Leistung der geplanten Anlage beim Netzbetreiber reserviert werden. Diese Reservierung kann nur stattfinden, wenn der Projektfortschritt absehbar ist. Auch deshalb ist ein zeitnahe Aufstellungsbeschluss erforderlich, da sonst Fremdprojekte die Kapazität im Umspannwerk belegen.

Eine zeitnahe Behandlung des Projektes im Bau- und Werksrat ist für die Stadtwerke Bamberg als Projektierer zwingend erforderlich, da die Bayernwerk Netz GmbH seit diesem Jahr neben einem Nachweis der Bevollmächtigung des Grundstückseigentümers der PV-Fläche auch mindestens einen Aufstellungsbeschluss fordert, damit eine Reservierung des Netzanschlusses erfolgt. Ohne diese Reservierung kann nicht gewährleistet werden, dass der Verlauf der Mittelspannungstrasse und der damit einhergehende Eingriff in den Boden so gering wie möglich ausfällt.

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Michael Fiedeldey
Aufsichtsratsvorsitzender:
Oberbürgermeister Andreas Starke

Sitz der Gesellschaft:
Margaretendamm 28
96052 Bamberg
Amtsgericht Bamberg HRB 3107

Sparkasse Bamberg
Hypovereinsbank Bamberg
Flessabank Bamberg
UST-IdNr.: DE182351505

IBAN: DE45 7705 0000 0578 5307 35
IBAN: DE42 7702 0070 0003 8883 63
IBAN: DE27 7933 0111 0001 0211 26
Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000446161

BIC: BYLADEM1SKB
BIC: HYVEDEMM411
BIC: FLESDEMM

Weiterhin wird ein zeitnaher Aufstellungsbeschluss angestrebt, um das Genehmigungsverfahren und damit auch das Gesamtprojekt auf den Weg zu bringen. Am Ende eines erfolgreichen Durchlaufens des Genehmigungsverfahrens steht der Satzungsbeschluss, welcher die Stadtwerke Bamberg als Projektierer dazu berechtigt, am EEG-Ausschreibungsverfahren teilzunehmen. Daher schafft ein Satzungsbeschluss zum einen Planungsgarantie, aber auch Klarheit über die gesamtheitliche Wirtschaftlichkeit des Projektes.

Eigentumsverhältnisse:

Die Flurstücke der Gemarkung Strullendorf

- 2497, 2493, 2492, 2491, 2490, 2489, 2488, 2487, 2485, 2484, 2505, 2504, 2503, 2502, 2500 und 2498

befinden sich im Eigentum der Stadtwerke Bamberg.

Die Flurstücke der Gemarkung Strullendorf

- 2495, 2494, 2497/3, 2499, 2501, 2486, 2483, 2497/1 und 2497/2

befinden sich in privatem Eigentum.

Für die Bau- und Betriebsphase sollen vorrangig Wegegrundstücke der Stadt benutzt werden. Auch bei der Verlegung der Mittelspannungsleitung soll auf öffentliche Flächen zurückgegriffen werden. Schäden, die auf den Bau oder die Betriebsphase der Anlage zurückzuführen sind, werden durch den Projektierer bzw. den Betreiber der Anlage behoben.

Lageplanbeschreibung:

Das Planungsgebiet befindet sich im südlichen Stadtgebiet Bamberg unterhalb der Kleingartenanlage Sendelbach und verläuft auf östlicher Seite parallel zum Main-Donau-Kanal.

Erschließung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die Forchheimer Straße. Von dort verläuft sie in Richtung der Kleingartenanlage Sendelbach. Parallel zum Main-Donau-Kanal folgt sie schließlich der Straße in südlicher Richtung, bis das Planungsgebiet erreicht ist.

Flächenkonzept

Ein Bebauungsplan hat das Ziel, die rechtsverbindlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Modulen zur Gewinnung von Solarenergie zu schaffen. Eine Abgrenzung der Bauflächen muss unter Berücksichtigung der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der Planungsvorgaben im weiteren Verfahren und in Abstimmung mit der Stadt Bamberg.

Eine genaue Festlegung der Einspeiseleistung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da weder der Typ der verbauten Komponenten (Wechselrichter & Module), noch ein Generalunternehmer feststeht. Momentan gehen wir nach eigener Einschätzung davon aus, dass die Anlage eine Mindestleistung von ca. 14 Megawatt hat.

Neben den Flächen für die Solaranlage sind, vorzugsweise innerhalb des Plangebietes vollständig oder anteilig Gebiete für Ausgleichsflächen, in einer noch festzulegenden Größenordnung zu verorten. Die Größenordnung der erforderlichen Ausgleichsflächen und die zu realisierenden Maßnahmen sind im Verfahren zu klären. Die Bereiche für die Solaranlage werden als „Sondergebiet Photovoltaik“ gemäß § 11, Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Der Zeitraum der Anlagenförderung über einen EEG-Tarif beträgt 20 Jahre ab Inbetriebnahme. Für diese Zeitspanne wird die Freiflächen-Photovoltaikanlage mindestens betrieben. Es wird davon ausgegangen, dass ein weiterer Betrieb der Anlage über 20 Jahre wirtschaftlich ist, da

die Module erst ab ca. 30 Betriebsjahren deutlich an Leistung verlieren. Im Anschluss besteht die Option, neue Komponenten wie Module und Wechselrichter zu verbauen (Repowering).

Technische Planung

Die Solarmodule werden feststehend in Reihe montiert. Die Größe der Module variiert in Abhängigkeit vom Hersteller. Die Einzelmodule werden jeweils in sogenannte Modultische gestellt. Die Module können mittels Leichtmetallkonstruktion aufgeständert werden. Die Gestellpfosten werden hierzu in den Boden eingerammt. Die Rammtiefe beträgt in Abhängigkeit vom Boden zwischen 1,5 m und 2,0 m. Die Höhe der aufgeständerten Module beträgt maximal 4 m. Die Höhe der Nebengebäude (Transformatorstationen) beträgt maximal 5 m. Wechselrichter werden vorrangig an der Unterkonstruktion in angemessener Höhe angebracht. Der lichte Abstand der Reihen untereinander ergibt sich aus den Belangen der zu vermeidenden Verschattung. Die unteren Modulkanten müssen zur Verhinderung der Verschattung durch Bewuchs und Verschmutzung durch vom Boden aufspritzen Wasser mindestens 0,8 m über dem Gelände angebracht sein. Dies ist auch die Mindesthöhe, die bei einer potenziellen Beweidung mit Schafen während der Betriebsphase gefordert wird. Die Wahl der Fundamente bzw. die Art der Aufständigung wird erst im Zuge der Detailplanung festgeschrieben.

Die Stadtwerke Bamberg bitten Sie daher, den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für den Solarpark „PV Bamberg Südflur“ wohlwollend zu prüfen, um die Energiewende in Bamberg weiter voranzutreiben und die Abhängigkeit fossiler Energieträger zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Fiedeldey
Geschäftsführer

Vorlagennummer: VO/2023/7170-61
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich Am Sendelbach 15 mit Anbindung an die Forchheimer Straße

Datum: 17.10.2023
Referent:in: Thomas Beese
Federführung: 61 Stadtplanungsamt
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Empfehlung)	05.12.2023	Ö

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Billigung des Konzepts zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes
- Auftrag zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Auftrag zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Am Sendelbach 15“ in der Südflur von Bamberg ist das Bebauungsplanverfahren Nr. 251 K, welches die planungsrechtliche Grundlage für die geplante Verlagerung des Bamberg Service - Abteilung Grünanlagen samt Erweiterungsgebäuden schafft. Hierfür soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Derzeit sind die Funktionseinheiten der Abteilung Grünanlagen über das ganze Stadtgebiet verteilt und die Räumlichkeiten in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Neben der Abteilung Grünanlagen soll auch ein Teil der Straßenreinigungskräfte am neuen Standort untergebracht werden und auch für den Winterdienst soll der neue Betriebshof eine wichtige Rolle spielen. Deshalb ist auch der Neubau von weiteren Gebäuden erforderlich.

Der Umbau des ehem. Bundessortenamts samt Erweiterung wurde jüngst am 20.09.2023 im Bau- und Werksenat behandelt (VO/2023/6872-BS) und über den Umfang und das Konzept der Erweiterung berichtet. Die Erweiterung sieht den Neubau von zwei Maschinenhallen, eine Wasch- und Funktionshalle, eine Salzhalle, Materialboxen für Schüttgüter, Rangier- und Funktionsflächen, Stellplätze sowie Außenbereiche für die Mitarbeiter:innen vor.

Für die Genehmigung der Erweiterungsgebäude ist parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 251 K eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da sich die geplanten Gebäude im Außenbereich im Bereich von Flächen für die Landwirtschaft befinden.

Der Geltungsbereich schließt gemäß der Entwicklungsperspektive Bamberg Süd (2021) auch eine neue Straßenanbindung an die Forchheimer Straße mit ein. Die neue öffentliche Straße von der Forchheimer Straße soll zukünftig die Abteilung Grünanlagen des Bamberg Service und den Neubau der Handwerkskammer (HWK) erschließen und als Hauptzufahrt dienen.

Die Entwicklung der Südflur wird auch in dem ersten Plankonzept zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes abgebildet werden, das im ersten Quartal 2024 vorliegen soll. Da es sich bei den Vorhaben des Bamberg Service und der Handwerkskammer jedoch um Planungen mit konkretem Zeitplan handelt werden diese Bereiche vorab durch zwei Bebauungsplanverfahren mit paralleler Flächennutzungsplan-Änderung behandelt.

2. Art des Verfahrens

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 251 K geändert. Das Verfahren wird zwei Beteiligungsschritte umfassen.

Für die Flächennutzungsplan-Änderung ist auch eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

3. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der „Südflur“ im südöstlichen Stadtgebiet von Bamberg westlich der Forchheimer Straße und östlich des Main-Donau-Kanals. Der Geltungsbereich umfasst die Fl. Nrn. 4407, 4407/1, 4405 (Teilbereich), 4406 (Teilbereich) und 4406/14 (Teilbereich) und hat eine Größe von ca. 20.700 m². Das Gelände des ehemaligen Bundessortenamtes wurde in den vergangenen Jahren zeitweise als Corona-Testzentrum genutzt.

Die angrenzenden Flächen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nördlich schließen sich die Anbauflächen der bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) an. Südlich befinden sich die Betriebs- und Lagerflächen eines Straßenbau-Unternehmens und östlich ein Gartenbau-Unternehmen und weiter östlich die BROSE-Arena samt Parkplatz.

Das Gelände des ehem. Bundessortenamts ist derzeit über die Straße „In der Südflur“ und über eine schmale Stichstraße von der Straße „Am Sendelbach“ aus erschlossen. Die schmale Stichstraße von der Straße „Am Sendelbach“ soll zukünftig nur noch vorübergehend genutzt werden und nicht als Hauptzufahrt dienen.

4. Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan stellt der Teilplan ‚Art der Nutzung‘ den Bereich des ehem. Bundessortenamts als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Forschungseinrichtung dar. Der südliche Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zu allen Seiten grenzen Flächen für die Landwirtschaft an.

Der Teilplan ‚Landschaftsplan‘ des Flächennutzungsplanes stellt den Bereich als landwirtschaftliche Fläche und Berechnungsfläche für den Erwerbsgartenbau dar, ebenso die umliegenden Flächen bis zur Forchheimer Straße. Der Gebäudebestand ist als Gewerbebedarfseinrichtung – Forschungseinrichtung dargestellt. Südwestlich des Plangebiets verläuft der regionale Grünzug entlang des Main-Donau-Kanals.

5. Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Zukünftig sollen die Flächen der Abteilung Grünanlagen als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bauhof dargestellt werden. Die neue Straße wird als sonstige Verkehrsstraße und -fläche dargestellt. Im Landschaftsplan soll die Fläche als Gemeinbedarfseinrichtung - Bauhof dargestellt werden.

Im Bereich der Südflur sollen zukünftig mehrere Flächen für den Gemeinbedarf gebündelt werden. So zum Beispiel auch das Ausbildungszentrum der Handwerkskammer, das sich östlich anschließen wird und ebenfalls über die neue Straße erschlossen wird.

6. Umweltbericht

Für das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren sind eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. In diesem muss aufgezeigt werden, wie sich die beabsichtigte Planung auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Mensch und Gesundheit auswirkt. Für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 251K ist ebenfalls eine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich. Die Untersuchungen werden im weiteren Verfahren von Bamberg Service in Auftrag gegeben und liegen dann im nächsten Verfahrensschritt zur öffentlichen Auslegung vor.

7. Beschlussantrag

Es wird beantragt, die Änderung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens zu beschließen, das Plankonzept vom 05.12.2023 zu billigen und die Verwaltung zu beauftragen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 05.12.2023 abgegrenzte Gebiet.
3. Der Bau- und Werkssenat billigt das Konzept der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung vom 05.12.2023.
4. Der Bau- und Werkssenat beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. Der Bau- und Werkssenat beauftragt die Verwaltung, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

1.	Keine Kosten
2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist

	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

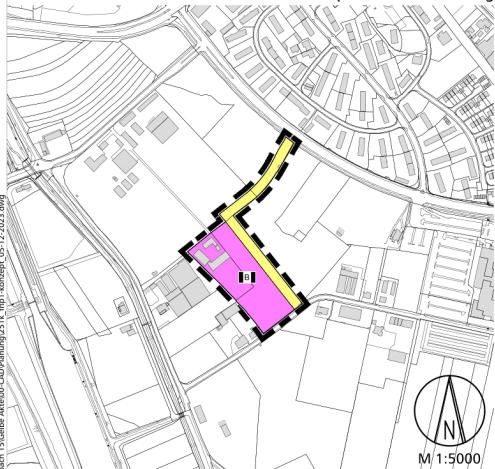
Anlage/n

1 - Anlage 1_251k_fnp1-konzept_05-12-2023 (öffentlich)

2 - 251K FNP-Begründung_05-12-2023 (öffentlich)

Verteiler:

Teilplan Art der Nutzung



Zeichenerklärung

Gemeinbedarfsflächen

Fläche für Gemeinbedarf

Bauhof

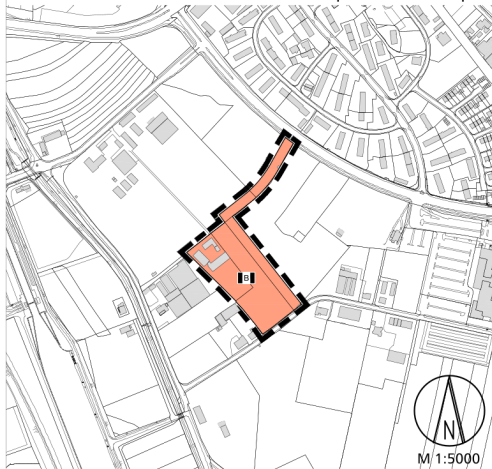
Verkehrsflächen

sonstige Verkehrsstraße und -fläche

Sonstiges

Geltungsbereich der Flächennutzungsplan - Änderung

Teilplan Landschaftsplan



Zeichenerklärung

Siedlungsbereiche

Gemeinbedarfeinrichtung gem. Teilplan "Art der Nutzung"

Bauhof

Sonstiges

Geltungsbereich der Flächennutzungsplan - Änderung

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung für das Konzept der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Konzept der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom die Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Bamberg,
 Andreas Starke
 Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberfranken hat die Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Az gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Bayreuth,
 Regierung von Oberfranken

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung, in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt.

Bamberg,
 Andreas Starke
 Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Teiländerung des Flächennutzungsplans ist damit rechtswirksam.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Bamberg,
 Stadtplanungsamt

Gmkg: Bamberg
 Gebiet: 251



Flächennutzungsplanänderung

Bereich "Am Sendelbach 15" mit Anbindung an die Forchheimer Straße

Konzept



Bamberg, 05.12.2023

Baureferat
 Stadtplanungsamt

Thomas Beese Achim Welzel Bearb.: Kristina Dietz
 Baureferent Amtsleiter Gez.: Robert Sauer

251 K

Flächennutzungsplan- Änderungsverfahren

Konzept

Parallelverfahren zum Bebauungsplan-Konzept 251 K

für den Bereich „Am Sendelbach 15“ mit Anbindung an die
Forchheimer Straße

Begründung

zum Plan vom 05.12.2023

I. Planungsbericht

1. **Anlass der Planung**

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Am Sendelbach 15“ in der Südflur von Bamberg ist das Bebauungsplanverfahren Nr. 251 K, welches die planungsrechtliche Grundlage für die geplante Verlagerung des Bamberg Service - Abteilung Grünanlagen samt Erweiterungsgebäuden schafft. Hierfür soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Derzeit sind die Funktionseinheiten der Abteilung Grünanlagen über das ganze Stadtgebiet verteilt und die Räumlichkeiten in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Neben der Abteilung Grünanlagen soll auch ein Teil der Straßenreinigungskräfte am neuen Standort untergebracht werden und auch für den Winterdienst soll der neue Betriebshof eine wichtige Rolle spielen. Deshalb ist auch der Neubau von weiteren Gebäuden erforderlich.

Der Umbau des ehem. Bundessortenamts samt Erweiterung wurde jüngst am 20.09.2023 im Bau- und Werkssenat behandelt (VO/2023/6872-BS) und über den Umfang und das Konzept der Erweiterung berichtet. Die Erweiterung sieht den Neubau von zwei Maschinenhallen, eine Wasch- und Funktionshalle, eine Salzhalle, Materialboxen für Schüttgüter, Rangier- und Funktionsflächen, Stellplätze sowie Außenbereiche für die Mitarbeiter:innen vor.

Für die Genehmigung der Erweiterungsgebäude ist parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 251 K eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da sich die geplanten Gebäude im Außenbereich im Bereich von Flächen für die Landwirtschaft befinden. Der Geltungsbereich schließt gemäß der Entwicklungsperspektive Bamberg Süd (2021) auch eine neue Straßenanbindung an die Forchheimer Straße mit ein. Die neue öffentliche Straße von der Forchheimer Straße soll zukünftig die Abteilung Grünanlagen des Bamberg Service und den Neubau des Bildungszentrums der Handwerkskammer für Oberfranken (HWK) erschließen und als Hauptzufahrt dienen.

Die Entwicklung der Südflur wird auch in dem ersten Plankonzept zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes abgebildet werden, das im ersten Quartal 2024 vorliegen soll. Da es sich bei den Vorhaben des Gartenamts und der Handwerkskammer jedoch um Planungen mit konkretem Zeitplan handelt werden diese Bereiche vorab durch zwei Bebauungsplanverfahren mit paralleler Flächennutzungsplan-Änderung behandelt.

2. **Art des Verfahrens**

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 251 K geändert. Das Verfahren wird zwei Beteiligungsschritte umfassen.

Für die Flächennutzungsplan-Änderung ist auch eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

3. **Lage und Beschreibung des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt in der „Südflur“ im südöstlichen Stadtgebiet von Bamberg westlich der Forchheimer Straße und östlich des Main-Donau-Kanals. Der Geltungsbereich umfasst die Fl. Nrn. 4407, 4407/1, 4405 (Teilbereich), 4406 (Teilbereich) und 4406/14 (Teilbereich) und hat

eine Größe von ca. 20.700 m². Das Gelände des ehemaligen Bundessortenamtes wurde in den vergangenen Jahren zeitweise als Corona-Testzentrum genutzt.

Die angrenzenden Flächen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nördlich schließen sich die Anbauflächen der bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) an. Südlich befinden sich die Betriebs- und Lagerflächen eines Straßenbau-Unternehmens und östlich ein Gartenbau-Unternehmen und weiter östlich die BROSE-Arena samt Parkplatz.

Das Gelände des ehem. Bundessortenamts ist derzeit über die Straße „In der Südflur“ und über eine schmale Stichstraße von der Straße „Am Sendelbach“ aus erschlossen. Die schmale Stichstraße von der Straße „Am Sendelbach“ soll zukünftig nur noch vorübergehend genutzt werden und nicht als Hauptzufahrt dienen.



Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich der FNP-Änderung

3. Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan stellt der Teilplan ‚Art der Nutzung‘ den Bereich des ehem. Bundessortenamts als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Forschungseinrichtung dar. Der südliche Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zu allen Seiten grenzen Flächen für die Landwirtschaft an (siehe Abb. 2).

Der Teilplan ‚Landschaftsplan‘ des Flächennutzungsplanes stellt den Bereich als landwirtschaftliche Fläche und Beregnungsfläche für den Erwerbsgartenbau dar, ebenso die umliegenden Flächen bis zur Forchheimer Straße. Der Gebäudebestand ist als Gewerbebedarfseinrichtung – Forschungseinrichtung dargestellt. Südwestlich des

Plangebiets verläuft der regionale Grünzug entlang des Main-Donau-Kanals (siehe Abb. 3).



Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg, Teilplan Art der Nutzung



Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg, Teilplan Landschaftsplan

4. Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Zukünftig sollen die Flächen des Bamberg Service – Abteilung Grünanlagen als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bauhof dargestellt werden. Die neue Straße wird als sonstige Verkehrsstraße und -fläche dargestellt. Im Landschaftsplan soll die Fläche als Gemeinbedarfseinrichtung - Bauhof dargestellt werden.

Im Bereich der Südflur sollen zukünftig mehrere Flächen für den Gemeinbedarf gebündelt werden. So zum Beispiel auch das Ausbildungszentrum der Handwerkskammer, das sich östlich anschließen wird und ebenfalls über die neue Straße erschlossen wird.

5. Umweltbelange

Für das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren sind eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. In diesem muss aufgezeigt werden, wie sich die beabsichtigte Planung auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Mensch und Gesundheit auswirkt. Für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 251K ist ebenfalls eine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich. Die Untersuchungen werden im weiteren Verfahren von Bamberg Service in Auftrag gegeben und liegen dann im nächsten Verfahrensschritt zur öffentlichen Auslegung vor.

Stadtplanungsamt Bamberg
05.12.2023

Vorlagennummer: VO/2023/7273-61
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Bebauungsplanverfahren Nr. 251 K mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich "Am Sendelbach 15" mit Anbindung an die Forchheimer Straße

Datum: 08.11.2023
Referent:in: Thomas Beese
Federführung: 61 Stadtplanungsamt
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werkssenat (Entscheidung)	05.12.2023	Ö

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Billigung des Bebauungsplan-Konzeptes
- Auftrag zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Auftrag zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für das Bebauungsplanverfahren Nr. 251 K „Am Sendelbach 15“ ist die geplante Verlagerung des Bamberg Service - Abteilung Grünanlagen in das ehemalige Bundessortenamt in der Südflur sowie der Neubau von Erweiterungsgebäuden. Derzeit sind die Funktionseinheiten der Abteilung Grünanlagen über das ganze Stadtgebiet verteilt und die Räumlichkeiten in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Neben der Abteilung Grünanlagen soll auch ein Teil der Straßenreinigungskräfte am neuen Standort untergebracht werden und auch für den Winterdienst soll der neue Betriebshof eine wichtige Rolle spielen.

Bereits 2018 wurde das Gelände des ehemaligen Bundessortenamtes Am Sendelbach 15 durch die Stadt von der BIMA erworben (VO/2018/1648-23). Im April 2023 erteilte der Bau- und Werkssenat die baurechtliche Genehmigung für den Umbau der Bestandsgebäude (VO/2023/6461-62). Der Umbau des ehem. Bundessortenamts samt Erweiterung wurde jüngst am 20.09.2023 im Bau- und Werkssenat behandelt (VO/2023/6872-BS) und über den Umfang und das Konzept der Erweiterung berichtet. Die Erweiterung sieht den Neubau von zwei Maschinenhallen, eine Wasch- und Funktionshalle, eine Salzhalle, Materialboxen für Schüttgüter, Rangier- und Funktionsflächen, Stellplätze sowie Außenbereiche für die Mitarbeiter:innen vor. Die genaue Anordnung der Gebäude wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

Für die Genehmigung der Erweiterungsgebäude ist ein Bebauungsplanverfahren mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes (VO/2023/7170-61) erforderlich, da sich die geplanten Gebäude im Außenbereich im Bereich von Flächen für die Landwirtschaft befinden. Der

Geltungsbereich schließt auch die gemäß Rahmenplan geplante öffentliche Erschließungsstraße von der Forchheimer Straße mit ein, welche auch den geplanten Neubau des Ausbildungszentrums der Handwerkskammer (HWK) erschließt.

Die Hauptzufahrt soll zukünftig nicht mehr über die Straße „Am Sendelbach“ erfolgen, da gemäß der sogenannten „Entwicklungsperspektive Bamberg Süd“ (VO/2021/4230-61) die Achse entlang des Main-Donau-Kanals als Grün- und Freizeitachse gestärkt werden soll. Die Erschließung soll zukünftig über eine neue Straße von der Forchheimer Straße und der Galgenfuhr erfolgen, welche an die Straße „In der Südflur“ anbinden. Die Umsiedlung der Abteilung Grünanlagen stellt den ersten Schritt in der Entwicklung der Flächen in der Südflur dar.

Am 9. und 10. November 2023 hat die Preisgerichtssitzung des Architektenwettbewerbs für das Bildungszentrum der Handwerkskammer für Oberfranken (HWK) an der Forchheimer Straße stattgefunden. Das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren zur Realisierung des Vorhabens der HWK soll 2024 beginnen.

2. Art des Verfahrens

Der Bebauungsplan Nr. 251 K wird mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB aufgestellt. Hierfür ist im nächsten Verfahrensschritt auch eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. Aufgrund des Gebotes des § 8 Abs. 2 BauGB, Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, muss der rechtswirksame Flächennutzungsplan in diesem Bereich über ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Für beide Verfahren sind jeweils zwei Beteiligungsschritte vorgesehen.

3. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der „Südflur“ im südöstlichen Stadtgebiet von Bamberg westlich der Forchheimer Straße und östlich des Main-Donau-Kanals. Der Geltungsbereich umfasst die Fl. Nrn. 4407, 4407/1, 4405 (Teilbereich), 4406 (Teilbereich) und 4406/14 (Teilbereich) und hat eine Größe von ca. 20.700 m². Das Gelände des ehemaligen Bundessortenamtes wurde in den vergangenen Jahren zeitweise als Corona-Testzentrum genutzt.

Die angrenzenden Flächen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nördlich schließen sich die Anbauflächen der bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) an. Südlich befinden sich die Betriebs- und Lagerflächen eines Straßenbau-Unternehmens und östlich ein Gartenbau-Unternehmen und weiter östlich die BROSE-Arena samt Parkplatz.

Das Gelände des ehem. Bundessortenamts ist derzeit über die Straße „In der Südflur“ und über eine schmale Stichstraße von der Straße „Am Sendelbach“ aus erschlossen. Die schmale Stichstraße von der Straße „Am Sendelbach“ soll zukünftig nur noch vorübergehend genutzt werden und nicht als Hauptzufahrt dienen.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1. Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan stellt der Teilplan ‚Art der Nutzung‘ den Bereich des ehem. Bundessortenamts als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Forschungseinrichtung dar. Der südliche Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zu allen Seiten grenzen Flächen für die Landwirtschaft an.

Der Teilplan ‚Landschaftsplan‘ des Flächennutzungsplanes stellt den Bereich als Landwirtschaftliche Fläche und Beregnungsfläche für den Erwerbsgartenbau dar, ebenso die umliegenden Flächen bis zur Forchheimer Straße. Der Gebäudebestand ist als Gemeinbedarfseinrichtung - Forschungseinrichtung dargestellt. Südwestlich des Plangebiets verläuft der regionale Grünzug entlang des Main-Donau-Kanals.

4.2 Planungsrechtliche Grundlagen

Innerhalb des Geltungsbereichs ist kein Bebauungsplan vorhanden.

Südlich des Geltungsbereichs setzt der Bebauungsplan Nr. 251 E (Rechtskraft 1994) Flächen zur Errichtung von Kleingärten fest. Der Bebauungsplan 251 F (Rechtskraft 1999) weist nördlich der Straße „In der Südflur“ ein Sondergebiet für eine Mehrzweckhalle und einen öffentlichen Parkplatz aus. Das Bebauungsplanverfahren Nr. 251 G, das auf die Entwicklung eines Messe- und Ausstellungsgeländes in Ergänzung zur Mehrzweckhalle abzielte, wird nicht mehr weiterverfolgt. Der Baulinienplan Nr. 251 A von 1960, der den Straßenverlauf der Südflur und Gärtneranwesen festsetzt, wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für funktionslos und damit für unwirksam erklärt.

Südlich der Straße „In der Südflur“ liegt der Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 251 I der die Errichtung eines BHKWs mit Hackschnitzelanlage der Stadtwerke vorsieht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Unterrichtung der Behörden wurde Ende 2021 durchgeführt. Derzeit wird das technische Konzept durch die Stadtwerke überarbeitet und dann das Verfahren fortgeführt.

4.3 Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des ehemaligen Bundessortenamts Fl. Nr. 4407/1 befindet sich im Eigentum der Stadt Bamberg. Die für die Erweiterung des Gartenamts angedachte Fl. Nr. 4407 ist im Eigentum der Bürgerspital-Stiftung Bamberg. Ebenso der für die neue Erschließung erforderliche Grundstücksteil der Fl. Nr. 4406 an der Forchheimer Straße. Der weitere Straßenverlauf führt über die Fl. Nr. 4405, welche sich im Eigentum des Freistaats Bayerns befindet. Der Teilbereich der Fl. Nr. 4406/14 ist im Eigentum der Handwerkskammer für Oberfranken.

5. Entwicklungsperspektive Bamberg Süd

Die vom Stadtplanungsamt 2021 erarbeitete „Entwicklungsperspektive Bamberg Süd“ gliedert den Bereich Bamberg Süd in verschiedene Nutzungsschwerpunkte um bereits geplante und vor allem auch künftige Vorhaben sinnvoll zu platzieren und somit eine geordnete räumliche Entwicklung zu gewährleisten.

Neben Flächen für eine zukünftige bauliche Entwicklung entlang der Forchheimer Straße und südlich des Münchner Rings werden auch nicht bebaubare Flächen definiert. Die Entwicklungsperspektive sieht eine Stärkung der Grün- und Freizeitachse bzw. des regionalen Grünzugs entlang des Main-Donau-Kanals vor. Die übergeordnete verkehrliche Erschließung soll zukünftig über zwei Abzweige von der Forchheimer Straße aus erfolgen, so dass die Grün- und Freizeitachse entlang des Kanals entlastet wird und die Straße „Am Sendelbach“ vorrangig dem Fuß- und Radverkehr zur Verfügung steht. Der eine Abzweig soll in Verlängerung der Gereuthstraße auf die Straße „In der Südflur“ durchbinden. Der andere Abzweig soll zur Erschließung des HWK-Vorhabens errichtet werden und auch den neuen Standort des Gartenamts andienen (s. Anlage 4).

Mit dem Ausbildungszentrum der HWK und der Verlagerung der Abteilung Grünanlagen werden neben der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) weitere Flächen für den Gemeinbedarf in der Südflur verortet. Südlich der Brose-Arena und an der Straße "In der Südflur" sieht die Entwicklungsperspektive Bamberg Süd gewerbliche Bauflächen vor. In diesem Bereich soll auch das BHKW der Stadtwerke platziert werden.

Die Entwicklung der Südflur wird auch in dem ersten Plankonzept zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes abgebildet werden, das im ersten Quartal 2024 vorliegen soll. Da es sich bei den Vorhaben des Gartenamts und der Handwerkskammer jedoch um Planungen mit konkretem Zeitplan handelt werden diese Bereiche vorab durch zwei Bebauungsplanverfahren mit paralleler Flächennutzungsplan-Änderung entwickelt.

6. Konzept der städtebaulichen Planung

Die Haupteerschließung der Abteilung Grünanlagen soll zukünftig von der Forchheimer Straße aus erfolgen. Hierfür sieht der Bebauungsplan gemäß der Entwicklungsperspektive Bamberg Süd eine neue Erschließungsstraße von der Forchheimer Straße aus vor, welche eine L-förmige Anbindung an die Südflur herstellt. Diese Straße ist auch für die zukünftige Erschließung des angrenzenden Neubaus der Handwerkskammer erforderlich.

Der zukünftige Standort der Abteilung Grünanlagen wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ ausgewiesen. Das Baufeld umfasst die Bestandsgebäude und sieht auch Erweiterungsflächen vor. Die Anordnung von Stellplätzen ist innerhalb der Baurahmen zulässig. Die Flächen für Stellplätze samt deren Zufahrten sind in die Grundfläche mit einzurechnen. Die GRZ beträgt 0,8. Maximal sind zwei Geschosse zulässig.

Für die Ermittlung der Abstandsflächen ist von einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO auszugehen.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen sollen in einer privaten Grünfläche an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs angeordnet werden. Der genaue Bedarf ist im weiteren Verfahren im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln. Voraussichtlich sind zusätzlich noch externe Ausgleichsflächen erforderlich. Zur Eingrünung des Grundstücks sind Baumpflanzungen festgesetzt.

Im Bereich der zukünftigen Straßeneinmündung in die Straße „In der Südflur“ befindet sich eine Trafostation, die in Richtung Süden verschoben werden muss.

7. Umweltbelange

Im regulären Bebauungsplanverfahren nach § 2 BauGB ist eine Prüfung der Umweltbelange, inklusive eines Umweltberichtes erforderlich. In diesem muss aufgezeigt werden, wie sich die beabsichtigte Planung auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Mensch und Gesundheit auswirkt. Die Untersuchung wird im weiteren Verfahren von der Stadt in Auftrag gegeben und liegt dann im nächsten Verfahrensschritt der Veröffentlichung gem § 3 Abs. 2 BauBG mit öffentlicher Auslegung vor.

Darüber hinaus muss durch eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung (saP) überprüft werden, ob geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden sind. Die saP wurde für das zukünftige Grundstück des Gartenamts bereits in der Vegetationsperiode 2022 durchgeführt. Das Gutachten ist Gegenstand der Unterlagen. Im weiteren Verfahren muss noch eine Untersuchung im Bereich der geplanten Straßenverkehrsflächen erfolgen.

8. Beschlussantrag

Es wird beantragt die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 251 K zu beschließen, das Plankonzept zu billigen und die Verwaltung zu beauftragen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 251 K für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 05.12.2023

- abgegrenzte Gebiet.
3. Der Bau- und Werksenat billigt das Bebauungsplan-Konzept Nr. 251 K vom 05.12.2023 mit Begründung vom 05.12.2023.
 4. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
 5. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

1.	Keine Kosten
2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n

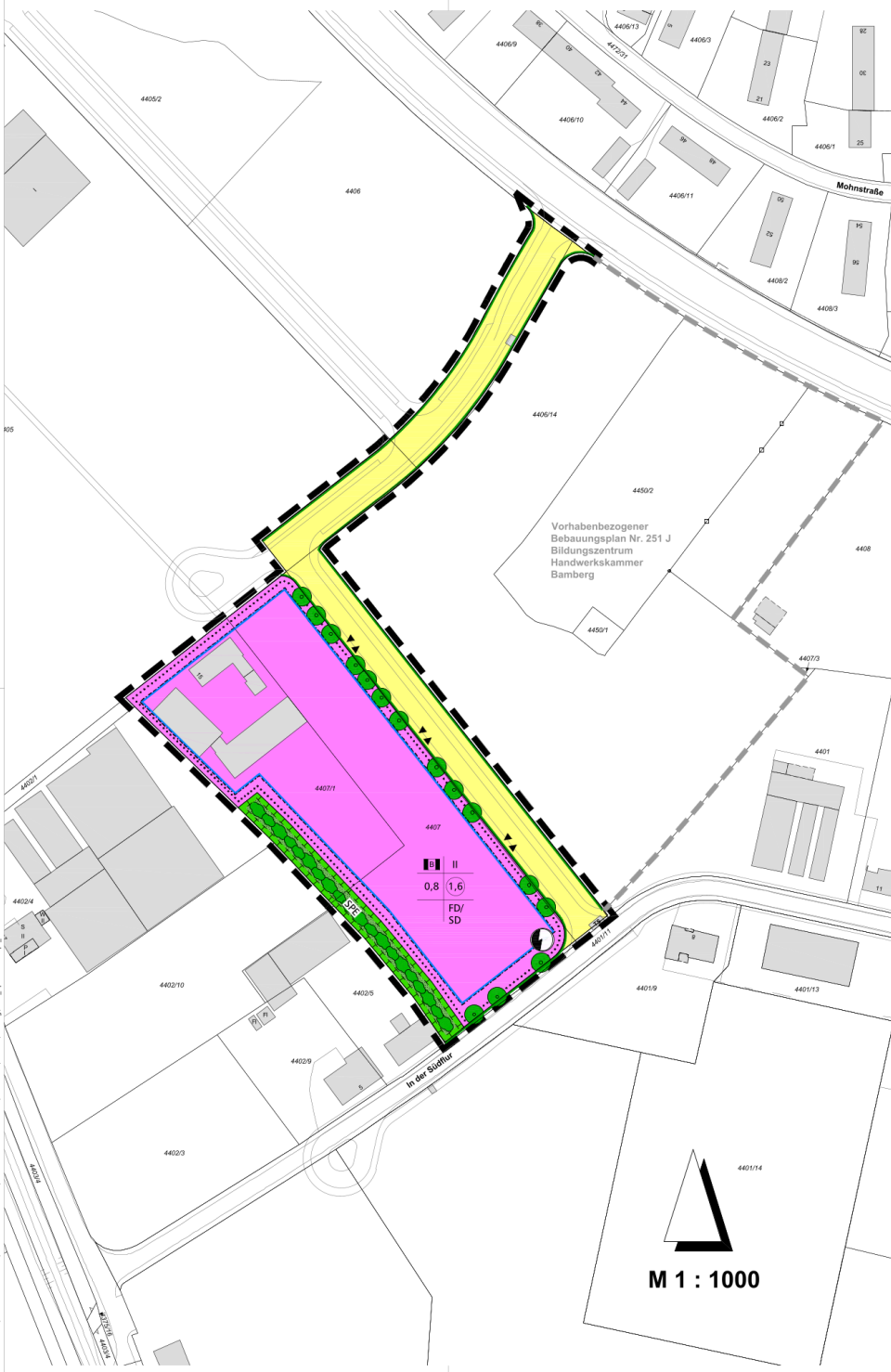
1 - 251k_bplan1-konzept_05-12-2023 (öffentlich)

2 - 251K BPlan-Begründung_05-12-2023 (öffentlich)

3 - saP_AmSendelbach19 09 2022 (öffentlich)

Verteiler:

SHKCAD 23 / AutoCAD 2023 - VEBAUUNGSPLANUNG251K - Am Sendebach 15/Gebäude AV4000-CAD/Planung251K_bjw1.kompetz_05.12.2023



A. Festsetzungen

Art und Maß der Nutzung

- Fläche für Gemeinbedarf
- Bauhof
- 0,8
- Grundflächenzahl (GRZ)
- Die Grundflächen
 - von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
 - Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind in die maximale GRZ einzurechnen.
- Geschossflächenzahl (GFZ)
- z.B. II
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- Für die Ermittlung der Abstandsflächen ist von einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO auszugehen.
- Abstandsflächen

Gestaltung

- FD Flachdach
- SD Satteldach

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- (Straßendarstellung dient nur als Hinweis und kann innerhalb der Straßenbegrenzungslinie verschoben bzw. angepasst werden.)

Ein- und Ausfahrten

- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- und Ausfahrten
- Versorgungsanlagen
- Elektrizität/Trafostation

Grünflächen, Pflanzgebot, Grünordnung

- private Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Pflanzgebot für Laubbäume
- Es sind hochstämmige standortgerechte Laubbäume (3x geschult, Stammumfang 16 - 18 cm) zu pflanzen.
- Die genaue Lage der Pflanzangebote wird nicht festgesetzt, sie ist im Zuge weiterer Planungen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Sträucher anpflanzen

- Freileitungen
- Telekommunikationsleitungen sind aus stadtgestalterischen Gründen unterirdisch zu verlegen, Freileitungen sind nicht zulässig.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

B. Hinweise

- bestehendes Gebäude
- vorhandene Grundstücksgrenzen

z.B. 4407/1

Flurnummern

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
	Dachform

- Feuerwehrzufahrt
- Eine Feuerwehrzufahrt ist zu gewährleisten. Die DIN 14090 ist einzuhalten.

- Denkmalschutz
- Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel.: 0951/4095-0 und der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bamberg - Stadtarchäologie (Tel.: 0951/871693) anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bay. DSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 Bay. DSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Bay. DSchG)

- Regelwerke/Normen
- Die aufgeführten DIN Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Baureferat, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den Besuchszeiten eingesehen werden.

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 10/2023

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom 05.12.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 251 K beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werkssenats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus Planzeichnung, Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom wird hiermit ausgeteilt.

Bamberg, Andreas Starke
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Bamberg, Stadtplanungsamt

Gmk: Bamberg
Gebiet: 251



251K Bebauungsplan

mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich "Am Sendebach 15" mit Anbindung an die Forchheimer Straße



Bamberg, 05.12.2023

Baureferat
Stadtplanungsamt

Thomas Beese Baureferent Achim Welzel Amtsleiter Bearb.: Kristina Dietz Gez.: Sonja Knöppel

251 K

**Bebauungsplanverfahren
mit integriertem Grünordnungsplan**

Konzept

für den Bereich „Am Sendelbach 15“

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

Begründung

zum Plan vom 05.12.2023

I. Planungsbericht

1. **Anlass der Planung**

Anlass für das Bebauungsplanverfahren Nr. 251 K „Am Sendelbach 15“ ist die geplante Verlagerung des Bamberg Service - Abteilung Grünanlagen in das ehemalige Bundessortenamt in der Südflur sowie der Neubau von Erweiterungsgebäuden. Derzeit sind die Funktionseinheiten der Abteilung Grünanlagen über das ganze Stadtgebiet verteilt und die Räumlichkeiten in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Neben der Abteilung Grünanlagen soll auch ein Teil der Straßenreinigungskräfte am neuen Standort untergebracht werden und auch für den Winterdienst soll der neue Betriebshof eine wichtige Rolle spielen.

Bereits 2018 wurde das Gelände des ehemaligen Bundessortenamtes Am Sendelbach 15 durch die Stadt von der BIMA erworben (VO/2018/1648-23). Im April 2023 erteilte der Bau- und Werkssenat die baurechtliche Genehmigung für den Umbau der Bestandsgebäude (VO/2023/6461-62). Der Umbau des ehem. Bundessortenamts samt Erweiterung wurde jüngst am 20.09.2023 im Bau- und Werkssenat behandelt (VO/2023/6872-BS) und über den Umfang und das Konzept der Erweiterung berichtet. Die Erweiterung sieht den Neubau von zwei Maschinenhallen, eine Wasch- und Funktionshalle, eine Salzhalle, Materialboxen für Schüttgüter, Rangier- und Funktionsflächen, Stellplätze sowie Außenbereiche für die Mitarbeiter:innen vor. Die genaue Anordnung der Gebäude wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

Für die Genehmigung der Erweiterungsgebäude ist ein Bebauungsplanverfahren mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes (VO/2023/7170-61) erforderlich, da sich die geplanten Gebäude im Außenbereich im Bereich von Flächen für die Landwirtschaft befinden. Der Geltungsbereich schließt auch die gemäß Rahmenplan geplante öffentliche Erschließungsstraße von der Forchheimer Straße mit ein, welche auch den geplanten Neubau des Ausbildungszentrums der Handwerkskammer (HWK) erschließt.

Die Hauptzufahrt soll zukünftig nicht mehr über die Straße „Am Sendelbach“ erfolgen, da gemäß der sogenannten „Entwicklungsperspektive Bamberg Süd“ die Achse entlang des Main-Donau-Kanals als Grün- und Freizeitachse gestärkt werden soll. Die Erschließung soll zukünftig über eine neue Straße von der Forchheimer Straße und der Galgenfuhr erfolgen, welche an die Straße „In der Südflur“ anbinden. Die Umsiedlung der Abteilung Grünanlagen stellt den ersten Schritt in der Entwicklung der Flächen in der Südflur dar.

Am 9. und 10. November 2023 hat die Preisgerichtssitzung des Architektenwettbewerbs für das Bildungszentrum der Handwerkskammer für Oberfranken (HWK) an der Forchheimer Straße stattgefunden. Das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren zur Realisierung des Vorhabens der HWK soll 2024 beginnen.

2. **Art des Verfahrens**

Der Bebauungsplan Nr. 251 K wird mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB aufgestellt. Hierfür ist im nächsten Verfahrensschritt auch eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. Aufgrund des Gebotes des § 8 Abs. 2 BauGB, Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, muss der rechtswirksame Flächennutzungsplan in diesem Bereich über ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Für beide Verfahren sind jeweils zwei Beteiligungsschritte vorgesehen.

3. Ausgangssituation

3.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der „Südflur“ im südöstlichen Stadtgebiet von Bamberg westlich der Forchheimer Straße und östlich des Main-Donau-Kanals. Der Geltungsbereich umfasst die Fl. Nrn. 4407, 4407/1, 4405 (Teilbereich), 4406 (Teilbereich) und 4406/14 (Teilbereich) und hat eine Größe von ca. 20.700 m². Das Gelände des ehemaligen Bundessortenamtes wurde in den vergangenen Jahren zeitweise als Corona-Testzentrum genutzt.

Die angrenzenden Flächen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nördlich schließen sich die Anbauflächen der bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) an. Südlich befinden sich die Betriebs- und Lagerflächen eines Straßenbau-Unternehmens und östlich ein Gartenbau-Unternehmen und weiter östlich die BROSE-Arena samt Parkplatz.



Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 251 K

Das Gelände des ehem. Bundessortenamts ist derzeit über die Straße „In der Südflur“ und über eine schmale Stichstraße von der Straße „Am Sendelbach“ aus erschlossen. Die schmale Stichstraße von der Straße „Am Sendelbach“ soll zukünftig nur noch vorübergehend genutzt werden und nicht als Hauptzufahrt dienen.

3.2 Planerische Voraussetzungen

Im Flächennutzungsplan stellt der Teilplan ‚Art der Nutzung‘ den Bereich des ehem. Bundessortenamts als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Forschungseinrichtung dar. Der südliche Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zu allen Seiten grenzen Flächen für die Landwirtschaft an.

Der Teilplan ‚Landschaftsplan‘ des Flächennutzungsplanes stellt den Bereich als Landwirtschaftliche Fläche und Beregnungsfläche für den Erwerbsgartenbau dar, ebenso die umliegenden Flächen bis zur Forchheimer Straße. Der Gebäudebestand ist als Gemeinbedarfseinrichtung - Forschungseinrichtung dargestellt. Südwestlich des Plangebiets verläuft der regionale Grünzug entlang des Main-Donau-Kanals.

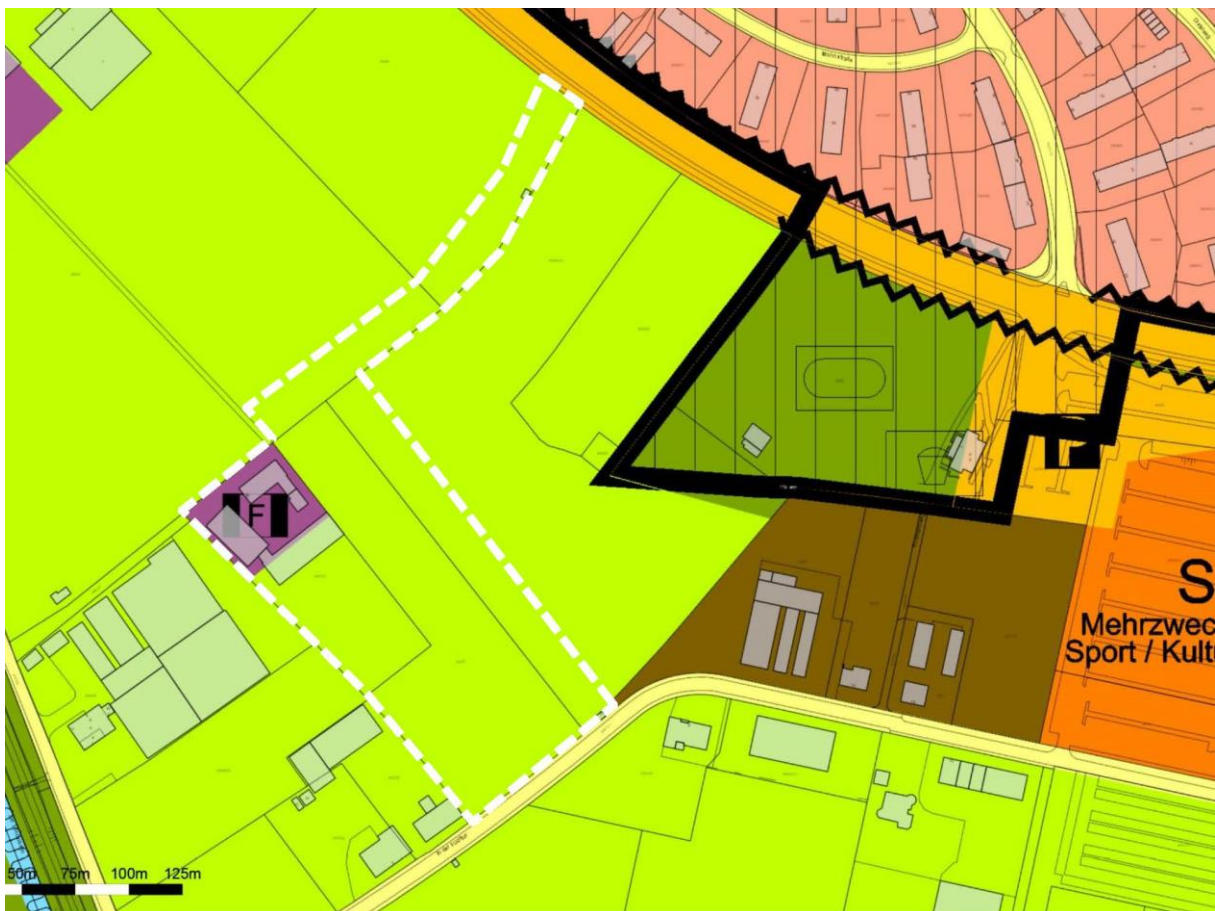


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg, Teilplan Art der Nutzung

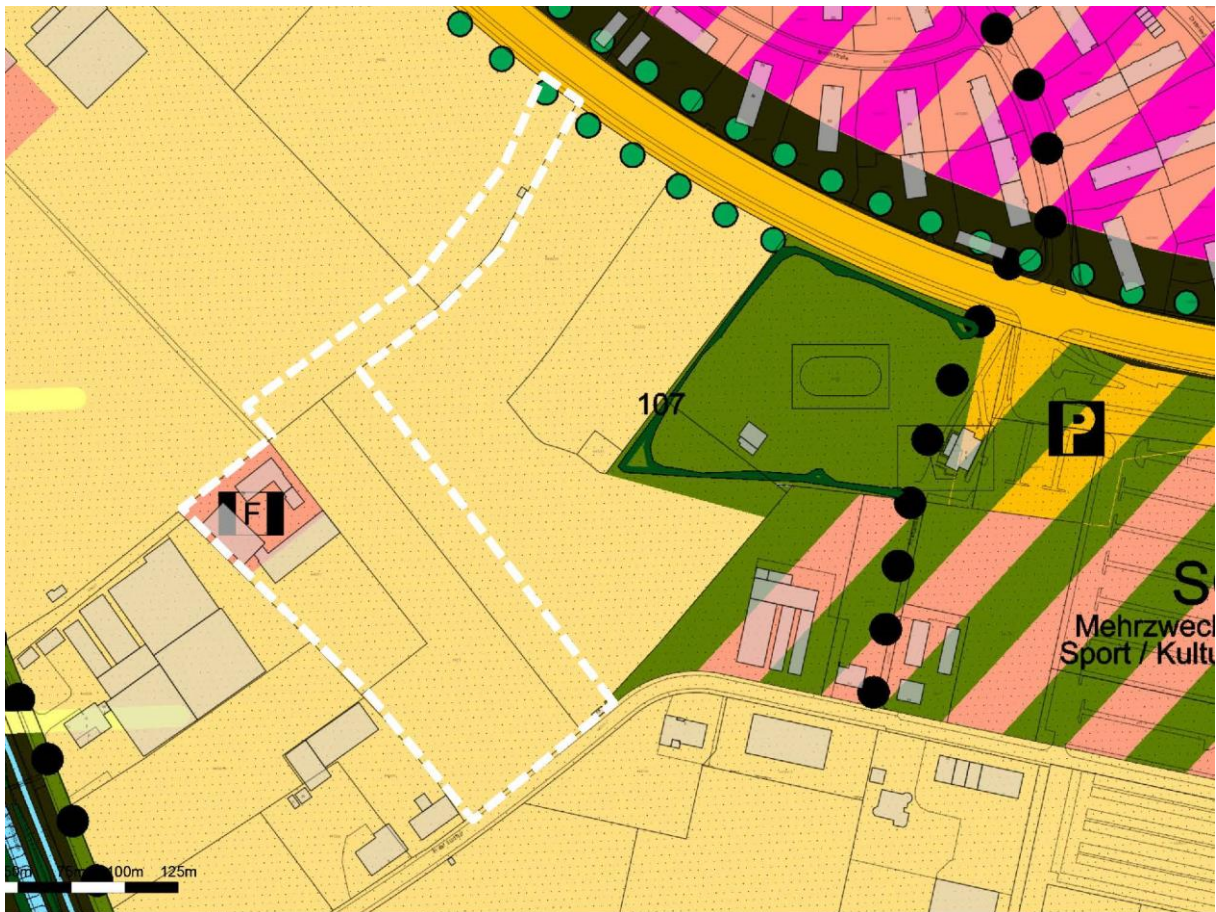


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg, Teilplan Landschaftsplan

3.3 Rechtliche Ausgangslage

Innerhalb des Geltungsbereichs ist kein Bebauungsplan vorhanden.

Südlich des Geltungsbereichs setzt der Bebauungsplan Nr. 251 E (Rechtskraft 1994) Flächen zur Errichtung von Kleingärten fest. Der Bebauungsplan 251 F (Rechtskraft 1999) weist nördlich der Straße „In der Südflur“ ein Sondergebiet für eine Mehrzweckhalle und einen öffentlichen Parkplatz aus. Das Bebauungsplanverfahren Nr. 251 G, das auf die Entwicklung eines Messe- und Ausstellungsgeländes in Ergänzung zur Mehrzweckhalle abzielte, wird nicht mehr weiterverfolgt. Der Baulinienplan Nr. 251 A von 1960, der den Straßenverlauf der Südflur und Gärtneranwesen festsetzt, wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für funktionslos und damit für unwirksam erklärt.

Südlich der Straße „In der Südflur“ liegt der Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 251 I der die Errichtung eines BHKWs mit Hackschnitzelanlage der Stadtwerke vorsieht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Unterrichtung der Behörden wurde Ende 2021 durchgeführt. Derzeit wird das technische Konzept durch die Stadtwerke überarbeitet und dann das Verfahren fortgeführt.

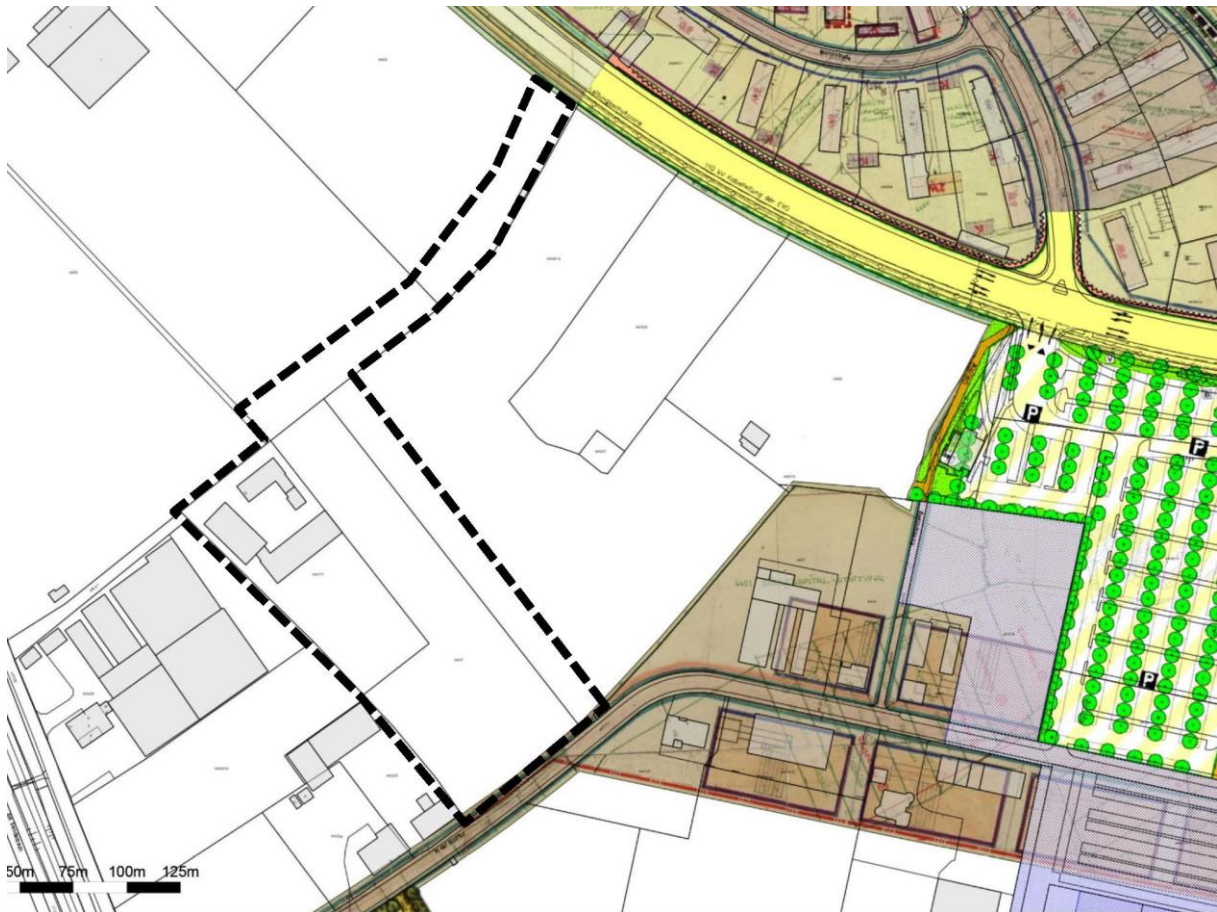


Abb. 4: Auszug geltende Bebauungspläne in der Südflur

3.5. Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des ehemaligen Bundessortenamts Fl. Nr. 4407/1 befindet sich im Eigentum der Stadt Bamberg. Die für die Erweiterung des Gartenamts angedachte Fl. Nr. 4407 ist im Eigentum der Bürgerspital-Stiftung Bamberg. Ebenso der für die neue Erschließung erforderliche Grundstücksteil der Fl. Nr. 4406 an der Forchheimer Straße. Der weitere Straßenverlauf führt über die Fl. Nr. 4405, welche sich im Eigentum des Freistaats Bayerns befindet. Der Teilbereich der Fl. Nr. 4406/14 ist im Eigentum der Handwerkskammer für Oberfranken.

4. Entwicklungsperspektive Bamberg Süd

Die vom Stadtplanungsamt 2021 erarbeitete „Entwicklungsperspektive Bamberg Süd“ gliedert den Bereich Bamberg Süd in verschiedene Nutzungsschwerpunkte um bereits geplante und vor allem auch künftige Vorhaben sinnvoll zu platzieren und somit eine geordnete räumliche Entwicklung zu gewährleisten.

Neben Flächen für eine zukünftige bauliche Entwicklung entlang der Forchheimer Straße und südlich des Münchner Rings werden auch nicht bebaubare Flächen definiert. Die Entwicklungsperspektive sieht eine Stärkung der Grün- und Freizeitachse bzw. des regionalen Grünzugs entlang des Main-Donau-Kanals vor.

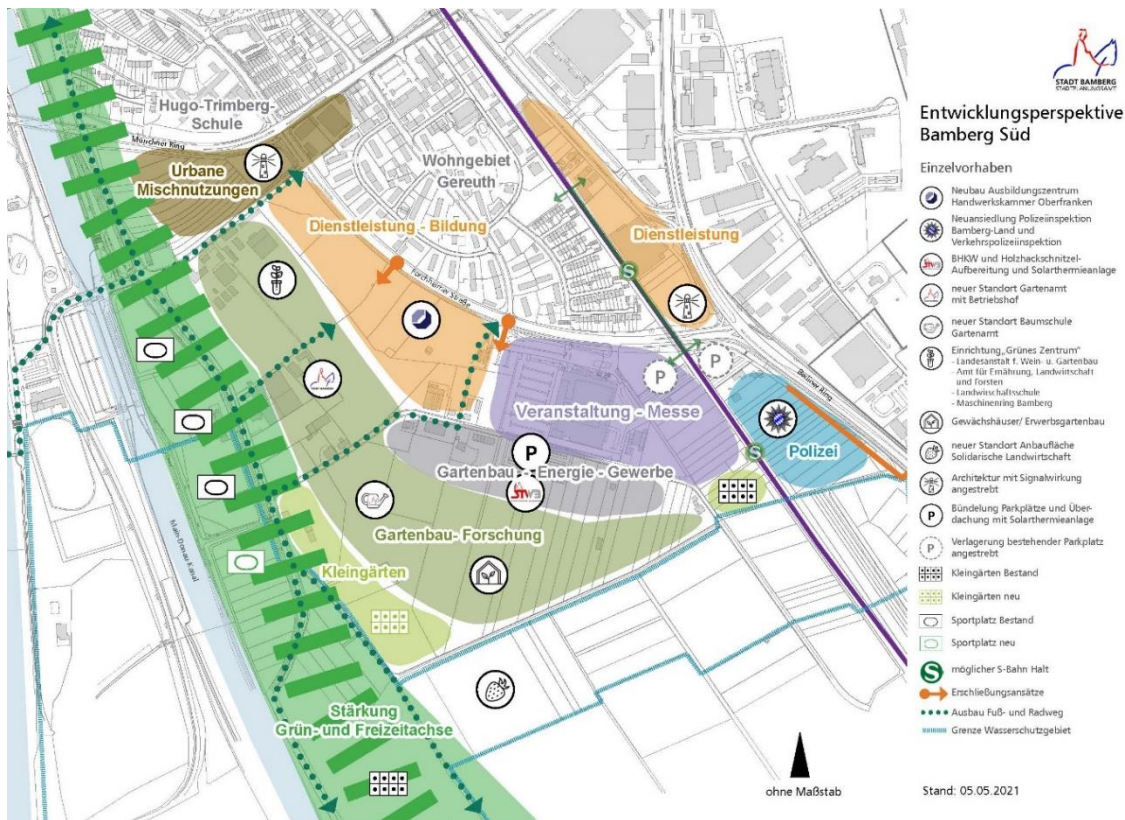


Abb. 5: Entwicklungsperspektive Bamberg Süd (2021)

Die übergeordnete verkehrliche Erschließung soll zukünftig über zwei Abzweige von der Forchheimer Straße aus erfolgen, so dass die Grün- und Freizeitachse entlastet wird und die Straße „Am Sendelbach“ vorrangig dem Fuß- und Radverkehr zur Verfügung steht. Der eine Abzweig soll in Verlängerung der Gereuthstraße auf die Straße „In der Südflur“ durchbinden. Der andere Abzweig soll zur Erschließung des HWK-Vorhabens errichtet werden und auch den neuen Standort des Gartenamts andienen.



Abb. 6: Geplante Straßenerschließung Bamberg Süd (2023)

Mit dem Ausbildungszentrum der HWK und der Verlagerung des Bamberg Service - Abteilung Grünanlagen werden neben der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) weitere Flächen für den Gemeinbedarf in der Südflur verortet. Südlich der Brose-Arena und an der Straße "In der Südflur" sieht die Entwicklungsperspektive Bamberg Süd gewerbliche Bauflächen vor. In diesem Bereich soll auch das BHKW der Stadtwerke platziert werden.

Die Entwicklung der Südflur wird auch in dem ersten Plankonzept zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes abgebildet werden, das im ersten Quartal 2024 vorliegen soll. Da es sich bei den Vorhaben des Bamberg Service und der Handwerkskammer jedoch um Planungen mit konkretem Zeitplan handelt werden diese Bereiche vorab durch zwei Bebauungsplanverfahren mit paralleler Flächennutzungsplan-Änderung entwickelt.

5. Planungskonzept

Die Haupterschließung des Bamberg Service – Abteilung Grünanlagen soll zukünftig von der Forchheimer Straße aus erfolgen. Hierfür sieht der Bebauungsplan gemäß der Entwicklungsperspektive Bamberg Süd eine neue Erschließungsstraße von der Forchheimer Straße aus vor, welche eine L-förmige Anbindung an die Südflur herstellt. Diese Straße ist auch für die zukünftige Erschließung des angrenzenden Neubaus der Handwerkskammer erforderlich.

Der zukünftige Standort der Abteilung Grünanlagen wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ ausgewiesen. Das Baufeld umfasst die Bestandsgebäude und sieht auch Erweiterungsflächen vor. Die Anordnung von Stellplätzen ist innerhalb der Baurahmen zulässig. Die Flächen für Stellplätze samt deren Zufahrten sind in die Grundfläche mit einzurechnen. Die GRZ beträgt 0,8. Maximal sind zwei Geschosse zulässig. Für die Ermittlung der Abstandsflächen ist von einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO auszugehen.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen sollen in einer privaten Grünfläche an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs angeordnet werden. Der genaue Bedarf ist im weiteren Verfahren im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln. Voraussichtlich sind zusätzlich noch externe Ausgleichsflächen erforderlich. Zur Eingrünung des Grundstücks sind Baumpflanzungen festgesetzt.

Im Bereich der zukünftigen Straßeneinmündung in die Straße „In der Südflur“ befindet sich eine Trafostation, die in Richtung süden verschoben werden muss.

6. Umweltbelange

Im regulären Bebauungsplanverfahren nach § 2 BauGB ist eine Prüfung der Umweltbelange, inklusive eines Umweltberichtes erforderlich. In diesem muss aufgezeigt werden, wie sich die beabsichtigte Planung auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Mensch und Gesundheit auswirkt. Die Untersuchung wird im weiteren Verfahren von Bamberg Service in Auftrag gegeben und liegt dann im nächsten Verfahrensschritt der Veröffentlichung gem § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Auslegung vor.

7. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Durch eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung (saP) muss überprüft werden, ob geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden sind.

Die saP wurde vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH (Bayreuth) für das zukünftige Grundstück der Abteilung Grünanlagen bereits in der Vegetationsperiode 2022 durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet, dem Gelände des ehemaligen Bundessortenamtes in Bamberg, Am Sendelbach 35, wurden im Jahr 2022 an saP-relevanten Arten einige in oder unter Gebüsch brütende Vogelarten ermittelt. Offene Bodenstellen oder sandige Stellen fehlen. Für Zauneidechsen ist das UG kein geeignetes Habitat. Nester der Haselmaus wurden nicht gefunden.

Das Planungsvorhaben führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzes, wenn spezifische Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung folgender Vermeidungsmaßnahmen nicht vor:

V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Durchführung von erforderlichen Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende Juli), d.h. Beginn der Baumaßnahmen also vor März oder ab Anfang August. Da – beim gegenwärtigen Planungsstand – Gehölze (Gebüsch, Baumhecke) auf der Westseite der Planungsfläche nicht entfernt werden, sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Das Gutachten ist Gegenstand der Unterlagen. Im weiteren Verfahren muss noch eine Untersuchung im Bereich der geplanten Straßenverkehrsflächen erfolgen.

8. Immissionsschutz

Ob die Erstellung einer Schalltechnischen Untersuchung erforderlich ist, wird im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geklärt werden.


9. Flächennutzungsplan

Aufgrund des Gebotes des § 8 Abs. 2 BauGB, Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, muss der seit dem 06. Dezember 1996 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg rechtswirksame Flächennutzungsplan in diesem Bereich über ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Stadtplanungsamt Bamberg
05.12.2023

NATURSCHUTZFACHLICHE UNTERLAGEN
ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)
FÜR
BEBAUUNGSPLANUNG AM SENDELBACH
STADT BAMBERG

im Auftrag von:
Stadt Bamberg, Bauamt

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht	Erstellt durch:
19.9.2022 	Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH Richard-Wagner-Str. 65 D-95444 Bayreuth Tel. : 09 21 / 6080 6790 Fax : 09 21 / 6080 6797 Internet: www.bfoess.de E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de

Abkürzungsverzeichnis:a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde
UG.	Untersuchungsgebiet

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
*	ungefährdet
◆	nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora, Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

EOAC-Reproduktionsstatus

A1	Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
A2	Singende Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend
B3	Ein Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat beobachtet
B4	Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens 2 Tagen im Abstand von 7 Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG.....	3
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	4
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
1.4 ABGRENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	5
1.5 AUS DEM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN7	
1.6 IM UNTERSUCHUNGSGEBIET VORKOMMENDE SAP-RELEVANTE ARTEN.....	7
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	9
2.1 WIRKFAKTOREN	9
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	9
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	9
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen.....	9
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	9
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	9
2.3.1 Flächenbeanspruchung	9
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	10
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	10
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	10
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	10
2.4.3 Optische Störungen	10
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	10
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	11
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	11
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	11
4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN .. 12	
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	12
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.2.1 Säugetiere	14
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	14
5 ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	20

6	GUTACHTERLICHES FAZIT	21
7	QUELLENVERZEICHNIS	23
8	ANHANG	25
8.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	25
8.2	FOTOS	31
8.3	STRUKTURTYPEN NACH BAYKOMPV	34

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1:	Übersicht über nachgewiesene Vorkommen von Vogelarten	8
Tabelle 2:	Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten	14
Tabelle 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten	15
Tabelle 4:	Prüfliste für Stadt Bamberg	26
Tabelle 5:	Strukturtypen nach BayKompV	34

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1:	Lageplan	6
Abbildung 2:	Lage Schutzgebiete und geschützte Biotope	7
Abbildung 3:	Reviermittelpunkte saP-relevanter Vogelarten	8

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Umwandlung des ehemaligen Bundessortenamtes für eine künftige Bebauung des Geländes „Am Sendelbach 15“ in der Stadt Bamberg, ist es erforderlich zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange berührt sind.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Februar 2022 angefragt und beauftragt und vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt. Die Geländearbeiten wurden am 18.5., 2.6., 8.7. und 8.8. 2022 durchgeführt und hierbei v.a. vormittags nach Vogelarten sowie anschließend nach Zauneidechsen gesucht (Bearbeiter: H. Schlumprecht), am 8.8. wurde v.a. nach Jungtieren von Zauneidechsen gesucht.

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMWBV), verfügbar unter

<http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Mustervorlage - Anlage zum MS vom 20. August 2018; Az.: G7-4021.1-2-3, mit Stand 08/2018 (redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 2.2.2021).

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle), siehe hierzu Anhang 1.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer. LfU zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einer saP **nur** die EU-gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu behandeln, **nicht** aber die strengen oder besonders geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung und auch **nicht** die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Weiter ist nur der rechtliche Schutzstatus, nicht aber der Gefährdungsgrad nach Roter Liste (Deutschland, Bayern, Europa) für die zu behandelnden Arten relevant.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) Eigene Erhebungen im Jahr 2022, durchgeführt von H. Schlumprecht.

Für die Relevanzprüfung wurde der Auszug aus der bayerischen ASK des bayer. LfU, Homepage <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=landkreis> zur Abschätzung des Artenpotenzials für den Landkreis ausgewertet (siehe Anhang).

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebung, der oben genannten Verbreitungsatlantiken und sonstiger Literatur (Andrä et al. 2019, Bauer et al. 2005; Fünfstück et al. 2010) sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutz-fachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018, redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 2.2.2021.

Gliederung und Text:

Die Gliederung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), ihre Vorgehensweise und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Diese „Hinweise“ wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 erneut aktualisiert (BayStMWBV 2021).

Weitere Details zur Vorgehensweise und Texterstellung einer saP in Bayern sind der Homepage des BayStMWBV (2021) und der dort veröffentlichten Muster und Ablaufschemata (Stand 2.2.2021) zu entnehmen:

(http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 2.2.2021), und <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.

Die neue Arbeitshilfe des bayerischen LfU (Schindelmann & Nagel 2020; LfU 2020) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde berücksichtigt (Stand Februar 2020).

Für die Formulierung von erforderlichen Maßnahmen wurde der Katalog der artenschutzfachlichen Maßnahmen des Umweltamtes Nürnberg (UWA Nürnberg 2019) herangezogen, daneben auch die Maßnahmenhinweise von LANUV NRW (2013).

Zoologische Erhebungen:

Die angewendete Revierkartierungsmethode zu Erhebung von Vogelarten nach Südbeck et al. (2005) beinhaltete

- die Erhebung der besonders planungsrelevanten Brutvogelarten („saP-relevante Vogelarten“) durch Sichtbeobachtung, Verhören und Klangattrappe durch flächendeckende Begehungen des Untersuchungsgebiets (UG) an mehreren Terminen. Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet entlang der bestehenden querenden Wege bei geeigneter Witterung begangen.
- das Eintragen der beobachteten Vogelarten mit Hilfe von Artkürzeln und Verhaltenssymboliken aller revieranzeigenden Merkmalen (gemäß Südbeck et al. 2005), in Luftbilder (hier GoogleMaps), die pro Erhebungstermin erstellt wurden (sogenannte „Tageskarten“ nach Südbeck et al. 2005) und
- aus der Aggregation aller Bearbeitungsdurchgänge die Ermittlung der Anzahl von Revieren oder Brutpaaren im Untersuchungsgebiet, nach der Verfahrensweise von Südbeck et al. (2005).

Die Lage der ermittelten Reviere und ihre Reviermittelpunkte und ihres EOAC-Reproduktionsstatus (Brutstatus oder Nahrungsgäste) wurde in einem Geografischen Informationssystem (Programm QGIS) dokumentiert. Hierauf beruhen die Dichteschätzungen für alle relevanten Vogelarten aufgrund der ermittelten qualitativen und quantitativen Artnachweise, die dann für die Bemessung der CEF-Maßnahmen ausschlaggebend sind.

Bei der Suche nach Reptilien (hier Zauneidechse) nach Methodenstandard R1 von Albrecht et al. (2014) erfolgte eine Suche nach Individuen der Art an geeigneten Habitaten (v.a. Säumen entlang von Wegen und Gebüsch) und eine Suche nach den standörtlichen Voraussetzungen (geeignete Verstecke oder Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze) für die Art, jeweils durch Sichtbeobachtung.

1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet besteht aus dem ehemaligen Bundessortenamt und seinen Gebäuden und den angrenzenden Grünflächen. Quer durch das Gelände geht ein Feldweg. Im Süden stand eine Hecke. Im Norden und Süden sind Feldwege.

Die Lage der Planungsfläche ist in der folgenden Abb. 1 dargestellt.



Abbildung 1: Lageplan

Quelle: Stadt Bamberg, Stand 26.2.2022

Für die saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (z.B. Wald- und Moorbiesenvögelchen, Heckenwollflatter, Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer und Blauschillerner Feuerfalter, Apollo und Schwarzer Apollo) sind keine Futterpflanzen sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.

Geeignete Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, sind auf der Untersuchungsfläche nicht vorhanden, wie sich aus den Kartierungen ergab. Ein Vorkommen dieser Käfer-Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Die Untersuchungsfläche weist keine Stand- oder Fließgewässer auf. Reproduktive Vorkommen saP-relevanter Amphibien- oder Libellenarten oder Muscheln sind somit auf der Planungsfläche nicht möglich.

Strukturen, die für die Zauneidechse geeignete Fortpflanzungsstätten sein könnten, sind auf der Untersuchungsfläche in sehr geringem Umfang vorhanden, da es keine offene Sandflächen gibt. Die Untersuchungsfläche zeichnet sich durch eine dichte, hochwachsende Wiese aus. Im Südwesten und Süden befinden sich Gebüsche, wobei die Gebüsche auf der Südseite im Frühjahr 2022 entfernt waren. Grabbare sandige Stellen, die für Zauneidechsen geeignete wären, sind nicht vorhanden.

Horste von Greifvögeln wurden nicht gefunden.

Das Gebäude ist Nistplatz für Mehlschwalben, war aber nicht Untersuchungsgegenstand.

1.5 Aus dem Untersuchungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

Biotope: Biotope der bayerischen Stadt-Biotopkartierung sind gemäß bayernatlas.de im UG nicht vorhanden, jedoch im Osten und Westen außerhalb der Planungsfläche.

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten:

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke sind nicht vorhanden, da entsprechende Bäume fehlen. Potenzielle Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze, und Kleinvogelarten wie z.B. Gartenrotschwanz oder Trauerschnäpper) oder Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten sind somit grundsätzlich nicht betroffen.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Nicht relevant, da das Untersuchungsgebiet nicht in einem FFH-Gebiet liegt.

Die Untersuchungsfläche liegt weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch in einem EU-FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet, und auch nicht in einem Naturpark.

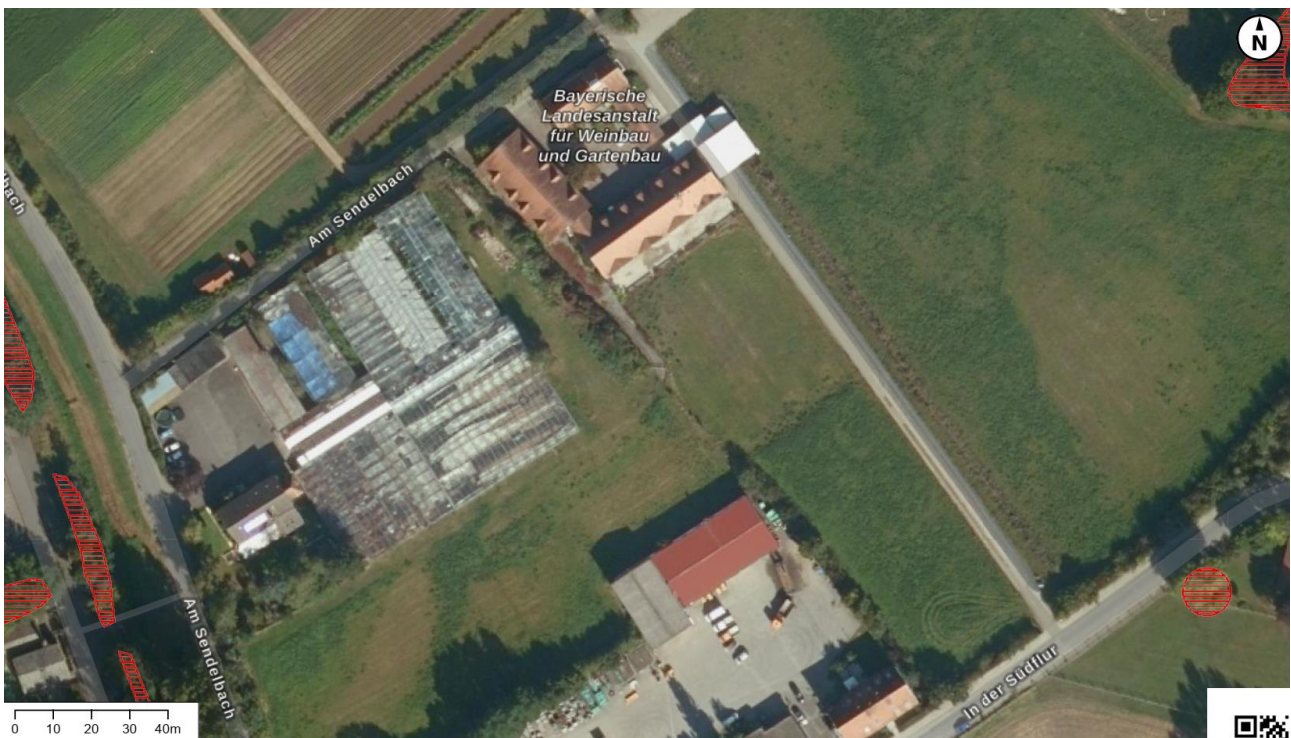


Abbildung 2: Lage Schutzgebiete und geschützte Biotope

Quelle: bayernatlas;

rot quer schraffiert: amtlich kartierte Biotope der Stadtbiotopkartierung Bamberg

1.6 Im Untersuchungsgebiet vorkommende saP-relevante Arten

Im UG wurden im Jahr 2022 die folgenden saP-relevanten Brutvogelarten nachgewiesen:

Tabelle 1: Übersicht über nachgewiesene Vorkommen von Vogelarten

Kürzel	Artname	Betroffenheit	Status im UG Ost
Dg	Dorngrasmücke	nein	Brutvogel, östlich außerhalb
Fe	Feldsperling	ja	Brutvogel, 1 Revier
G	Goldammer	ja	Brutvogel, 1 Revier; 1 weiteres außerhalb
N	Nachtigall	nein	Brutvogel, 1 Revier östlich außerhalb
Sti	Stieglitz	Ja	Brutvogel, 2 Reviere in Gehölzen

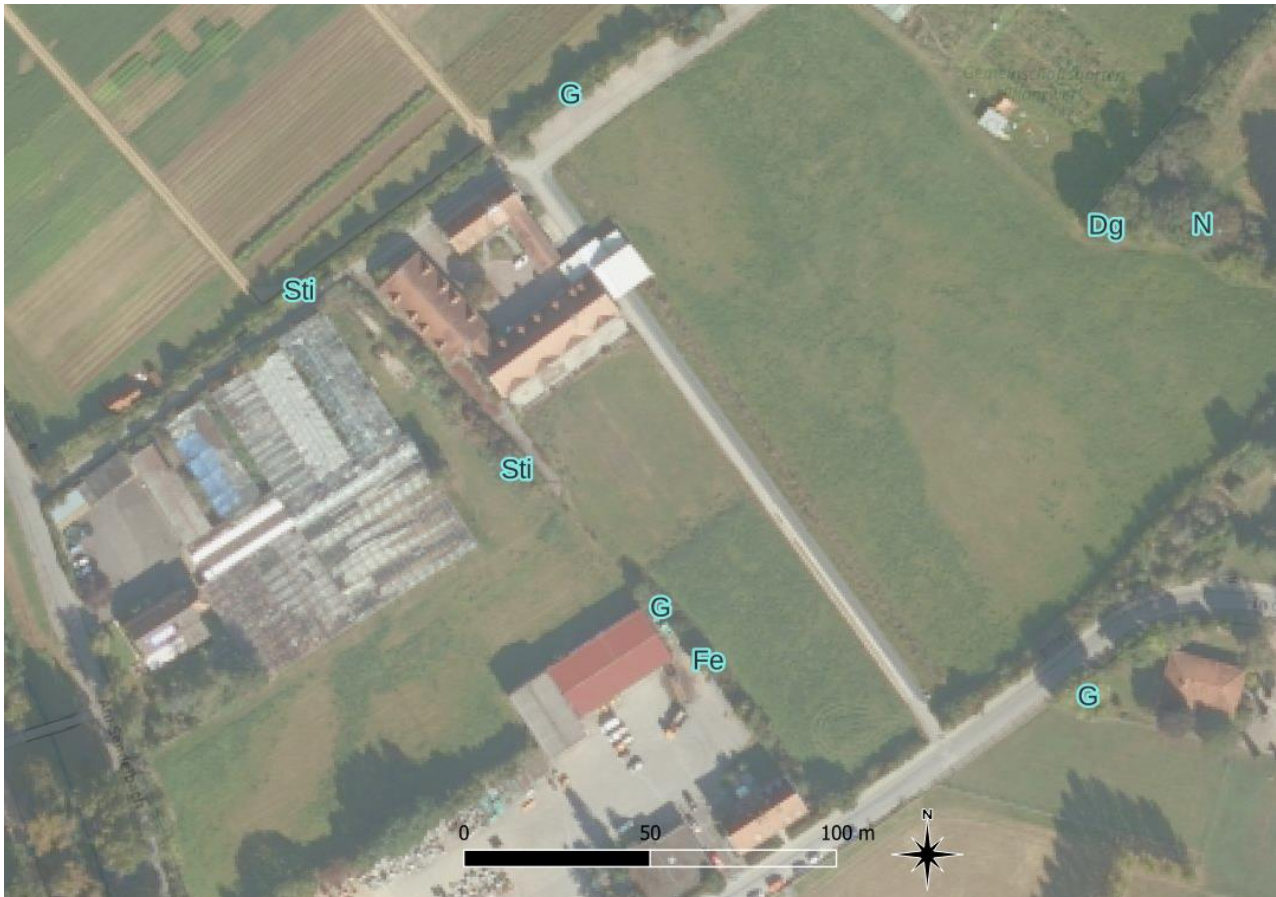


Abbildung 3: Reviermittelpunkte saP-relevanter Vogelarten

Quelle: eigene Erhebungen 2022, Summe aller Beobachtungstermine

Quelle für Luftbild: WMS-Server DOP80 der bayer. Vermessungsverwaltung, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung; https://geoservices.bayern.de/wms/v2/ogc_dop80_oa.cgi?

Im Untersuchungsgebiet wurden trotz gezielter mehrmaliger Suche keine Zauneidechsen gefunden; vermutlich da es durch die dichte Grasschicht am Boden feucht und schattig ist.

saP-relevante Amphibien, Libellen und Muscheln kommen nicht vor, da keine Gewässer vorhanden sind.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung der Bebauungsplanung führt zur Entfernung und Überbauung des vorhandenen Grünlandes. Die randlichen Gehölze, die Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten von saP-relevanten Vogelarten (z.B. in oder unter Gehölzen brütende Vogelarten wie Stieglitz, Feldsperling und Goldammer) sind oder sein können, sollen nach gegenwärtiger Planung nicht entfernt werden (E-Mail Herr Böhm, 19.9.2022). Geplant ist ein innerer Umbau des Gebäudes der BSA, d.h. eine bestandsschonende Innensanierung der Gebäude.

CEF-Maßnahmen sind daher nicht erforderlich, da keine Bäume mit Baumhöhlen verloren gehen.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen, da es durch die bestehende Siedlungslage und die umgebenden Straßen bereits erschlossen ist. Für die Baudurchführung werden keine neuen Straßen benötigt.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Erdaushub, Baustelle und Nebenflächen). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung charakterisiert, d.h. die Fläche ist der Geräuschkulisse des bereits vorhandenen Siedlungsgebietes und der angrenzenden Straßen ausgesetzt.

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Anlagenbedingt werden keine zusätzlichen Flächen - über die baubedingten Flächen hinaus - in Anspruch genommen.

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen von Lebensräumen mit kurzer Entwicklungsdauer (artenarmes Grasland, Bäume und Gebüsche).

Habitats saP-relevanter Arten gehen verloren, insbesondere für Gehölze-bewohnende Vogelarten (z.B. Stieglitz, Feldsperling und Goldammer).

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht. Das Planungsgebiet ist über das bestehende Siedlungsgebiet und sein Straßennetz bereits erschlossen.

Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt wird es zu einer geringfügigen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen.

Ein populationswirksamer Störeinfluss ist nicht plausibel abzuleiten, da die vorhandenen Arten die westlich und östlich gelegenen Lärmquellen (z.B. Brose Arena) offenbar tolerieren.

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf neben dem Planungsbereich lebende saP-relevante Arten – über die direkte Überbauung des Lebensraums auf der Planungsfläche hinaus – sind nicht möglich, da entsprechend sensible Arten nicht ermittelt wurden und auch kein Potenzial für solche Arten im Siedlungsraum besteht. Der Lebensraumverlust ist hier entscheidend.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden für das Planungsvorhaben nicht benötigt, da Wege im Norden und Süden bereits vorhanden sind.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Für in oder unter Gebüsch brütende Vogelarten ist folgende Vermeidungsmaßnahme nötig:

Vermeidungsmaßnahme 1

V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

.

Diese Beschränkung der Bau-Zeiten ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Bestände von saP-relevanten Vogelarten vorkommen (z.B. Stieglitz, Feldsperling und Goldammer).

Falls die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, könnten Konflikte mit dem Artenschutzrecht gegeben sein (in Bezug auf das Tötungsverbot).

Wenn der Beginn der Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit stattfinden würde, müsste im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zuvor der aktuelle Status der jeweilig betroffenen Vogelarten geprüft werden bzw. eine Ansiedlung durch Vergrämung verhindert werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind keine CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für Vögel notwendig, da beim gegenwärtigen Planungsstand keine saP-relevante Strukturen für in Bäumen brütende Vogelarten durch die Bebauung verloren gehen.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (**Vermeidungsmaßnahmen**) ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie), oder der FFH-Tierarten.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet aufgrund der bestehenden Nutzung nicht vor, da ihre Standortansprüche (vgl. Oberdorfer 1994) nicht verwirklicht sind. Bei der Erhebung der Vogelarten und der Reptilien konnten auch keine Hinweise auf solche saP-relevanten Pflanzenarten gefunden werden. Daher ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 4) ist erfüllt: [] ja [X] nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der bestehenden Nutzung sind reproduktive Vorkommen von saP-relevanten Tierarten wie z.B. Vögel und Fledermäuse möglich. Dagegen fehlen für z.B. Amphibien, Libellen, Muscheln geeignete Gewässer. Für Tag- und Nachtfalter sowie Totholz-bewohnende Käfer fehlen die Voraussetzungen (Futterpflanzen, alte Bäume).

Reptilien konnten nicht gefunden werden, zudem sind die Habitatqualitäten für die Zauneidechse nicht gegeben. Offene sandige Stellen fehlen. Für Zauneidechsen ist der gegenwärtige Zustand, d.h. dichtes artenarmes Grasland, kein geeignetes Habitat. Im UG wurden keine Nachweise von Zauneidechsen gefunden, trotz intensiver Suche.

Das Untersuchungsgebiet bietet somit nur für einige wenige saP-relevante Tierarten geeignete Lebensräume, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstruktu-

ren sowie Flächengrößen nur teilweise mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen.

Tabelle 2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Kartierungen saP-relevanter Arten auf der Planungsfläche	Verbotstatbestände	Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten sind nicht betroffen, da keine Bäume mit Baumhöhlen entfernt werden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Biber, Feldhamster, Luchs	Keine Hinweise auf mögliche Habitate. Keine Nester der Haselmaus gefunden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Laichgewässer nicht vorhanden. Keine Nachweise.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Kein geeignetes Habitat, keine Nachweise	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Geeignete Larvalgewässer nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Keine geeigneten Bäume vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	keine Futterpflanzen vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Geeignete Laichgewässer nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Vögel	Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich (Bauzeiten-Beschränkung) für in Gebüsche und in Baumkronen nistende Arten.	<u>nicht</u> einschlägig bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen	Nicht erforderlich

4.1.2.1 Säugetiere

Nester der Haselmaus wurden in den randlichen Gebüschen und Baumhecken nicht gefunden.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten:

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- Brutvögel, die in oder unter Gebüsch brüten. Die Arten dieser ökologischen Gruppe sind vertreten durch Stieglitz, Feldsperling und Goldammer. Diese Arten sind in der Abschichtungstabelle der saP-relevanten Arten des Stadtgebiets Bamberg enthalten.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelart erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

Quelle: eigene Erhebungen 2022

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ ABR / KBR	EOAC-Status
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u	Brutvogel: B4
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	G	Brutvogel: B4
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		u	Brutvogel: B4

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sie fehlt weitestgehend im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf, wobei diese wahrscheinlich auf Erfassungslücken zurück zu führen sind. Im Alpenraum kommt die Goldammer nur lokal, meist in klimatisch begünstigten Tallagen, vor. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-1999. Dies hat vermutlich methodische Ursachen.

Brutbestand: 495.000-1.250.000 Brutpaare

Kurzfristiger Bestandstrend: stabil

(nach <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Emberiza+citrinella>)

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse.

Phänologie: Sehr häufiger Brutvogel

Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht; Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen (auch mit Finken)

Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbüten oder niedrig in Büschen

Brutzeit: Mitte März bis Ende August; Legebeginn ab Anfang April

Tagesperiodik: tagaktiv

Zug: tags

(nach <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Emberiza+citrinella>)

Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet, und die im Stadtgebiet verbreitet ist. Die Art kommt im UG in 1 Revier im EOAC-Brutstatus B4 vor (randliche Gebüsche).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Direkte Betroffenheit von Revieren im UG nur dann möglich, wenn Gebüsche entfernt werden würden, was beim gegenwärtigen Planungsstand nicht der Fall ist:

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungs-

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

maßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Überbauung und die damit verbundenen teilweisen Brutplatzverluste, oder die individuelle Tötung während der Bauzeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Direkte Betroffenheit dann möglich, wenn Gebüsch entfernt werden würden:

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen zu Gehölzrodungen führen würden, und wenn dadurch Nester in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

und andere in Baumkronen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland:

Bayern: V

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Stieglitz ist in Bayern außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet. Eine Veränderung des

Betroffenheit der Vogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

und andere in Baumkronen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

Areale im Vergleich zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt über den Angaben von 1996-1999.

Bundesweite Daten des Monitorings häufiger Brutvögel zeigen einen langfristigen Rückgang (Sudfeldt et al. 2013).

Brutbestand: 50.000-135.000 Brutpaare

Kurzfristiger Bestandstrend: Rückgang > 20 %

Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen.

Phänologie: Häufiger Brutvogel

Wanderungen: Kurzstreckenzieher; Heimzug ab Anfang März und Abzug aus den Brutgebieten ab Anfang August

Brut: Freibrüter; im äußeren Kronenbereich locker stehender Bäume oder in Büschen

Brutzeit: Anfang April bis Anfang September; Legebeginn ab Mitte April

Tagesperiodik: tagaktiv

Zug: tags

Hauptgefährdungen des Stieglitzes sind Veränderungen in der Landwirtschaft (Düngemittleinsatz, Monotonisierung, Flurbereinigung) sowie der Verlust von extensiv genutzten Obstgärten, Hochstammbeständen oder Alleebäumen. Nahrungsengpässe entstehen v. a. durch Intensivnutzung, Biozideinsatz, Vernichtung von Ödland bzw. Ruderalflächen sowie Ackerrandstreifen.

(nach <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Carduelis+carduelis>)

Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art kommt im UG in insgesamt 2 Revieren im EOAC-Brutstatus B4 vor (randliche Gehölze).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Direkte Betroffenheit im UG nur dann möglich, wenn Gehölze entfernt werden würden, was beim gegenwärtigen Planungsstand nicht der Fall ist:

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

und andere in Baumkronen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Überbauung und die damit verbundenen teilweisen Brutplatzverluste, oder die individuelle Tötung während der Bauzeit.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Direkte Betroffenheit dann möglich, wenn Gebüsche entfernt werden würden:

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen zu Gehölzrodungen führen würden, und wenn dadurch Nester in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind, wenn entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen, die als Festlegungen zu Vermeidungsmaßnahmen in das Planungsverfahren eingebracht werden können, besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Im Untersuchungsgebiet, dem Gelände des ehemaligen Bundessortenamtes in Bamberg, Am Sendelbach 35, wurden im Jahr 2022 an saP-relevanten Arten einige in oder unter Gebüsch brütende Vogelarten ermittelt. Offene Bodenstellen oder sandige Stellen fehlen. Für Zauneidechsen ist das UG kein geeignetes Habitat. Nester der Haselmaus wurden nicht gefunden.

Das Planungsvorhaben führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn spezifische Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung folgender Vermeidungsmaßnahmen nicht vor:

- **V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.**
- **Durchführung von erforderlichen Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende Juli), d.h. Beginn der Baumaßnahmen also vor März oder ab Anfang August.**

Da – beim gegenwärtigen Planungsstand – Gehölze (Gebüsch, Baumhecke) auf der Westseite der Planungsfläche nicht entfernt werden, sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten in Horsten werden nicht beschädigt oder zerstört, da auf der Planungsfläche keine Horste vorhanden sind.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Sonstige saP-relevante Arten:

Keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da für keine weiteren saP-relevanten Arten – über Vogelarten hinaus – potenzielle Habitate nachgewiesen werden konnten.

Habitate weiterer saP-relevanter Arten konnten aufgrund Vegetation, Nutzung und Raumstruktur der Planungsfläche nicht im Planungsbereich ermittelt werden und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen im Planungsbereich auch nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche derzeit kein Habitatpotenzial, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 19.9.2022



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

7 Quellenverzeichnis

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE. 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- LfU 2020: Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG
- LfU 2020: Biotoptypen-Kartierung nach bayer. Biotopkartieranleitung
- LfU 2014: Strukturtypen-Kartierung nach BayKompV
- BayNatSchG - Bayerisches Naturschutzgesetz: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, Vom 23. Februar 2011, (GVBl. S. 82), BayRS 791-1-U, Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist URL <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG>
- Andrä, E., Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer.
- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- BayStMI (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- BayStMWBV (2020): Anlage 1 bis Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx], Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, Stand 9.01.2020.
- Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)
 - Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes in der Straßenplanung [Dateiformat: pdf]: Fassung mit Stand 08/2018
 - Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)
- Quelle: <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>

(http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch <http://www.frei-staat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019), und <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.

- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Fünfstück, H.-J., Ebert, A., Weiß, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- Fledermaus-Koordinationsstellen (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP - Stand – April 2011 . downloadbar von <https://www.fledermaus-bayern.de/downloads.html>
- Kulak (2018): Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung Betonmischanlage Erding II. Logo verde Ralph Kulak, Landschaftsarchitekten GmbH, Isargestade 736, 84028 Landshut.
- LANUV NRW (2013): Arteninformationen, online unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> und <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/voegel/de> <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/saeuetiere/de>
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schindelman & Nagel (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf, [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000009?SID=2024739986&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000009?SID=2024739986&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Umweltamt der Stadt Nürnberg (2019): Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg. 427 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>

8 Anhang

8.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStMBWV (2020), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 1/2020)“ abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die im Stadtgebiet bislang nachgewiesen wurden.

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden Landkreis bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

LE: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet, nicht als Reproduktionsraum

Bestandsaufnahme - Spalte NW: Kartierungen im Jahr 2022

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

In der Spalte „Bemerkung“ erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob die Planungsfläche als Reproduktionshabitat („Fortpflanzungsstätte“ im Sinne des Artenschutzrechts) geeignet ist.

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)

Tabelle 4: Prüfliste für Stadt Bamberg

Stand 16.9.2022

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung zum UG
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	2	V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	1	1		0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	2	D	?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	x	x	0	als Nahrungsfläche geeignet
<i>Acanthis cabaret</i>	Alpenbirkenzeisig			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:s	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen			B:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	x	x	0	keine Nachweise
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet

Bebauungsplan

saP_AmSendelbach19 09 2022.docx

Büro für ökologische Studien

Schlumprecht GmbH, Bayreuth

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung zum UG
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		B:g, R:g	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	x	x	x	randlich außerhalb
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g	x	x	0	keine Nachweise
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	x	x	x	Bäume und Gebüsche
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	x	x	0	keine Nachweise
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g, R:g	x	x	x	Bäume und Gebüsche
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:u, R:g	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:g	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V	B:u	x	x	x	Gebäude
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:u	x	x	0	keine Nachweise
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	B:s, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung zum UG
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Grus grus</i>	Kranich	1		B:u, R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	B:u, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	B:u, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	N	N	N	nur als Nahrungsfläche geeignet
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	x	x	x	Nester am Haus
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	x	x	x	randlich außerhalb
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u, R:g	N	N	N	als Nahrungsfläche geeignet
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:g, R:g	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, R:g	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			B:g	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			B:g, R:s	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		B:u, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung zum UG
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R		B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher			R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher			R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R	R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g	N	N	N	nur als Nahrungsfläche geeignet
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe		R	R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		B:u	x	x	x	Bäume und Gebüsche
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:u, R:u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	1	R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g, R:g	N	N	N	als Nahrungsfläche geeignet
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:s	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung zum UG
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	x	x	0	keine Nachweise
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	1	1	s	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	V	V	u	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	0	0	0	Futterpflanzen fehlen

8.2 Fotos

Fotos 2.6.2022, H. Schlumprecht



Entfernte Hecke am Südrand des Geländes, Blick nach Ost



Ostseite des Geländes, Blick von Süd nach Nord



Westseite des Geländes, Blick von Süd nach Nord: blütenarmes Grasland



Westseite des Geländes, Blick von Nord nach Süd: blütenarmes Grasland

Foto 18.5.2022, H. Schlumprecht



Blütenarmes Grasland, Ostseite des Feldweges von Süd nach Nord

8.3 Strukturtypen nach BayKompV

Im UG kommen folgende BayKompV-Typen vor:

Tabelle 5: Strukturtypen nach BayKompV

Nr	Bay-KompV	Strukturtyp	Wertpunkte	Fläche In m ²	Wertsumme
2	B112	Mesophiles Gebüsch / Hecken (z.B. mit Schlehe, Weißdorn, Hasel)	10	163.69	1637
3	G211	Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	3482.57	20895
4	P432	Staudenflur am Weg	4	121.22	485
5	P432	Staudenflur am Weg	4	736.31	2945
6	V12	Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, befestigt (mit wasserdurchlässiger Pflasterdecke, geschottert oder mit wassergebundener Decke; Bankette, Mittelstreifen)	1	421.91	422
7	X4	Gebäude	0	210.52	0
8	V11	Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt (mit wasserundurchlässiger Beton-, Asphalt- oder Pflasterdecke)	0	548.43	0
9	X4	Gebäude der Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebiete	0	1161.35	0
10	X4	Gebäude der Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebiete	0	364.82	0
11	G211	artenarmes Grünland	6	2067.9	12407
12	G211	artenarmes Grünland	6	2534.38	15206
13	B112	Mesophiles Gebüsch / Hecken (z.B. mit Schlehe, Weißdorn, Hasel)	10	328.58	3286
14	B116	Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (z.B. mit Holunder, inkl. Rubus-Gestrüppe)	7	406.25	2844
15	P5	Sonstige versiegelte Freiflächen (versiegelte Außenanlagen rund um Gebäude)	0	1278.66	0
16	B112	Gebüsch	10	196.57	1966
		Summe			62093



Vorlagennummer: VO/2023/7267-61
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich



**Sanierungsgebiet "Bamberg-Mitte" - Letzengasse 13a
- B-Plan 223D1 Durchwegung zugunsten der Öffentlichkeit
- Kostenschätzung und Fördermöglichkeit im Rahmen der Bund-
Länder-Städtebauförderung**

Datum: 07.11.2023
Referent:in: Thomas Beese
Federführung: 61 Stadtplanungsamt
Beteiligte Ämter: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle
62 Bauordnungsamt
23 Immobilienmanagement
Bamberg Service

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Entscheidung)	05.12.2023	Ö

I. Vorgang:

Das Grundstück Letzengasse 13a befindet sich im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Bamberg-Mitte" sowie innerhalb des Geltungsbereiches des seit dem 02.07.1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 223 D1. Das städtebauliche Ziel der öffentlichen Durchwegung ist in dem vom Stadtrat beschlossenen Rahmenplan des Sanierungsgebietes und in dem vom Stadtrat als Satzung beschlossenen Bebauungsplan ausdrücklich enthalten.

Zuletzt wurde im nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Werksenates am 06.07.2022 (VO/2022/5553-61) und 09.11.2022 (VO/2022/5889-61) über die geplante Durchwegung und die mit den neuen Eigentümer:innen geschlossene Dienstbarkeit für ein Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit berichtet.

Aktueller Anlass:

Die im B-Plan festgesetzte öffentlichen Durchwegung wurde mit den Bürgervereinen St. Gangolf und Bamberg Nord sowie der IG Aktive Mitte abgestimmt. Insbesondere die Bürgervereine begrüßen die Maßnahme sehr, da sie – wie auch bereits in vergangenen Jahren neu errichteten und ebenfalls mit Städtebaufördermittel geförderten Wegeverbindungen im Bereich der Wachsbleichen – die fußläufige Erreichbarkeit im Quartier stärkt. Abweichend vom B-Plan 223 D1 wurde den neuen Eigentümer:innen Befreiungen in Aussicht gestellt, um eine Umnutzungsmöglichkeit des Nebengebäudes zu Wohnnutzung ermöglichen zu können.

Die Verwaltung wurde beauftragt Abstimmungsgespräche mit den neuen Eigentümer:innen zu möglichen Umsetzungsvarianten zu führen und Kosten für die geplante Umnutzung des Anwesens mit Durchbruchvariante zu ermitteln. Zwischen Mai und Juli 2023 wurden mehrere Gespräche geführt. Letztlich einigte man sich einvernehmlich auf den in der Anlage beigefügten Entwurf, der eine öffentliche Durchwegung gemäß den Festsetzungen des B-Planes 223 D1 ermöglicht.

Die geplante Durchwegung hat aufgrund der baulichen Begebenheiten des Nebengebäudes eine minimale Breite von 2,30m und eine maximale Breite von 2,66m. Gemäß der bereits geschlossenen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Bamberg wird der Öffentlichkeit täglich zwischen 8:00 Uhr und 21:00 Uhr der Durchgang gewährt und ist entsprechend zu beschildern. Auf dem Spielplatz ist auf öffentlichem Grund ein Lückenschluss zum bestehenden Fußweg herzustellen, der heute als „Sackgasse“ auf dem Spielplatz endet. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die Herstellung zusätzlicher erforderlicher Ausstattungselemente (z.B. „Fahrradschranke“ bzw. „Kindersichere Tür“) geprüft. Die geplante öffentliche Durchwegung wird den Zugang zum Spielplatz Färbergasse verkürzen. Dies wäre insbesondere für Familien mit kleinen Kindern eine deutliche Verbesserung und wird die Erreichbarkeit des Spielplatzes von Süden und Osten deutlich verbessern. Die Maßnahme wird auch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit führen, da auf dem Weg zum Spielplatz die Mittelstraße umgangen wird, welcher hier der südseitige Gehweg fehlt.

Der Bauantrag mit den erforderlichen Befreiungen wird in der Sitzungsvorlage VO/2023/7295-62 behandelt.

Kosten und Finanzierung

Die Kostenberechnung für Abbruch und Umbau in Höhe von rund 180.000 € wurde durch das Architekturbüro der Bauherr:innen ermittelt. Hinzu kommen gutachterlich ermittelte Entschädigungskosten in Höhe von ca. 12.000 €, sowie Kosten für die Erstellung des Gutachtens und weitere Nebenkosten in Höhe von ca. 5.000 €. Darüber hinaus wurden mit Unterstützung des Bamberg Service – Grünanlagen die Grobkosten für den Lückenschluss der Wegeföhrung inkl. Ausstattung zwischen Privatgrundstück Letzengasse 13a und dem Spielplatz auf rund 28.000€ geschätzt. Somit belaufen sich die Gesamtkosten für die geplante Durchwegung auf rund 225.000€. Diese Gesamtkosten beinhalten einen Zuschlag für Unvorhergesehenes in Höhe von rund 25.000€.

Kostenübersicht (Summen brutto, gerundet)

Entschädigung Eigentümer:innen	12.000,00 €
Gutachten, weitere Nebenkosten	5.000,00 €
Kostenberechnung Baumaßnahme incl. NK und 15% Sicherheitszuschlag	180.000,00 €
Lückenschluss Spielplatz inkl. Ausstattung	28.000,00 €
Gesamtsumme	225.000,00 €

Für die geplante Umsetzung der öffentlichen Durchwegung können Bund-Länder-Städtebaufördermittel aus dem Programm "Lebendige Zentren" beantragt werden. Ziel der Städtebauförderung ist es, Städte und Gemeinden lebenswert zu gestalten und nachhaltig in ihrer Entwicklung zu stärken. Dabei werden die Stadtteile und Gemeinden immer als Ganzes betrachtet. Die im Rahmen von Vorbereitenden Untersuchungen unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit festgesetzten Sanierungsziele sind oftmals kostenintensiv und nur über einen längeren Zeitraum zu realisieren. Aufgrund des städtebaulichen Mehraufwandes wäre für die Maßnahme Durchwegung Letzengasse 13a eine Förderung geboten. Der Bund und das Land würden hierbei zusammen 60% der förderfähigen Kosten, tragen während bei der Gemeinde ein Finanzierungsanteil von 40% verbleibt.

Finanzierungsplan Städtebauförderung

Bund-Land (60%)	135.000,00 €
Stadt Bamberg (40%)	90.000,00 €
Gesamtsumme	225.000,00 €

Für die Maßnahme stehen im Haushalt 2023 und 2024 insgesamt 320.000€ zur Verfügung. Die Finanzierung der Maßnahme ist somit gesichert, es werden weniger Haushaltsmittel beansprucht, als vorab angenommen.

Die Alternative zur oben aufgezeigten Umsetzungsvariante wäre die Möglichkeit der Enteignung oder Ausübung des Vorkaufsrechts im Jahr 2022 gewesen, sofern sich die Stadt Bamberg mit der Voreigentümerin auf letzteres hätte einigen können. In diesem Fall hätten allein die Erwerbs- bzw. die Entschädigungskosten nur für das Nebengebäude mit Freifläche den in der Kostenübersicht errechneten Betrag von 225.000€ überschritten. Hinzugerechnet werden müssten Kosten für Abbruch und Entsorgung des Nebengebäudes, die Herstellung des Weges bzw. der neuen Freifläche inkl. Baunebenkosten sowie dauerhafte Unterhaltskosten für die neue öffentliche Durchwegung mit Freifläche. Somit kann die jetzt aufgezeigte Lösung zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele als nachhaltig und wirtschaftlich bewertet werden. Es wird nicht nur die öffentliche Durchwegung für die Zukunft gesichert, ohne dass dies zu dauerhaften Unterhaltskosten für die Stadt Bamberg führt, mittels Sanierung eines Bestandsgebäudes wird dauerhaft attraktiver Wohnraum im Quartier geschaffen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Sitzungsvortrag der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat stimmt der Umsetzung der Durchwegung gemäß B-Plan 223 D1 – vorbehaltlich der in Aussichtstellung von Städtebauförderungsmitteln durch die Regierung von Oberfranken – zu.
3. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung Städtebaufördermittel für die Maßnahme Durchwegung Letzengasse 13a zu beantragen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

1.		keine Kosten
2.	x	Kosten in Höhe von 225.000 € für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
3.		Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
4.		Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

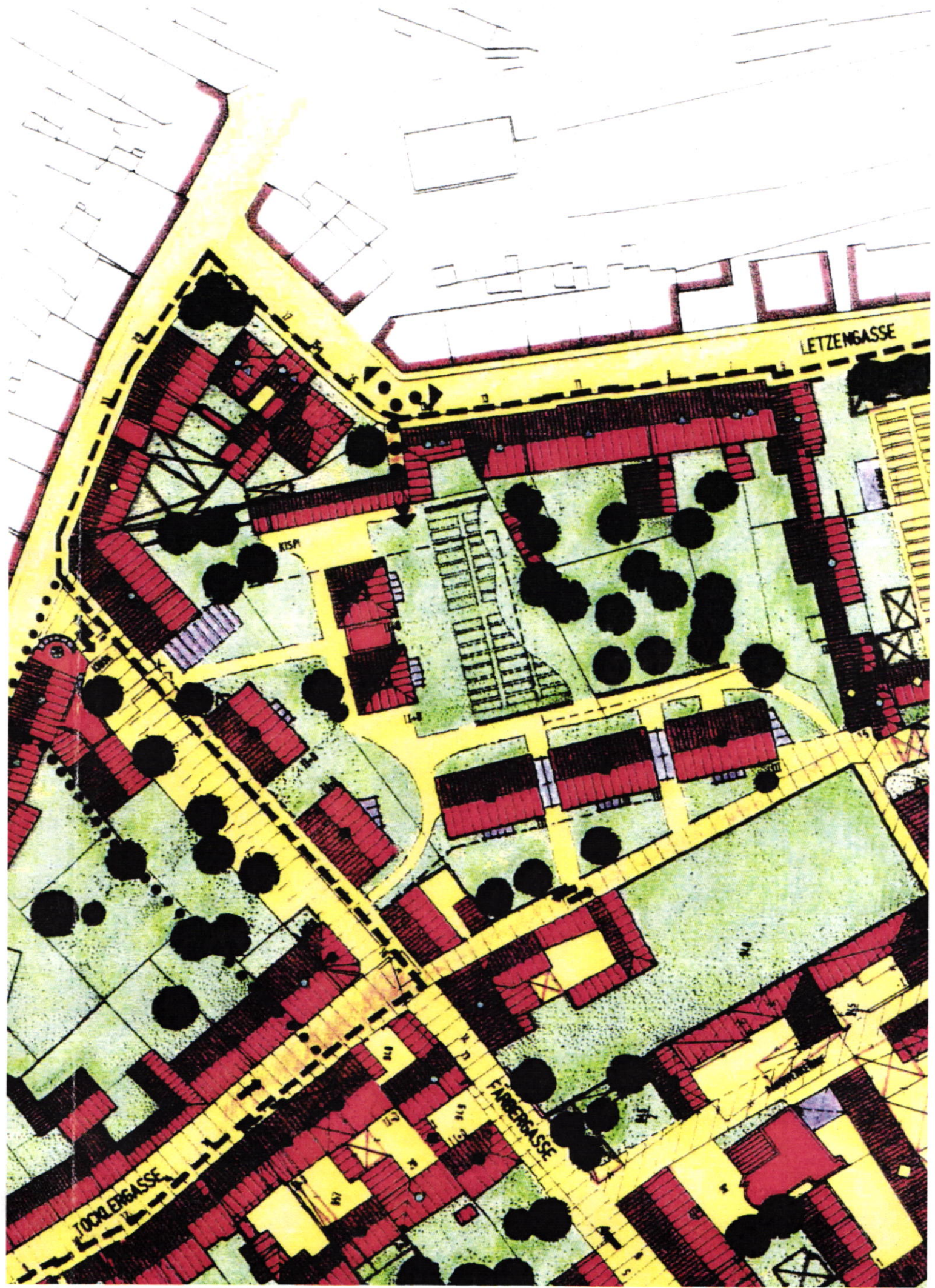
Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n

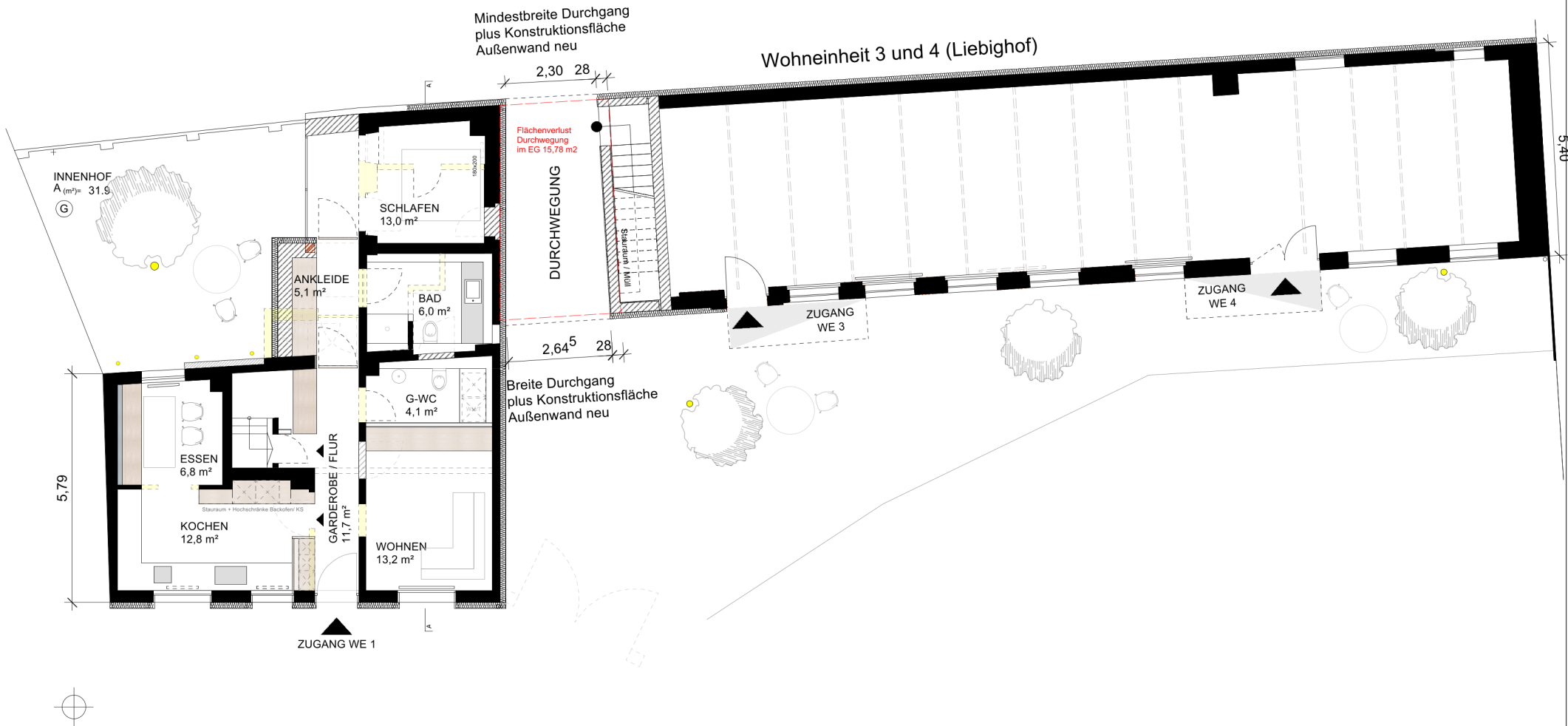
- 1 - Rahmenplan SanG Bamberg Mitte Auszug_001 (öffentlich)
- 2 - 223 D1_Bebauungsplan_Auszug_001 (öffentlich)
- 3 - Entwurf Durchwegung Letzengasse 13a (öffentlich)
- 4 - Lageplan mit Orthofoto (öffentlich)

Verteiler:

- FB 6A
- Amt 62
- Amt 231 – Liegenschaften
- Bamberg Service – Grünanlagen
- 6 S



Wohneinheit 3 und 4 (Liebighof)



GRUNDRISS ERDGESCHOSS

BAUVORHABEN:
UMBAU UND SANIERUNG LETZENGASSE 13 A, BAMBERG

PLANBEZEICHNUNG:
 Entwurfsplanung

BAUHERR:
 Matthias Janzen
 Mittelstraße 9
 96052 Bamberg

BAUORT:
 Letzengasse 13a
 96052 Bamberg

MASZSTAB 1:100
 DATUM 13.10.2023
 PLAN-NR.





Wichtiger Hinweis: Auszug aus dem GIS der Stadt Bamberg. Es wird keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit übernommen!

Dokument/Bearbeiter/in: -

Druckmaßstab: 1 : 500

Druckdatum: 16.11.2023

Vorlagennummer: VO/2023/7295-62
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich



**Sanierung des bestehenden Wohngebäudes (2 Whg.) und
Nutzungsänderung des Nebengebäudes zu Wohnzwecken (2 Whg.)
Bamberg, Letzengasse 13a**

Datum: 16.11.2023
Referent:in: Thomas Beese
Federführung: 62 Bauordnungsamt
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Entscheidung)	05.12.2023	Ö

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

Das Vorhaben sieht vor, ein bestehendes Wohnhaus zu Sanieren und das Dach anzuheben, sowie die angebaute Werkstatt zu zwei Wohneinheiten umzunutzen. Des Weiteren ist eine öffentliche Durchwegung des Gebäudes geplant um den rückwärtigen Spielplatz von der Letzengasse aus erreichen zu können.

Größe des Bauvorhabens:

Breite: 12,55 Länge: 38,24 Höhe: 10,11

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO

bereits ausgeführt: ja nein
Antragseingang: 13.11.2023
vollständig: 20.11.2023

Die städtebaulichen Gesamtzusammenhänge wurden im Bau- und Werksenat bereits 2022 in den Sitzungsvorlagen VO/2022/5553-61 und VO/2022/5889-61 dargestellt. Der aktuelle Stand der städtebaulichen Thematik soll in derselben Sitzung des Bau- und Werksenates unter VO/2023/7267-61 behandelt werden.

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

- Befreiung** von der Festsetzung des einfachen Bebauungsplanes - Nr.: 223 D1
rechtsverbindlich seit: 02.07.1999
Art der baulichen Nutzung (§1 Abs.2 BauNVO): Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
vorgesehene Befreiung:
1. Erhalt des Nebengebäudes und Umnutzung zu Wohnzwecken
 2. Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze durch den Balkon

Begründung Stadtplanung:

1. Der einfache Bebauungsplan Nr. 223 D1 sieht das Nebengebäude, welches zu Wohnzwecken umgenutzt werden soll, zum Abriss vor. Der Bebauungsplan und seinen städtebaulichen Leitlinien sind dabei das Ergebnis der 1999 festgelegten Sanierungsziele.
Nachdem sich die Sanierungsziele aus heutiger Sicht geändert haben und trotz des Erhalts des Nebengebäudes, die im Bebauungsplan ebenfalls festgesetzte Durchwegung sichergestellt wird, kann eine Befreiung von dem festgesetzten Abriss erteilt werden. Die im OG oberhalb des Durchgangs geplante geringfügige Überschreitung der Außenwand hat aus städtebaulicher Sicht keine Auswirkung, da diese als unbedeutend einzustufen wäre.
2. Der ebenfalls geplante Balkon im Dachgeschoss löst einen Befreiungstatbestand aus, da die rückwärtige Baugrenze überschritten wird. Nach § 31 BauGB ist zu prüfen, ob aus städtebaulicher Sicht und mit dem Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe eine Befreiung erteilt werden kann. Die Einzelfallbetrachtung stellt dabei fest, dass der Balkon eher wie ein untypischer Laubengang wirkt. Zudem wird eine Überschreitung erzeugt, die in Bezug auf die geplante Länge des Balkons nicht zu befürworten ist. Dabei ist zu beachten, dass innerhalb des Plangebiets eine Präzedenzfallwirkung zu vermeiden ist. Generell wird in Bezug auf die Gesamtlänge des Balkons eine Überschreitung von bis zu 1/3 der Hauslänge unkritisch gesehen. Da das Vorhaben aufgrund der abgeschirmten Orientierung nur eine untergeordnete Wirkung entfaltet kann eine Gesamtlänge von max. 50 Prozent in Bezug auf die Hauslänge befürwortet werden. Einer Grenzbebauung nach Westen wird dabei nicht zugestimmt.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ja: nein: nicht erforderlich

Kfz – Stellplätze:
erforderlich: 5 anrechenbar: 3 nachzuweisen: 2
Nachweis auf Baugrundstück: 2

Fahrradabstellplätze:
erforderlich: 11 nachzuweisen: 11
Nachweis auf Baugrundstück: 11

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ja nein

Besonderheiten:

- Abstandsflächen
Das Bauvorhaben kann die Abstandsflächen nicht einhalten, jedoch kann nach Art 63 Abs. 1 S. 2 BayBO eine Abweichung zugelassen werden.

- **Grünordnung**
Durch den Eingriff u. a. durch die erforderlichen Stellplätze entsteht ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf. Es sind mindestens 20 % Grundstücksfreiflächen mit Bäumen und Sträuchern, zu bepflanzen, bzw 20 % Fassadenbegrünung herzustellen, dies ist einem qualifizierten Freiflächengestaltungplan im Genehmigungsverfahren darzulegen.
- **Durchwegung**
Die im Bebauungsplan festgesetzte Wegeverbindung zwischen Letzengasse und öffentlicher Grünfläche (Spielplatz) ist zur Sicherstellung der städtebaulichen und planungsrechtlichen Ziele des Bebauungsplans Nr. 223 D1 über eine dingliche Sicherung festzulegen. Zu diesem Zweck ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Bamberg und dem Vorhabenträger zu schließen.

Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Stadtdenkmal:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Einzeldenkmal:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege (unter Auflagen):	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
BLfD:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich

Anmerkung:

Das verwaltungstechnische Prüfverfahren nach BayBO wurde noch nicht abgeschlossen, hier sind die vorliegenden Unterlagen durch den Bauherren/Architekten noch zu ergänzen/umzuplanen und die für die Prüfung notwendigen Ämter über die Umplanung in Kenntnis zu setzen. Nach positiver Stellungnahme dieser kann die Baugenehmigung erteilt werden.

Städtebaulicher Vertrag

Zur Absicherung zentralen Themen wie Durchwegung, Durchführungsverpflichtung, Grünordnung, ist flankierend ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkssenat stimmt der Erteilung der baurechtlichen Genehmigung unter der Voraussetzung des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages zu.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n

1 - Lageplan (öffentlich)

2 - Grundrisse_Ansichten_Schnitt (öffentlich)

3 - Abstandsflächenplan (öffentlich)

4 - Auszug aus Baubeschreibung (Baustoffe und Feuerstätten) (öffentlich)

Verteiler:



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg

Schranne 3
96049 Bamberg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
Erstellt am 02.11.2023

Flurstück: 1213/2
Gemarkung: Bamberg

Gemeinde: Stadt Bamberg
Landkreis: Kreisfreie Stadt
Bezirk: Oberfranken



Maßstab 1:1000 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: 21/3203/2023



Sanierung des Anwesens Letzengasse 13a mit Nutzungsänderung des Nebengebäudes zu Wohnzwecken

Letzengasse 13a / 96052 Bamberg
Flurnummer 1213/2, Gemarkung Bamberg
±0,00 = +---, --m über NHN

- Nachbar a)
Flurstück 1206/3, Gemarkung Bamberg
Stadtbau GmbH Bamberg / E.T.A.-Hofmann-Platz 2 / 96047 Bamberg
Unterschrift
- Nachbar b)
Flurstück 1212/2, Gemarkung Bamberg
Götz, Georg / Letzengasse 13 / 96052 Bamberg
Unterschrift
- Nachbar c)
Flurstück 1213, Gemarkung Bamberg
Gäcklein, Christopher Alfons Johannes / Wingertsdorf 20 / 96158 Frensdorf
Unterschrift
- Gäcklein, Stefan Josef Georg / Mittelgasse 9 / 96158 Reundorf
Unterschrift
- Sponsel, Josef Matthäus / Sponselgasse 13 / 91320 Ebermannstadt
Unterschrift
- Sponsel, Maria Agnes / Letzengasse 15 / 96052 Bamberg
Unterschrift

ENTWURFSPLANUNG

Amtlicher Lageplan

Datum 12.11.2023
Plancode P-02
Maßstab 1:1000
Index

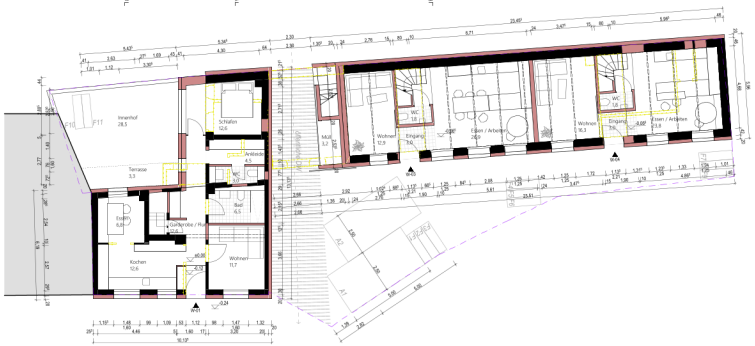
Entwurfsverfasser
Nickel und Wachter Architekten GbR
Willy-Lessing-Straße 6 / 96047 Bamberg
mail@nickel-wachter.de



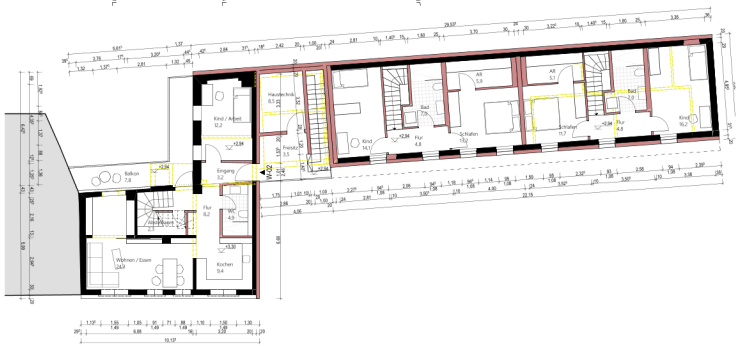
Ort, Datum

Unterschrift

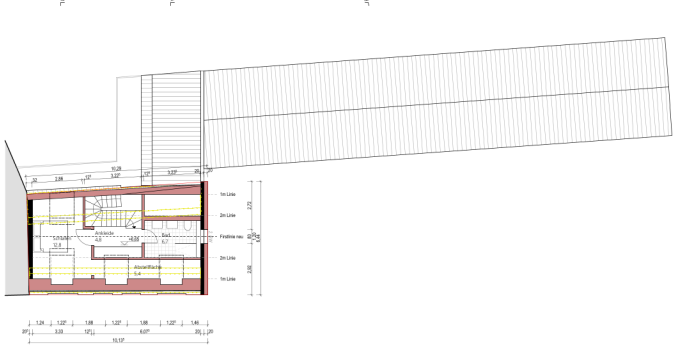
Bauherr
Herr Janzen und Frau Wengenmayr-Janzen Ort, Datum Bamberg, 12.11.2023 Ort, Datum Bamberg, 12.11.2023
Mittelstraße 9 / 96052 Bamberg
#Auftraggeber:in E-Mail Unterschrift Unterschrift



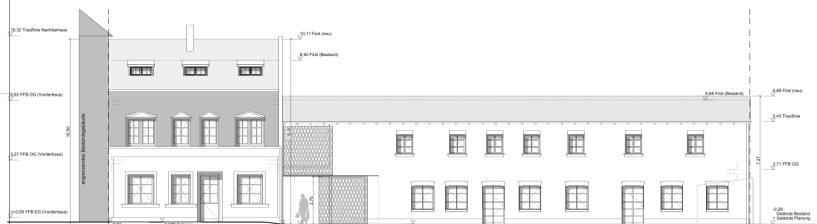
Grundriss Erdgeschoss



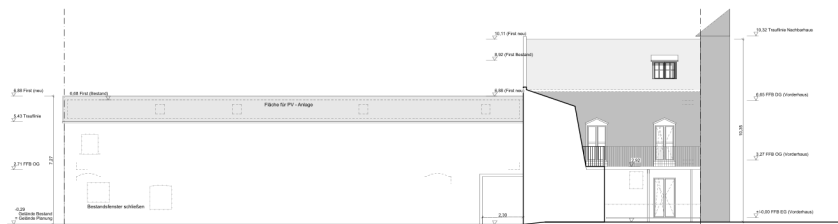
Grundriss 1. Obergeschoss



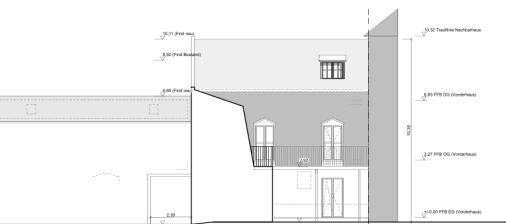
Grundriss Dachgeschoss



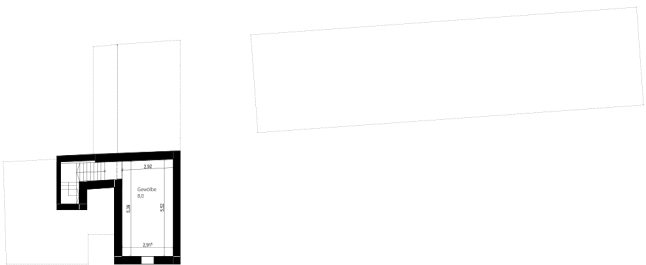
Ansicht Osten



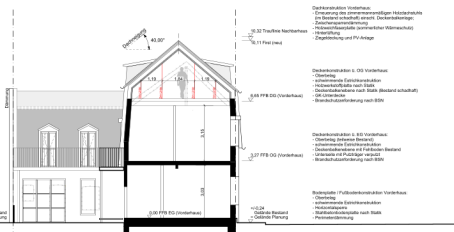
Ansicht Westen



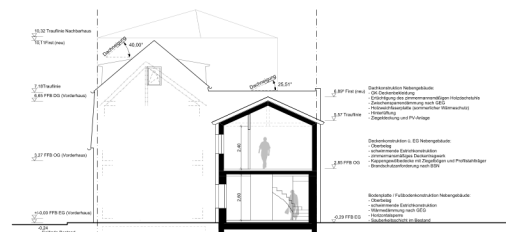
Ansicht Süd



Grundriss Kellergeschoss



Schnitt A - Haupthaus



Schnitt B - Nebenhaus

Sanierung des Anwesens Letzengasse 13a mit Nutzungsänderung des Nebengebäudes zu Wohnzwecken

Letzengasse 13a / 96052 Bamberg
Plannummer 12132, Genehmigung Bamberg
28.07.2023, vom Stadt BASt

Nachtr. a)
Flurstick 0202, Genehmigung Bamberg
Straßen, Ostl. Bamberg (E.T.A., Hubertus-Platz 2 / 90447 Bamberg)

Unterschrift

Nachtr. b)
Flurstick 12132, Genehmigung Bamberg
GdG, Georg Letzengasse 13 / 96052 Bamberg

Unterschrift

Nachtr. c)
Flurstick 0213, Genehmigung Bamberg
Glocken, Christopher Albus Johannes / Hiltigsdorf 22 / 96158 Parsdorf
Glocken, Stefan Josef Georg / Hiltigsdorf 9 / 96158 Parsdorf
Sponner, Josef Mathias / Sponnerweg 11 / 91020 Ebermannstadt
Sponner, Maria Agnes / Letzengasse 15 / 96052 Bamberg

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

ENTWURFSPLANUNG
Unbauplanung, Grundriss, Ansichten, Schnitte

Entwurfverfasser
Nikolaus und Michael Anselmann GbR
Willy-Lessing-Straße 6 | 90447 Bamberg
ma@nickel-anselmann.de



Ort, Datum
Unterschrift

Bauherr
Herr Jansen und Frau Wengemann-Jansen
Mittelstraße 9 / 96052 Bamberg
Auftraggeber: in E-Mail

Ort, Datum
Bamberg, 12.11.2023
Ort, Datum
Bamberg, 12.11.2023

Plancode
P.04

Index
1/102

Ort, Datum
Unterschrift

3. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

Sanierung des Anwesens Letzengasse 13a mit Nutzungsänderung des Nebengebäudes zu Wohnzwecken

Gebäudeklasse: 2

Gebäudehöhe: 6,65

(Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO)

Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 BayBO)

Einzelbaudenkmal / Ensemble

Teile des Baues

Zu verwendende Baustoffe, Bauteile, Bauarten

(nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)

Außenwände einschl. Putz,
Dämmstoffe, Bekleidungen

Bestand; Mauerwerk mit Oberputz; Neu: WDVS (Mineralwolle) und stellenweise
Holzleistenverkleidung

Tragende Wände, Stützen

Bestand: Mauerwerk, Holz

Trennwände

nach BSN

Brandwände, Wände anstelle
von Brandwänden

nach BSN

Decken	Bestand Vorderhaus: Gewölbedecke ü. Teilunterkellerung; Holzbalkendecken mit Fehlboden und verputzter Untersicht; Bestand Nebengebäude: Kappengewölbedecke
Fußbodenaufbau	Bestand
Tragwerk des Daches	zimmermannsmäßiger Holzdachstuhl
Dachhaut, Dämmstoffe	Ziegeldeckung, Zwischensparrendämmung aus Mineralwolle
Treppen	Stahlbeton / Stahltragwerk
Treppenraumwände einschl. Türen	---
Wände notw. Flure einschl. Türen	---
Sonstige ergänzende Angaben	

5. Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung

5.1 Feuerstätten

(Art, Verwendungszweck, Brennstoffart, Nennleistung in kW)

Luft-Wärmepumpe;

im Vorderhaus besteht die Möglichkeit, einen Kaminofen in den Wohnungen anzuschließen;

Vorlagennummer: VO/2023/7367-61
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich



Behandlung der Anträge aus der Bürgerversammlung vom 19.10.2023:

Aussetzung der Stadtratsbeschlüsse VO/2023/6535-61 und VO/2023/6534-61

Datum: 27.11.2023
Referent:in: Thomas Beese
Federführung: 61 Stadtplanungsamt
Beteiligte Ämter: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Entscheidung)	05.12.2023	Ö

I. Sitzungsvortrag:

Mit den Anträgen Nr. 2 und Nr. 3 aus der Bürgerversammlung vom 19.10.2023 wird die Aussetzung zweier Stadtratsbeschlüsse gefordert. Dabei handelt es sich um die beiden Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 342 A ‚Neubau Straßenunterführung und anschließende Kreisverkehre‘ und die parallele Flächennutzungsplanänderung. Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan (VO/2023/6534-61) wurde am 05.07.2023 im Bau- und Werksenat gefasst. Der Feststellungsbeschluss für die parallele FNP-Änderung (VO/2023/6535-61) wurde am 26.07.2023 in der Vollsitzung des Stadtrats gefasst.

Diesen Beschlüssen ging ein umfassendes, öffentliches, transparentes und gesetzeskonformes Beteiligungsverfahren voraus. Dabei lagen die Planunterlagen sowohl vom 10.05.21 bis 11.06.21 als auch vom 06.02.23 bis 10.03.23 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zusätzlich zu den genannten Terminen wurde die Thematik unter anderem in öffentlichen Stadtratssitzungen am 20.07.20, 10.03.21, 31.03.21, 27.09.22 und 25.01.23 sowie dem Erörterungstermin der Regierung von Oberfranken am 25.07.22 behandelt. Darüber hinaus fanden bspw. am 04.03.21, 01.02.23, 23.05.23 und 21.06.23 diverse Dialogveranstaltungen statt. Begleitet wurde der Prozess zudem durch umfangreiche Informationen in städtischen Mitteilungen, Rathaus Journalen und Newslettern sowie in Berichterstattungen zahlreicher Presseartikel.

Nach Art. 36 Satz 1 GO ist der Oberbürgermeister grundsätzlich gehalten, die Beschlüsse des Stadtrats zu vollziehen. Daraus folgt ein Normanwendungsgebot und ein Normabweichungsverbot (BeckOK KommunalR Bayern/Wernsmann/Kriegl, 19. Ed. 1.8.2023, GO Art. 36 Rn. 5). Zur Umsetzung dieser Pflicht kann sich die Stadtspitze nach Art. 39 Abs. 2 GO der (übrigen) Stadtverwaltung bedienen, die dann im Ergebnis genauso an die wirksamen Beschlüsse gebunden ist.

Entsprechend hat die Verwaltung die Beschlüsse hinsichtlich einer Herbeiführung der Rechtswirksamkeit der FNP-Änderung und der Rechtskraft des Bebauungsplans umgesetzt.

Mit Schreiben vom 21.08.2023 beantragte die Verwaltung die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans bei der Regierung von Oberfranken. Mit Bescheid vom 12.09.2023 wurde die

FNP-Änderung ohne Beanstandung durch die Regierung genehmigt. Diese Genehmigung ist im Übrigen ein verlässliches Indiz dafür, dass die Beschlüsse rechtmäßig, ohne Formfehler und auf Grundlage vollständiger Unterlagen gefasst worden sind.

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung und der als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurden danach im Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 20/2023 vom 06.10.2023 bekanntgemacht und damit die Rechtswirksamkeit bzw. Rechtskraft hergestellt.

Eine in der Bürgerversammlung am 19.10.2023 beantragte Aussetzung der Beschlüsse hinsichtlich FNP-Änderung und Bebauungsplan ist aufgrund der zuvor bereits am 06.10.2023 herbeigeführten Rechtskraft nicht möglich.

Die öffentliche Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden, was Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips ist (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV, Art. 56 Abs. 1 Satz 1 GO). Ein rechtskräftiger bzw. rechtswirksamer Bauleitplan kann ausschließlich durch Beschlüsse des zuständigen Stadtratsgremiums und ein sich nach Baugesetzbuch anschließendes ordentliches Aufhebungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit finaler Bekanntmachung seiner Aufhebung zugeführt werden. Daraus folgt, dass die Stadtverwaltung wirksame Satzungen, wie es Bebauungspläne nach § 10 Abs. 1 BauGB sind, nicht beliebig außer Vollzug setzen darf.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis
2. Die Anträge Nr. 2 und Nr. 3 aus der Bürgerversammlung vom 19.10.2023 von Herrn Matthias Moyano sind damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n

- 1 - Anträge 2 und 3 aus der Bürgerversammlung (öffentlich)

Verteiler:

Niederschrift über die Bürgerversammlung nach Art. 18 der Bayerischen Gemeindeordnung am Donnerstag, den 19.10.2023, um 19 Uhr im Pfarrsaal Maria Hilf, Wunderburg 4, 96050 Bamberg

Um 19.08 Uhr eröffnet Herr Oberbürgermeister Andreas Starke die Bürgerversammlung im Pfarrsaal Maria Hilf, Wunderburg 4, 96050 Bamberg. Er begrüßt die ca. 75 anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitglieder des Bamberger Stadtrates:

2/3 – Moyano, Mathias, [REDACTED]

Anträge gegen die Stadtratsbeschlüsse zum Doppelkreisel an der Geisfelder Straße

Herr Moyano hat zwei Anträge abgegeben mit dem Ziel, zwei Stadtratsbeschlüsse zum geplanten Doppelkreisel an der Geisfelder Straße auszusetzen.

Er kritisiert das System der Bürgerbeteiligung. Die Bürgerinformationsveranstaltungen erwecken bei ihm das Gefühl, dass die Stadt dazu zwar einlade, aber keinen direkten Arbeitsauftrag daraus ableite. Für die Bürger sei es schwer nachzuvollziehen, wie die Verfahren insgesamt ablaufen. Wirkliche Bürgernähe sehe anders aus. Die beiden Stadtratsbeschlüsse seien aus seiner Sicht auszusetzen, weil sie auf veralteten Unterlagen beruht haben sollen (Formfehler) und der Stadtrat somit nicht auf Basis der richtigen Grundlage entschieden habe. Die Bürgerversammlung stimmt über gemeinsam über beide Anträge ab.

Antrag 2: Aussetzung Stadtratsbeschluss VO/2023/6535-61

- Wegen Formfehler
- Wegen unvollständiger Unterlagen zur Entscheidungsfindung

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Antrag 3: Aussetzung Stadtratsbeschluss VO/2023/6534-61

- Wegen Formfehler
- Wegen unvollständiger Unterlagen zur Entscheidungsfindung

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Vorlagennummer: VO/2023/7310-R6
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich



Neubau Bildungszentrum Bamberg der Handwerkskammer für Oberfranken

Ergebnis des Realisierungswettbewerbes

Datum: 21.11.2023
Referent:in: Thomas Beese
Federführung: 6 Baureferat
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Kenntnisnahme)	05.12.2023	Ö

I. Sitzungsvortrag:

Vorgang

Die Handwerkskammer für Oberfranken hat entschieden, ein neues Bildungszentrum in Bamberg zu errichten. Geplant sind 15 Werkstätten mit dazugehörigen Theorieräumen, Seminarräumen, Mensa und Verwaltungsräumen.

Das Grundanliegen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 23.10.2019 behandelt (VO/2019/2713-R3). Weitere Sitzungsvorlagen folgten im Finanzsenat zum Grundstücksverkauf an der Forchheimer Straße.

Realisierungswettbewerb

Die Handwerkskammer hat sich entschieden, für diese Bauaufgabe einen Realisierungswettbewerb durchzuführen. Tag der Auslobung war der 11.04.2023. Das Preisgericht tagte am 09. und 10.11.2023.

Die Zusammensetzung des Preisgerichtes, die Würdigung der einzelnen Arbeiten, die Preisträger sowie die Verfasser der jeweiligen Arbeiten sind allesamt dem Protokoll des Preisgerichtes zu entnehmen, welches dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt ist.

Erster Preisträger

Den ersten Preis hat das Büro Schwinde Architekten PartG mbB aus München gemeinsam mit mk landschaft aus München gewonnen.

Die Entscheidung für die Vergabe des ersten Preises an diese Entwurfsarbeit ist einstimmig erfolgt. Die Entwurfsarbeit soll zwischen dem Redaktionsschluss dieser Sitzungsvorlage und der Sitzung des Bau- und Werksenates in der Sitzung des Stadtgestaltungsbeirates am 30.11.2023 vorgestellt werden. Der Wettbewerb und die Arbeit werden zudem über entsprechende Power Point Folien in der Sitzung des Bau- und Werksenates am 05.12.2023 vorgestellt.

Weiteres Vorgehen

Das Preisgericht hat dem Auslober einstimmig empfohlen, die Arbeit des ersten Preisträgers unter Berücksichtigung der Anmerkung aus dem Protokoll des Preisgerichts der weiteren Planung und Ausführung dieser Bauaufgabe zu Grunde zu legen. Hierzu ist das laufende VgV-Verfahren korrekt zum Abschluss zu bringen.

Wenn der Auslober einen entsprechenden Auftrag erteilt haben wird und die weitere Planung einer gewissen Optimierung unterzogen worden ist, soll das Baurecht über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschaffen werden. Das Verfahren wird folglich wiederholt Gegenstand der Beratungen des Bau- und Werkssenates sein.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag der Verwaltung zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n

- 1 - Preisgerichtsprotokoll (öffentlich)
- 2 - WB Bamberg_Plan1_938912 (öffentlich)
- 3 - WB Bamberg_Plan2_938912 (öffentlich)
- 4 - WB Bamberg_Plan3_938912 (öffentlich)
- 5 - WB Bamberg_Plan4_938912 (öffentlich)
- 6 - WB Bamberg_Plan5_938912 (öffentlich)

Verteiler:

Protokoll zur Preisgerichtssitzung
zur Preisgerichtssitzung am 09. und 10. November 2023

Neubau Bildungszentrum Bamberg



Abbildung: Lagepläne der abgegebenen Arbeiten

Ausloberin:

Handwerkskammer für Oberfranken
Kerschensteinerstraße 7
95448 Bayreuth



**Wettbewerbsdurchführung
und Vorprüfung:**

Fa. Meixner + Partner GmbH
Gögginger Str. 93, 86199 Augsburg

Meixner + Partner
Projektentwicklung
Projektsteuerung GmbH





Inhaltsverzeichnis

1.	Eintreffen der Teilnehmer, Begrüßung, Einführung.....	5
2.	Wahl des Preisgerichtsvorsitzenden.....	5
3.	Bericht der Vorprüfung.....	6
4.	Feststellung der Zulassung der Arbeiten	7
5.	Informationsrundgang	7
6.	Erster Wertungsrundgang.....	7
7.	Zweiter Wertungsrundgang: Beurteilung der Arbeiten.....	8
8.	Feststellung der Arbeiten der engeren Wahl.....	17
9.	Eintreffen, Begrüßung.....	18
10.	Möglichkeit zur Rückholung bereits ausgeschlossener Arbeiten auf Antrag.....	18
11.	Schriftliche Bewertung der Arbeiten der engeren Wahl	18
12.	Verlesen der schriftlichen Beurteilungen, ggf. Anpassung.....	18
13.	Beratung und Festlegung der Rangfolge, Verteilung der Preise und Preisgelder.....	36
14.	Empfehlung des Preisgerichts	37
15.	Abstimmung des schriftlichen Protokolls	37
16.	Entlastung der Vorprüfung, Schlussworte des PGV	37
17.	Aufhebung der Anonymität	37
18.	Schlussworte der Wettbewerbsbetreuung und der Ausloberin	38
19.	Hinweise auf die Pressemitteilung und die Wettbewerbsausstellung ...	38
C.	Anlagen.....	53

1. Eintreffen der Teilnehmer, Begrüßung, Einführung

Das Preisgericht tritt am 09. und 10. November 2023 in der Aula im Dominikanerbau der Universität Bamberg, Dominikanerstraße 2a, 96049 Bamberg zusammen.

a) Eintreffen der Preisgerichtsteilnehmer

Die Preisgerichtssitzung beginnt am 09.11.2023 ab 09.15 Uhr. Die Teilnehmer treffen ab ca. 08.45 Uhr ein.

b) Begrüßung durch die Ausloberin

Der Präsident der Handwerkskammer für Oberfranken, Herr Graßmann begrüßt die anwesenden Mitglieder des Preisgerichtes, sowie die Berater, und drückt seine Vorfreude auf die Preisgerichtssitzung und die seine Zuversicht, dabei aus den vielen Wettbewerbsbeiträgen eine gute Lösung für den Neubau des Bildungszentrums Bamberg zu finden, aus.

c) Einführung durch die Wettbewerbsbetreuer Fa. Meixner + Partner

Herr Meixner als Leiter der Wettbewerbsbetreuung begrüßt ebenfalls die Anwesenden und erläutert, dass die Vorprüfung in Zusammenarbeit mit Fachberatern stattgefunden hat. Somit hat nur der Kreis der Vorprüfer und teilweise die externen Fachberater die Arbeiten im Vorfeld kennengelernt. Herr Meixner prüft die Anwesenheit der Preisrichter im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit. Für den entschuldigten Fachpreisrichter Herrn Glauber übernimmt die ständig anwesende stellvertretende Fachpreisrichterin, Frau Prof. Deubzer das Stimmrecht. Für den entschuldigten Oberbürgermeister, Herrn Starke übernimmt das Stimmrecht der ständig anwesende stellvertretende Sachpreisrichter, Herr Beese.

Die direkten Stellvertreter von Fachpreisrichterin, Uta Gerhardt und dem Berater, Herrn Amon sind nicht anwesend. Sie wären im Krankheitsfall eingesprungen, dies war jedoch nicht erforderlich.

Die Anwesenheit ist somit wie folgt festgestellt und in einer Teilnehmerliste durch Unterschrift erfasst:

Fachpreisrichter/-innen:

- | | |
|--|---|
| 1. Herr Albrecht Randecker
Dipl.-Ing. Architekt BDA | h4a Gessert + Randecker Generalplaner GmbH, Stuttgart |
| 2. Frau Ursula Sowa
Dipl.-Ing. Architektin | Mitglied des Bayerischen Landtages, Bamberg |
| 3. Herr Christoph Gatz
Dipl.-Ing. Architekt | Freischaffender Architekt, Bamberg |
| 4. Herr Gerald Schmucker,
Dipl.-Ing. Architekt | Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) |
| 5. Prof. Peter Schürmann,
Dipl.-Ing. Architekt BDA | schürmann + schürmann architekten PartmbB, Stuttgart |
| 6. Frau Uta Gehrhardt
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin | Freischaffende Landschaftsarchitektin, München |
| 7. Prof. Hannelore Deubzer
Dipl.-Ing. Architektin | Deubzer Rimmel Architekten, München |

Ständig anwesende stellvertretende Fachpreisrichter/-innen (ohne Stimmrecht):

- | | | |
|----|--|-------------------------------------|
| 8. | Herr Marcus Vollmann
Dipl.-Ing. Architekt | Krug Grossmann Architekten, München |
|----|--|-------------------------------------|

Sachpreisrichter/-innen:

- | | | |
|----|------------------------|---|
| 1. | Frau Petra Kottbusch | Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) |
| 2. | Herr Thomas Engel | Vizepräsident der Regierung von Oberfranken |
| 3. | Herr Thomas Beese | Baureferat Stadt Bamberg, Berufsm. Stadtrat |
| 4. | Herr Matthias Graßmann | Präsident HWK für Oberfranken |
| 5. | Herr Reinhard Bauer | Hauptgeschäftsführer HWK für Oberfranken |
| 6. | Herr Rainer Beck | Geschäftsführer HWK für Oberfranken |

Ständig anwesende stellvertretende Sachpreisrichter/-innen (ohne Stimmrecht):

- | | | |
|----|----------------------|--|
| 7. | Herr Florian Schäfer | Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) |
|----|----------------------|--|

Sachverständige Berater/-innen (ohne Stimmrecht):

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Herr Achim Welzel
direkter Stellvertreter:
Herr Stephan Gerhard | Leiter des Stadtplanungsamtes Bamberg
Sachgebietsleitung Bebauungsplanung, Stadt Bam-
berg |
| 2. | Herr Tino Barnickel | Projektleiter HWK für Oberfranken |
| 3. | Frau Johanna Erlbacher | Leitung Bildungszentren HWK für Oberfranken |
| 4. | Herr Manfred Amon | Handwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Bam-
berg;
Bauausschuss der HWK für Oberfranken |
| 5. | Herr Thomas Peter | Planungsbüro P&P Bodensee |
| 6. | Herr Max Meixner | Meixner + Partner, Augsburg |
| 7. | Frau Bettina Wolferseder | Meixner + Partner, Augsburg |
| 8. | Herr Göb | Kolter Ingenieure, Litzendorf |
| 9. | Frau Grüßung | Landesbaudirektion Bayern, Ebern |

Die Anwesenheit aller Fachpreisrichter, einer stellvertretenden Fachpreisrichterin, sowie aller Sachpreisrichter und einem stellvertretenden Sachpreisrichter ist gegeben.
Die Beschlussfähigkeit des Preisgerichts wird somit festgestellt.

2. Wahl des Preisgerichtsvorsitzenden

Es folgt die Wahl des Preisgerichtsvorsitzenden. Hierzu schlägt Herr Meixner den Fachpreisrichter Herrn Randecker vor. Es werden keine Gegenkandidaten benannt. Die Abstimmung der stimmberechtigten Preisrichter für Herrn Randecker endet einstimmig 12:0 Stimmen mit einer Enthaltung durch Herrn Randecker selbst.

Herr Randecker nimmt die Wahl an, bedankt sich für das Vertrauen und übernimmt die Leitung der Sitzung.

Hinweise und Erläuterung des Ablaufs durch den Preisgerichtsvorsitzenden:

Der Preisgerichtsvorsitzende fragt die Versicherung jedes Anwesenden ab,

- keinen Meinungsaustausch mit Wettbewerbsteilnehmern über die Wettbewerbsaufgabe und deren Lösung außerhalb des Kolloquiums geführt zu haben,
- während der Dauer des Preisgerichts führen wird,
- bis zum Preisgericht keine Kenntnis der Wettbewerbsarbeiten erhalten hat, sofern er nicht an der Vorprüfung mitgewirkt hat,
- das Beratungsgeheimnis gewahrt wird,
- die Anonymität aller Arbeiten aus seiner Sicht gewahrt ist,
- und es unterlassen wird, Vermutungen über den Verfasser einer Arbeit zu äußern.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass der Vorprüfungsbericht eine Arbeitsgrundlage für das Preisgericht ist, nicht aber für die Öffentlichkeit bestimmt ist.

Auf Rückfrage des Vorsitzenden wird festgestellt, dass eine nochmalige Vorstellung der Aufgabe nicht notwendig ist, da allen Beteiligten die Inhalte der Auslobung ausreichend bekannt sind.

Bezüglich des voraussichtlichen Ablaufs verweist Herr Randecker auf die Tagesordnung, welche auf Basis der RPW erstellt wurde und von der Wettbewerbsbetreuung zusammen mit der Einladung zur Preisgerichtssitzung an alle verteilt wurde. Geplant ist:

Donnerstag, 09.11.2023:

Vorprüfungsbericht

Informationsrundgang, wertungsfrei

Feststellung der Zulassung der Arbeiten, Erörterung der Ziele

1. Wertungsrundgang (hier muss einstimmig über das Ausscheiden oder den Verbleib jeder Arbeit entschieden werden)
2. Wertungsrundgang (Mehrheitsbeschluss über Ausscheiden oder Weiterkommen einer Arbeit in die engere Wahl)

Bildung der Teams für die schriftliche Beurteilung der Arbeiten der engeren Wahl (ca. 7)

Freitag, 10.11.2023:

schriftliche Beurteilung der Arbeiten der engeren Wahl

Verlesen der Beurteilungen, einschließlich Durchsprache und Überarbeitung, sowie Verabschiedung

Bildung der Rangfolge

Verteilung der Preise (Zustimmung zu der Verteilung der Preise, alternativ einstimmige Umverteilung)

Empfehlung des Preisgerichts an die Ausloberin

Aufhebung der Anonymität

Entlastung der Vorprüfung

Er weist nochmals auf das gemeinsame Ziel hin, die beste Arbeit im gemeinsamen Dialog herauszufinden.

Die Protokollführung erfolgt durch das Büro Meixner + Partner.

3. Bericht der Vorprüfung

Alle Preisrichter*innen erhalten den schriftlichen Bericht, in dem das Vorprüfungsergebnis zusammengefasst dargestellt ist.

Es folgt der Bericht der Vorprüfung durch die Wettbewerbsbetreuerin Frau Poppe (Fa. Meixner + Partner)

- zum bisherigen Verlauf des Verfahrens
- zur Einlieferung, Termingerechtigkeit, Anonymität und zum Zustand der Wettbewerbsarbeiten
- zur Kennzeichnung der Arbeiten
- zur Vollständigkeit und ggf. zum Abdecken zusätzlicher, nicht zugelassener Leistungen
- das Verfahren und die Vorgehensweise der Vorprüfung

Von den 8 gesetzten und 17 gelosten Teilnehmern wurden insgesamt 20 Wettbewerbsbeiträge eingereicht.

Im Vorfeld hatten 4 Büros ihre Teilnahme abgesagt bzw. wurden ausgeschlossen:

Nach Versand der Auslobungsunterlagen musste das Büro **HPP Architekten, München** wegen Nichteinhaltung der Mindestanforderungen am 06.07.2023 ausgeschlossen werden. Daraufhin wurde das Büro Braunger Wörtz Architekten GmbH, Blaustein (Losrangfolge 18) nachnominiert, welches zunächst zusagte und am 10.07.2023 seine Teilnahme schriftlich per E-Mail absagte. Das daraufhin nachnominierte Büro puppendahlarchitektur GmbH, Münster (Losrangfolge 19) sagte zunächst zu und am 02.08.2023 wieder ab.

Die Büros **Alten Architekten, Berlin** und **hey architekten, München** sagten Ihre Teilnahme jeweils am 17.07.2023 ab. Daraufhin wurden folgende Büros nachnominiert:

- kister scheithauer gross architekten und stadtplaner GmbH, Leipzig (Losrangfolge 20); lehnte die Nachnominierung am 10.08.2023 ab.
- KSP ENGEL GmbH, München (Losrangfolge 21); lehnte die Nachnominierung am 24.07.2023 ab. Das daraufhin angefragte Büro BHBVT Gesellschaft von Architekten mbH, Berlin (Losrangfolge 22) hatte aus Zeitgründen kein Interesse an einer Nachnominierung und lehnte am 24.07.2023 ab.

Das Büro **agn Niederberghaus & Partner GmbH, Ibbenbüren** sagte seine Teilnahme am 15.08.2023 ab. Für eine Nachnominierung war es zu diesem Zeitpunkt zu spät.

Somit waren zum Zeitpunkt der Einlieferung noch **21 Teilnehmer im Wettbewerb**.

Ein weiteres Büro hat nicht abgegeben. Daher liegen dem Preisgericht **20 Wettbewerbsbeiträge** vor. (Am Ende der Preisgerichtssitzung, nach Öffnung der Verfassererklärungen, steht fest, dass es sich hierbei um das Architekturbüro Burger Rudacs Architekten PartmbB, München als Bietergemeinschaft mit Landschaftsarchitekturbüro Burkhardt | Engelmayer | Mendel Landschaftsarchitekten Stadtplaner, München, handelt.)

Rückfragen von Herrn Randecker bzgl. der Abgabe der Pläne in Papierform werden von Herrn Meixner und Frau Poppe beantwortet.

Herr Meixner erläutern die Vorgehensweise in der Vorprüfung in Bezug auf die Ermittlung der Flächenkennwerte im Vorprüfungsbericht.

4. Feststellung der Zulassung der Arbeiten

Das Preisgericht beschließt einstimmig alle Arbeiten zur Bewertung zuzulassen, da sie

- den formalen Bedingungen entsprechen,
- termingerecht eingegangen sind, (ist bezüglich Modells der Arbeit Nr. 1010 noch zu klären)
- in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen,
- keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen.

Bindende Vorgaben entsprechend RPW wurden in der Auslobung nicht festgesetzt.

5. Informationsrundgang

Der Informationsrundgang beginnt um 10:15 Uhr.

Der Vorsitzende betont, dass im Informationsrundgang keine Wertung stattfindet.

Die einzelnen Wettbewerbsarbeiten werden von der Vorprüfung ausführlich und wertfrei anhand der Pläne und Modelle vorgestellt.

Um 14:10 Uhr ist der Informationsrundgang abgeschlossen.

6. Erster Wertungsrundgang

Der erste Wertungsrundgang beginnt um 14:30 Uhr.

Der Vorsitzende erläutert die weitere Vorgehensweise beim ersten Rundgang und weist auf die Notwendigkeit der Einstimmigkeit für den Ausschluss hin, d.h. eine Arbeit verbleibt im Verfahren, sofern mindestens eine Stimme für den Verbleib abgegeben wird.

Die Arbeiten werden nacheinander jeweils von einem Fachpreisrichter vorgestellt und vom Gesamtgremium diskutiert.

Drei der 20 Wettbewerbsarbeiten werden im Hinblick auf die Wertungskriterien als nicht zielführend angesehen und im ersten Wertungsrundgang ausgeschieden. Dabei handelt es sich um die Arbeiten:

Tarnnummer: 1008 einstimmig mit 13:0 Stimmen

Tarnnummer: 1015 einstimmig mit 13:0 Stimmen

Tarnnummer: 1019 einstimmig mit 13:0 Stimmen

Der erste Wertungsrundgang endet um 16:30 Uhr.

7. Zweiter Wertungsrundgang: Beurteilung der Arbeiten

Nach einer kurzen Kaffeepause erläutert der PG-Vorsitzende das Prozedere für den nächsten 2. Wertungsrundgang der um 16:50 Uhr beginnt. Hierbei scheiden die Arbeiten bei einfacher Mehrheit aus.

Vor den Ausstellungstafeln und anhand der Modelle wird jede Arbeit zuerst von einem Mitglied aus dem Kreis der Fachpreisrichter ausführlich erläutert und bewertet. Danach werden im Preisgerichtsgremium Qualitäten und Nachteile ausführlich untersucht und diskutiert.

Dabei tragen die jeweiligen Berater*innen auch ihre Stellungnahmen zur Werkstattplanung, Nachhaltigkeit nach SNAP, Energie und Brandschutz vor. Die Vorprüfung trägt nochmals die Ergebnisse hinsichtlich Flächen- und Kostenkennwerten vor.

Die Arbeiten werden anhand der Pläne und Modelle tiefergehend diskutiert und einer kritischen Beurteilung gemäß den Kriterien der Wettbewerbsauslobung unterzogen.

Anschließend werden folgende Arbeiten nach Abstimmung mit folgendem Stimmenverhältnis ausgeschieden:

Tarnnummer: 1001

einstimmig mit 10:3

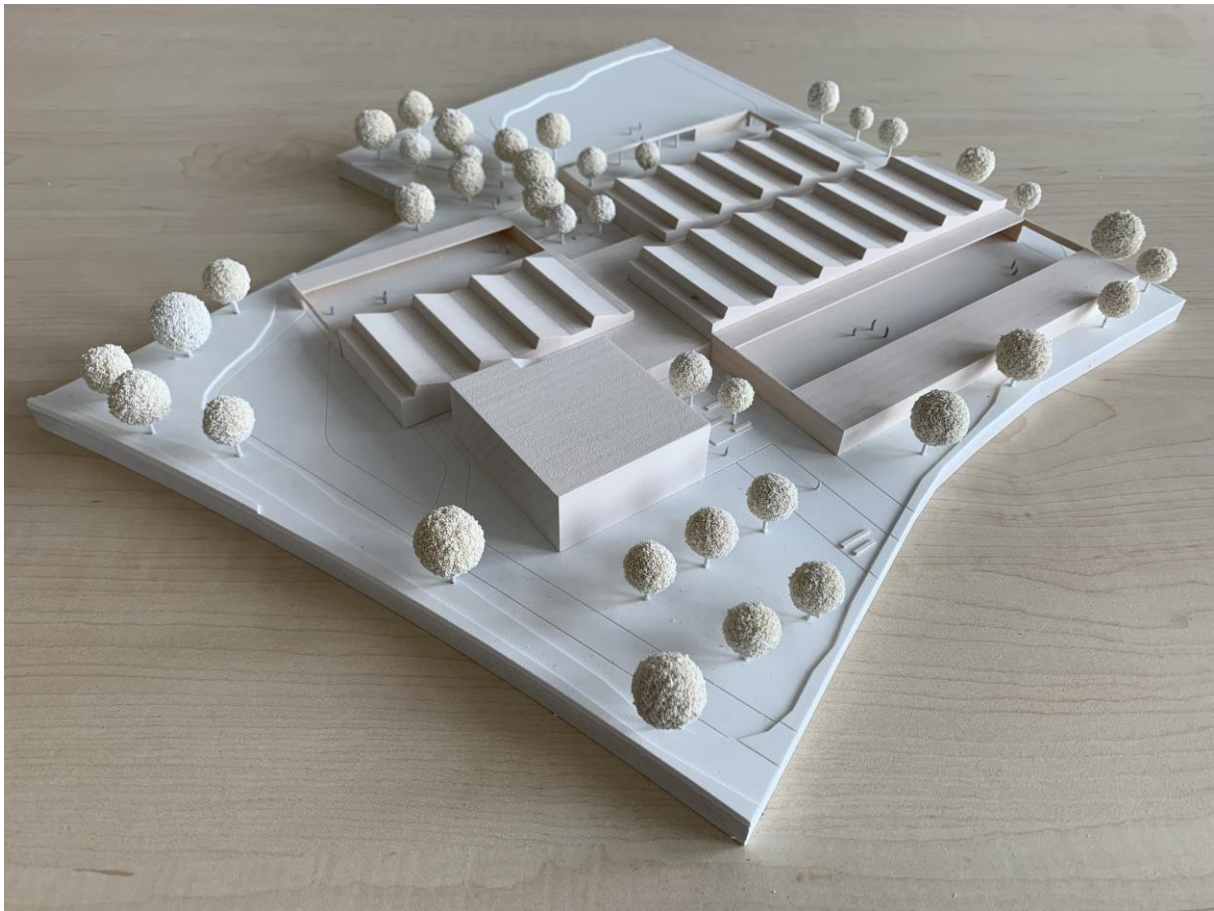


Beurteilung:

Die Arbeit schlägt eine grüne Mitte vor um die sich die Baukörper des Bildungszentrums gruppieren. Den Auftakt bildet ein Eingangsgebäude, welches die gemeinschaftlichen Nutzungen enthält. Der Ansatz wird im Hinblick auf die Identität des Bildungszentrums kritisch diskutiert. Zudem weist die Arbeit Defizite hinsichtlich der Funktionalität, Erschließung und Adressbildung auf.

Tarnnummer: 1002

einstimmig mit 13:0

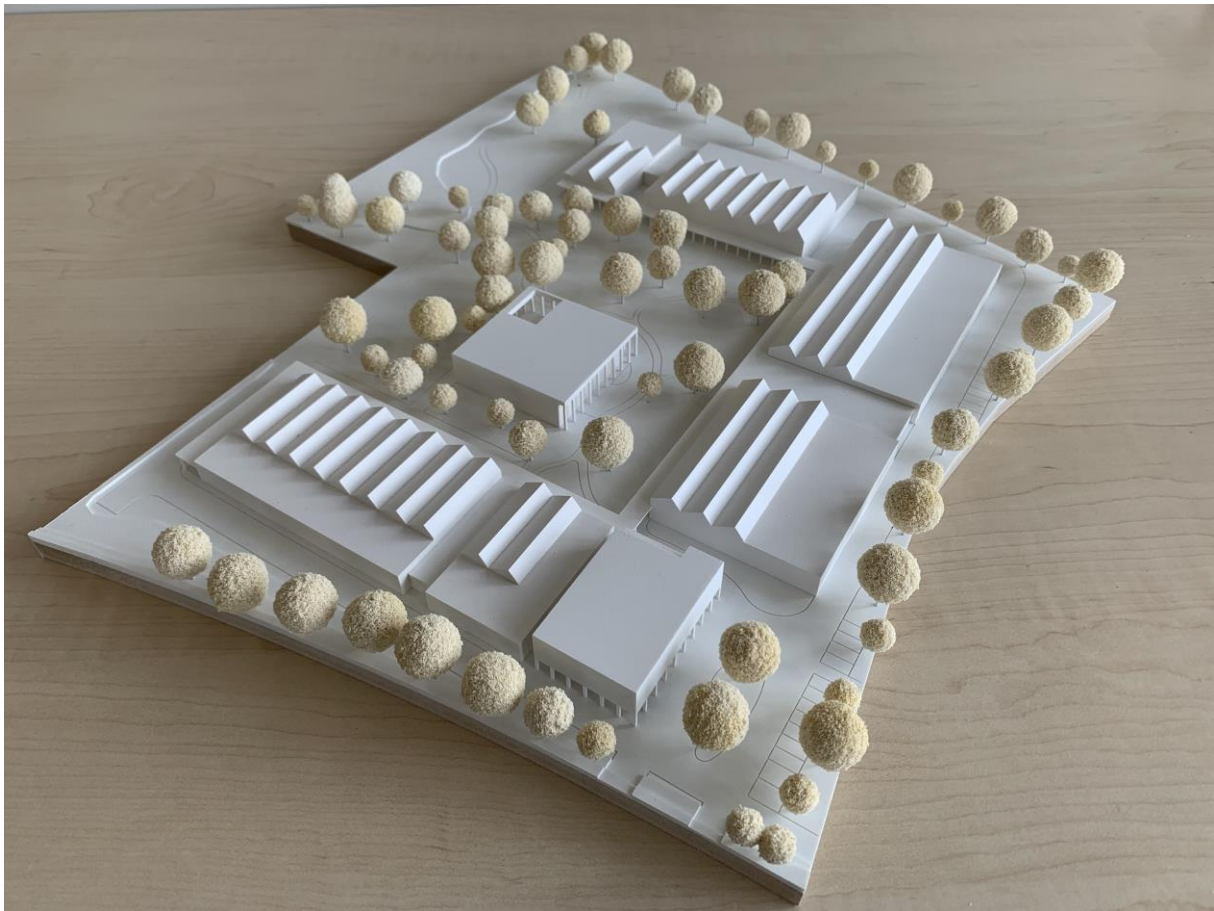


Beurteilung:

Die Verfasser*innen schlagen eine Bebauung bestehend aus einem Kopfbau und einer durch Sheddächer geprägten Hallenstruktur vor. Dieser Ansatz wird grundsätzlich nachvollzogen. Die Erscheinung nach Außen wird allerdings sehr stark durch die bauliche Einfriedung der Freilagerflächen geprägt. Insgesamt wird dieser Ansatz in seiner Wirkung nach außen kritisch bewertet. Auch die innere Erschließung und räumlichen Qualitäten der Erschließungsflächen überzeugen nicht.

Tarnnummer: 1004

mit 9:4 Stimmen

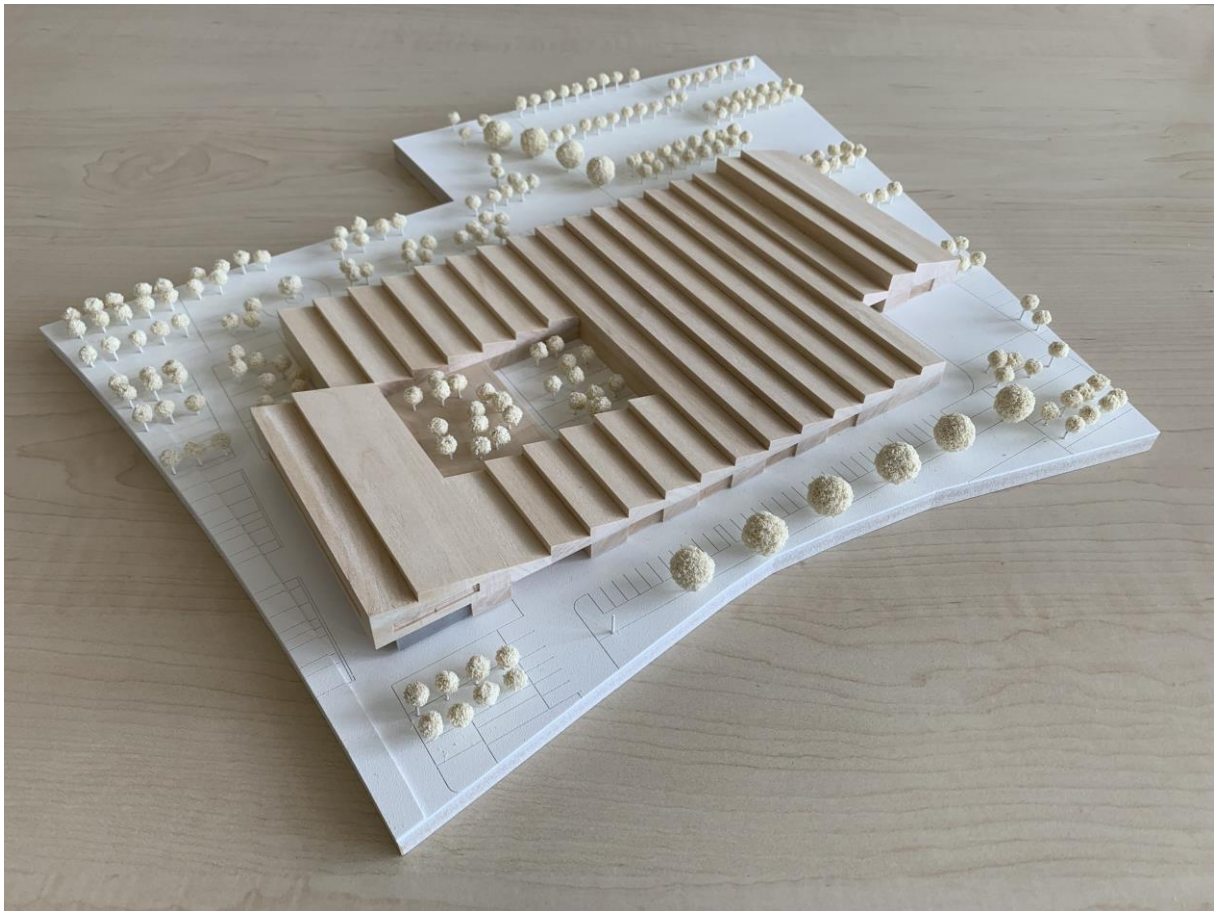


Beurteilung:

Der Ansatz des Grünen Campus mit einem baulichen Akzent an der Forchheimer Straße wird gewürdigt. Die grüne Mitte, um die sich die Werkstätten des Bildungszentrums gruppieren, wird mit einem Pavillon (Mensa/Seminar) bespielt. Der Ansatz wird im Hinblick auf die Identität des Bildungszentrums kritisch diskutiert. Zudem weist die Arbeit Defizite hinsichtlich der Funktionalität, Weglängen, ~~und~~ Qualität und Verortung der Kommunikationsflächen kritisch bewertet.

Tarnnummer:1006

mit 12:1 Stimmen



Beurteilung:

Die Arbeit ist geprägt von einer Großform, die mit Ihrer Sheddach Konstruktion an Produktionshallen erinnert. Die Idee alles unter einem Dach zu gruppieren wäre nachvollziehbar, allerdings wird im Weiteren in der inneren Organisation und Verteilung der Funktionen dieses Potenzial nicht genutzt. Die Anordnung der Bereiche und die Umsetzung der geforderten funktionalen Aspekte wird kritisch bewertet.

Tarnnummer: 1007

mit 13:0 Stimmen



Beurteilung:

Der Ansatz ein Ensemble aus differenzierten Volumina zu bilden, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Der von der Forchheimer Straße zurückversetzte und überhöhte Baustein bildet den Auftakt und formuliert die Adresse. Die kammartige Struktur schafft in den Zwischenräumen Freiräume mit Aufenthaltsqualitäten und die Möglichkeit zur Unterbringung der Freilagerflächen. Die innere Organisation und Qualität der Erschließungsflächen und die Umsetzung der inneren funktionalen Vorgaben überzeugen jedoch nicht.

Tarnnummer: 1009

mit 13:0



Beurteilung:

Die vorgeschlagenen Baukörper bedienen sich dem Leitbild eines klassischen Gewerbebaus. Der länglichen Baukörpers entlang der Forchheimer Straße enthält „repräsentative Funktionen“ und die dahinter angeordnete Hallenstruktur die Werkstätten. Die Erschließung und Wegelängen der Bereiche zueinander überzeugt nicht, und deckt sich auch nicht mit den funktionalen Anforderungen der Auslobung.

Tarnnummer: 1013

mit 13:0

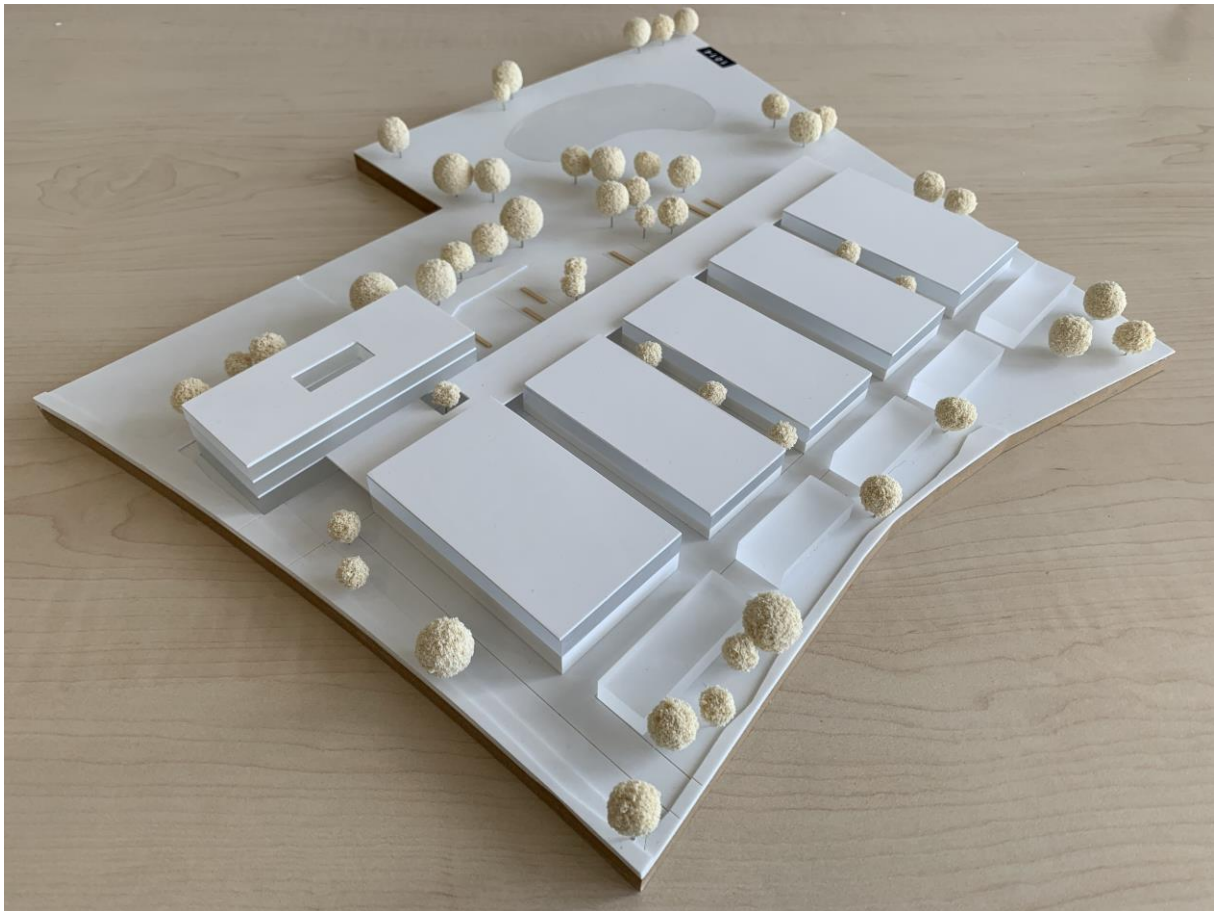


Beurteilung:

Eine kompakte Bauform mit einem baulichen Akzent zur Forchheimer Straße wird als nachvollziehbarer städtebaulicher Ansatz gewürdigt. Die mittige Magistrale, mit grünen Höfen gegliedert, bildet dabei das Rückgrat des Bildungszentrums. Die Lage des Haupteingangs erscheint in mehreren Punkten unglücklich und überzeugt nicht. Bei der inneren Erschließung und Verortung der Nutzungen im Bereich der Magistrale weist die Arbeit hinsichtlich der räumlichen Qualitäten Defizite auf.

Tarnnummer: 1014

mit 10:3 Stimmen

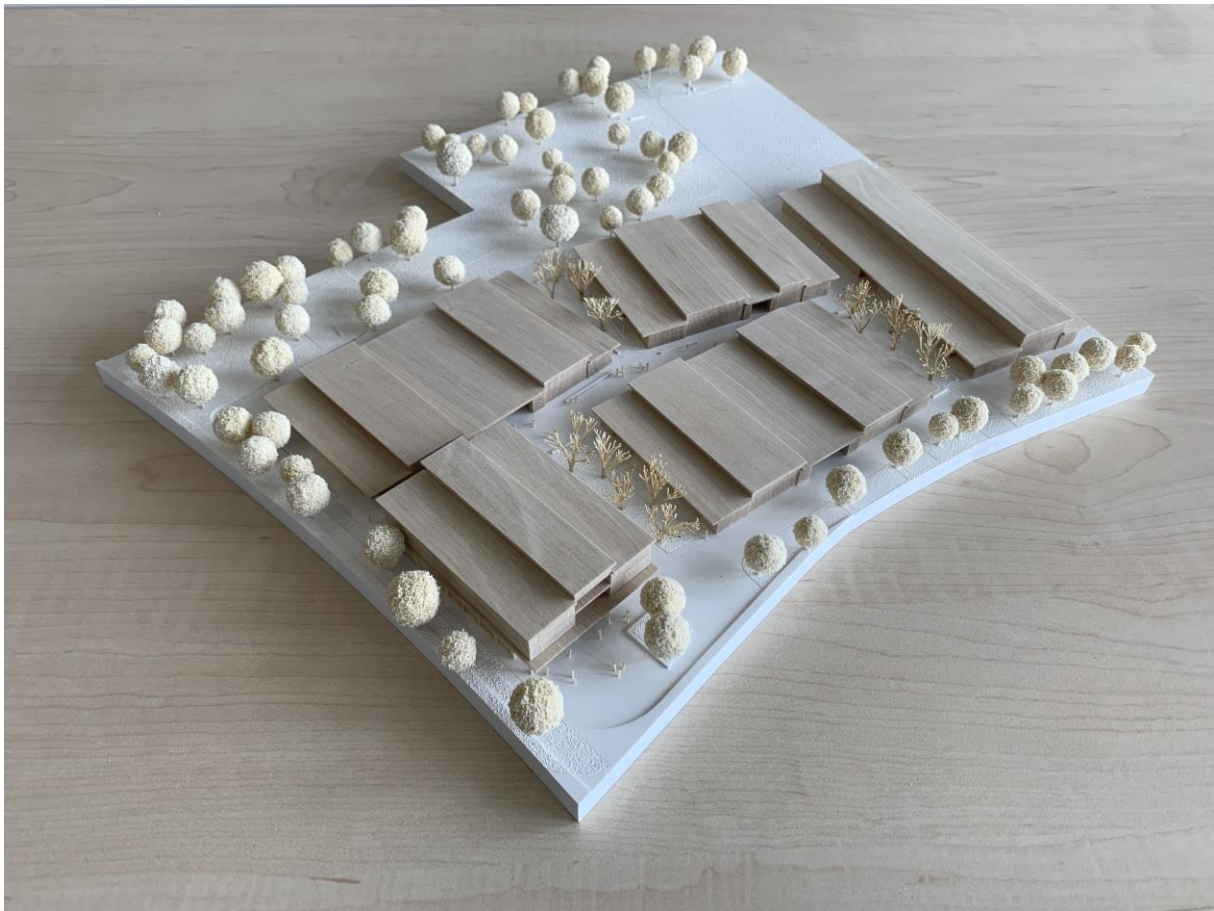


Beurteilung:

Die kammartige Struktur in Verbindung mit einem Kopfbau an der Forchheimer Straße bildet eine klare Adresse für das Bildungszentrum. Eine Magistrale trennt die Werkstattbereiche von den Sonderbereichen, die zum Naturraum orientiert sind. In der weitergehenden Betrachtung werden jedoch die räumlichen Qualitäten vermisst und die Flurwirkung der Magistrale kritisch bewertet. Das äußere Erscheinungsbild, u.a. wesentlich geprägt durch die Lagerflächen, überzeugt hinsichtlich der Darstellung des Bildungszentrums im öffentlichen Raum nicht.

Tarnnummer: 1018

mit 13:0 Stimmen



Beurteilung:

Die Aufteilung der „Berufsbereiche“ auf einzelne Baukörper und die Stellung der Baukörper zueinander bildet eine campusartige Anlage. Allerdings überzeugt die Ausrichtung der Baukörper, die Adressierung des Berufsbildungszentrums nicht. Die Lage der Zugänge erscheint an vielen Stellen beliebig. Die funktionalen Anforderungen werden nicht in Gänze erfüllt.

8. Feststellung der Arbeiten der engeren Wahl

Somit verbleiben nach Ablauf des zweiten Wertungsrundgangs folgende Arbeiten in der engeren Wahl:

1003 1005 1010 1011 1012 1016 1017

Der erste Tag der Preisgerichtssitzung endet um 21:50 Uhr.

9. Eintreffen, Begrüßung

Das Preisgericht tritt am 10.11.2023 ab 8:45 Uhr in der in der Aula im Dominikanerbau der Universität Bamberg, Dominikanerstraße 2a, 96049 Bamberg zur Fortsetzung der Preisgerichtssitzung zusammen.

Um 9:20 Uhr eröffnet Herr Randecker offiziell den zweiten Tag der Preisgerichtssitzung. Er betont seine Zufriedenheit über den 1. Tag der Preisgerichtssitzung, der zwar spät endete, aber mit tiefgehenden Diskussionen die 7 Arbeiten in der engeren Wahl hervorgebracht hat. Der Vorsitzende erläutert den weiteren Ablauf der Preisgerichtssitzung.

Zeitgleich wird die Anwesenheit aller in einer Teilnehmerliste durch Unterschrift erfasst und die Vollständigkeit, und somit auch die Beschlussfähigkeit, festgestellt. Frau Grüßung kommt verspätet um ca. 14:00 Uhr hinzu.

10. Möglichkeit zur Rückholung bereits ausgeschlossener Arbeiten auf Antrag

Vor Beginn der Bewertung der Arbeiten erkundigt sich Herr Randecker, ob Anträge auf Rückholung einzelner Arbeiten vorliegen.

Ein Antrag für die Rückholung der Arbeit mit der Tarnnummer 1020 wird gestellt.

Die betreffenden Preisrichter*innen fassen die wesentlichen Merkmale der Arbeit zusammen und tragen Argumente für einen Rückholantrag vor. Nach Abstimmung, mit dem Stimmergebnis 12:1, wird die Arbeit mit der Tarnnummer 1020 zurückgeholt.

Somit stehen folgende Arbeiten für die engere Wahl fest:
1003 1005 1010 1011 1012 1016 1017 1020

11. Schriftliche Bewertung der Arbeiten der engeren Wahl

Um sich mit den Qualitäten der Arbeiten der engeren Wahl differenziert auseinanderzusetzen, bildet der Vorsitzende Arbeitsgruppen aus Fachpreisrichter*innen und Sachpreisrichter*innen. Die 2er-Teams verfassen eine schriftliche Bewertung der Arbeiten. Die Bewertung soll sich an den Kriterien der Auslobung (vgl. hierzu A.4.5, Seite 20, der Auslobung) orientieren.

Die entsprechenden Berater werden zu allen Arbeiten der engeren Wahl eine Beurteilung formulieren und den Teams zutragen.

12. Verlesen der schriftlichen Beurteilungen, ggf. Anpassung

Ab 10:45 Uhr werden die Beurteilungen der acht Wettbewerbsbeiträge der engeren Wahl von den Fachpreisrichtern des jeweiligen Beurteilungsteams vor den Arbeiten verlesen. Das Gesamtgremium hat nochmal die Gelegenheit über die Arbeiten zu diskutieren und die Beurteilungen zu korrigieren und anzupassen.

Folgende Endfassung wird dabei einstimmig durch das Preisgericht verabschiedet:

Tarnnummer: 1003



Beurteilung:

Städtebau

Die Arbeit überzeugt durch die gelungene Positionierung einer kammartigen Gebäudestruktur und einem fünfgeschossigen Kubus, die gemeinsam ein ausgewogenes Ensemble bilden. Der würfelartige Hochpunkt steht in gut gewähltem Abstand zur Forchheimer Straße und markiert den Hauptzugang zur Bildungslandschaft. Das Zurücksetzen des Eingangsgebäudes bietet die Möglichkeit eines großzügigen Vorbereiches, der zusammen mit der Außenterrasse der Mensa einen attraktiven und öffentlichen Willkommensort ausbildet.

Architektur

Die Gebäudeorganisation profitiert ebenfalls von dem mittig gewählten Zugang. Das Foyer und die Mensa liegen als Ort des Austausches zentral im Gebäudeensemble, bieten ausreichend Platz für Veranstaltungen und sind der Knotenpunkt für den sich beidseitig entwickelnden, langgestreckten Flur.

Die klare Grunddisposition der kammartig angelegten Fachbereiche lässt auf selbstverständliche Weise eine Hofstruktur entstehen, die sich zum östlichen Freiraum öffnet und so eine Verzahnung mit der Landschaft ermöglicht. Im Inneren weitet sich der lange Erschließungsflur im Rhythmus der jeweiligen Höfe auf und ordnet stimmungsvolle Lernbereiche an, die so die inneren und äußeren Lernflächen geschickt in Kontakt zueinander setzen. Im Bereich des Foyers und der Mensa wird eine überzeugende, das Gebäude querende Achse für den gemeinschaftlichen Aufenthalt außerhalb und innerhalb des Gebäudes aufgebaut.

Raumprogramm

Die Organisation der Fachbereiche erfolgt weitestgehend auf erdgeschossiger Ebene und erscheint schlüssig. Einzelne innenliegende Lagerbereiche (wie diejenigen von Zimmerei und Metallwerkstätte)

sind nur bedingt andienbar. Der Malerbereich im nördlichen Gebäudeteil erweist sich mit seiner linearen Anordnung als unpraktikabel und müsste im Sinne einer kompakten Struktur in die Logik des Gebäudes integriert werden. Die dazugehörigen Lagerbereiche werden hinsichtlich Ihrer Lage und Ausrichtung zum Vorplatz kritisch gesehen. Im Kubus sind die Verwaltung, Seminarräume und der Elektrobereich in den jeweiligen Geschossen angeordnet. Die räumlich getrennte Lage von Elektrolehrräumen und Lerndachterrasse wird nachteilig bewertet.

Konstruktion/Fassade

Das Tragwerk der Hallen wird in einer Holzkonstruktionsbauweise ausgeführt. Leimholzbinder ermöglichen einen gut nutzbaren, stützenfreien Hallenraum. Der mittige Kubus wird als Holzbetonhybridkonstruktion vorgeschlagen. Hiermit wurde eine angemessene Konstruktionsvariante gewählt. Die äußere Erscheinung des Kubus prägen vertikale Lamellen aus Streckmetall. Als Auftakt zum Ensemble wirkt dies ansprechend und spiegelt die Idee des modernen Handwerks wider. Das Erscheinungsbild der vertikalen Lamellenstruktur setzt sich folgerichtig als Fassadenband an den Bauhallen fort. Gewürdigt wird die unaufgeregte zurückhaltende Ausformulierung der Abfolge der Lamellen.

Erschließung/Anlieferung

Die Anlieferung der Fachbereiche erfolgt über die südliche neu zu bauende Straße „Südflur“ und verläuft beidseitig um das Gebäude. Die Anbindung des östlichen Erschließungsweges an die Forchheimer Straße ist nicht möglich und daher zu schmal gewählt. Die Überschneidung von Anlieferung, Lagerflächen und Aufenthaltsbereichen in Verbindung mit den Höfen wird kontrovers diskutiert und müsste überprüft werden. Die Anlieferung der Mensa ist nicht erkennbar.

Brandschutz

Aus Sicht des Brandschutzes wurde das Gebäude mit einer klaren und einfachen Struktur konzipiert, was eine problemlose Unterteilung in Brandabschnitte ohne großen technischen Aufwand ermöglicht. Es verfügt zudem über gut umsetzbare Räumungs- und Schutzkonzepte für eventuelle Schadensereignisse, einschließlich Amokplanung. Diese Pläne sind einfach zu handhaben und können im Ernstfall lebensrettend sein.

Freiflächen

Positiv gewürdigt wird zudem die Integration des Biotops, die Herstellung des wichtigen Wegeanschlusses in Richtung des östlich gelegenen Ausweichparkplatzes sowie die Anlage der neu zu erstellenden Versickerungsflächen. Auch der unpräzise Umgang mit dem Grünstreifen entlang der Forchheimer Straße stellt eine adäquate Antwort dar.

Energie und Nachhaltigkeit

Auf Grundlage der Einschätzung nach SNAP-Methode weist das Gebäude insgesamt einen guten Standard auf. Erwähnenswert ist die hohe Verfügbarkeit von Tageslicht in den Hauptnutzräumen und die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen beim Tragwerk. Nachteilig für das Raumklima ist der hohe Fensterflächenanteil mit einer Ost-West-Orientierung. Das wiederum wird durch ein effizientes Sonnenschutzkonzept ausgeglichen. Das Zusammenspiel zwischen Energiebedarf und Energiebedarfsdeckung ist gut gelöst.

Die Erweiterungsmöglichkeit für das Ensemble befindet sich östlich auf dem Grundstück. Auf diesen Flächen sieht das Konzept in der Logik richtig positionierte, temporäre Spiel- und Sportflächen vor.

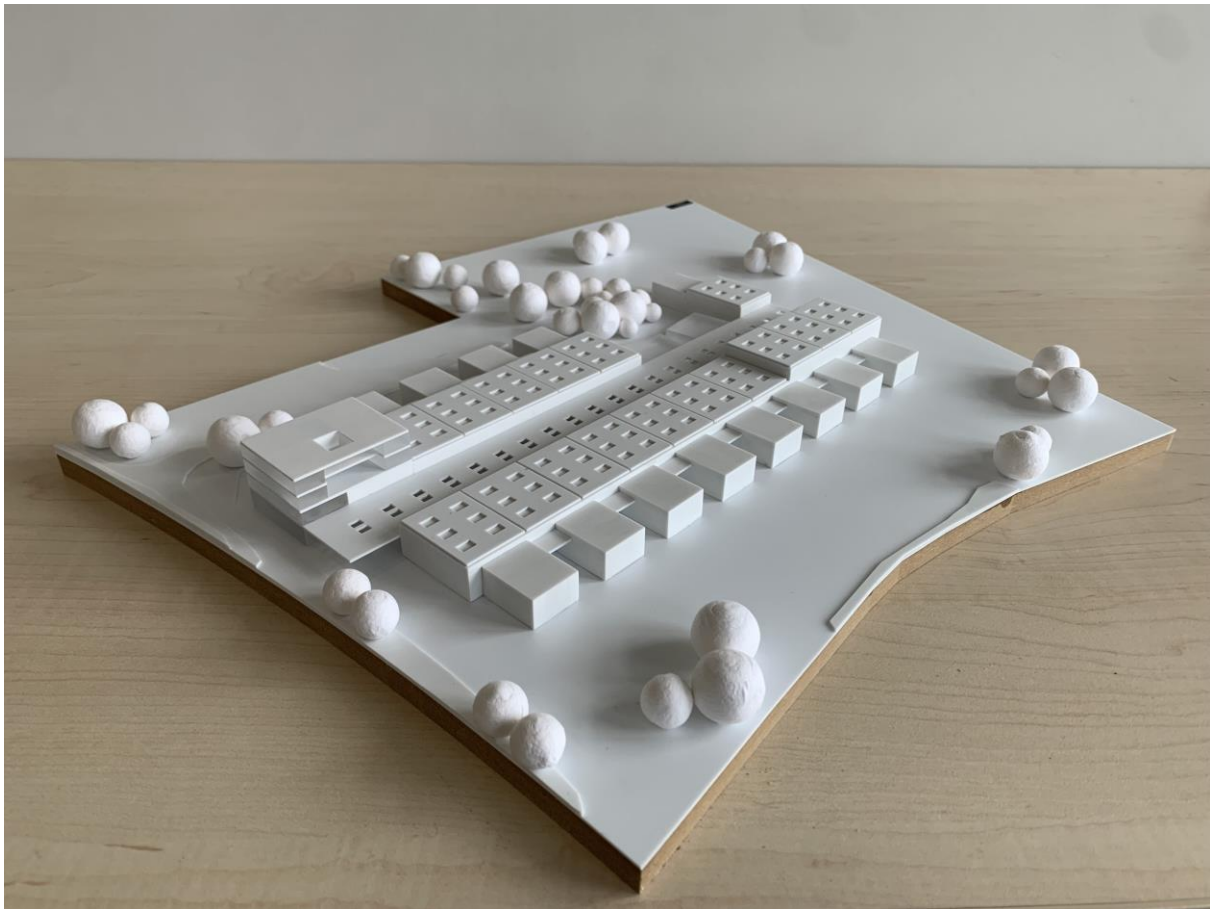
Wirtschaftlichkeit

Das Gebäude erreicht insgesamt eine mittlere Wirtschaftlichkeit. Negativ wirkt hierbei vor allem die vorgeschlagene Doppelfassade.

Erweiterung

Das Konzept überzeugt durch seine solide Ausarbeitung bis in Detail, sowohl in den Gebäuden als auch der Freiflächen.

Tarnnummer: 1005



Beurteilung:

Städtebau

Die sehr stringente Grunddisposition des Gebäudes zeigt einen zentrierten, längsorientierten Baukörper. Dieser wird dreiseitig durch eine äußere Erschließungsstraße eingefasst. Eine naturräumliche Einbindung ist nicht ablesbar. Der viergeschossige Baukörper wird leicht in den Straßenraum hineingeschoben und bildet dadurch den gewünschten städtebaulichen Akzent im Sinne einer Adressbildung.

In der Kontur bilden sich Längsriegel im Gebäude ab, die Anklänge an die benachbarte Wohnbebauung vermuten lassen könnten. Die Eingangssituation ist sehr schlicht direkt an den unattraktiven Straßenraum angebunden.

Architektur

Der Verfasser unternimmt den Versuch ein streng modulares Konzept umzusetzen. Dieses wird lediglich im Bereich des Biotops durch eine freie Gebäudeform unterbrochen. Die konsequente und sehr regulär geführte innere Erschließung als Magistrale wird beidseitig von Lagerräumen und Meisterbüros begleitet. Ein signifikanter Außenbezug fehlt. Der entstehende Raumeindruck ist nicht positiv zu bewerten.

An alle Werkstätten werden Außenlager oder Maschinenräume von außen angedockt. Dies führt dazu, dass der Außenkontakt nur sehr eingeschränkt möglich ist. Dies wird als erheblicher Mangel gesehen. Teilweise fehlt der Außenbezug ganz. Das durchrationalisierte Konzept lässt die Umsetzung der an eine moderne Bildungseinrichtung gestellten Anforderungen vermissen.

Die Anklänge des Grundrisses an die Arbeitswelt sind evident und wecken Assoziationen an technische Gegenstände.

Durch die Verbauung beider Längsseiten mit den Außenlagern entsteht ein sehr unattraktives Äußeres. Die Erweiterbarkeit ist auf sehr einfache Weise realisierbar.

Konstruktion und Fassade

Das konstruktive Raster ist in Konsequenz der Modularität sehr schlüssig vollzogen. Die sehr aufwendige, wartungsanfällige Holzfassade steht im Kontrast zur Wirtschaftlichkeit des Gebäudekonzeptes.

Raumprogramm

Es bestehen zum Teil gravierende Abweichungen von den geforderten Flächen.

Freiflächen

Durch die dreiseitige Umfahrung auf dem Baugrundstück ist ein hoher Versiegelungsgrad zu vermuten. Die Pläne allerdings verhalten sich dazu nicht.

Das Biotop wird in seiner Wirkung stark beeinträchtigt.

Wirtschaftlichkeit

Der Bruttorauminhalt ist im sehr günstigen Bereich.

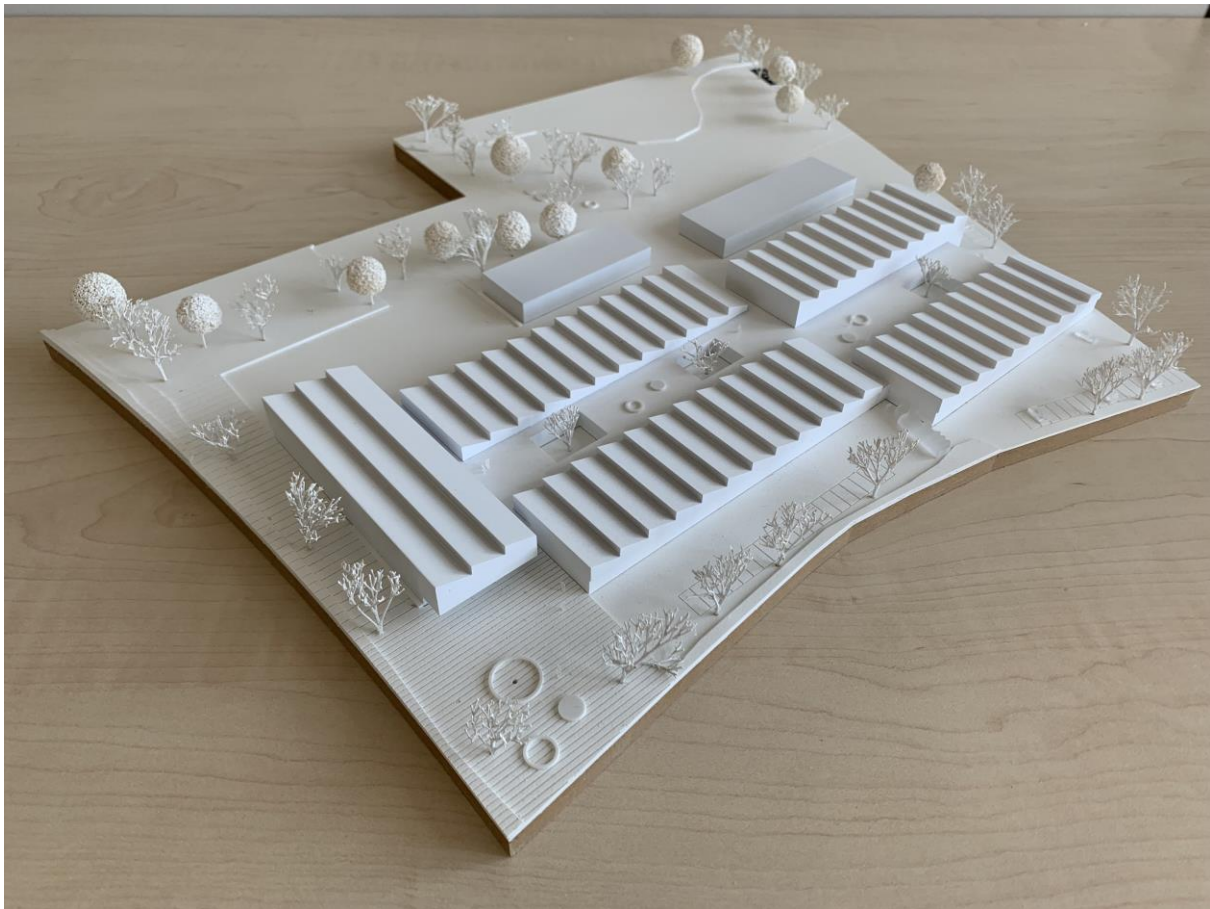
Energie und Nachhaltigkeit

Die Arbeit erscheint bzgl. der natürlichen Belichtung in den Werkhallen über Oberlichter mäßig. In der Verwaltung besteht ein sehr großzügiges Tageslichtangebot mit neg. Auswirkungen auf den sommerlichen & winterlichen Wärmeschutz. Die Sichtverbindung in den Außenraum erscheint Werkhallen nur teilweise gegeben, ebenso die Fassadenanbindung der Erschließung. Der Nutzerkomfort ist dadurch teilweise eingeschränkt. Zum Lüftungskonzept wird keine Aussage getroffen. Das Wärmeversorgungskonzept über das vorhandene Fernwärmenetz ist konventionell gelöst.

Brandschutz

Das Gebäude verfügt über eine äußerst einfache Struktur dank der Modulbauweise, was eine unkomplizierte Einrichtung von Brandabschnitten ermöglicht. Allerdings ergibt sich aufgrund der beträchtlichen Länge des Verbindungsflurs, der als Magistrale fungiert, eine gewisse Komplexität bei Löscharbeiten. Obwohl die Nutzung der Magistrale sowie die Modulbauweise eine zügige Räumung und Evakuierung begünstigen, kann dies den Brandschutz erschweren. Die Möglichkeit zur Umfahrung des Gebäudes besteht, und die Seminarräume lassen sich schnell über die erforderliche Treppe evakuieren. Dennoch sollte in Erwägung gezogen werden, einen zweiten notwendigen Treppenraum zur Erhöhung der Räumungsraten für die Feuerwehr in Betracht zu ziehen.

Tarnnummer: 1010



Beurteilung:

Architektur und Raumprogramm

Der Arbeit liegt eine durchgehende über das gesamte Bildungszentrum gleichbleibende Struktur aus einer Folge von Shed-Dächern zu Grunde: In einer Reihe von sehr gut nachvollziehbaren ‚Räumlichen Entwicklungsschritten‘ (gezeigt an einfachen Schemen) präsentieren die Verfasser*Innen das Raum- und Gebäudekonzept des Bildungszentrums:

Eine mittlere großzügige ‚Werkstraße‘ von der die einzelnen Nutzungseinheiten – links und rechts - erreichbar sind. Diese Werkstraße umfasst zu dem in einer überzeugenden und lichten Abfolge in ihrer Mittelzone Seminar, Theorieräumen und großzügigen Hofräumen.

Dieser eingeschossigen identitätsstiftenden Erschließungs- und Lern- und Seminarzone ist die darüber liegende Freiraumzone im ‚OG‘ aus offenen Pausen- und Aufenthaltsräumen eine kraftvolle Partnerin, geschützt zwischen den links und rechts weiter aufgehenden Sheddächern.

Durch das behutsame Versetzen der Gesamtstruktur gewinnt die beschriebene Zwei-Ebenen-Zone weitere räumliche Spannung (und generiert ganz nebenbei auch gut auffindbare Sanitärbereiche). Die Verfasser*Innen erreichen so, dass die immerhin ca. 170m lange Werkstraße gut zониert – mal Licht von links, mal Licht von rechts – angenehm überschaubar für den Betrieb bleibt.

Die außenliegenden Lagerräume werden als eine Art ‚Beiboot‘ in das Ensemble integriert.

Städtebau

Hinsichtlich einer wünschenswerten Adressbildung an der Forchheimer Straße erhebt sich die beschriebene Struktur moderat, so dass das Bildungszentrum sich entlang der Forchheimer Straße

selbstbewusst und überzeugend präsentiert, in dem jedes Bauteil Teil der Gesamtstruktur bleibt und auf den üblichen – oft fremden - Hochpunkt verzichtet wird.

So entsteht im städtebaulichen Gefüge ein überzeugendes Gebäudeensemble, allerdings mit einem etwas ‚sparsamen‘ Eingangsbereich, mit guten Zonierungen von Bauteilgruppen, die für die Überschaubarkeit, Orientierung und räumlicher Spannung im Einzelnen als wertvoll erkannt werden. Allerdings wird die Orientierung der Mensa nach Norden mit Außenbereichen als nicht überzeugend bewertet. Dies ist zu überdenken, wobei zu prüfen wäre, welches weitere Potential an dieser Gebäudeposition denkbar ist.

Durch die beschriebenen Entwurfsprinzipien entstehen fast nebenbei auch wünschenswerte Parameter für den vorbeugenden Brandschutz (Stichworte sind hier: Zonierungen, Überschaubarkeit und Angriffswege, Möglichkeiten für Brandabschnittsbildung u.a.)

Erschließung

Die Erschließung für Werkstätten und Lager sind funktional gut möglich, wobei die vorgeschlagene Befahrbarkeit (Gabelstapler) nicht sachgerecht und aber auch nicht erforderlich.

Alle Nutzungsbereiche sind gut erreichbar und von guter Proportion. Die

In den wesentlichen Aspekten erfüllen die Grundrisse alle gewünschten Funktions- und Nutzungsabläufe.

Konstruktion

Alle Werkstätten profitieren von der Sheddach-Konstruktionen und sind taghell. Dies nebenbei auch ein wertvoller Beitrag für eine wohl verstandene Nachhaltigkeit (Stichworte sind hier, Minimierung von künstlicher Beleuchtungsenergie, bei senkrechter Stellung gute Pflegemöglichkeit und Potential für eine wettergeschützte natürliche Nachlüftung u.a., Kombination von Belichtung und PV usw.

Energie und Nachhaltigkeit

Energiekonzept, Dämmstandard und zum Teil auch die Materialwahl werden kontrovers diskutiert.

Das Energiekonzept ist auch hinsichtlich der angerissenen Stichwörter noch nicht überzeugend und logisch. Zu betrachten ist auch ein hoher Glasflächenanteil bei noch nicht ausreichendem Sonnenschutzkonzept (z.T. Innenliegend, Markisen, g-Wert-problematik).

Es besteht indes die Überzeugung, dass im Rahmen einer weiteren Bearbeitung, Präzisierung und Abstimmung unter den Beteiligten die gewählte Struktur ein angemessenes Energie-, Nachhaltigkeits- und Materialkonzept durchaus ermöglicht.

Freianlagen

Insgesamt überzeugt die Arbeit durch ihre städtebaulichen, funktionalen Qualitäten, die in einer architektonisch vielversprechenden Qualität ausformuliert werden, wobei Vorschläge für die Freianlagengestaltung außerhalb der Struktur leider doch sehr im Ungefähren verbleiben.

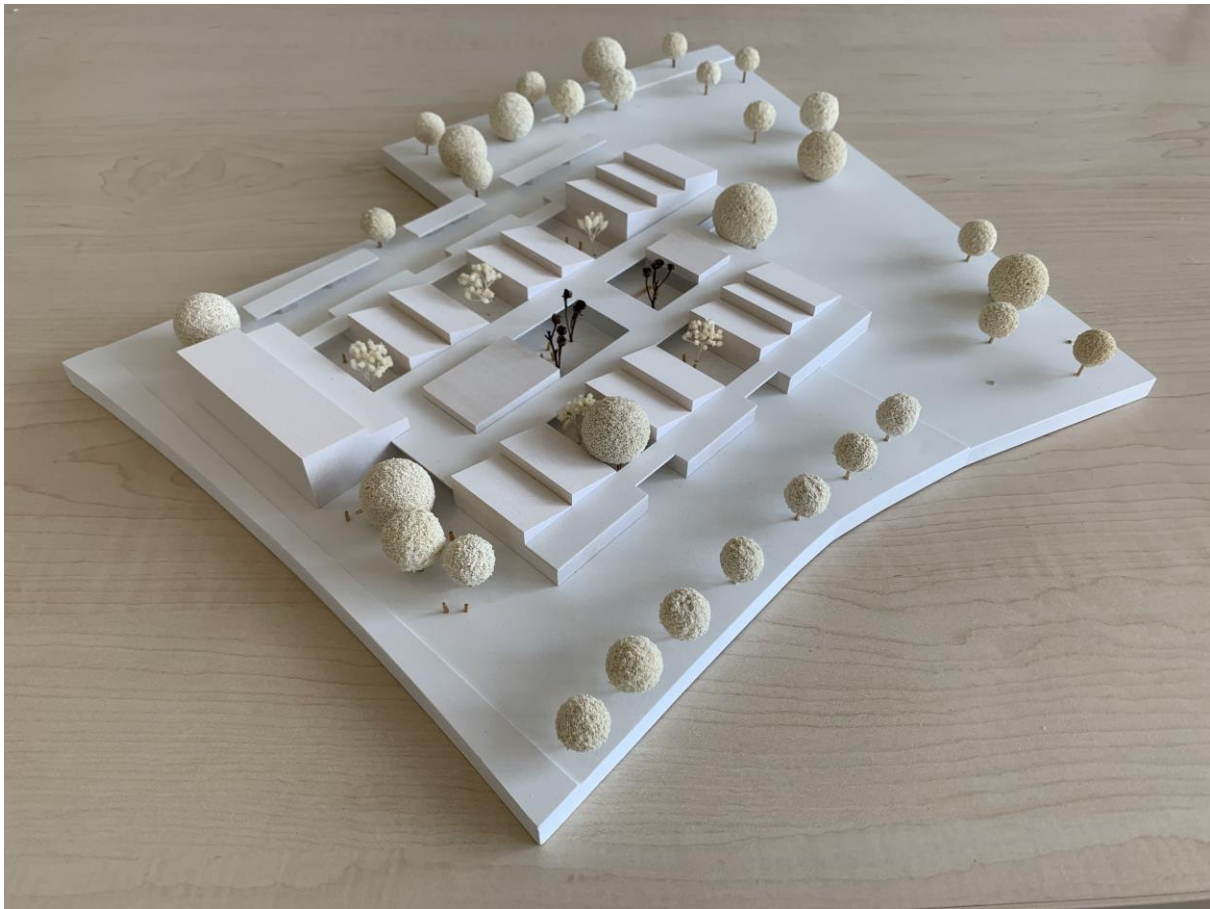
Wirtschaftlichkeit

Hinsichtlich der zu ermittelnden Kennwerte befindet sich die Arbeit im guten und mittleren Bereich.

Brandschutz

Ein schön gestaltetes und übersichtliches Gebäude, welches sich durch versetzte Bauabschnitte auszeichnet, die eine unkomplizierte und saubere Aufteilung in Brandabschnitte ermöglichen, ohne dass aufwendige technische Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Diese Struktur erleichtert die einfache Umsetzung von Rettungswegen und die Schaffung von Schutzkonzepten, einschließlich Maßnahmen zur Abwehr von Brandgefahren und sogar zur Bewältigung von Schadensereignissen wie Amoklagen. Die Erweiterung der Durchfahrt auf der Ostseite, die Vergrößerung des Wendekreises oder die Schaffung einer Behelfsausfahrt mit Schutztores auf der Nordseite könnten in Erwägung gezogen werden, um die Sicherheit des Gebäudes weiter zu steigern. Diese Maßnahmen könnten einen positiven Einfluss auf den Gesamtschutz des Gebäudes haben und sollten sorgfältig geprüft werden.

Tarnnummer: 1011



Beurteilung:

Städtebau

Die VerfasserInnen dieser Arbeit haben entschieden, ihr bauliches Konzept auf einer dreibündigen Kammstruktur aufzubauen. Eine solide, nicht sehr aufregende Grundstruktur, die einmal gesetzt, eine zweifelsohne brauchbare Raumabfolge sicherstellt.

So gliedern sich an einen zentralen Erschließungsbereich auf der Ost- und Westseite jeweils drei, gegeneinander versetzte eingeschossige Werkstattmodule. Ein vierter, dreigeschossiger Modulbaustein markiert an der Forchheimer Straße die neue Einrichtung

Für eine Bildungseinrichtung ist die klare Gliederung schon ein großer Gewinn: über die Umkleiden, die an dem allgemeinen Erschließungsflur liegen, erreicht man die großen Werkstätten, an die wiederum die Außenlager angedockt werden.

Die Pultdächer über den Werkstätten sind nach Norden ausgerichtet und erreichen über großflächige oben angesetzten senkrechten Glasöffnungen eine gute Raumausleuchtung.

Architektur

In dem dreigeschossigen Gebäude neben dem Eingang sind die Malerwerkstätten, die Verwaltung und Seminarbereiche untergebracht. Dem zurückgesetzten Hauptzugang ist ein Vorplatz vorgelagert, der Aufenthaltsqualitäten anbieten soll – unmittelbar an der Einfallstraße nach Bamberg und gleichzeitig umgeben von Landschaft ist es vielleicht nicht erfolgreich – wenn auch hier nur eine Randnotiz. Attraktiv ist der innere Erschließungsbereich, das Herzstück der neuen Berufsschule. Das ist eine heller, freundliche Raumzone, mit zwei eingestreuten Lichthöfen und den seitlichen Außenraumbezügen wird hier ein überzeugender Begegnungsort und Lernort angeboten. Es besteht ein visueller Kontakt zu den Werkstätten, angeboten werden offene Begegnungsbereiche und an den Lichthöfen auch gut belichtete ruhigere Lernbereiche. Ein schönes Milieu mit der gewünschten Atmosphäre für eine

offene, lebendige Bildungseinrichtung. Die feine Innenraumperspektive unterstützt diesen räumlichen Eindruck.

Dass das Gebäude in seiner Außenwirkung eher bescheiden erscheint, liegt auch an den längsseitig verlaufenden Dächern über den Lagerbereichen. Die bauliche Präsenz an diesem Ort ist bei diesem Entwurf etwas vernachlässigt – würde man sich für eine Bildungseinrichtung ein kraftvolleres Gebäudeensemble vorstellen wollen, das an der Forchheimer Straße die Einrichtung für junge Leute selbstbewusst adressiert.

Erschließung und Anlieferung

Die Erschließung und Anlieferung sind schlüssig, so wird das Gebäude von außen von allen Seiten angefahren. Dass die Mensa nur über den Hauptzugang beliefert werden kann, ist ein Nachteil.

Freiflächen

Durch die Gebäudestruktur entsteht eine klare bauliche Abgrenzung zum Außenbereich. Das Biotop ist nur eingeschränkt berücksichtigt.

Erweiterung

Eine Erweiterungsmöglichkeit ist angedeutet, die beiden geplanten Erschließungsstraßen wurden in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt, die Planung müsste an diesen Sachverhalt angepasst werden.

Konstruktion und Fassade

Die Überlegungen zur Gebäudetechnik sind gut nachvollziehbar, sowie auch die Hinweise zur Nachhaltigkeit des Gebäudes. Vorgeschlagen wird eine Hybrid-Konstruktion, das Fassadenbild kennzeichnet eine dunkel lasierte Holzschalung. Die Kennzahlen zu den Investitionskosten liegen im guten Bereich.

Raumprogramm

Ein Entwurf, der die Programm-Anforderungen gut erfüllt, während die bauliche Umsetzung kontrovers diskutiert wird und nicht vollumfänglich überzeugen kann. Zu empfehlen wären Überlegungen, ob mit der wohltuend zurückhaltenden Architektursprache noch eine bessere Adressbildung erzielt werden kann.

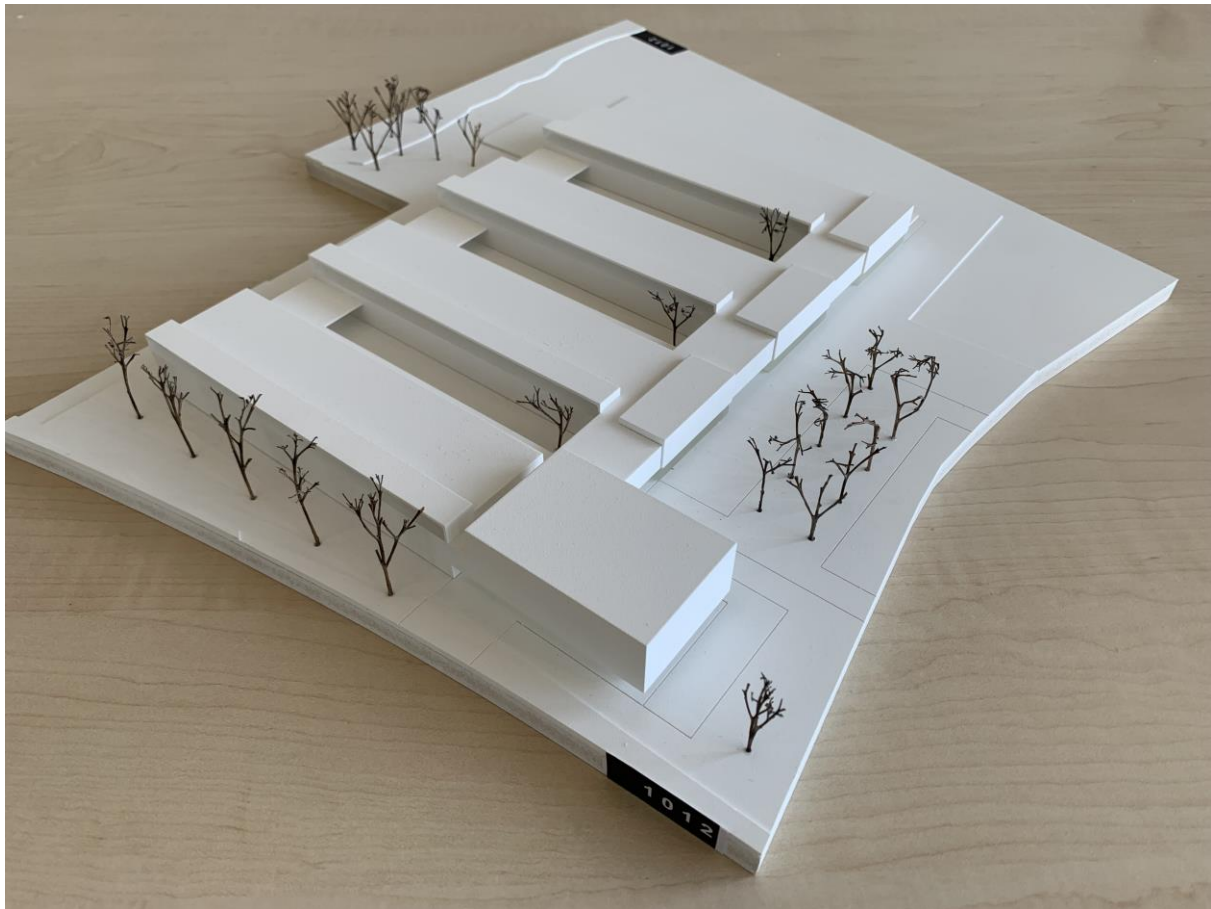
Brandschutz

Die einfache Struktur dieses Gebäudes ermöglicht die problemlose Schaffung von Brandabschnitten, ohne dass komplizierte technische Maßnahmen erforderlich sind. Das Konzept für Flucht- und Rettungswege lässt sich leicht umsetzen, und es könnte sinnvoll sein, Fluchttüren zwischen den Werkhallen hinzuzufügen, um die Evakuierung zu verbessern.

Dank der klaren Struktur des Gebäudes können auch andere Schutzkonzepte schnell umgesetzt werden.

Ein Vorschlag zur Verbesserung könnte sein, auf die Überdachung zwischen den Werkhallen zu verzichten. Außerdem könnte die Schaffung einer Notausfahrt mit einem Schutztor an der Nordseite in Betracht gezogen werden, um die Sicherheit und Flexibilität des Gebäudes zu erhöhen. Diese Maßnahmen könnten die Gesamtsicherheit und Effizienz des Gebäudes erheblich verbessern.

Tarnnummer: 1012



Beurteilung:

Städtebau

Das Konzept des Verfassers sieht eine einhüftige Kammstruktur mit einem dreigeschossigen Kopfbau an der Ecke Forchheimer Straße und am Sendelbach vor. Das geplante Bildungszentrum lediglich durch das Foyergebäude mit Verwaltung und Schulungsräumen im städtebaulichen Kontext präsent. Während die Schüler und Besucher von der Forchheimer Straße aus das Gebäude über das Foyer erschließen, wird die Zufahrt jedoch in einen hinteren, weniger prominenten Bereich am Sendelbach angeordnet. Der Abstand zur Forchheimer Straße ist mit 10m knapp gewählt, eine Baumreihe dient als Filter. Ein Vorplatz mit Arkade befindet sich im Bereich der Mensa, die mit einer attraktiven Außenterrasse nach Westen diesen Nachteil wieder etwas kompensiert.

Architektur und Erschließung

Aus dem Eingangsbereich gelangen die Teilnehmer in einen langgezogenen Flurbereich, von dem aus sich einseitig die Werkstattbereiche organisieren, gegenüberliegend sind lediglich Toiletten und Nebenräume angeordnet. Diese Werkstattzone kann dann jedoch nur über ein geschütztes Vordach im Außenbereich erreicht werden, was unter Ausbildungsgesichtspunkten und energetischer Zweckmäßigkeit kontrovers diskutiert wurde. Ebenso kritisch gesehen wurden die überdachten Zufahrten in die 3 parallelen Werkhöfe, die von einer neu zu konzipierenden Stichstraße im Süden angedient werden.

Konstruktion und Fassade

Der Kopfbau mit der Magistrale soll als Brettsperrholzkonstruktion errichtet werden, die Werkhallen in Leimbinderkonstruktion. Mit seiner durchgehenden vertikalen Brettverschalung, die gut mit den großzügigen Fensterflächen kontrastiert, ergibt sich ein ruhiges, zurückhaltendes architektonisches Gesamtbild.

Die Architektur besteht aus einer reinen Holzbauweise mit vorelementierten, modularen Konstruktionen. Die Gesamtanlage erscheint daher zeitgenössisch modern und wirtschaftlich umsetzbar, sie ist zudem nicht unterkellert.

Positiv hervorzuheben ist die zusätzliche Belichtung der Werkhallen mit einer Dachlaterne im Frontbereich, die auch zur natürlichen Be- und Entlüftung und nächtlichen Auskühlung geeignet ist. Der Sonnenschutz wird konstruktiv ansprechend gelöst, die Glasfassaden erscheinen in den Werkstatt- und Ausbildungszonen insgesamt zu großzügig bemessen und sollten reduziert werden.

Raumprogramm und Funktionalität

Im Kfz-Bereich und innerhalb des Kopfbaus mit Verwaltung ist das Raumprogramm überhöht und sollte im weiteren Prozess noch weiter optimiert werden. Das Gesamtkonzept lebt von vielen, modular aufgebauten Elementen gleicher Materialität. Die Zimmerhalle ist um ca. 40 cm zu niedrig geplant. Größere Veranstaltungen sind in der Mensa im Kopfbau nur begrenzt möglich. Die Wegeführung ist einfach und übersichtlich, jedoch im EG wenig reizvoll. Das 1.OG bietet mit an der Magistrale mit verschiedenen Kommunikationszonen und Selbst-Lernbereichen mehr Abwechslung.

Die einhüftige Anlage bietet im Erdgeschoss den Werkstätten direkt zugeordnet keine zusätzlichen, attraktive Ruhezone oder nischenartige Lern- und Rückzugsbereiche.

Die Theorieräume für die Werkstätten sind im 1. OG falsch angeordnet, da sie direkt in den zugehörigen Hallen gewünscht waren. Dadurch ergeben sich längere, unübersichtliche Wege im täglichen Bildungsbetrieb, die das integrierte Lernen und zukunftsorientierte Lehrangebote erschweren.

Die Schmutzbereiche der Bauhallen etc. münden direkt in den Foyer- und Erschließungsbereich, die Elektrowerkstatt ist entgegen der Auslobung im EG angeordnet. Die Antennenterrasse im Dachbereich ist von dort aus ebenso schwer zu erreichen.

Die Zentrallager im KFZ-Bereich und bei Metall / Schweißen an der Magistrale sind ungünstig und sollen zentral zwischen den Werkhallen befinden.

Die Portalkranbahn läuft über alle drei Hallen, was durch die Stützenordnung so nicht funktioniert.

Freiflächen und Erweiterung

Der Gebäudekomplex springt im Westen mit seiner öffentlichen Parkfläche zur Straße am Sendelbach zurück, im südlichen Bereich sind die Erweiterungsflächen des Bildungszentrums vorgesehen. Allgemein wurde die fehlende Attraktivität und Innen-Außen Verzahnung der Gebäudeanlage mit den Freiräumen im Süden und Osten kritisiert, der Verfasser bietet nur sporadisch mögliche Lösungen an, um das direkte Umfeld der Bildungsstätte attraktiv zu gestalten oder die grünen Freiräume erlebbar zu machen.

Wirtschaftlichkeit

Der Footprint der Gebäudeanlage erscheint vergleichsweise höher, jedoch wird auch für Ausgleichsmaßnahmen wie eine Dachbegrünung und offene Grünanlagen im Außenbereich gedacht. Die optische Kompaktheit des Gebäudekomplexes wird durch offenen Erschließungszonen in den Werkstattbereichen erkauft. Die Flächen - Kennwerte sind ebenso überhöht, die Arbeit befindet sich im oberen Bereich. Die Bruttogeschossfläche, Bruttorauminhalt zur Nutzfläche ergeben ebenso höhere Werte.

Energie und Nachhaltigkeit

Der Verfasser hat keinerlei Aussagen zu Nachhaltigkeit und energetischer Effektivität eingereicht. Der große Ost-West Fensterflächenanteil liegt im oberen Drittel der Arbeiten, was technischen Zusatzanforderungen oder zu einem ungünstigen Raumklima führen könnte. Der konstruktive Sonnenschutz ist einfach und funktional, der auffallend hohe Dämmstandard des Wandaufbaus zeigt sich nur in den Plänen. Die geplanten Vertikalmarkisen behindern leider das natürliche Lüftungskonzept. Sämtliche Dächer sind großflächig mit PV-Anlagen versehen.

Brandschutz

Die einfache Strukturierung dieses Gebäudes ermöglicht eine schnelle Aufteilung in funktionierende Brandabschnitte, ohne dass aufwendige Maßnahmen erforderlich sind. Die Evakuierungsführung kann mühelos umgesetzt werden, und die Planung von Schutzkonzepten, insbesondere für den abwehrenden Brandschutz, gestaltet sich problemlos.

Es wäre äußerst vorteilhaft, eine vollständige Umfahrung des Gebäudes zu realisieren und die Zugänglichkeit zu verbessern. Diese Maßnahmen könnten die Gesamtsicherheit und Effizienz des Gebäudes erheblich erhöhen.

Tarnnummer: 1016



Beurteilung:

Städtebau

Der vierteilige Baukörper fügt sich städtebaulich in zweierlei Hinsicht hervorragend ein. 1.) Zur Forchheimer Straße markiert der filigrane und doch entschiedene Kopfbau die Signifikanz des neuen Handwerkerbildungszentrums. 2.) Die Baukörper „verzahnen“ sich mit der umgebenden Bebauung durch ihre raumbildenden Verschiebungen.

Architektur und Fassade

Die Architektursprache entspricht dem heutigen Zeitgeist der Nachhaltigkeit (Bänder aus feuerverzinkten Stahlbändern und Lärchenholz) und besticht durch seine individuelle sensible Ausarbeitung der Baukörper.

Raumprogramm und Erweiterung

Das Raumprogramm ist komplett erfüllt, lediglich 60 m² im Kfz – Bereich scheinen zu fehlen und die Mensa scheint um 100 m² größer als verlangt ausfallen. Die klare, aber sich symbiotisch ergänzende Trennung zwischen Arbeits- und Erholungsbereichen (Gemeinschaftsbereichen) ist bestens gelöst. Erweiterungsmöglichkeiten bieten sich an durch Dachüberstände, die die Materiallager überdachen, aber auch ausgebaut werden können. Das Stützenraster ermöglicht höchste Flexibilität.

Funktionalität/Konstruktion/Anlieferung

Funktional erfüllt der Grundriss alle Bedürfnisse, sowohl die Werkstätten als auch Verwaltung und Mensa sind gut erreichbar dank eines klaren Orientierungssystems. Lediglich im Bereich der Schweißer werden Glaswände als ungeeignet bewertet (Funkflug) und die Erreichbarkeit der Nebenräume bei den Schweißern muss geschützt erfolgen durch Unbefugte. Hier sollte unbedingt eine Umplanung erfolgen! Kritisiert wird auch die unzureichende Tiefe in den Materiallagern. Die Anlieferungszonen

wurden akribisch berücksichtigt und sind sehr gut gelöst. Die Werkstatt des Hausmeisters sollte nicht im OG bleiben, eher im EG ausgewiesen werden.

Freiflächen und Erschließung

Die Freiflächen werden in Gänze erhalten, das Biotop bleibt geschützt. Die Bäume in den Innenhöfen erhalten ihren Pflanzradius und können Schatten spenden bei den Werkstattarbeiten im Freien. Die Wegeführung ist naturschonend und berücksichtigt alle vier Himmelsrichtungen, so dass die Erreichbarkeit und Erschließung gewährleistet ist für alle vier Gebäudeteile.

Wirtschaftlichkeit

Die Flächenkennwerte wurden eingehalten, sie liegen im guten Mittelfeld.

Energie und Nachhaltigkeit

Die Lebenszykluskosten wurden berücksichtigt. Die Dachflächen werden geschickt genutzt für Oberlichter, kombiniert mit Photovoltaikmodulen und einem Gründach. Dem Verfasser war ein schlüssiges Rettungsweg wichtig, wobei eine explizite Umfahrung für die Feuerwehr noch gefordert wird.

Die Arbeit weist einen mittleren Gebäudefußabdruck auf und sieht Ausgleichsmaßnahmen in Form von Dach- und Fassadenbegrünung vor. Der hohe Dämmstandard und die Wärmeversorgung über eine Kombination aus Fernwärme und Wärmepumpe lässt eine zukunftsfähiges Energiekonzept erwarten. Das freie Lüftungskonzept über geschützte Fensteröffnungen oder bedarfsgerechte Lüftungsanlage ist bedarfsgerecht.

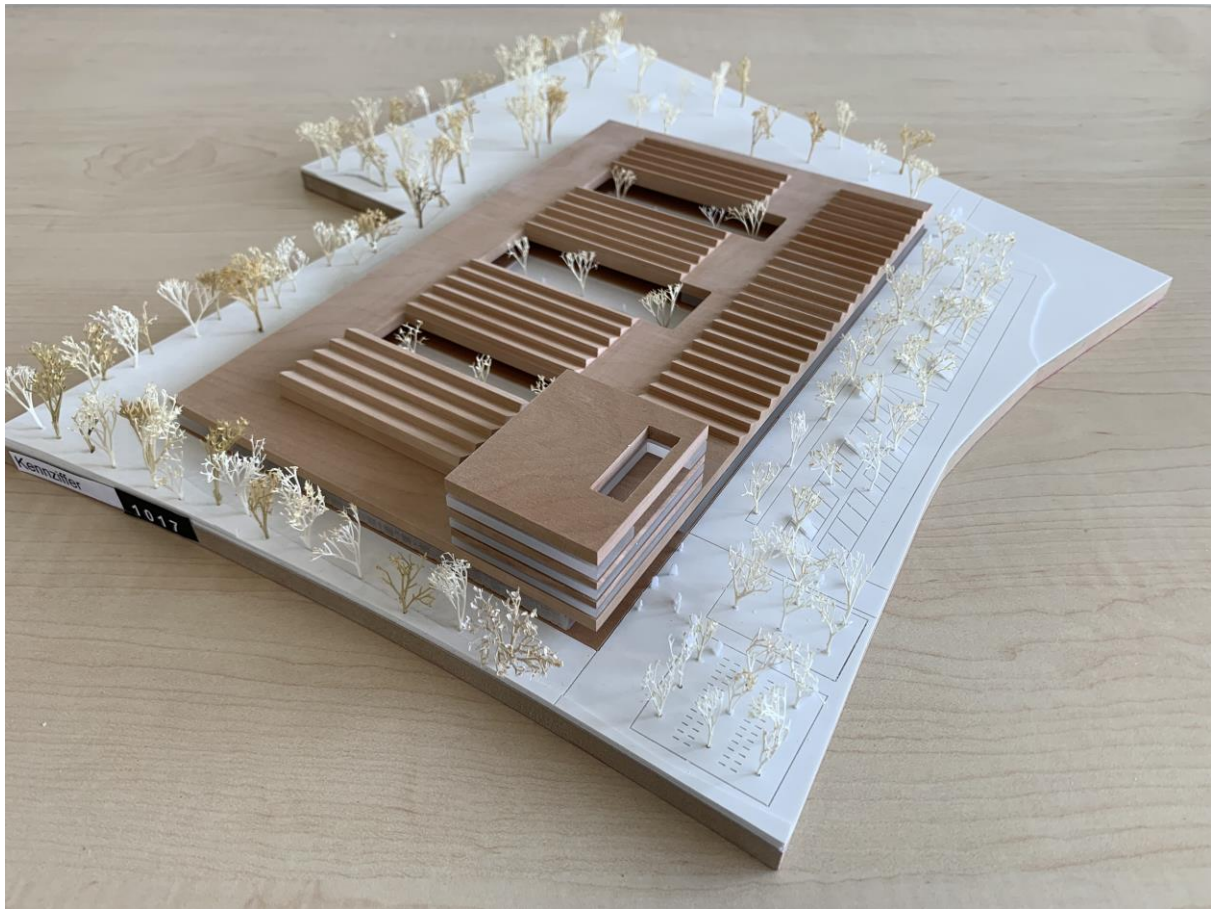
Der Entwurf zeichnet sich aus durch die Idee, humane Arbeitsplätze zu schaffen mit hoher Aufenthaltsqualität, lichtdurchflutete Räume, die ineinandergreifen. Einladend, offen, rahmenbildend – ideal um junge Menschen Identifikation zu ermöglichen.

Brandschutz

Die Kammstruktur dieses Gebäudes erlaubt eine äußerst unkomplizierte Unterteilung in Brandabschnitte, wodurch eine effiziente Brandschutzstrategie gewährleistet wird. Trotz des längeren Verbindungsgangs und der möglichen Aufenthaltsbereiche wie beispielsweise einem Lernbereich ist die technische Umsetzung im Hinblick auf den Brandschutz realisierbar.

Die Rettungswegführung und die Implementierung von Schutzkonzepten gestalten sich in diesem Gebäude äußerst problemlos und können schnell in die Tat umgesetzt werden. Es wäre äußerst vorteilhaft, eine Feuerwehrumfahrung um das Gebäude herum zu schaffen,

Tarnnummer: 1017



Beurteilung:

Städtebau und Erweiterung

Die Entwurfsverfasser*innen schlagen eine Anordnung der Funktionen in Kammstruktur vor, die durch die östliche Anordnung von Lagerflächen und verbindenden Flugdächern das Gesamtensemble zu einem geometrisch klar gefassten Rechteck mit gut proportionierten Werkhöfen zusammenfasst. Ein im nordöstlichen Gebäudeeck situierter, viergeschossiger Hochpunkt markiert in angemessener Form einen markanten Schwerpunkt entlang der Forchheimer Straße und führt auf den westlich gelegenen Vorplatz mit Haupteingang.

Der Entwurf positioniert sich selbstbewusst als großer, markanter Baustein. Eine Verzahnung mit dem umgebenden Außenraum ist bewusst nicht gewünscht.

Die optionalen Erweiterungsflächen sind im südlichen Grundstück in das Gesamtsystem gut integriert.

Architektur und Fassade

Die große Kraft, die der Gebäudekomplex gegenüber der Umgebung ausstrahlt, basiert neben der klaren Geometrie, der guten Proportionierung von Gebäude und Innenhöfen, einer klar gegliederten Dachlandschaft aus Shed-, und Flachdächern nicht zuletzt auf einer horizontalen Fassadengliederung mit großflächig transparenten Glasflächen. Dies lässt das Innenleben der neuen Werkstätten und damit das Selbstverständnis des Bildungszentrums sowohl nach außen selbstbewusst in Erscheinung treten als auch eine hohe Innenraumqualität erwarten. Ob dieser Ansatz allerdings den funktionalen Anforderungen an den tatsächlichen Betrieb von Werkstätten gerecht wird, wäre weiter zu prüfen. Insbesondere an der Raumzuordnung entlang der Forchheimer Straße mit Lagerflächen und Küchenanlieferung sind entsprechende Zweifel erkennbar.

Ebenso erscheint die Fassadengestaltung durch die Verwendung von Corten-Stahl sowohl inhaltlich als auch in der Außenwirkung nicht passend.

Raumprogramm, Erschließung, Anlieferung und Funktionalität

Die Erschließung des neuen Bildungszentrums über den an der nord-westlichen Grundstücksgrenze angeordneten Vorplatz erscheint angemessen und durch den 4-geschossenen Gebäudeteil ausreichend akzentuiert. Das angemessene Foyer führt in eine nord-süd-verlaufende Erschließungszone, mit hohem Potential für allgemeine Kommunikationszonen, die leider nicht näher aufgezeigt sind. Die Anordnung der Werkstattbereiche in den angrenzenden Gebäudeteilen erscheint sinnvoll, eine direkte Sichtverbindung aus der Erschließungszone zu den Werkstätten ist durch die Anordnung der Nebenräume nur eingeschränkt möglich. Darüber hinaus wird die Anordnung sowie die innere Organisation der Kfz- sowie Malerwerkstätten im Hinblick auf die Lehrsituation bzw. die Nebenraumanordnung erscheint den Nutzern nicht funktionsfähig. Zwar bietet die Anordnung der Mensa im 3. OG eine exponierte Lage mit Blick in die Bamberger Altstadt, die fehlende Anbindung an die erdgeschossigen Schulbereiche erscheint leider nicht zielführend.

Freiflächen

Der Klarheit des Gesamtkonzeptes entsprechend ist die funktionale Erschließung der Werkhöfe und Lagerflächen auf der West- sowie Ostseite über die zukünftig erwartete Südflur gut organisiert. Ebenso ist die Anordnung der Stellplatzflächen in Verbindung mit den Freiflächen der Kfz-Werkstätten sinnvoll. Die beabsichtigte klare Abgrenzung des Entwurfes gegenüber der Umgebung und dem umgebenden Außenraum lässt jedoch leider keine Freibereiche mit größerer Aufenthaltsqualität über die drei Werkhöfe hinaus entstehen.

Energie und Nachhaltigkeit und Konstruktion

Der Gebäude-Fußabdruck der vorliegenden Arbeit liegt im oberen Bereich der vorliegenden Arbeiten, durch Dachbegrünung und im Erläuterungstext angedeutete Fassadenbegrünung wird dies möglicherweise angemessen kompensiert. Die Tragstruktur in Holzbauweise deutet auf eine ressourcenschonende Bauweise hin. Großzügig vorgesehene Glasflächen, die den Entwurf entscheidend prägen wirken sich im Hinblick auf Wärme- und Sonnenschutz nachteilig aus. Die Funktion der kostenintensiven zweischichtigen Glasfassade erscheint nicht angemessen. Nutzung der Abwärme aus den Werkstattprozessen in Verbindung mit Geothermie und Bauteilkühlung lassen ein zukunftsträchtiges Energiekonzept erwarten.

Wirtschaftlichkeit

Die vorgeschlagene Lösung führt zu einer BGF im mittleren Bereich der Arbeiten, eine klares Gebäuderaster lässt eine wirtschaftliche Bauweise erwarten. Die großflächige Belichtung über Shed-Dächer sowie und insbesondere die aufwändigen Fassaden führen zu einer nur durchschnittlichen Gesamtbeurteilung der Investitionskosten.

Der Entwurf stellt durch sein klares Gesamtkonzept in Verbindung mit einer gut proportionierten Struktur von Werkstattbereichen einen besonderen Beitrag dar. Es wird dennoch bezweifelt, dass funktionale Notwendigkeiten mit den Stärken des Entwurfes durchgängig vereinbar sind

Brandschutz

Das vorliegende Gebäude zeichnet sich durch eine ausgezeichnete Übersichtlichkeit aus und ermöglicht eine unkomplizierte Realisierung von Brandabschnitten. Die Planung von Rettungswegen sowie die Umsetzung einfacher Schutzkonzepte gestalten sich äußerst schnell und unkompliziert.

Allerdings gibt es eine besondere Herausforderung in Form der Mensa im dritten Obergeschoss. Diese stellt in Bezug auf Rettung und Entfluchtung einen erhöhten Aufwand dar, der durch die besondere bauliche Lage bedingt ist. Hier sind erweiterte Anforderungen an den organisatorischen Brandschutz erforderlich, um die Sicherheit der Gebäudenutzer zu gewährleisten.

Des Weiteren sollten Überlegungen zur Verbesserung der Zufahrt auf der Ostseite des Gebäudes angestellt werden. Die schmale Zufahrt und das Fehlen eines Wendehammers könnten die Erreichbarkeit im Notfall erschweren. Es wäre ratsam, in Erwägung zu ziehen, eine Behelfsausfahrt mit der Sicherung eines Schutztors zu schaffen, um die Zugänglichkeit und Sicherheit zu erhöhen. Diese Maßnahmen könnten dazu beitragen, die Gesamtsicherheit des Gebäudes weiter zu verbessern.

Tarnnummer: 1020



Beurteilung:

Städtebau und Fassade

Eine Bildungseinrichtung, ein öffentliches Gebäude, kann und sollte sich in ein Stadtbild einprägen und sich auszeichnen durch Präsenz, Klarheit, einer der Einrichtung angemessene Physiognomie – ein Gebäude, das Erinnerungspotenzial hat und an das sich die jungen Leute Jahre später gerne wieder erinnern.

Die Verfasser der Arbeit setzten auf diesen Anspruch der Ortprägung, provozieren durch ein grafisches Bild einer Holzoberfläche, konfrontieren den Straßenraum mit zwei ganz unterschiedlichen Temperaturen von Fassadenbild, Öffnung, Transparenz – Abgrenzung.

Das ist der Auftakt, die Adresse für die neue Bildungseinrichtung – hier ist sich die Jury doch einig, dass diese formale Übertreibung keine gute Entscheidung für die gestellte Planungsaufgabe sein kann.

Der Zugang entspricht dieser Haltung, ist knapp und direkt, unvermittelt – alle Möglichkeiten einer Annäherung, einer Adressbildung wird hier in den Wind geschlagen.

Eine Arbeit, die zunächst keine Befürworter haben kann – und das ist jetzt ein Dilemma, denn die Struktur, die sich hinter den Fassaden aufspannt, ist wirklich durchdacht.

Architektur/Raumprogramm und Erschließung

Sie orientiert sich an den Vorgaben der Nutzer, die in der Auslobung formuliert wurden und setzten diese Erwartungen in einem überzeugenden Maße um.

Interessant ist der zentrale Erschließungsbereich, der zunächst verschachtelt und verstellt – mit engen Fluren vernetzt gelesen wird – die grafische Darstellung lässt diesen Eindruck zu.

Bei genauerem Hinsehen, eröffnet sich aber ein wirklich spannendes, auf die Bedürfnisse der Handwerker- und Auszubildenden ausgerichtetes räumliches Angebot. Denkt man sich die Wände entlang der mittleren Erschließungszone transparent – schaut man in Lagerflächen, in Seminarräume, in Schaubereiche, wo zukunftsgerichtete Produktionsabläufe angekündigt werden – auch kleine Innenhöfe, Orte für das interaktive Lernen – alles in allem eine schöne Vorstellung.

Denkt man sich die beiden Erschließungswege jenseits dieser „Zwischenbereiche“ noch dazu, wird auch der Einblick in die Werkstätten öffentlich. Es entsteht eine komplexe, abwechslungsreiche Lern- und Arbeitswelt, die eine interessante Balance zwischen Werkstatt und Interaktion, zwischen dem Notwendigen und dem Besonderen einer Bildungseinrichtung für das Handwerk herstellt.

Energie und Nachhaltigkeit

Die Überlegungen zur Gebäudetechnik sind gut nachvollziehbar, die dezentrale Anordnung der Technikräume unmittelbar an den Werkstätten entspricht den Anforderungen. Die Hinweise und Einschätzung der Maßnahmen zur Nachhaltigkeit des Gebäudes sind nachvollziehbar und scheinen zielführend.

Wirtschaftlichkeit

Eine hohe GRZ belastet die Wirtschaftlichkeit.

Freiflächen und Anlieferung

Die Außenanlagen dienen der Erschließung und Anlieferung – mehr eigentlich nicht.

Es bleibt eine große Kontroverse: ein sehr überzeugendes Nutzungskonzept für diese Bildungseinrichtung, aber: die Außenhülle – neben all den Problemen, die ein so durchdifferenzierte Fassadengestaltung aus Holz auch liefert – ist aus Sicht der Jury-Kollegen keine für diese Einrichtung und an diesem Ort vertretbaren Architektur. Der Zugangsbereich an der Forchheimer Straße ist wirklich nicht nachvollziehbar.

Brandschutz und Funktionalität

Das vorliegende Gebäude besticht durch seine hohe Funktionalität und die Fähigkeit, schnell und unkompliziert in Brandabschnitte unterteilt zu werden. Diese einfache Strukturierung erlaubt nicht nur eine zügige Realisierung von Flucht- und Rettungswegen, sondern auch die Schaffung von leicht umsetzbaren und gut handhabbaren Konzepten für verschiedene Schadensereignisse.

Eine bemerkenswerte Besonderheit ist die durchdachte Möglichkeit einer vollständigen Umfahrung des Gebäudes durch die Feuerwehr. Diese Option wurde geschaffen, um im Ernstfall eine optimale Erreichbarkeit und Zugänglichkeit für die Rettungskräfte sicherzustellen. Dies trägt erheblich zur Gesamtsicherheit des Gebäudes bei und ermöglicht eine effiziente Reaktion auf mögliche Notfälle.

Die schriftliche Beurteilung der Arbeiten endet gegen 13.20Uhr.

13. Beratung und Festlegung der Rangfolge, Verteilung der Preise und Preisgelder

a) Festlegung der Rangfolge

Nach eingehender intensiver Beratung, die um 13.50Uhr beginnt, wird unter den Arbeiten der engeren Wahl folgende Rangfolge gebildet:

1. Rang:	Tarnnummer	1003	mit 13:0 Stimmen
2. Rang:	Tarnnummern	1011	mit 13:0 Stimmen
3. Rang:	Tarnnummer	1010	mit 13:0 Stimmen
4. Rang:	Tarnnummer	1016	mit 13:0 Stimmen
5. Rang:	Tarnnummer	1017	mit 13:0 Stimmen
6. Rang:	Tarnnummer	1012	mit 13:0 Stimmen
7. Rang:	Tarnnummer	1020	mit 13:0 Stimmen
8. Rang:	Tarnnummer	1005	mit 13:0 Stimmen

b) Verteilung der Preise

Das Preisgericht beschließt einstimmig, dass abweichend zur Auslobung 3 Preise und 4 Anerkennungen vergeben werden.

c) Verteilung der Preisgelder

Nach Durchsprache des Sachverhalts besteht im Preisgericht Einigkeit, dass das Preisgeld für den 4./5.Preis und die Anerkennungen auf die Ränge 4 - 7 neu zu verteilen ist:

Die folgende Umverteilung der Preisgelder auf die Preise wird vom Preisgericht einstimmig wie folgt festgelegt:

1.Preis (ca. 45%)	121.000,00 €
2.Preis (ca. 20%)	53.700,00 €
3.Preis (ca. 15%)	40.300,00 €
4 Anerkennung/-en (ca. 20%)	53.400,00 €
jeweils 13.350 € für 4 Anerkennungen.	
<hr/>	
Gesamt netto	268.400,00 €
zzgl. MwSt.	50.996,00 €
Gesamt brutto	319.396,00 €

Das Preisgeld gilt für Architekten und Freianlagenplaner zusammen.

d) Verteilung Preise und Anerkennungen

Im Anschluss beschließt das Preisgericht nach Abstimmung die folgende Verteilung der Preise und Anerkennungen mit folgendem Stimmverhältnis:

1. Rang	Tarnnummer 1003	1. Preis	mit 13:0 Stimmen
2. Rang	Tarnnummer 1011	2. Preis	mit 13:0 Stimmen
3. Rang	Tarnnummer 1010	3. Preis	mit 13:0 Stimmen
4. Rang	Tarnnummer 1016	Ankauf	mit 13:0 Stimmen
5. Rang	Tarnnummer 1017	Ankauf	mit 13:0 Stimmen
6. Rang	Tarnnummer 1012	Ankauf	mit 13:0 Stimmen
7. Rang	Tarnnummer 1020	Ankauf	mit 13:0 Stimmen
8. Rang	Tarnnummer 1005	engere Wahl	mit 13:0 Stimmen

Bei nachträglichem Ausschluss einer prämierten Arbeit soll der freiwerdende Betrag zu gleichen Teilen unter den mit Preisen und Anerkennungen prämierten Arbeiten aufgeteilt werden.

14. Empfehlung des Preisgerichts

Das Preisgericht empfiehlt einstimmig, die Wettbewerbsarbeit mit der Tarnnummer 1003 unter Berücksichtigung der Anmerkungen aus dem Protokoll des Preisgerichts der weiteren Planung und Ausführung dieser Bauaufgabe zugrunde zu legen.

15. Abstimmung des schriftlichen Protokolls

Das Preisgericht hat alle acht schriftlichen Beurteilungen der Arbeiten der engeren Wahl allen verlesen und beschließt einstimmig auf das Verlesen des Protokolls zum Ablauf der Preisgerichtssitzung zu verzichten und überträgt einstimmig dem Vorsitzenden die Aufgabe, das Protokoll zusammen mit der Wettbewerbsbetreuung redaktionell fertigzustellen.

16. Entlastung der Vorprüfung, Schlussworte des PGV

a) Entlastung der Vorprüfung

Nach dem Öffnen der Umschläge und dem Verlesen der Verfasser und Verfasserinnen dankt der Vorsitzende der Vorprüfung für die Vorbereitung und Organisation. Der Vorsitzende beantragt die Entlastung der Vorprüfung. Dem wird mit Einstimmigkeit zugestimmt.

b) Schlussworte des Vorsitzenden

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Ausloberin für die Bereitschaft zur Durchführung des Wettbewerbs und bei den Mitgliedern des Preisgerichts für die gute, offene und sorgfältige Diskussion sowie für die konstruktive Zusammenarbeit, sowie bei der Vorprüfung und den Beratern für die Vorarbeit im Rahmen der Vorprüfung und die Vorbereitung der Preisgerichtssitzung.

Der Vorsitzende bedankt sich im Namen aller Preisrichter und auch aller teilnehmenden Architekturbüros. Er wünscht dem Bauherrn einen guten Erfolg bei der Umsetzung des Vorhabens.

Anschließend gibt Herr Randecker den Vorsitz wieder an die Wettbewerbsbetreuung zurück.

17. Aufhebung der Anonymität

Von 16:50 Uhr bis 14:55 Uhr folgt die Aufhebung der Anonymität. Herr Meixner öffnet die verschlossenen Umschläge aller Arbeiten mit folgenden Unterlagen:

- Erklärung zur Teilnahmeberechtigung bzw. über das Nichtvorliegen von Teilnahmehindernissen
- Erklärung über Urhebererschaft und Verfassererklärung
- Karte DIN A5 mit Teilnehmernamen für die Ausstellung (fehlt jedoch bei einer Arbeit: 1016)

und verliest die Namen der Entwurfsverfasser.

18. Schlussworte der Wettbewerbsbetreuung und der Ausloberin

a) Schlussworte der Wettbewerbsbetreuung

Herr Meixner bedankt sich im Namen der Wettbewerbsbetreuung bei der Ausloberin für die Möglichkeit, diesen Wettbewerb betreuen zu dürfen, und für die Bereitschaft der Teilnehmer als Preisrichter zur Verfügung zu stehen. Er bedankt sich für den Enthusiasmus und die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit des Preisgerichts und der Berater.

b) Schlussworte der Ausloberin

Der Präsident der Handwerkskammer für Oberfranken, Herr Graßmann, dankt Herrn Randecker für den Vorsitz und die Leitung der Preisgerichtssitzung, sowie allen Fach- und Sachpreisrichtern, sowie Beratern für die erfolgreiche Zusammenarbeit auf Augenhöhe und bei allen Beteiligten für die Organisation, den Verlauf und das sehr gute Ergebnis für diese komplexe Bauaufgabe.

Die Preisgerichtssitzung schließt am 10.11.2023 um 16:45 Uhr.

Im Anschluss ruft Herr Beck, Geschäftsführer der Handwerkskammer für Oberfranken, den 1. Preisträger an, um über das Ergebnis zu berichten und zum Erfolg zu gratulieren.

19. Hinweise auf die Pressemitteilung und die Wettbewerbsausstellung

a) Pressemitteilung

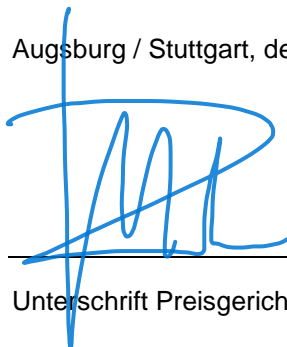
Die Ausloberin organisiert für den 20.11.2023 einen Pressetermin, um das Wettbewerbsergebnis öffentlich bekannt zu machen.

b) Wettbewerbsausstellung

Die Wettbewerbsausstellung findet in den Räumen der Preisgerichtssitzung statt:
Aula im Dominikanerbau der Universität Bamberg,
Dominikanerstraße 2a, 96049 Bamberg

Die Öffnungszeiten sind: täglich von 10:00 bis 16:00 Uhr
bis einschl. 20.11.2023

Augsburg / Stuttgart, den 17.11.2023



Unterschrift Preisgerichtsvorsitzender

1. Preis

1003

Kennzahl: 938912

**Schwinde Architekten PartG mbB,
München**

Peter Schwinde, Dipl.-Ing. Architekt BDA;
Robert Kürz, Dipl.-Ing. FH Architekt

mit

mk landschaft, München

Manfred Kerler, Dipl.-Ing. FH
Landschaftsarchitekt

Mitarbeiter:

Franziska Graupner, M.A. Architektin; Sebastian
Gropper, M.A. Architekt; Yevheniia Kalinichenk,
M.A. Architektur

Lukas Diem, B.Eng. Landschaftsarchitektur

Fachplaner:

Tragwerksplanung: Dipl.-Ing. Sven Wörner,
Bollinger + Grohmann GmbH

Hilfskräfte:

Modellbau Horn, München



2. Preis

1011

Kennzahl: 586877

Atelier 30 Architekten GmbH, Kassel

Dipl.-Ing. Architekt Ole Creutzig; Dipl.-Ing.
Architekt M.Sc. Thomas Fischer

mit

**GTL Michael Triebswetter
Landschaftsarchitekt, Kassel**

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Michael
Triebswetter

Mitarbeiter:

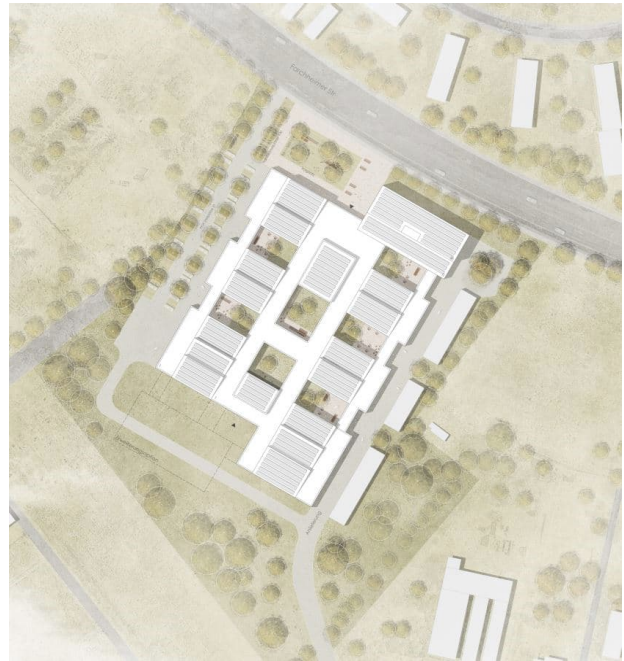
Yunus Coskun, Dipl.-Ing. Arch.; Zaher Abou-
Alfadel, M.Sc. Arch.; Annabelle Oeste, B.Sc.;
Phan Do, M.Sc.; Philipp Schäfer

Fachplaner:

ZWP Ingenieur-AG: Dipl.-Ing. Jan Arnhold

Hilfskräfte:

Jannik Braun



3. Preis

1010

Kennzahl: 846417

Kersten Kopp Architekten GmbH, Berlin

Prof. Dipl.-Ing. Minka Kersten; Prof. Dipl.-Ing.
Andreas Kopp

mit

**capatti staubach urbane Landschaften
Landschaftsarchitekt und Architekt
PartGmbH, Berlin**

Dott. Arch. Tancredi Capatti, Dipl.-Ing. Matthias
Staubach

Mitarbeiter:

B.Sc. Janina Simon; B.Sc. Julian Wik; M.Sc.
Nina Rohloff; B.Sc. Tillmann Tschiesche

Fachplaner: -

Hilfskräfte: -



Ankauf

1016

Kennzahl: 423394

**karlundp Gesellschaft von Architekten
mbH, München**

Dipl.-Ing. (FH) Architekt BDA Ludwig Karl
mit

**Schegk Landschaftsarchitekten BDLA |
Stadtplaner, Haimhausen**

Ludwig Schegk, Prof. Dipl.-Ing.
Landschaftsarchitekt Stadtplaner

Mitarbeiter:

Luis Gutiérrez Sagüillo, Martina Sauerer,
Theresa Mörz, Martin Hofer, Konstantin Knabl

Fachplaner: -

Hilfskräfte: -



Ankauf

1017

Kennzahl: 32221

**Lamott.Lamott Architekten PartGmbH,
Stuttgart**

Prof Dipl.-Ing. Ansgar Lamott; Dipl.-Ing.
Caterina Lamott Architektur

mit

**realgrün Landschaftsarchitekten GmbH,
München**

Wolf D. Auch Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Mitarbeiter:

M.Sc. Ralf Erdei; M.Sc. Iman Zangoeinia;
M.Sc. Erick Lozano (Lamott Lamott); Tina
Simon; Felix Brandstetter (realgrün Larch)

Fachplaner:

Prof. Dipl.-Ing. FH Thorsten Helbig,
Knippershelbig GmbH (Tragwerksplanung);
Thorsten Iding, Kuhn Decker GmbH & Co. KG
(Brandschutz)

Hilfskräfte: -



Ankauf

1012

Kennzahl: 515018

**hirner & riehle architekten partg mbh,
München**

Melanie Wenderlein; Matthias Marschner;
Robert Härtl

mit

**Lex Kerfers_Landschaftsarchitekten GbR,
Bockhorn**

Rita Lex-Kerfers

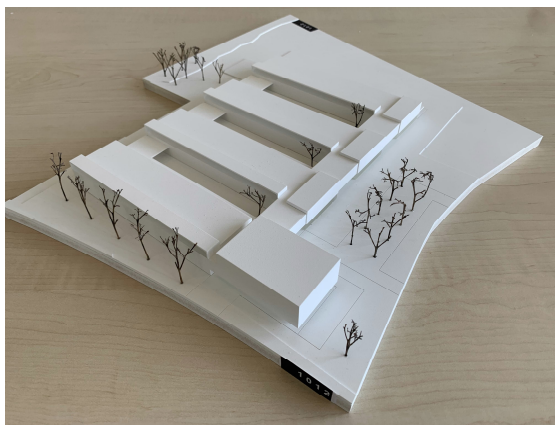
Mitarbeiter:

Yvonne Töpfer; Astrid Damberger; Tobias
Greimel; Peer Schwimmer; Max Messner;
Lex-Kerfers: Tatjana Mayer, Elisabeth Meier;
Johanna Wiester

Fachplaner: -

Hilfskräfte:

Horn Modellbau, München



Ankauf

1020

Kennzahl: 483177

H2M Architekten + Stadtplaner, Kulmbach

Stephan Häublein

mit

Christian de Buhr, Sommerhausen

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Christian de Buhr

Mitarbeiter:

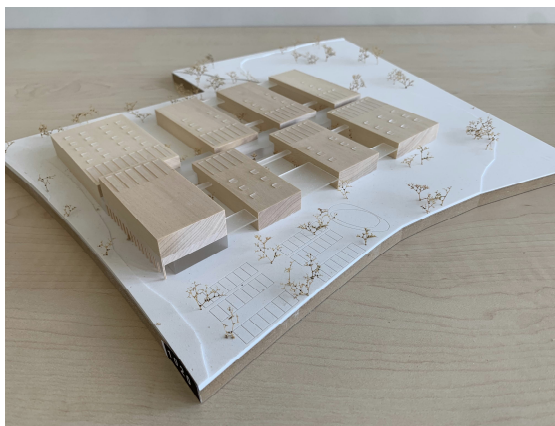
Benjamin Eichhorn; Dimitra Wittmann; Marina Hörath, Alexander Kochan

Fachplaner:

Tragraum Ingenieure PartmbB, Ingenieurbüro Langer GmbH

Hilfskräfte:

Anja Schiller; Corina Häublein; Kristin Riedel



engere Wahl

1005

Kennzahl: 60393

**Ferdinand Heide Architekt
Planungsgesellschaft mbH, Frankfurt am
Main**

Ferdinand Heide, Architekt
mit

**Die Landschaftsarchitekten. Bittkau-
Bartfelder PartG mbB, Wiesbaden**

Dipl.-Ing. Petra Bittkau

Mitarbeiter:

Dipl.-Ing. V. Buha; M.Sc. K. Hübner

Fachplaner: -

Hilfskraft: -



2. Rundgang

1001

Kennzahl: 230906

**wittfoht architekten bda | Prof. Jens
Wittfoht, Stuttgart**

Jens Wittfoht, Prof. Dipl.-Ing. Architekt
mit

Planstatt Senner GmbH, Überlingen

Johann Senner, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt

Mitarbeiter:

Max Henselmann, Petra Stojanik, Francesco
Vasconi

Thilo Nerger, Gabriel Taddia

Fachplaner:

schlaich bergerman partner, sbp gmbh |
Tragwerksplanung | Dipl.-Ing. Sven Plieninger;
Transsolar Energietechnik GmbH | Klima
Engineering | Prof. Matthias Rudolph; Bobran
Ingenieure | Akustik und thermische Bauphysik |
Dipl.-Ing. Ingrid Bobran

Hilfskraft:



2. Rundgang

1002

Kennzahl: 910504

Numrich Albrecht Klumpp Gesellschaft von Architekten mbH, Berlin

Arthur Numrich, Dipl.-Ing.; Grant Kelly, M.A. Arch.; Tiemo Klumpp, Dipl.-Ing.

mit

ST raum a. Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH, Berlin

Stefan Jäckel

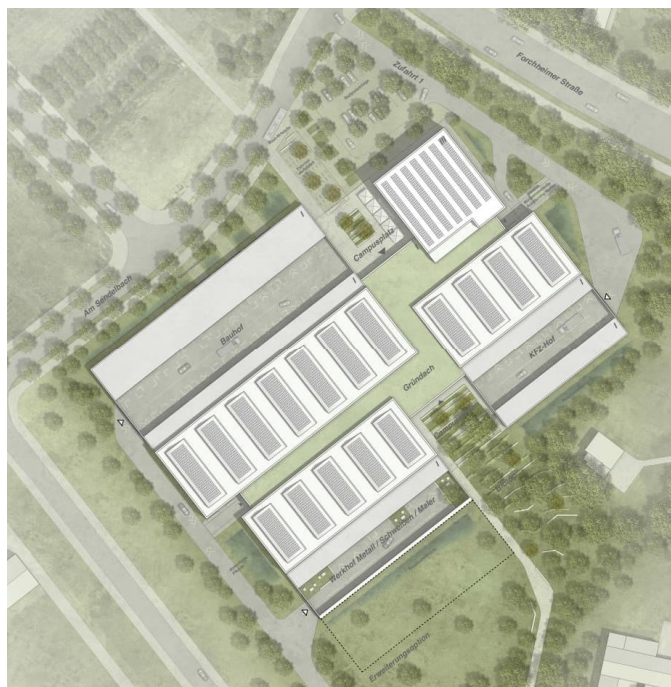
Mitarbeiter:

Lennart Beckebanze; Claudia Schmidt

Mathias Werner

Fachplaner:

Hilfskraft:



2. Rundgang

1004

Kennzahl: 896789

Martin Schmitt Architektur, Berlin / Henchion Reuter Architekten, Berlin

Martin Schmitt Dipl.-Ing. (FH) M.Arch.; Klaus Reuter Architekt Dipl.-Ing. (FH)

mit

TOPOS Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung, Berlin

Stephan Buddatsch Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing.

Mitarbeiter:

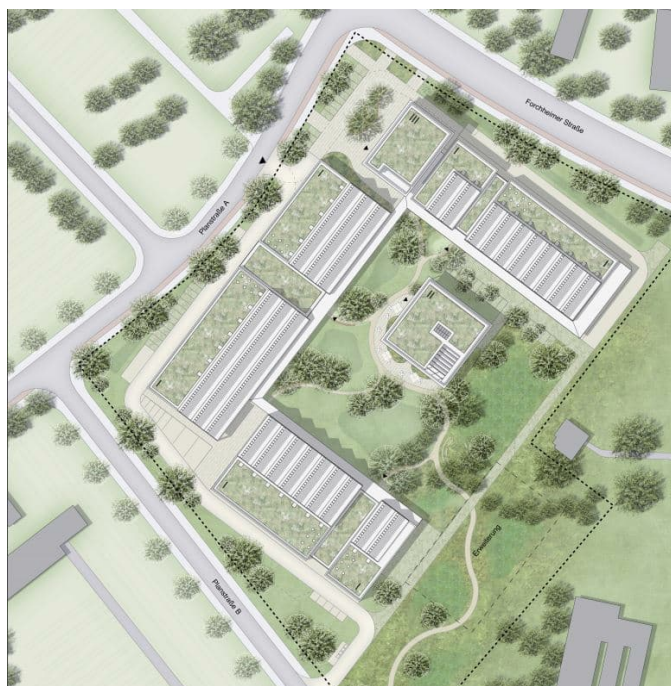
Steffen Reimann Architekt Dipl.-Ing. (Henchion Reuter Architekten); Fiona Zimmer Dipl.-Ing. (Martin Schmitt Architektur); Karla Pérez Gomez M.A. Landschaftsarchitektur (TOPOS)

Fachplaner:

Christian Oberdorf (Transsolar Energietechnik GmbH München); Achim Sattler (EiSat GmbH Beratende Ingenieure); Markus Strupp (IFBW Ingenieurbüro für Brandschutz Wuppertal)

Hilfskraft:

Kartin Helmbold Modellbau



2. Rundgang

1006

Kennzahl: 272201

**BAURCONSULT Architekten Ingenieure,
Haßfurt**

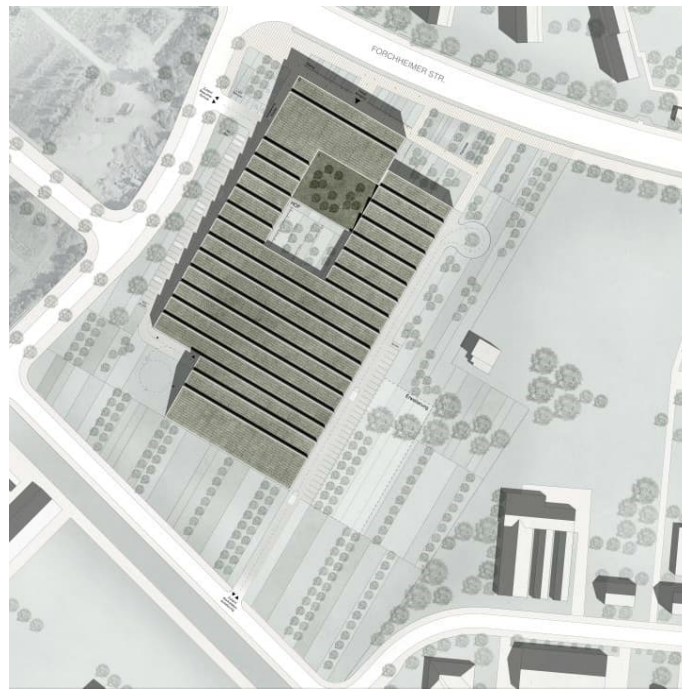
Herr Peter Kuhn, Dipl.-Ing. Arch.
Michael Hübner, Dipl.-Ing.
Landschaftsarchitektur

Mitarbeiter:

Herr Basel Alhalabieh, B. Arch.; Herr Roman
Kuhn, M.A. Arch.; Frau Karyna Kotenova, M.Sc.
Arch.

Fachplaner: -

Hilfskraft: -



2. Rundgang

1007

Kennzahl: 305524

**Bär, Stadelmann, Stöcker Architekten und
Stadtplaner PartGmbB, Nürnberg**

Friedrich Bär
mit

**Jetter Landschaftsarchitekten BDLA,
Stuttgart**

Mitarbeiter:

Frank Riedel; Stephen Balmberger; Gabriel
Barklam; Markus Kuchlbauer

Fachplaner:

Hilfskraft:



2. Rundgang

1009

Kennzahl: 593765

**Kuchenreuther Architekten / Stadtplaner,
Marktredwitz**

Dipl.-Ing. Univ. Peter Kuchenreuther Architekt
BDA Stadtplaner

mit

**grabner huber lipp landschaftsarchitekten
und stadtplaner part mbb, Freising**

Dipl.-Ing. Jürgen Huber

Mitarbeiter:

Marc Baltzer; Florian Karger; Franziska Grüner;
Benedikt Radlmaier; Frieder Wilk

Fachplaner:

Wittmann Strukturmechanik (Statik +
Brandschutz), IBEWert Stefan Weiß
(Energieberater)

Hilfskraft:



2. Rundgang

1013

Kennzahl: 170608

Gerber Architekten GmbH, Dortmund

Prof. Dipl. Ing. Eckhard Gerber, Architekt

Mitarbeiter:

Benjamin Sieber (Geschäftsführer); Thilo
Rohländer, Lech Sawiki, Natalie Baude, Leon
Brockhoff, Ditmar Wollny, Hannah Braegas,
Josephine Stein, Duha Marati, Patrik Bartnik,
Yana Anishchenko, Yinjiao Wei, Sina Abassi
Prof. Dipl.-Ing. Eckhard Gerber
Landschaftsarchitekt

Fachplaner:

Hilfskraft:



2. Rundgang

1014

Kennzahl: 230905

Michel + Wolf Architekten GmbH, Stuttgart

Dipl.-Ing. Nicole Ilg Architektur

mit

**Kaiser + Juritza + Partner,
Landschaftsarchitekten PartGmbH,
Würzburg**

Franziska Liebig, Dipl.-Ing. FH

Landschaftsarchitektin; Franziska Glienke, M.Sc.
Landschaftsarchitektur

Mitarbeiter:

M.A. Felix Jochim; B.Sc. Tim Reichert; M.A.
Michelle Maresch; M.Sc. Simon Ebner

Fachplaner: -

Hilfskraft: -



2. Rundgang

1018

Kennzahl: 230701

RIEHLE KOETH GmbH + Co. KG, Stuttgart

Hannes Riehle

mit

**Levin Monsigny Landschaftsarchitekten
GmbH, Berlin**

Luc Monsigny

Mitarbeiter:

Architektur: Mario Walker; Raphael Schall;
Johannes Pojtinger; Freianlagenplanung: Arne
Mickerts

Fachplaner:

Konrad Merz (Merz Kley Partner); Hans-Jörg
Scherbening (DEKRA Automobil GmbH);
Markus Berger (Werner Sobek Green
Technologies GmbH)

Hilfskraft:

Modellbau: Béla Berec; Visualisierung: Asty
Studio, Johnny Jeong Yeob Kim



1. Rundgang

1008

Kennzahl: 181138

**Planungsgesellschaft POKAM mbH,
Vilsbiburg**

Michael Kasper, Architekt; Martin Pollinger
jun. M.A.

mit

**Klaus + Salzberger Landschaftsarchitekten
PartGmbH, Eching in Niederbayern**

Sonja Klaus, Landschaftsarchitektin

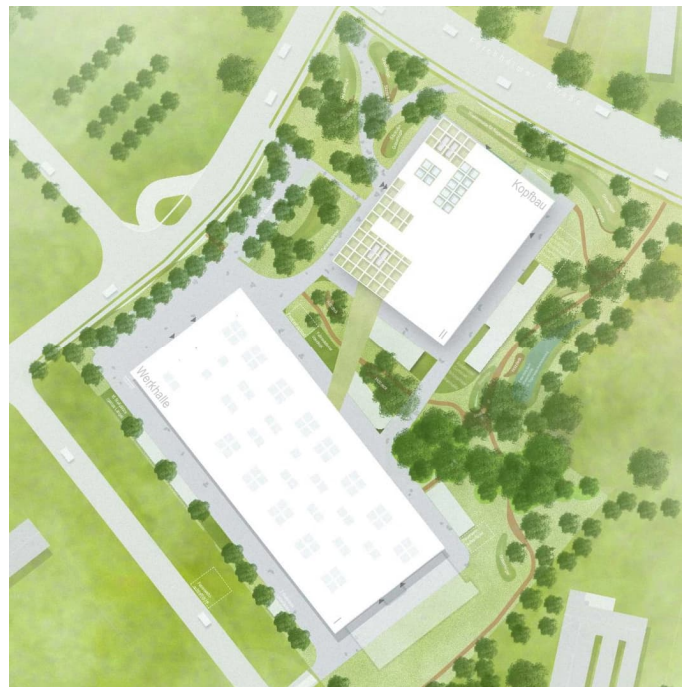
Mitarbeiter:

Stephan Huber; Susanne Grillmaler; Phillip
Hanslbauer

Gabriele Salzberger; Christiane Spägele; Peter
Bedner

Fachplaner: -

Hilfskraft: -



1. Rundgang

1015

Kennzahl: 583174

**Riegler Riewe Architekten GmbH, Berlin
mit Riegler Riegler Riewe Architekten ZT-
Ges. m.b.H., Kärnten**

Prof. Arch. Dipl.-Ing. Roger Riewe

mit

LA.BAR Landschaftsarchitekten bdla, Berlin

Rüdiger Amend

Mitarbeiter:

B.Sc. Michaela-Cara Simon; Arch. Dipl.-Ing
Tsvetelina Stoyanova; Georgia Gkliati (LA.BAR);

Ing. Arch. Lenka Kovarova; Arch. Dipl.-Ing.
Michael Münzer

Fachplaner:

Hilfskraft:

González Modellbau



1. Rundgang

1019

Kennzahl: 170224

**Kastner Pichler Schorn Architekten GmbH,
Köln**

J. Kastner; K. Pichler Horst; S. Schorn
mit

**KRAFT.RAUM. Landschaftsarchitektur und
Stadtentwicklung, Düsseldorf**

Renè Rheims

Mitarbeiter:

KPSA. Carlota Esser, Anne Salberg, Lukas
Maas, Philipp Brunner, Michael Funke;
Kraft.Raum: Julia Rohrmanstorf, Greta Schejok
Julia Rohrmanstorfer, Greta Schejok

Fachplaner:

Tragwerksplanung: Hartz + Ladewig Ing.-
Gesellschaft f. Baukonstruktion: Sebastian
Butscheid, Tristan Fiebig; Technische
Gebäudeausstattung: Duria Plan
Ingenieurgesellschaft mbH: Rene Bestgen, Jörg
P. Herpers

Hilfskraft:

Modell: Karschunke GmbH; Visualisierung: Luis
M. Pichler



A. Anlagen

Teilnehmerliste 1. Tag

Teilnehmer Preisgericht - am Donnerstag, den 09. November 2023, 09.00 – ca. 19.00 Uhr Realisierungswettbewerb Neubau Handwerkskammer Bamberg		Meixner + Partner Projektentwicklung Projektsteuerung GmbH 
FACHPREISRICHTER/INNEN		Signatur
Herr Albrecht Randecker, Dipl.-Ing. Architekt BDA ✓	h4a Gessert + Randecker Generalplaner GmbH, Stuttgart	
Frau Ursula Sowa, Dipl.-Ing. Architektin ✓	Mitglied des Bayerischen Landtages, Bamberg	
Herr Christoph Getz, Dipl.-Ing. Architekt ✓	Freischaffender Architekt, Bamberg	
Herr Gerald Schmucker, Dipl.-Ing. Architekt ✓	Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungskontrolle (BAFA)	
Prof. Peter Schürmann, Dipl.-Ing. Architekt BDA ✓	schürmann + schürmann architekten PartnGbB, Stuttgart	
Frau Uta Gehhardt, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin ✓	Freischaffende Landschaftsarchitektin, München	
Direktor Stellvertreter: Herr Moritz Eichenlohr, B.Sc. Landschaftsarchitekt	me Landschaftsarchitekten PartGmbH, Augsburg	
StM Thorsten Glauber, Dipl.-Ing. Architekt	Bayerischer Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Mitglied des Bayerischen Landtages	<u>entschuldigt</u>
STÄNDIG ANWESENDE STELLVERTRETENDE FACHPREISRICHTER/INNEN:		
Prof. Hannelore Deubzer, Dipl.-Ing. Architektin ✓	Deubzer Rimmel Architekten, München	
Herr Marcus Vollmann, Dipl.-Ing. Architekt ✓	Krug Grossmann Architekten, München	
SACHPREISRICHTER/INNEN:		
Frau Petra Kolbusch ✓	Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)	
Herr Thomas Engel ✓	Vizepräsident der Regierung von Oberfranken	
Herr Andreas Starke	Oberbürgermeister Stadt Bamberg	<u>entschuldigt</u>
Herr Matthias Großmann ✓	Präsident HWK für Oberfranken	
Herr Reinhard Bauer ✓	Hauptgeschäftsführer HWK für Oberfranken	
Herr Rainer Beck ✓	Geschäftsführer HWK für Oberfranken	
STÄNDIG ANWESENDE STELLVERTRETENDE SACHPREISRICHTER/INNEN:		
Herr Thomas Beese ✓	Bauferrat Stadt Bamberg, Berufsm. Stadtrat	
Herr Florian Schäfer ✓	Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungskontrolle (BAFA)	
SACHVERSTÄNDIGE BERATER/INNEN		
Herr Achim Walzel ✓	Leiter des Stadtplanungsamtes Bamberg	
Direktor Stellvertreter: Herr Stephan Gerhard ✓	Sachgebiertsleitung Bebauungsplanung, Stadt Bamberg	
Herr Tino Barmickel ✓	Projektleiter HWK für Oberfranken	
Frau Johanna Ertbacher ✓	Leitung Bildungszentren HWK für Oberfranken	
Herr Manfred Anon ✓	Handwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Bamberg; Bauausschuss der HWK für Oberfranken	
Direktor Stellvertreter: Herr Günther Stenglein	Vorstandsmitglied der HWK und Handwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Kulmbach; Bauausschuss der HWK für Oberfranken	<u>entschuldigt</u>
Herr Thomas Peter ✓	Planungsbüro P&P Bodensee	
Herr Max Meixner ✓	Meixner+Partner	
Frau Bettina Wolferseder ✓	Meixner+Partner, Beraterin Nachhaltigkeit	
Herr Göb ✓	Kolter Ingenieure, Litzendorf	
Frau Grüßing ✓	Landesbaudirektion Bayern, Ebern	
VERFAHRENSBETREUER:		
Frau Daniela Poppe ✓	Meixner+Partner	
Frau Dorothee Hafner ✓	Meixner+Partner	
SONSTIGE:		
Herr Schmidt, Bauerrat, Beisitzer ohne Stimmrecht		
		
H. Kutzmaier 		

Teilnehmerliste 2. Tag

Teilnehmer Preisgericht - am Freitag, den 10. November 2023, 09.00 – ca. 15.00 Uhr Realisierungswettbewerb Neubau Handwerkskammer Bamberg		Meisner + Partner Projektentwicklung Projektsteuerung GmbH 
FACHPREISRICHTER/INNEN		
Herr Albrecht Randecker, Dipl.-Ing. Architekt BDA	H+M Gessert + Randecker Generalplaner GmbH, Stuttgart	<i>entschuldigt</i>
Frau Ursula Bock, Dipl.-Ing. Architektin	Mitglied des Bayerischen Landtages, Bamberg	<i>entschuldigt</i>
Herr Christoph Gatz, Dipl.-Ing. Architekt	Freischaffender Architekt, Bamberg	<i>entschuldigt</i>
Herr Gerald Schmucker, Dipl.-Ing. Architekt	Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA)	<i>entschuldigt</i>
Prof. Peter Schürmann, Dipl.-Ing. Architekt BDA	schürmann + schürmann architekten PartmbB, Stuttgart	<i>entschuldigt</i>
Frau Uta Gehrhardt, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin	Freischaffende Landschaftsarchitektin, München	<i>entschuldigt</i>
Direktor Stellvertreter: Herr Moritz Eichenlohr, B.Sc. Landschaftsarchitekt	mm Landschaftsarchitekten PartGmbH, Augsburg	<i>entschuldigt</i>
SStM Thorsten Glauber, Dipl.-Ing. Architekt	Bayerischer Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Mitglied des Bayerischen Landtages	<i>entschuldigt</i>
STÄNDIG ANWESENDE STELLVERTRETENDE FACHPREISRICHTER/INNEN:		
Prof. Hannelore Daubzer, Dipl.-Ing. Architektin	Daubzer Rimmel Architekten, München	<i>anwesend</i>
Herr Marcus Vollmann, Dipl.-Ing. Architekt	Krug Grossmann Architekten, München	<i>anwesend</i>
SACHPREISRICHTER/INNEN:		
Frau Petra Kottbusch	Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)	<i>anwesend</i>
Herr Thomas Engel	Vizepräsident der Regierung von Oberfranken	<i>anwesend</i>
Herr Andreas Starke	Oberbürgermeister Stadt Bamberg	<i>entschuldigt</i>
Herr Matthias Graßmann	Präsident HWK für Oberfranken	<i>anwesend</i>
Herr Reinhard Bauer	Hauptgeschäftsführer HWK für Oberfranken	<i>anwesend</i>
Herr Rainer Beck	Geschäftsführer HWK für Oberfranken	<i>anwesend</i>
STÄNDIG ANWESENDE STELLVERTRETENDE SACHPREISRICHTER/INNEN:		
Herr Thomas Boese	Baufreferat Stadt Bamberg, Berufsm. Stadtrat	<i>anwesend</i>
Herr Florian Schöler	Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA)	<i>anwesend</i>
SACHVERSTÄNDIGE BERATER/INNEN		
Herr Achim Walzel	Leiter des Stadtplanungsamtes Bamberg	<i>anwesend</i>
Direktor Stellvertreter: Herr Stephan Gerhard	Sachgebietsleitung Bebauungsplanung, Stadt Bamberg	<i>anwesend</i>
Herr Tino Barmackel	Projektleiter HWK für Oberfranken	<i>anwesend</i>
Frau Johanna Eribacher	Leitung Bildungszentren HWK für Oberfranken	<i>anwesend</i>
Herr Manfred Anson	Handwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Bamberg, Bauausschuss der HWK für Oberfranken	<i>anwesend</i>
Direktor Stellvertreter: Herr Günther Stanglein	Vorstandsmitglied der HWK und Handwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Kulmbach, Bauausschuss der HWK für Oberfranken	<i>entschuldigt</i>
Herr Thomas Peter	Planungsbüro P&P Bodensee	<i>anwesend</i>
Herr Max Meisner	Meisner+Partner	<i>anwesend</i>
Frau Bettina Wolferseder	Meisner+Partner, Beraterin Nachhaltigkeit	<i>anwesend</i>
Herr Göb	Kolter Ingenieure, Lizenzfür	<i>anwesend</i>
Frau Größing	Landesbaudirektion Bayern, Ebern	<i>anwesend</i>
VERFAHRENSBETREUER:		
Frau Daniela Poppe	Meisner+Partner	<i>anwesend</i>
Frau Dorothee Hafner	Meisner+Partner	<i>anwesend</i>
SONSTIGE:		
Herr Kratzmeier		

Städtebau: Städtebauliche Einbindung

Der Neubau für das Bildungszentrum Bamberg soll ein nachhaltig identitätsstiftendes Ensemble schaffen, das Ankerfunktion im Quartier übernimmt und deutlicher Abschluss der perspektivischen Stadtentwicklung südlich der Forchheimer Straße mit Dienstleistungs- und Bildungsnutzungen bildet. Gleichzeitig wird über die neue südwestliche Erschließung auch das Quartier Veranstaltung/Messe angebunden, besondere Bedeutung hat die fußläufige Verbindung zu den Parkplätzen.

Der Charakteristik eines handwerklichen Bildungszentrums entsprechend wird das Grundstück in Baufeldmuster zoniert, in denen auch Erweiterungsfächen berücksichtigt werden. Innere und äußere Erschließungen vernetzen die Cluster und bilden der Nutzung entsprechende Freiflächen.

Die orthogonale Zonierung orientiert sich an der südlichen Erschließungsstraße, da so auch Bezüge zu erwartbaren Bebauung im Westen hergestellt werden. Zur Forchheimer Straße wird ein grüner Puffer mit 10m Breite vorgesehen.

Regelmäßigkeit und funktionsentsprechend werden die Cluster durch flächige eingeschossige Baukörper gebildet, lediglich ein fünfgeschossiger „Cube“ im Herzen der Gebäudeformat leitet die Zeichenhaftigkeit und markiert den Hauptzugang. Gleichzeitig findet hier die Struktur der überhöhten Werkstätten für Holzbearbeitung einen Abschluss. Nach Westen stellt sich das Gebäude linear geschichtet mit zentralem Höhepunkt dar. Nach Osten kammerartig mit rhythmisierten Baukörpern und Höfen.

Die Ver- und Entsorgung der Werkstätten erfolgt im Osten über eine interne Straße, die als Einbahnstraße nach Norden geplant ist, die Holzwerkstätten werden über den südwestlichen Werkhof erschlossen.

Die Höfe zwischen den östlichen Hallenbaukörpern stellen jeweils thematische Erweiterungsfächen der Werkstätten dar, der mittlere Hof bleibt der attraktiven Wegeverbindung vorbehalten, über die die Freiräume Biotop, die Erweiterungsfächen und Wegeverbindungen zur Parkierung an der BroseAvenue angebunden werden.

SCHWARZPLAN | 1:2000



AUßENPERSPEKTIVE



LAGEPLAN | 1:500





ANSICHT WEST | 1:200

MALER

VERWALTUNG + THEORIE

MENSA

ZIMMERER



ANSICHT OST | 1:200

BAU 3+4

BAU 1+2

METALL + SCHWEISSEN

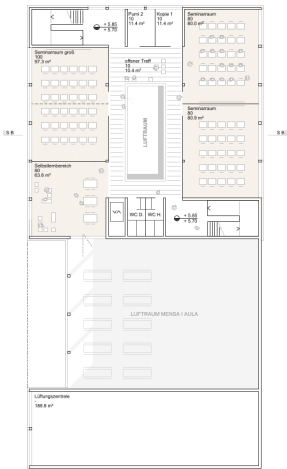


SCHNITT A - A | 1:200

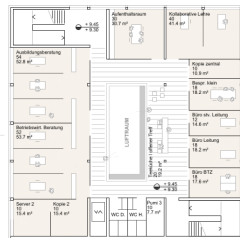
BAU 3+4

BAU 1+2

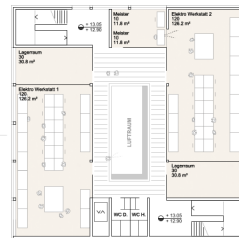
METALL + SCHWEISSEN



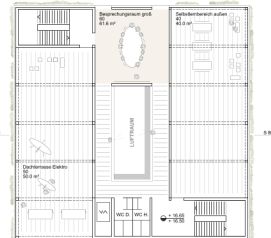
GRUNDRISS 1 OG | 1:200



GRUNDRISS 2 OG | 1:200



GRUNDRISS 3 OG | 1:200



GRUNDRISS DG | 1:200

INNENPERSPEKTIVE

Gebäudekonzept

Der städtebaulichen Grundidee folgend bildet ein linearer Rücken nach Westen die Magistralerschließung der Fachcluster, die sich zu Innenhöfen orientieren, zentral sind Eingangsbereich und Mensa im Herzen der Anlage situiert.

Die Organisation der Werkstattcluster folgt jeweils der Raumprogrammlogik im Sinne der Organigramme, trotzdem wird über einheitliche Konstruktion eine hohe Flexibilität angeboten.

Die Magistrale erhält Qualität aus den Aufweilungen und Lichtführungen zu den Innenhöfen, die gleichzeitig als Selbstlernbereiche genutzt werden.

Südlich des Eingangs- und Mensabereichs bilden drei u-artig angeordnete Bereiche die Werkstätten 1-6 der Bautechnik ab, so sind Synergien und kurze Wege intern möglich, Freibereiche Tiefbau und Holzbau sind jeweils direkt zugeordnet.

Nördlich bilden die Baukörper des Metallbaus und der KFZ Technik einen Hof, die kompakte Anordnung der vier KFZ Werkstätten in einem Baukörper mit Bezug zum Zentrallager ermöglicht auch hier Synergie und kurze Wege.

Die Malerwerkstatt mit Bezügen nach Westen ergänzt die notwendigen Nutzungseinheiten. Die zweigeschossige Mensa mit Terrassenbezug nach Westen dient der Verpflegung, Kommunikation, kann jedoch auch als Festsaal für Veranstaltungen durch mobile Trennwände abgetrennt werden ohne den Betrieb des Bildungszentrums einzuschränken. Über den Luftraum werden Verbindungen zum Theoriebereich im 1. OG des „cube“ hergestellt.

Im 2. OG sind die Verwaltungsbereiche, im 3. OG die Fachausbildung der Elektrotechnik kompakt angeordnet, wobei Erschließungsflächen am Licht Hof hohe räumliche Qualität erzeugen.

Im Dachgeschoss werden Besprechungsräume mit mehrfach nutzbaren Aussenraumbezügen und

mehrfach nutzbaren Aussenraumbezügen und fachräumliche Aussenbereichen der E-Technik angeordnet

Die Werkstattbereiche und der „cube“ sind kompakt und „einfach“ konzipiert.

Nutzungsentsprechend dominieren eingeschossige Bauteile. Um der damit verbundene Bodenversiegelung entgegenzuwirken, werden alle Dächer extensiv begrünt, wobei für die Werkstätten eine gestaltprägende Konstruktion für Photovoltaik und Verschattung der Oberlichter vorgeschlagen wird.

Die aufgeständerte Ebene mit licht- und regendurchlässigen PV Modulen aus Röhren leistet:

- Verschattung der Dachflächen mit PV
- natürliche Beregnung, die das Wachstum und die Wirksamkeit der Begrünung fördert
- wartungsfreundliche Zugänglichkeit der gesamten Dachbegrünung, der Oberlichter und technischer Einrichtungen am Dach
- integrierte Vordächer für die Werkstattbereiche

Die Fassadengestaltung ist geprägt durch zwei Motive:

Werkstattfassaden EG mit Fallroten bzw. großflächigen Verglasungen, Sonnenschutz als Screens

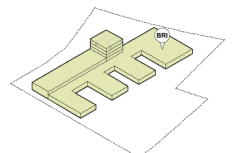
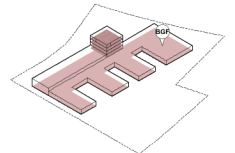
Theorie-, Verwaltungsfassaden und überhöhte Werkstattfassaden aus Verglasungen und geschlossenen Elementen mit geschobenen Sonnenschutzelementen aus Strichblech, teilweise motorisch steuerbar, teilweise stat.

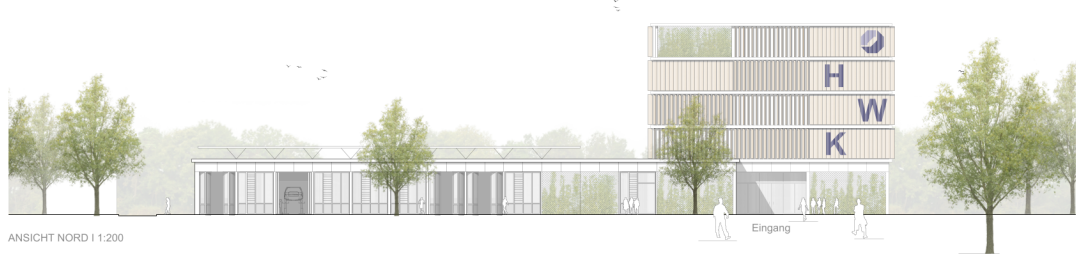
Flächen-Kennwerte

Die kompakte Anordnung ermöglicht günstige Werte NFJ, BGF und AV, wobei gleichzeitig räumliche Qualität erreicht wird.

BGF: 11.404,2 m²

BGF: 70.871,0 m²





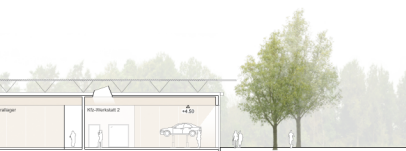
ANSICHT NORD | 1:200



KFZ



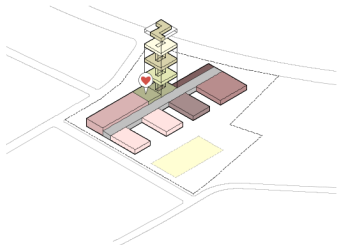
SCHNITT B - B | 1:200



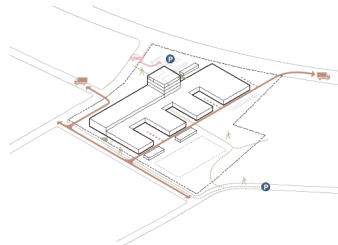
KFZ



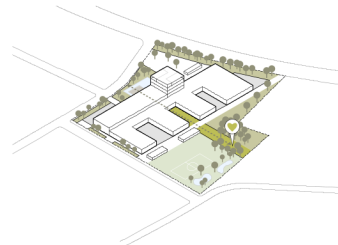
SCHNITT C - C | 1:200



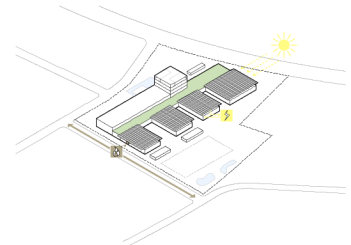
- NUTZUNGSVERTEILUNG**
- Werkhallen Bau
 - Werkhalle Zimmerei
 - Werkhalle Kfz Technik
 - Werkhalle Maler / Lackierer
 - Verwaltung
 - Elektrotechnik
 - Biolog. "Grünes Herz"
 - Eingang / Mensa
 - Magistrale / Flur
 - "Herz" des Gebäudes
 - Erweiterungsbereich



- VERKEHRSKONZEPT**
- Anlieferung LKW
 - Zufahrt zu PKW-Stellplätzen
 - Fußgängerweg
 - Parken PKW



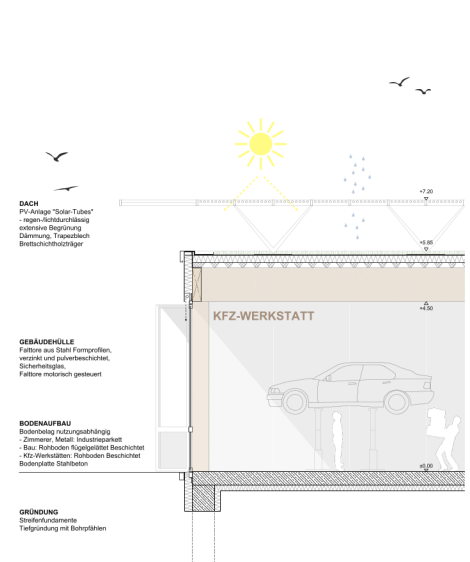
- GRÜNFLÄCHEN**
- Bäume
 - Höfe Werkhallen
 - Pavementflächen
 - Biodiversitäts "Grünes Herz"
 - Zwischennutzung Sport auf Erweiterungfläche



- NACHHALTIGKEITSKONZEPT**
- Fernwärme
 - Strom PV-Anlage
 - Biodiversitätsfläche Dachbegrünung
 - Reaktorfläche 1-mulden



TEILANSICHT | 1:50



- FASSADENSCHNITT WERKSTATT | 1:50**
- DACH**
PV-Anlage "Solar Tubes" - regen-/schneelastig extensive Begrünung, Sicherheitsglas, Bitterschichtdunstzylinder
 - GERÄUDEHÜLLE**
Fassade aus Stahl-Fanproffen, verziert und pulverbeschichtet, Sicherheitsglas, Fassade motorisch gesteuert
 - BODENAUFRAU**
Bodenbelag: natursteinabhängig
Zimmerei, Metall-Industrieparkett
Bau-/Rohboden: feingestrichelter Beschichteter
Kfz-Werkstätten: Rührboden Beschichteter
Bodenplatte Stahlbeton
 - GRÜNDUNG**
Streifenfundamente
Tiefgründung mit Bohrpfählen



Freianlagen

Das Konzept der Außenanlagen folgt dem orthogonalen Grundprinzip der architektonischen Baukörper. Ausgehend von der durchgängigen Rasterstruktur entsteht ein funktional gegliederter Freiraum mit hohem gestalterischem Anspruch.

Vierläufig nutzbare Verkehrsflächen aus einem robusten, mehrfarbigen Plattenbelag erschließen von der neuen Straße im Süd-Westen die fachpraktischen Freibereiche und Hörsäle zwischen den Hallenbaukörpern auf der Ostseite. Im Einbahnverkehr ist am nördlichen Ende die Ausfahrt auf die Forchheimer Straße vorgesehen. Die Anlieferung für den Hof der Zimmerer erfolgt an der süd-westlichen Grundstücksdecke über eine eigenständige Ein- und Ausfahrt. Den kleinen Außenbereich der Maler erreicht man über die Zufahrt zu den Besucherstellplätzen im Norden.

Die repräsentativen Bereiche rund um den Haupteingang am nord-westlichen Auftakt und das südliche Vorfeld sind analog zu den funktionalen Flächen ebenfalls mit dem pixelartigen Belag gestaltet. Stieplätze und Ausstattungsgegenstände folgen der orthogonalen Formensprache und fügen die unterschiedlich nutzbaren Freibereiche zu einer gestalterischen Einheit zusammen.

Großzügige Rasenterrassen leiten vom Vorplatz zum architektonisch geformten Wasserbecken. Das große schwebende Holzdeck bietet hier attraktive Aufenthaltsflächen für die Außenmensa der Mensa an. Klar konturierte Ränder mit natürlicher Ufervegetation bilden den Übergang zum blau-grünen Rahmen des Grundstückes.

Im gegenüberliegenden Hof führt ein grünes Band mit hoher Aufenthaltsqualität die Gestaltung fort. Begleitet von architektonisch gestalteten Retentionsrinnen mit artenreicher Begrünung können Mitarbeiter, Auszubildende und Besucher das künftige Gelände des Bildungszentrums auch von Osten fußläufig erreichen. Eine neue Wegeverbindung stellt den Anschluss zum großen Parkplatz an der Brossa Arena her. Vielfältige Aufenthaltsbereiche und Sportmöglichkeiten im Bereich der optionalen Erweiterung im Süd-Osten ergänzen die Angebote im Freiraum.

Abwechslungsreiche Dachterrassen in den Obergeschossen und artenreich begrünte Flachdachbereiche vervollständigen das Freiraumkonzept. In Kombination mit aufgeständerten, großflächigen PV-Anlagen leisten die als Retentionsdächer ausgeführten Dachflächen einen wertvollen Beitrag zu Regenwassermanagement und regenerativer Energieversorgung. Das zentrale Biodiversitätsgrün über der Magistrate bietet darüber hinaus neue Habitat für Insekten, Vögel und Kleinlebewesen an. Zahlreiche begrünte Fassaden ergänzen die Grünstrukturen auch in der vertikalen Ebene.

Ein blau-grünen Rahmen mit feinen Baumstrukturen fasst das Grundstück auf allen Seiten, erweitert die vorhandenen Biotopestrukturen im Osten und stellt wichtige Grünflächen für Artenvielfalt, Ausgleich und Retentionsraum sicher. Im Zusammenspiel mit der Architektur entsteht so ein attraktiver und einladender Lernort, der einen zukunftssicheren Betrieb mit zukunftsweisender Ausbildungsqualität in Bamberg ermöglichen wird.

Konstruktion

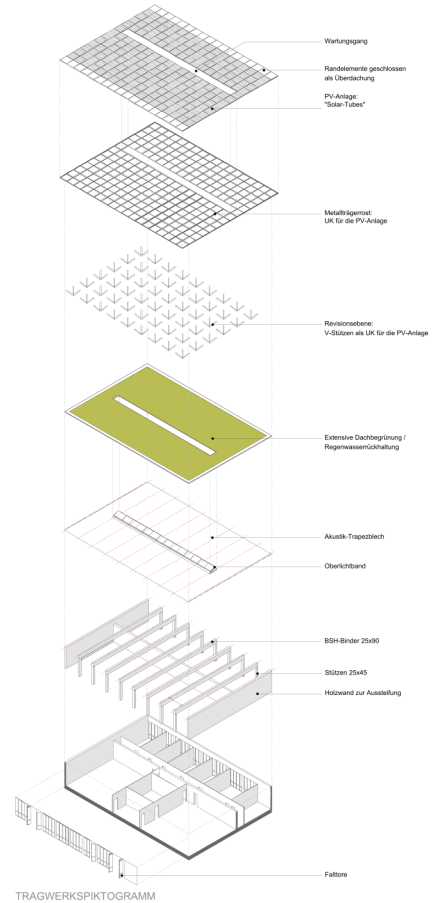
- zwei- bis dreischifflige Hallen in Holzkonstruktion auf Stahlbetongelände stützenfrei durch Leimholzbinder (Spannweite bis zu 16,20m als Mehrfeld- oder Gerberträger) im Abstand von 4,05 m mit Deckung aus Akustik-Trapezblechen, Endauflegern entlang der Hallenlängsfassaden punktuell auf schlanken Holzstützen, Mittelauflager auf geschlossenen Wandelementen zwischen den Hallenschiffen.

- „Cube“ als Holz- Stahlbetonhybridkonstruktion mit linienlagerten Holzbetonverbunddecken gelagert auf deckenblechen ausbetonierten Stahlholzkastenquerschnitten. Zur Aussteifung dienen die über alle Geschosse durchlaufenden Stahlbetonkerne

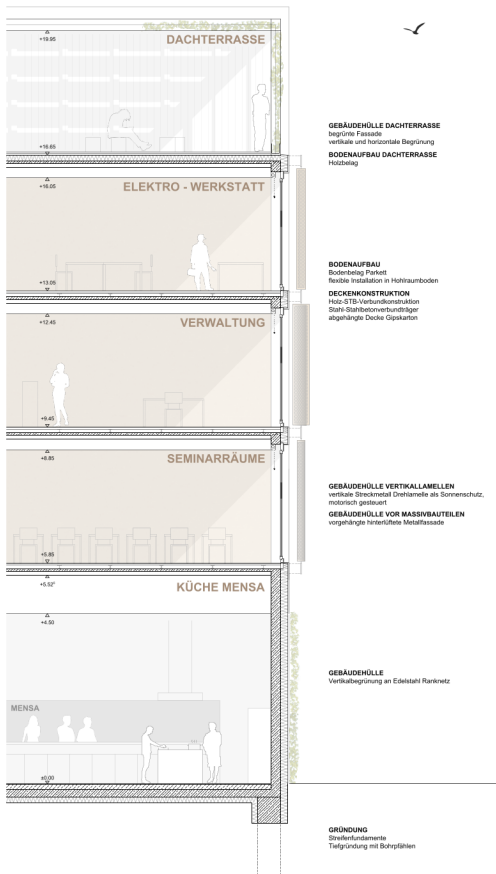
- Die Skelettkonstruktion kann die Punktlasten in die im Baugrundgutachten vorgeschlagenen Bohrpläne einleiten

- Die nur durch Eigengewicht und Nutzlast gering belasteten Hallendeckplatten lagern elastisch auf einem analog dem im Baugrundgutachten beschriebenen tragfähigen Gründungspotter

- Verzicht auf Unterkellerung schafft homogenes Gründungsniveau



TRAGWERKSPIKTOGRAMM



FASSADENSCHNITT | 1:50



TEILANSICHT | 1:50

Vorlagennummer: VO/2023/7349-BS
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich



Baumpflanzungen in der Siemensstraße unter besonderer Berücksichtigung der Stellplatzsituation Tischvorlage

Datum: 21.11.2023
Referent:in: Thomas Beese
Federführung: Bamberg Service
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Entscheidung)	05.12.2023	Ö

I. Sitzungsvortrag:

A) Zusammenfassung der bisherigen Sachlage:

1. Die Thematik der Baumpflanzungen in der Siemensstraße wurde ausführlich zuletzt in der Sitzung des Bau- und Werksenates am 7.12.2022 behandelt. Zusätzlich zur Vorlage VO/2022/6003-BSB wurde die Thematik auch mündlich vorgetragen. Gerne werden die seinerzeitigen Erwägungen hier nochmals ausführlich schriftlich zusammengefasst:

Grundsätzlich sind Baumpflanzungen gut für jede Stadt. Bäume spenden Schatten und dämpfen somit die Aufheizung versiegelter Flächen. Sie binden Feinstaub und filtern Schadstoffe aus der Luft. Zudem geben Bäume vielen Tieren Lebensraum, tragen zum Lärmschutz bei und binden CO₂. Dies ist auch der Grund, warum die Stadt Bamberg, für die zusätzliche Pflanzung von Bäumen erhebliche Fördermittel aus dem MitMachKlima erhielt.

Grundsätzlich kann man Bäume entweder in bestehende Grünanlagen pflanzen oder in bisher versiegelte Flächen. Die Möglichkeiten, immer neue und weitere Bäume in vorhandene Grünanlagen zu pflanzen, sind in Bamberg nahezu ausgeschöpft. Denn auch öffentliche Parkanlagen benötigen natürlich größere freie Flächen, um sich dort auf Wiesen zu sonnen, Frisbee oder Fußball zu spielen und dergleichen mehr. Auch die historischen Parks, wie der Hain, haben ganz bewusst größere Freiräume, um Sichtachsen zu bilden und gartengestalterische Spannungsbilder aufzubauen.

Hinzu kommt, dass die Pflanzung von Bäumen an Stellen, an denen bislang versiegelte Flächen waren, weitere zusätzliche Vorteile für die Stadtgesellschaft bietet:

Die Entsiegelung führt dazu, dass an der entsiegelten Stelle Regenwasser versickert und damit an Ort und Stelle die Überflutungsrisiken verringert werden. Gleichzeitig bedeutet versickerndes Wasser aber immer auch eine Entlastung des städtischen Kanalnetzes. Damit mindern sich auch die Überflutungsrisiken weiter abwärts im Kanalsystem für andere Menschen und Bewohner.

Außerdem wird die Kläranlage entlastet, welche möglichst kein Regenwasser verarbeiten soll,

weil dies die Reinigungsleistung vermindert. Jede Entlastung des Kanalnetzes von Regenwasser bedeutet zudem auch, dass die Neuanlage teurer, großer Kanäle im bestehenden Stadtgebiet möglichst weit hinausgezögert oder im Idealfall ganz vermieden werden kann. Denn die neue Anlage von großen Regenwasserkanälen im bestehenden Stadtgebiet stellt eine besonders kostenintensive Investition da, welche über die Entwässerungsgebühren nahezu ausschließlich von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt finanziert werden muss.

Hinzu kommt, dass der Neubau von Regenwasserkanälen in der Regel nicht förderungsfähig sein wird, während die hier in Rede stehenden Baumpflanzungen aus dem MitMachKlima mit einer hohen Quote von 99,2 Prozent gefördert werden.

2. Was führte nun dazu, dass unter anderem die Siemensstraße in einer hohen Priorität durch den Bau-und Werksenat ausgewählt worden ist?

Die Siemensstraße hat ein Verkehrsaufkommen einer Wohnstraße oder maximal einer Sammelstraße. Nach den aktuellen Regelwerken reicht hierfür eine Breite des gesamten öffentlichen Straßenraumes einschließlich der Gehwege von 10 m aus. Dies in einer Variante ohne Bäume. Entscheidet man sich für Bäume auf beiden Seiten und Längsparkstreifen, so ist der übliche Straßenquerschnitt mit 14,50 m bis 15,50 m anzusetzen. Die Siemensstraße aber ist ca. 18,30 m breit und damit offenkundig überdimensioniert.

Würde die Straße heute erstmals neu errichtet werden, so würde man diese gewiss nicht ohne Bäume anlegen. Wahrscheinlich würden auch die Mitglieder des Stadtrates die Planung und Anpflanzung von Bäumen in der öffentlichen Straße einfordern.

Die Breite von 18,30 m bewirkt zugleich eine besonders große Versiegelungssituation in diesem Bereich und erhöht damit natürlich auch die Risiken im Falle von Starkregenereignissen. Außerdem ist die Fläche, die sich hier aufheizt ebenfalls besonders groß. Jeden Hitzesommer wird quer durch den Stadtrat beantragt, es möge mehr gegen die Aufheizung der Stadt getan werden. Auch vor diesem Hintergrund hat der Werksenat seinen Beschluss gefasst.

Alle Gebäude in dieser Straße sind in einer Zeit entstanden, als es längst eine Garagen- und Stellplatzverordnung des Freistaates Bayern gab, welche hier auch angewendet und zugrunde gelegt worden ist. Dies bedeutet, dass für alle Wohneinheiten in der Siemensstraße und der Ferdinand-Braun-Straße ein vollständiger Stellplatznachweis auf privatem Grund geführt worden ist. Die Stellplätze im öffentlichen Straßenraum waren und sind vorwiegend für Besucherverkehr konzipiert.

Im Bereich der Ferdinand-Braun-Straße sowie der vier Hochhäuser Siemensstraße / Moosstraße bestehen aktuell rund 310 Kfz-Stellplätze im öffentlichen und privaten Raum. Von einer extremen Stellplatz-Unterversorgung kann folglich bei objektiver Betrachtung nicht gesprochen werden.

Die Anzahl der öffentlichen Stellplätze in der Siemensstraße / Ferdinand-Braun-Straße liegt bei 108 Stück. Das bedeutet, dass die Baumpflanzung hier nur eine relativ geringe Minderung des Stellplatzangebotes mit sich bringt. Stichprobenartige Zählungen, gerade auch Freitagabend, Samstagabend und Sonntagabend, haben immer wieder ergeben, dass auch aktuell jeweils 10 oder mehr öffentliche Stellplätze unbesetzt zur Verfügung stehen (und darüber hinaus bis zu 50 private Stellplätze).

Jene Genossenschaft, in deren Eigentum eines der dortigen Hochhäuser steht, hatte in der letzten Zeit durchaus ein Potential an unvermieteten Stellplätzen anzubieten. Die aktuelle Diskussion hat nun dazu geführt, dass sich – nach Angaben dieser Genossenschaft - etliche Bürgerinnen und Bürger entschlossen haben, Stellplätze genau dort anzumieten. Damit entwickeln sich die Verhältnisse vor Ort in die städtebaulich sinnvolle Richtung. Durch die Aktivierung der vorhandenen Stellplätze auf Privatgrund, sinkt aktuell die Parkierungsnachfrage im öffentlichen Raum.

Nicht übersehen werden sollte auch der Vorteil, dass dann die Bäume, wenn sie ihren Schatten voll entfalten, mit Sicherheit die Attraktivität des Parkens dort aufwerten. Natürlich werden im Sommerhalbjahr die Menschen vorzugsweise unter den schattigen Bäumen parken und nicht auf den sonnendurchglühten sonstigen Stellplätzen.

Die überbreite Situation in der Siemensstraße hat zusätzlich zur Folge, dass diese Straße nicht auf der vollen Breite von über 18 m mit Leitungen belegt ist. Daher gehört die Siemensstraße zu jenen Straßen, in denen Entsiegelung und Baumpflanzung durchgeführt werden können, ohne im großen Stil Leitungen umlegen zu müssen. Dies ist ein weiterer zentraler Grund, warum sich der Bau- und Werkssenat entschieden hat, vorzugsweise und in hoher Priorität in der Siemensstraße tätig zu werden.

Sehr wichtig ist die Betrachtung der Entwässerungssituation insgesamt:

Die Abführung des Regenwassers erfolgt hier im Mischsystem gemeinsam mit dem Schmutzwasser. Das Regenwasser nimmt seinen Lauf auf der Strecke

Siemensstraße

Moosstraße

Nürnberger Straße

Unterquerung der Oberen Gärtnerei

Marienstraße

Marienplatz

Kunigundendamm

Luitpoldstraße

Obere Königstraße

Untere Königstraße

Siechenstraße

Äußere Löwenstraße

Margaretendamm

Hafenstraße.

Dies bedeutet: Alle Menschen, die entlang dieser Strecke leben bzw. Immobilieneigentum haben, sind betroffen. Es greift entschieden zu kurz anzunehmen, dass das Schicksal der Siemensstraße isoliert betrachtet oder isoliert entschieden werden könnte.

Es ist allgemein bekannt, dass die Eisenbahnunterführung an der Moosstraße regelmäßig bei Starkregen unter Wasser steht, weil das Kanalnetz die Regenwassermengen nicht aufzunehmen vermag.

Das Gelände zeigt, dass im Bereich der Egelseestraße/Marienstraße und Siechenstraße/Löwenstraße weitere Abschnitte sind, die besonders tief liegen.

Naheliegenderweise dürften die dort betroffenen Menschen Entsiegelungen weiter oben im Abwassersystem sehr befürworten, um die Überflutungsrisiken an den Tiefpunkten der Kanalstrecke gering zu halten.

Die Stadt Bamberg hat abwassergebührenrechtlich exakt e i n e Entwässerungsanlage, nämlich das gesamte Kanalnetz samt Kläranlage. Alle entwässerungsgebührenpflichtigen Anlieger zahlen immer für alles. Das gesamte Kanalnetz bildet gebührenrechtlich eine Solidargemeinschaft. Nur so kann das Gemeinwesen funktionieren.

Dies gilt aber genauso in technischer Hinsicht: Auch technisch stellt das Kanalnetz eine Solidargemeinschaft dar. Das Regenwasser läuft von der Siemensstraße bis zur Kläranlage auf sechs Kilometern Kanalstrecke durch Bamberg. Jeder Kubikmeter Niederschlagswasser, der gar nicht erst in diese Kanalstrecke eingeleitet wird, vermindert also das Überflutungsrisiko nicht allein für die Menschen in der Siemensstraße, sondern noch viel mehr für alle Menschen, die unterhalb wohnen. Der Stadtrat ist nicht allein den Menschen in einer Straße verpflichtet,

sondern dem Gemeinwohl insgesamt. Daher ist Entsiegelung in der Siemensstraße immer eine Frage gesamtstädtischer Solidarität.

Die technische Alternative besteht darin, eines Tages von der Lebenshilfe bis zum Main-Donau-Kanal einen eigenen Regenwasserkanal nachträglich durch die Stadt zu bauen, um das Kanalnetz hier vom Mischsystem auf das Trennsystem umzubauen. Es drängt sich auf, dass ein derartiges Projekt einen mehrstelligen Millionenbetrag kosten wird, welchen im Wesentlichen die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen in ganz Bamberg über ihre Entwässerungsgebühren werden finanzieren müssen.

Aus Sicht der Fachämter und auch aus bisheriger Sicht des Werkssenates stellt es daher den wohlabgewogenen Ansatz dar, stattdessen punktuell öffentliche Kfz-Stellplätze zu entsiegeln und dort dann auch Bäume zu pflanzen.

3. Der inzwischen aus der Politik eingebrachte Ansatz, dass man die Stellplätze selbst entsiegeln könnte, ist fachlich sinnvoll, jedenfalls im Hinblick auf das Thema des Niederschlagswassermanagements. Aber hierzu liegen aktuell kein Beschluss und keine Planung und kein Leistungsverzeichnis und keine Angebote und keine Vergabesituation vor. Ein spontaner Wechsel des Zieles ist folglich nicht möglich. Aufgrund der Themen „tropfendes Öl“ und „kein Winterdienst“ bedarf die Idee der Entsiegelung von Stellplätzen zudem erst einmal einer grundsätzlichen Klärung zwischen den Fachämtern, wann und wo dieses Instrument angestrebt werden soll.

Zudem läuft das Programm MitMachKlima nur noch bis 2024, sodass die fertige Umsetzung von Projekten bis Ende nächste Jahres wenig wahrscheinlich ist.

Folglich muss sich der Meinungsbildungsprozess im Bausenat konkret auf die Siemensstraße und auf das Thema der Bäume konzentrieren. Außerdem geht es bei Bäumen stets um mehr Themen und Vorteile, als nur Starkregenvorsorge.

B) Anliegen der Anlieger:

Die Anliegerinnen und Anlieger der Siemensstraße haben mit großer Mehrheit zum Ausdruck gebracht, dass ihnen die Bewahrung von möglichst vielen Kraftfahrzeugstellplätzen in diesem Bereich besonders wichtig ist. Dazu wurden Unterschriftenlisten übergeben.

Um diesem Anliegen entgegen zu kommen, gab es am 24. November einen Runden Tisch unter Moderation des Oberbürgermeisters. Es war das Ziel einen Kompromissvorschlag vorzulegen. Das ist geschehen. Ein Anlusstreffen fand am 01.12.2023 statt.

C) Vorschlag:

Nachdem die Siemensstraße, wie im vorderen Teil der Sitzungsvorlage dargestellt, seinerzeit überbreit hergestellt worden ist, haben auch die Stellplätze ganz überwiegend eine Tiefe von 6,50 m. Es würden jedoch 4,50 m zzgl. 0,5 m Überhang über einen Gehweg, einen Pflanzstreifen bzw. einen Baumstandort, ausreichen. Auch auf diese Weise lässt sich ein hohes Maß an Entsiegelung verwirklichen. In diesem Pflanzstreifen können Baumstandorte integriert werden. Zwar ist eine Pflanzbreite von nur 2 m in der einen Richtung nicht optimal, jedoch besteht in die andere Richtung dafür ein umso längerer unversiegelter Bereich. Lediglich die drei nördlichsten Bäume werden entsprechend der bisherigen Planung vorgesehen, wobei hier wiederum zwei von drei Baumstandorten so positioniert waren und bleiben, dass sie keine vorhandenen Stellplätze betreffen. Lediglich der nördlichste Baum führt dann zu einem Verlust von nur noch 2 Stellplätzen. Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

Während die Planung Stand Sommer 2023 noch von 19 entfallenden Stellplätzen ausging, geht der neue Vorschlag also nur noch von 2 entfallenden Stellplätzen aus. Damit ist das Anliegen der Anwohner fast vollständig aufgegriffen und umgesetzt worden.

Die genauen Maße der Pflanzstreifen in Länge und Breite ergeben sich aus der weiteren Vertiefung der Planung, welche erst dann veranlasst wird, wenn das Ziel vom Bau- und Werksenat beschlossen worden ist. In der genauen Planung wird von den regelkonformen Abmessungen der künftigen Stellplätze ausgegangen.

In der Besprechung vom 24.11.2023 hatte die Verwaltung eine erste Grobskizze dabei, die den Teilnehmenden auch erläutert worden ist. Es konnte dabei plausibel gemacht werden, dass die Parkplätze mit einem Regemaß gestaltet werden können. Sollte sich in der Detailplanung ergeben, dass Abweichungen eintreten, wird der Pflanzstreifen entsprechend verkleinert, um das Ziel der überarbeiteten Planung nicht zu gefährden.

In der Besprechung vom 1.12.2023, an der auch der Vorsitzende des Bürgervereins Bamberg-Ost, Jochen Kellner, teilnahm, nahmen die Vertreter der Anwohnerschaft den Vorschlag wohlwollend zur Kenntnis. Sie sahen sich jedoch nicht in der Lage, eine Zustimmung abzugeben, weil sie dafür nicht legitimiert seien. Außerdem wurden Bedenken geäußert, dass nach der Umsetzung dieses Vorschlages Verkehrsflächendefizite entstehen könnten. Der Oberbürgermeister machte das Angebot, die endgültige Entwurfsplanung zum gegebenen Zeitpunkt mit der Anwohnerschaft zu besprechen, um den Bedenken Rechnung zu tragen. An der Haltung der Teilnehmer änderte dies nichts. Der Bürgerverein stimmt diesem Kompromissvorschlag zu, weil er ihn für besser hält als die ursprüngliche Planung.

D) Weiteres Vorgehen:

Wenn der Bau- und Werksenat dem vorgeschlagenen Vorschlag zustimmt, wird die Planung entsprechend angepasst und auf der Basis des neuen Leistungsverzeichnisses erneut ausgeschrieben. Infolge des Zeitablaufes kann eine Kostenmehrung nicht ausgeschlossen werden. Darauf muss hingewiesen werden.

E) Finanzielle Auswirkungen:

Wenn der Bau- und Werksenat diesem Vorschlag folgt, werden weiterhin die Ziele des Mitmachklimas erreicht. Somit wird die Förderung nicht gefährdet. Auch das ursprüngliche Gestaltungsziel bleibt in Blick.

Auf Grund der Änderung der Planung muss die Ausschreibung (voraussichtlich) aufgehoben werden. Es wird also zu keiner Vergabe kommen, sondern zu einer Umplanung mit erneuter Ausschreibung. Durch die Nichtvergabe ist es möglich, dass diejenige Firma, welche den Auftrag im Falle der Vergabe erhalten hätte, finanzielle Forderungen aus sogenanntem „negativen Interesse“ geltend macht. Dies entspricht den Aufwendungen, welche zur Erstellung des Angebotes erforderlich gewesen sind.

F) Anträge aus dem Stadtrat:

Zu diesem Thema liegt auch ein gemeinsamer Antrag von BuB und Frau Stadträtin Einwag vom 18.10.2023 vor. Siehe Anlage 3.

Die Antworten stellen sich wie folgt dar:

1. Die Aussetzung des Verfahrens bis zur Vergabe ist erfolgt. Eine hierüber hinausgehende Aussetzung wird Kosten verursachen, für die der Antrag kein Deckungsvorschlag enthält. Ein Komplettausstieg aus der beschlossenen Maßnahme würde einen vorsätzlich herbeigeführten Vermögenseigenschaden bedeuten, für welchen die Entscheider die volle Verantwortung übernehmen müssten. Dieses Szenario stellt sich aber nicht, weil die Fragen 2 bis 6 klar beantwortet werden.
2. Die Entsiegelungen und die Bäume entfalten nähräumliche Wirkungen sowie Wirkungen im Abflussbereich unterhalb. Bäume im Hauptmoorwald sind nicht geeignet, versiegelte Flächen vor Aufheizung zu schützen oder Schatten gegenüber Menschen oder Autos zu spenden. Sie helfen auch nicht, die Starkregenvorsorge zu verbessern. Ein Zusammenhang zwischen der Frage, wo ein Wald

liegt und was in einer Straße geschieht, besteht nicht. Ein Zusammenhang besteht allenfalls darin, dass das Überflutungsrisiko in der Siemensstraße vom Wald ausgeht. Der Graben entlang der Armeestraße ist nur auf ein fünfzigjähriges Hochwasserereignis ausgelegt. Ist die Flutwelle aus dem Wald größer, wird diese wahrscheinlich auch die Siemensstraße erreichen. Der naheliegende Wald stellt also die Gefährdungsursache für die Siemensstraße dar.

Weil insbesondere östlich der Straße sechs große Bäume auf Privatgrund stehen, sind in der Tat für die Ostseite der Straße keine Baumpflanzungen vom Werkssenat beschlossen worden.

3. Es gibt keine Kartierung „Schwammstadt“. Es handelt sich um einen themenübergreifenden Bereich v.a. aus Stadtplanung, Entwässerung, Bodenschutz. Was es gibt, sind bodenkundliche und hydrologische Kartierungen, die aber nicht von der Stadt Bamberg vorgenommen werden.

Hier sind in Bayern die Wasserwirtschaftsämter als amtlich festgestellte Sachverständige die fachlichen Ansprechpartner. Allgemeine Visualisierungen sind unter

<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> des Freistaates Bayern einzusehen.

Unabhängig hiervon ist die Stadt Bamberg aktiv, etwa bei der Ausschreibung für die Erstellung kleinräumigerer Risikokarten bei Starkniederschlagsereignissen für das Stadtgebiet, so wie im Mobilitätssenat vom 20.06.2023 (VO/2023/6591-38) berichtet und beschlossen.

4. Zusätzlich wurde vom Wasserwirtschaftsamt Kronach im Frühsommer 2023 der Stadt Bamberg Einsicht in verwaltungsinterne Karten gewährt, welche aktuell vom Land noch nicht zur Veröffentlichung freigegeben sind. Dort ist die Siemensstraße „orange“ dargestellt, was bedeutet „Mögliche Abflussbereiche/Fließwege bei Starkregen mit erhöhtem Abfluss“. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 2.

Bei der Starkregenvorsorge ist zu beachten, dass es gerade nicht allein auf die entsiegelte Straße selbst ankommt, sondern insbesondere auf die Unterlieger. Eine isolierte Betrachtung nur der Siemensstraße greift zu kurz.

5. Zur Kostenfrage wurde dargestellt, dass Baumpflanzungen wirtschaftlicher sind, als Neubauten von Regenwasserkanälen und zudem förderungsfähig. Die Priorität der Siemensstraße wurde bereits 2022 herausgearbeitet und jetzt erneut.

6. Die Bereitstellung von Kfz-Stellplätzen im öffentlichen Raum ist keine gemeindliche Pflichtaufgabe. Vielmehr ist der Stellplatznachweis eine private Pflichtaufgabe. Im vorliegenden Fall sind tatsächlich private Stellplätze vorhanden, deren Nutzung vorrangig aktiviert werden muss.

Zu diesem Thema liegt auch ein Antrag der BBB-Stadtratsfraktion vom 18.10.2023 vor. Siehe Anlage 2.

Die Antworten stellen sich wie folgt dar:

Die Berichterstattung in den Medien war sehr umfangreich. Alle Stadtratsmitglieder erhielten einen Überblick, welche Meinung in der Siemensstraße vorherrscht. Allerdings greift dieser Betrachtungsrahmen zu kurz, weil es ganz wesentlich auch um die Meinung aller Menschen geht, welche entlang der sechs Kilometer langen Strecke des Mischwasserkanals betroffen sind.

Für den Antrag auf Beschlussaufhebung und Neubeschluss fehlt der Deckungsvorschlag. Im Übrigen wird auf den aktuellen Beschlussvorschlag verwiesen, der die Herausforderung lösen kann.

Zu diesem Thema liegen auch drei Anträge aus der Bürgerversammlung vom 19.10.2023 vor (siehe Anlage 4).

Diese Anträge haben die Nichtausführung der Entsiegelungen und der Baumpflanzungen zum Gegenstand. Angesichts des neuen Vorschlages, welcher Stellplätze, Entsiegelung und Baumpflanzungen erfolgreich verbindet, ist diesen Anträgen sehr weitgehend Rechnung getragen.

II. Beschlussvorschlag:

- I. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis
- II. Der Bau- und Werkssenat beauftragt die Verwaltung in Abänderung der bisherigen Beschlusslage die Planung entsprechend der Sitzungsvorlage und der Plananlage 1 weiterzuverfolgen.
- III. Die Änträge der BBB-Stadtratsfraktion vom 18.10.2023 sowie der BuB-Wählergruppierung mit Frau Einwag vom 18.10.2023 sind hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
- IV. Die Anträge 4, 5 und 6 aus der Bürgerversammlung vom 19.10.2023 sind gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	Keine Kosten
X	2.	Evt. Mehrkosten gegenüber der Beschlusslage von 2022 für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

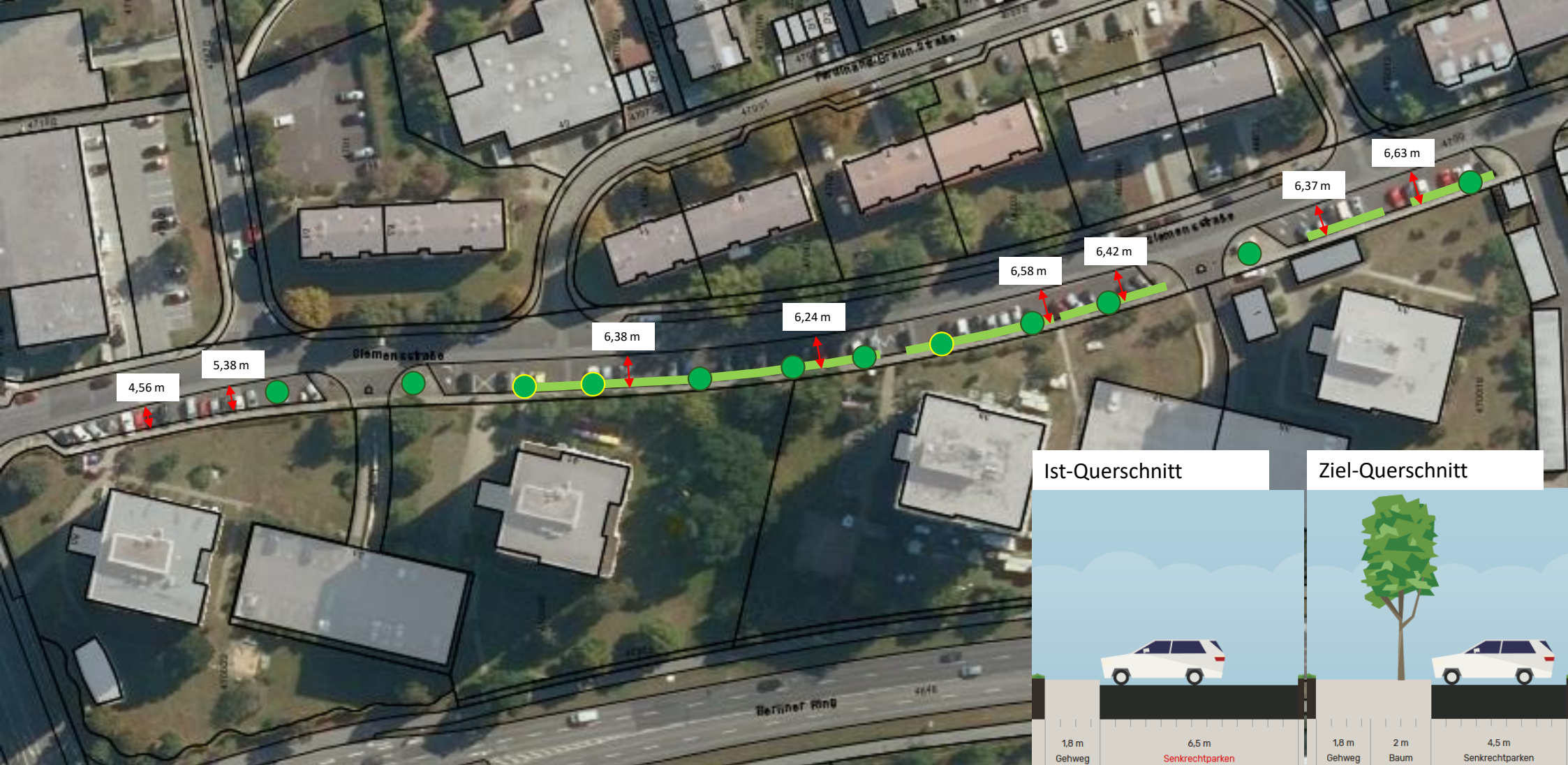
Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n

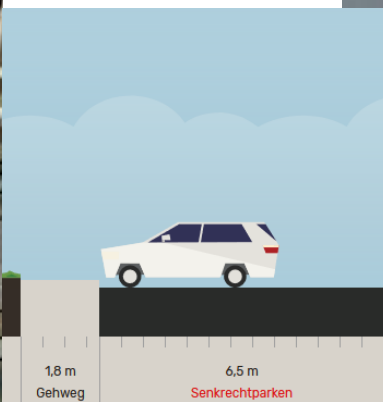
- 1 - Planung_12 Bäume mit Pflanzstreifen Siemensstraße (öffentlich)
- 2 - Anlage_2_Systemquerschnitt_Siemensstraße (öffentlich)
- 3 - Antrag BBB Siemensstraße vom 18.10.2023 (öffentlich)
- 4 - Antrag BuB und Einwag 2023-186 vom 18.10.2023 (öffentlich)
- 5 - Anträge aus der Bürgerversammlung vom 19.10.2023 (öffentlich)

Verteiler:

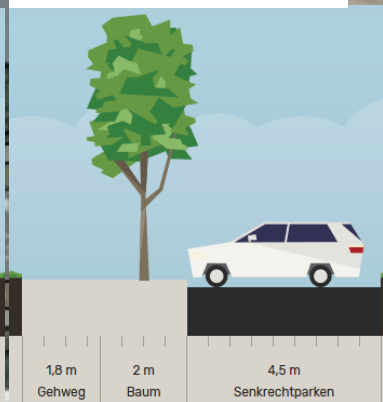
Bamberg Service GuF
 Bamberg Service SuB
 Bamberg Service Entwässerung
 STWB
 61
 62
 13
 6S



Ist-Querschnitt



Ziel-Querschnitt



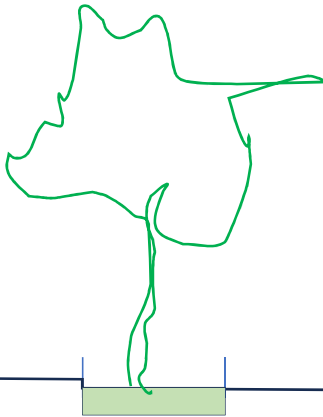
zzgl. 0,50 m Überhangstreifen

Ist-Querschnitt

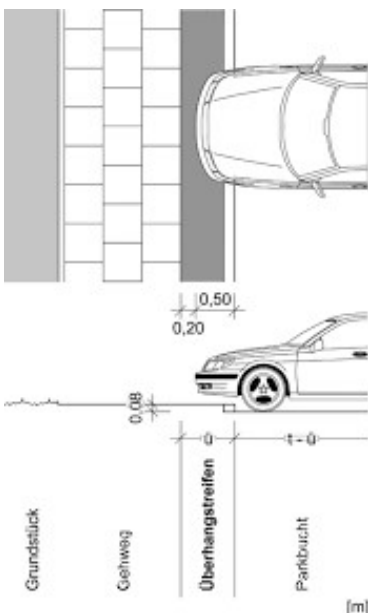


Gehweg ca. 1,80	Parken ca. 6,50	Fahrbahn ca. 6,00	Parken ca. 2,00	Gehweg ca. 2,50
--------------------	--------------------	----------------------	--------------------	--------------------

Ziel-Querschnitt



Gehweg ca. 1,80	Grün ca. 2,00	Parken ca. 4,50 zzgl. 0,50m Überhang	Fahrbahn ca. 6,00	Parken ca. 2,00	Gehweg ca. 2,50
--------------------	------------------	---	----------------------	--------------------	--------------------



[m]

BBB-Fraktion
Bamberger Bürger-Block
Stadtratsfraktion, Grüner Markt 7, 96047 Bamberg

Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Rathaus Maxplatz
Bamberg

-Antrag auf neuen Beschluss „Baumpflanzungen Siemensstraße“

Bamberg, 18.10.2023

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am gestrigen Abend fand eine Informationsveranstaltung mit Bürgermeister Glüsenkamp in der Siemensstraße statt. Die Anlieger sollten hier über die anstehenden Arbeiten aufgeklärt und der Wegfall von fast 20 Parkplätzen zugunsten von Baumpflanzungen erläutert werden.

Bei dieser Veranstaltung wurde von rund 100 Teilnehmern trotz der emotionalen Stimmung sachlich und gut argumentiert. Nahezu ausschließlich hat man in den Redebeiträgen die Gründe der ablehnenden Haltung der dort wohnenden Bevölkerung dargelegt. Baumpflanzungen zu Lasten der Parkplätze in einem Gebiet mit extremen Parkdruck haben nur Ablehnung gefunden.

Wir BEANTRAGEN daher:

- Dem Stadtrat möge von der gestrigem Informationsveranstaltung berichtet werden und die Meinung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger vorgetragen werden.
- Aufgrund der neunen Erkenntnisse, die wir in der massiven Ablehnung sehen, wird der Beschluss des Bausenats aufgehoben.
- Dem Stadtrat entscheidet neu über die Ausführung oder den Verzicht der Baumpflanzaktion.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Triffo
-Stadtrat-
(Namens der BBB-Fraktion)

Gemeinsamer Antrag von:



Stadträtin

Karin Einwag

Mail: karin.einwag@gmx.de

Stadtrat

Klaus Stieringer (BuB)

Mail: stieringer@web.de

Stadträtin

Daniela Reinfelder (BuB)

Mail:
architekturbaeroreinfelder
@t-online.de

Herrn Oberbürgermeister

Andreas Starke

Maximiliansplatz 3

96047 Bamberg

Bamberg, den 18.10.2023

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Unterzeichner stellen hiermit den nachfolgenden **Dringlichkeitsantrag für die Vollsitzung am 25.10.2023:**

1. Das für Ende Oktober geplante Vorhaben ist auszusetzen, bis die Fragen 2 bis 6 geklärt sind.
2. Warum wurde im Rahmen des Mitmachklimas eine Straße ausgewählt, die sich in direkter Nähe zum Hauptsmoorwald befindet und bereits jetzt mit Schatten spendenden Bäumen gesäumt ist?
3. Gibt es eine Kartierung von Bamberg unter dem Aspekt Schwammstadt?
4. Falls es eine Kartierung gibt: Geht aus dieser hervor, dass die Siemensstraße innerhalb Bambergs bei Starkregenereignissen am stärksten gefährdet ist?
5. Falls es keine Kartierung gibt: Sollte vor den sehr kostenintensiven Arbeiten nicht erst sichergestellt werden, dass die Siemensstraße innerhalb Bambergs die absolut höchste Priorität in puncto Baumpflanzungen genießen und daher unverzüglich bepflanzt werden muss?
6. Wo wird Ersatz für die 19 wegfallenden Parkplätze in der Siemensstraße bereitgestellt?

Begründung:

Bei der gestrigen Bürgerinformation zu den für Ende Oktober geplanten Bauarbeiten für Baumstandorte in der Siemensstraße haben sich die direkten Anwohner stark ablehnend gegenüber dem Vorhaben der Stadtverwaltung geäußert, Teile der Siemensstraße nach den derzeitigen Plänen zu entsiegeln. Die Gründe dafür waren vor allem die Reduzierung der Parkplätze. Die Siemensstraße ist, vor allem aufgrund der vier Hochhäuser, stark bewohnt.

Dementsprechend gibt es schon jetzt nicht genug Parkplätze für alle Anwohner. Selbst die Seiten- und Parallelstraßen sind meist komplett zugeparkt.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Einwag

Stadträtin



Klaus Stieringer

BuB-Stadtrat



Daniela Reinfelder

BuB-Stadträtin

Antrag 1

Antrag gegen die geplanten Baumpflanzungen in der Siemensstraße

Auf der Informationsveranstaltung zu den geplanten Baumpflanzungen am Dienstag, 17.10.2023 vor Ort wurden seitens der Bürgerschaft bereits viele gute Argumente vorgetragen, die gegen die von der Stadt Bamberg geplanten Baumpflanzungen in der Siemensstraße sprechen. Der Wegfall von 22 Parkplätzen würde die ohnehin angespannte Parkplatzsituation und den damit einhergehenden allabendlichen Parkplatz-Suchverkehr auch in den angrenzenden Seitenstraßen zusätzlich verschlimmern. Eingefahrenloses Abbiegen aus der Ferdinand-Braun-Straße in die Siemensstraße ist aufgrund der Sichtbehinderung durch die meist verbotswidrig zugeparkten Kreuzungsbereiche bereits heute nicht mehr möglich. Erschwerend kommt hinzu, dass beim Neubau des Kindergartens St. Anna statt der bisherigen 8 Parkplätze nur noch 4 Parkplätze (+ 1 Behindertenparkplatz) mit Genehmigung durch die Stadt Bamberg geplant sind. Somit muss auch das Personal des Kindergartens und die Eltern, die ihre Kinder bringen und holen zukünftig auf den öffentlichen Parkraum im Umfeld der Siemensstraße ausweichen. Insbesondere zu den täglichen Hol- und Bringzeiten durch die Eltern mit dem Auto entstehen somit in unserem Wohnquartier chaotische Verkehrssituationen. Rücksichtslos wurden bereits in der Vergangenheit die Garagenzufahrten zugeparkt oder die Autos einfach auf der Straße abgestellt. Diese Situation wird sich mit dem Neustart des Kindergartens (geplant für Dezember 2023) aufgrund der geplanten Vernichtung von öffentlichem Parkraum noch verschlimmern. Der Antragsteller fordert, dass die von der Stadt Bamberg geplanten und bereits im Stadtrat beschlossenen Baumpflanzungen auf öffentlichem Parkraum in der Siemensstraße nicht durchgeführt werden sollen.

Antrag 2

Antrag auf Aussetzung bzw. Beschluss vom 07.12.2022 in welchem Teile der Siemensstraße entsiegelt und begrünt werden sollen.

Die Antragstellerin betont, dass sie nicht grundsätzlich gegen Bäume sei, bemängelt jedoch, dass der Plan für die Baumpflanzungen ohne Ortskenntnis aufgesetzt wurde. Die Bürgerinformation zu dem Thema am 17.10.2023 sei zudem mit Falschinformationen versehen gewesen, zum Beispiel, dass noch genügend Stell- und Tiefgaragenstellplätze vorhanden seien. Sie verweist zudem auf viele Pflegedienste, die den ganzen Tag über in die Siemensstraße kommen und teilweise widerrechtlich vor Feuerwehreinfahrten oder Tiefgaragen parken müssten, um rechtzeitig bei den Patienten zu sein. Klimafreundlich sei es am Ende auch nicht, wenn so viel Park-Such-Verkehr entstehe. Was Grünflächen und Schatten betreffe, seien diese in der Siemensstraße ausreichend vorhanden.

Antrag 3

Antrag gegen die geplanten Baumpflanzungen in der Siemensstraße

Der Antragsteller nennt mehrere Gründe, die gegen eine zusätzliche Baumbepflanzung in der Siemensstraße sprächen:

Es stimme nicht, dass die Beschattung in der Siemensstraße nicht ausreichend sei.

Es stimme nicht, dass hier zu viel versiegelt sei und das Wasser nicht versickern könne. Über 60 Bäume böten reichlich Möglichkeit zum Versickern.

Bäume trügen zwar zur Luftqualität bei, aber in der Siemensstraße sei der Hauptmoorwald schon in unmittelbarer Nähe, der für eine gute Luftqualität sorgt.

Es gebe genügend andere Standorte, bei denen es sichtbar an Grün fehlt

Die Parkplatz-Situation sei ohnehin sehr angespannt. Den Menschen einen Stellplatz für 600 oder sogar über 1000 Euro im Jahr zuzumuten, sei nicht bürgerfreundlich, sondern überheblich

Die Bepflanzung koste 220.000 Euro (laut BR-Bericht und Stadtrat) für eine nicht notwendige und sinnvolle Maßnahme

stoppen. Der Antragsteller fordert, das Vorhaben der zusätzlichen Baumpflanzung umgehend zu stoppen.

Vorlagennummer: VO/2023/6890-BS
Vorlageart: Berichtsvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Erhaltung der Kastanien und der Böschung am Michelsberg

Datum: 04.09.2023
Referent:in: Thomas Beese
Federführung: Bamberg Service
Beteiligte Ämter: 38 Klima- und Umweltamt
 FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle
 61 Stadtplanungsamt
 62 Bauordnungsamt

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werkssenat (Kenntnisnahme)	04.10.2023	Ö
Bau- und Werkssenat (Entscheidung)	05.12.2023	Ö

I. Sitzungsvortrag:

A) Wasser 2025:

Die Stadtwerke Bamberg haben im Zusammenhang mit dem Projekt Wasser 2025 neue Wasserhochbehälter errichtet. Um diese Hochbehälter mit einer leistungsfähigen Trinkwasserleitungsinfrastruktur an das Trinkwassernetz der Stadt Bamberg anzubinden und auch um die Trinkwasser- und die Löschwasserversorgung im gesamten Berggebiet für die nächsten 100 Jahre sicherzustellen, errichten die Stadtwerke Bamberg neue Trinkwasserhauptleitungen. Insbesondere auf der Trasse Sutte / Michelsberg.

Auf die entsprechenden Sitzungsvorlagen (VO/2014/0740-65; VO/2014/0740-65-1; VO/2015/1740-65; VO/2016/0238-65; VO/2016/0239-65; VO/2016/0664-65; VO/2017/0903-65; VO/2017/1209-65; VO/2017/1334-A6; VO/2018/1558-65; VO/2018/1793-65; VO/2018/1877-65; VO/2018/1891-65; VO/2018/2173-A6; VO/2019/2784-61; VO/2020/3082-65) darf verwiesen werden.

Insbesondere in der Vorlage VO/2021/4916-BSB sowie der Sitzung des Bau- und Werkssenats am 10.11.2021 wurde das Projekt ausführlich vorgestellt.

Die Beschlüsse im Senat und in der Vollsitzung am 24.22.2021 fielen einstimmig.

Das Projekt läuft bislang reibungslos.

B) Gesamtprojekt:

Der Stadtrat ist bekannt, dass hier die neue große Trinkwasserleitung der Stadtwerke errichtet werden muss. Im Interesse eines konzentrierten Bauablaufes, einer höchstmöglichen Wirtschaftlichkeit zum Wohle der Stadtgesellschaft und der langfristigen Haltbarkeit der Straße war es wichtig und richtig, dass in diesem Zuge auch der Abwasserkanal, die Stromleitung, die Gasleitung und die Telekommunikationsleitung neu verlegt worden sind bzw. noch verlegt werden. Aus dieser großen

Gesamtmaßnahme aber ergibt sich zugleich, dass von vorneherein ein besonderes Augenmerk auf die Oberflächengestaltung und die Bäume gerichtet werden musste und gerichtet worden ist.

C) Ensemble:

In der ursprünglichen Denkmalliste wurde das Ensemble „Straßenbild Michelsberg“ wie folgt beschrieben: „Anschließend steigt die Straße unter niveaumäßiger fortlaufender Baumreihe den Michelsberg im Wechsel von Engstellen und platzartigen Erweiterungen an.“ Die Baumart wird hier nicht spezifisch erwähnt.

In der aktuellen Fassung der Denkmalliste allerdings sind die „Unterensembles“ im Ensemble nicht mehr separat ausformuliert.

Im Denkmalinventarband Nr. 1 heißt es unter der Rubrik „Denkmalwert im Ensemble: Strassen- und Platzbild“: „193 Kastanienreihe Michelsberg“ sowie „Historisch bedeutsame Grünstruktur“. In der „Erfassung historischer Gärten und Grünflächen“ hingegen wird die Baumreihe nicht erwähnt.

Im Denkmalinventarband Nr. 3 schließlich heißt es:

„bewusst gestaltete Kulturlandschaft“ und „gepflasterte Böschung mit begleitender Kastanienreihe“. Hier werden also die Böschung, deren Bauart sowie die Baumart ausdrücklich geschildert.

Die Großinventare unterscheiden nicht zwischen Einzeldenkmal, Ensemble und sonstiger erwähnter Bausubstanz.

Es dürfte Konsens in der Stadtgesellschaft herrschen, dass es sich bei der Straßenraumgestaltung „Michelsberg“ jedenfalls um eine städtebaulich sehr individuelle und charaktervolle Ausprägung handelt. Die stadträumliche Situation ist bewahrenswürdig und soll bewahrt werden.

Es handelt sich bei der Böschung und den Bäumen nicht um Einzelbaudenkmäler im Sinne des Gesetzes, sondern um Bestandteile des Ensembles.

D) Bäume:

Das Baureferat hat sich nicht auf die 16 Sitzungsvorlagen, die es in den Jahren 2014 bis 2020 gegeben hat, beschränkt, sondern mit der Vorlage VO/2021/4916-BSB das Projekt in der Sitzung des Bau- und Werkssenates am 10.11.2021 noch einmal ganz besonders ausführlich vorgestellt und alle Fragen, gerade auch zu den Bäumen, sehr detailliert beantwortet. Die Sitzungsvorlage enthält auch eine 44-seitige Präsentation, welche nach wie vor weltweit von allen Menschen jederzeit im Internet eingesehen werden kann. Darüber hinaus lief die Sitzungsvorlage auch in die Vollsitzung des Stadtrates am 24.11.2021, um die große Bedeutung zu unterstreichen und um den Stadtrat die Gelegenheit zu geben, sämtliche Fragestellungen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben können, breit zu erörtern.

Beide Gremien haben die schriftliche Sitzungsvorlage und den mündlichen Sitzungsvortrag jeweils einstimmig zur Kenntnis genommen und ausdrücklich die Planung freigegeben und ausdrücklich die Umsetzung der Maßnahme beauftragt. Hieraus ergibt sich, dass jedenfalls im Jahr 2021 breite Einigkeit hinsichtlich des Zustandes der Bäume und der weiteren Maßnahmen bestanden hat.

Nachdem möglicherweise einige Aspekte dieser Sitzungen inzwischen aus dem Blick geraten sind, nachfolgend nochmals eine Zusammenfassung:

1. Einige der Bäume leiden unter Pseudomonas. Es handelt sich um eine bakterielle Schädigung, welche sich durch nässende Stammwunden auszeichnet. Die Rinde fällt mit der Zeit ab, der Nährstofftransport wird immer schlechter. Zunächst sterben die Außenbereiche der Kronen ab und im schlimmsten Fall der gesamte Baum.
2. Einige der Bäume leiden unter Guignardia. Hier handelt es sich um eine Pilzinfektion, welche

zu Blattnekrosen führt. Hierdurch wird die Fähigkeit zur Photosynthese vermindert.

3. Einige der Bäume leiden unter *Cameraria ohridella*. Allgemein bekannt als Kastanienminiermotte. Also eine millimeterkleine Falterart, deren Raupen das Innere der Blätter aushöhlen. Auch dies führt zu einer Herabsetzung der Photosynthesefähigkeit.
4. Die Bäume leiden – wenn auch weniger stark, als an vielbefahrenen Hauptstraßen – unter winterlichem Streusalzeintrag. Die Salzanreicherung in den Blättern vermindert ebenfalls die Fähigkeit zur Photosynthese.
5. Infolge des Klimawandels, der vermehrten langandauernden Trockenperioden und der vermehrten Hitzeeinstrahlung sind alle Bäume einer verstärkten Belastung ausgesetzt.
6. Die Bäume vor der Front des Klosters wurden vor vielen Jahren zurückgeschnitten, um das Denkmal nicht übermäßig zu durchfeuchten und zu verschatten. Jedoch erfolgten diese Rückschnitte baumfachlich betrachtet viel zu spät. Es wurden zu dicke Äste durchtrennt. Dies verträgt die Rosskastanie nur sehr schlecht. Es sind sowohl Höhlungen entstanden, welche ausgeprägte Angriffsflächen für alle Arten von Krankheiten und Schädlingen bilden. Als auch sind ungünstige Wuchsformen entstanden, welche früher oder später zu Astbrüchen und Gefährdungssituationen führen werden. Insgesamt sind die Bäume hier als Folge der Rückschnitte auch asymmetrisch aufgebaut, was für die langfristige Standfestigkeit nachteilig ist.
7. Das gesamte Bamberger Berggebiet besteht auf seinen Höhenrücken im Untergrund aus Fels. Der Fels steht überall sehr oberflächennah an, auch im Bereich der Straße „Michelsberg“. Die Humusüberdeckung im Bereich der bestehenden Bäume ist gering. Dementsprechend ist die Nährstoffversorgung schlecht. Folglich haben sich diese Kastanien auch sehr viel langsamer und bescheidener entwickelt, als es Kastanien des jeweiligen Alters an einem günstigen und geeigneten Standort getan hätten.
8. Die unvermeidbaren und umfassenden Leitungsbauarbeiten im Bereich Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Telekommunikation einschließlich aller erforderlichen Hausanschlüsse haben zu zusätzlichen mechanischen Schäden geführt bzw. werden auch noch zu solchen Schäden führen, wie dies im Vorfeld erwartet worden ist und auch entsprechend kommuniziert worden ist.

In der Gesamtbetrachtung war es also die zentrale Aufgabe von Bamberg Service, eine Bewertung der Perspektiven dieser Bäume vorzunehmen und zugleich zukünftige Verbesserungen zu überlegen. Hierbei wurde in die Betrachtung auch einbezogen, dass bereits in den letzten neun Jahren sechs Bäume ausgefallen sind und ersetzt werden mussten. Das Sterben der Kastanien in diesem Bereich ist also kein neuer Vorgang, sondern eine Thematik, welche von den Fachleuten bereits seit Jahren mit Sorge begleitet wird. Diese Sorge ist im Jahr 2023 auch nochmals bestätigt worden, indem einer der acht Bäume, welche 2021 noch grünten, inzwischen abgestorben ist. Andere Städte machen dieselben Erfahrungen.

E) Planung 2021:

2021 stellte sich folglich die Frage, wie das richtige Zukunftskonzept für die Gesamtsituation der Bäume in diesem Bereich aussehen kann.

Seinerzeit wurde ein Konzept erarbeitet und beschlossen, welches

- einen durchgehenden Pflanzstreifen
- mit entsprechenden Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- mit deutlich tiefer ausgehobenen Pflanzbereichen als im Bestand
- mit Tröpfchenbewässerung
- mit Neupflanzung aller Bäume
- mit Wechsel der Baumart vorsah.

Insgesamt ein Gesamtkonzept im Hinblick auf Klimaanpassung und Entsiegelung.

F) Böschung:

Was die Böschung anbetrifft, so hat der Abt mit seiner barocken Maßnahme die Böschung absichtlich gepflastert und nicht als Naturlandschaft ausgestaltet. Wie auch an allen anderen Stellen im bebauten Stadtgebiet war es das intensive Bemühen der Epoche, möglichst nirgendwo mehr den natürlichen Fels zu Tage treten zu lassen, sondern anstelle der freien und wilden Natur den vom Menschen kontrollierten und ausgestalteten steinernen Stadtraum zu setzen. Es lag dem Abt fern, hier Versickerungsflächen oder Biotope anlegen zu wollen. Aus historischer Sicht ist folglich die steinerne Böschung aus Tüschengereuther Pflastersteinen die traditionelle Bauweise an dieser Stelle. Dies bestätigt sich auch aus dem zitierten Denkmalinventarband. Aus tiefbautechnischer Sicht ist ebenfalls die gepflasterte Böschung sinnvoll.

In der Vergangenheit war es über Jahrzehnte stets so, dass nur einjährige Pflanzen in den Fugen der Böschung gewachsen sind. Dies schuf im Sommer eine grünende Anmutung, ohne die Stabilität der Böschung zu gefährden.

G) Planung 2021:

Bereits die Planung 2021 hatte zum Ziel, diesen Charakter auch für die Zukunft zu sichern. Allerdings ging der damalige Beschluss davon aus, dass die Böschungsabschnitte insgesamt mit alten Steinen komplett neu gepflastert werden sollten.

H) Bauzeit 2022/23:

Aus Liebe zu den Bäumen hat die Verwaltung alles getan, um die Bäume nicht sofort im Winter 2021/2022 zu fällen, sondern – in Vollzug des Beschlusses von 2021 - erst im Winter 2023/2024.

I) Aktionsbündnis:

Die Vereine Gaia Protection e. V., Bewahrt die Bergstadt e. V., Bund Naturschutz Bayern e. V., Bürgerverein 4. Distrikt Stadt Bamberg, Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e. V. und Bürgerverein Untere historische Bergstadt e.V. haben sich zum Aktionsbündnis "Für einen behutsamen Umgang mit der Michelsberger Straße" zusammengeschlossen.

Um Missverständnisse und Fehlzuordnungen zu vermeiden, wird klargestellt, dass die "Michelsberger Straße" sich zwischen dem Torschuster und der Aufseßstraße befindet. Die Straße, in welcher die Kastanien stehen, trägt den Namen "Michelsberg". Das Anliegen des Aktionsbündnisses bezieht sich folglich auf die Straße namens "Michelsberg".

Kernanliegen des Bündnisses ist es

1. möglichst viele der vorhandenen Kastanien im Bestand zu bewahren,
2. auch in Zukunft im Falle von Ersatzpflanzungen weiterhin hier nur Rosskastanien zu setzen,
3. die vorhandene, gepflasterte Böschung weitestmöglich in ihrem Bestand zu erhalten.

Das Bündnis hat in einer Unterschriftenaktion insgesamt rund 3.000 Unterschriften gesammelt und an die Stadt übergeben.

Zu diesen Zielstellungen haben verschiedene Überlegungen und Gespräche stattgefunden. Unter der Führung des Oberbürgermeisters fanden zwei Gespräche mit dem Aktionsbündnis statt, zuletzt am 17.10.2023, wo ein Ergebnis erreicht werden konnte (Anlage 2).

J) Fachliche Bewertung:

Grundsätzlich ist es technisch machbar sehr viele Bäume im Bestand zu erhalten. Es ist grundsätzlich möglich, bei erforderlichen Ersatzpflanzungen auch künftig Rosskastanien zu verwenden. Es ist technisch auch möglich, die vorhandene Böschung minimalinvasiv zu reparieren.

Um dem Bedürfnis vieler Menschen nach Heimat, Identität, Patina und Baumerhalt weitgehend entgegen zu kommen, wird von Seiten der Verwaltung nachfolgender Vorschlag unterbreitet.

K) Vorschlag für das weitere Vorgehen:

Zwischen dem Bündnis und der Stadtverwaltung herrscht Einigkeit, dass die "Michelsberger Straße" zwischen Torschuster und Aufseßstraße nach den vorliegenden Plänen wiederhergestellt werden soll. Ebenso die Straße "Michelsberg" im Bereich des Traufpflasters der ungeraden Hausnummern. Ferner die Straße "Michelsberg" im Bereich der Hausnummern 1 bis ungefähr 8. Ferner der von der Baumaßnahme betroffene Beginn der St.-Getreu-Straße. Des Weiteren die Fahrbahn im Bereich "Michelsberg". Ebenso die Umwandlung der Stellplätze vor Michelsberg 10 in einen unversiegelten Pflanzstreifen.

Entgegen der bisherigen Planung wird jetzt vorgeschlagen, nunmehr die Bäume entsprechend des Planes in der Anlage dieser Sitzungsvorlage zu behandeln. Entsprechend des Gutachtens von Diplom Biologen und Sachverständigen für Dendrologie, Bodenkunde, Phytopathologie und Baumpflege Rainer Gerber vom 08.09.2023 werden diejenigen drei Bäume, bei denen laut Gutachten akute Bruchgefahr besteht bis zum 29.02.2024 gefällt.

Es werden dann durch diese drei Fällungen sowie durch die Entnahme des im Jahr 2023 abgestorbenen Baumes sowie durch die drei Baumfällungen, welche im Zuge der Leitungsbauarbeiten 2022/2023 erfolgt sind, insgesamt sieben Bäume fehlen. Für diese sieben Bäume werden Ersatzpflanzungen vorgenommen und zwar als rotblühende Rosskastanie. Erhalten bleiben somit 13 Rosskastanien aus dem Bestand. Siehe hierzu auch den Plan in der Anlage 1. Insgesamt dann also wieder 20 Rosskastanien.

Im Bereich der Böschung werden sämtliche mehrjährigen Pflanzen mitsamt ihren Wurzeln entfernt.

Die Böschung selbst wird nur in denjenigen Bereichen, in denen durch alle vorangegangenen Phasen des Bauprojektes Schäden entstanden sind, ausgebessert. Dies geschieht in handwerklicher Weise mit dem vorhandenen Steinmaterial.

Die eine von den fünf Treppenanlagen, deren Stufen ebenfalls im Zuge der Leitungsbauarbeiten entfernt werden mussten, wird neu mit Natursteinstufen angelegt. Im Übrigen bleiben die Treppenanlagen unverändert.

Ein "Längsbeet" im Bereich des Steigungsabschnittes der Straße "Michelsberg" wird ebenso wenig zur Ausführung kommen, wie die Anlage einer Bewässerungstechnologie.

L) Weiteres Vorgehen:

Soweit der Bau- und Werkssenat in seiner Sitzung dieser geänderten Vorgehensweise zustimmt, wird das Ingenieurbüro beauftragt werden, die Planung entsprechend zu aktualisieren und auf der Basis dieser aktualisierten Planung das Leistungsverzeichnis zu erstellen.

Anregungen des Gartenbauexperten Prof. Rohde, der vom Aktionsbündnis beauftragt worden ist, können hier Berücksichtigung finden (Anlage 2).

Die Maßnahmen werden öffentlich ausgeschrieben und in den Jahren 2024 und 2025 zusammen mit allen noch ausstehenden Restarbeiten an den Leitungen zur Ausführung gebracht.

M) Finanzielle Auswirkungen:

Die Umplanung wird Mehrkosten im Bereich des Ingenieurbüros verursachen. Auf der anderen Seite darf angenommen werden, dass durch den Wegfall verschiedener Positionen die Bauausführung preiswerter wird, als in der ursprünglichen Planung.

II. Beschlussvorschlag:

- I. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
- II. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung in Abänderung der bisherigen Beschlusslage die Planung entsprechend der Sitzungsvorlage und der Plananlage weiterzuverfolgen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n

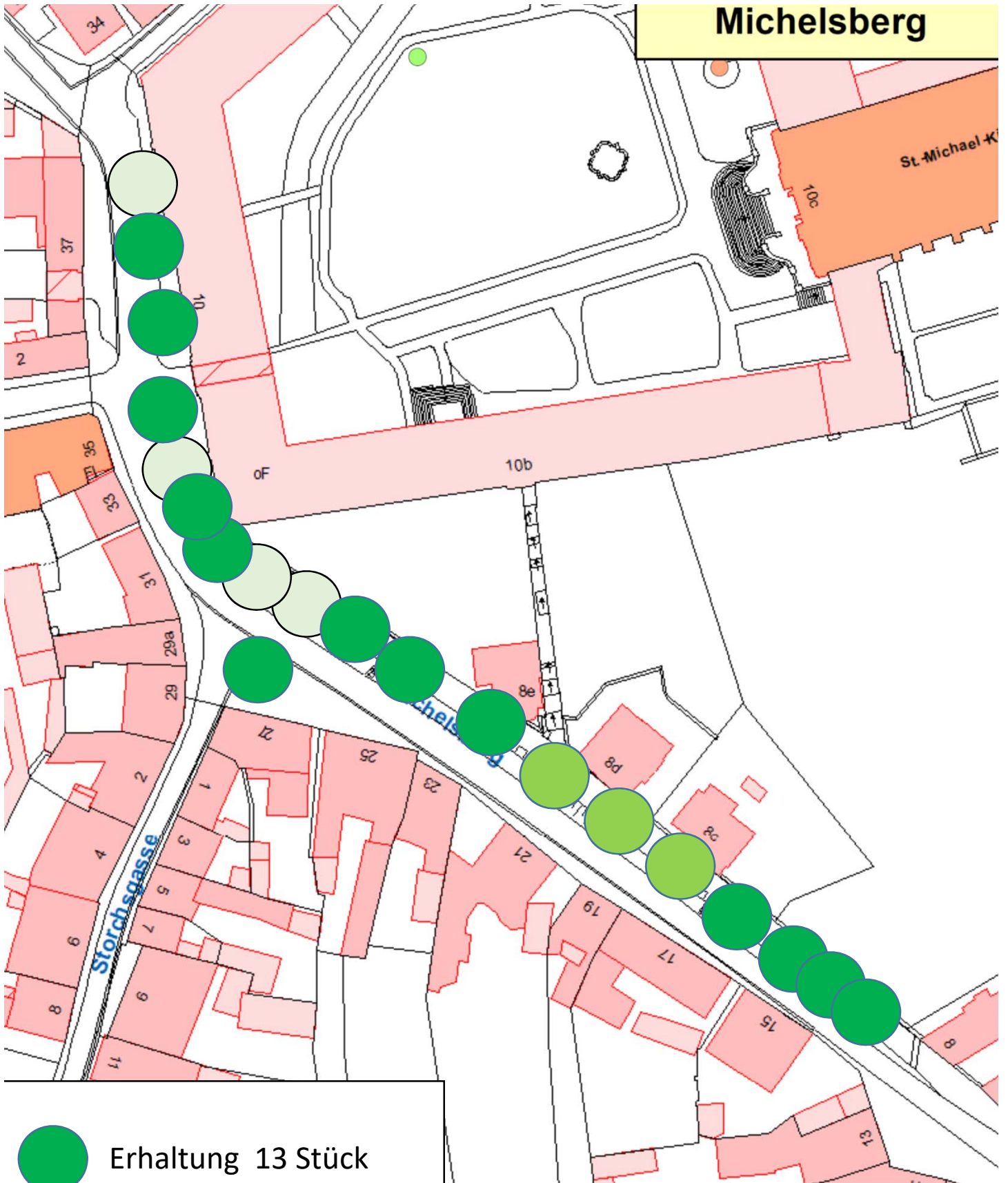
1 - Anlage_Baumstandorte_Michelsberg (öffentlich)

2 - Schreiben Aktionsbündnis (öffentlich)

Verteiler:

Bamberg Service GuF
Bamberg Service Entwässerung
Bamberg Service SuB
STWB
61
62
13
6S

Michelsberg



Die graphische Darstellung der Bäume auf dem Planauszug kann gegenüber dem tatsächlichen Baumstandort abweichen.

Baumkataster

Bamberg Service *Eigenbetrieb der Stadt Bamberg*
Margaretendamm 40 · 96052 Bamberg · www.bamberg-service.de

Bamberg
Service
Sicher. Gut.
Gemacht.

VO/2023/6890-BS
Anlage

Maßstab:
1:800

Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB

Rathaus Maxplatz
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

24. Nov. 2023

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Starke,

zunächst danken wir Ihnen für den freundlichen Empfang und die angenehme Atmosphäre bei der gemeinsamen Besprechung zum Thema Michelsberg und Michaelsberger Straße am Freitag, den 17.11.2023, bei Ihnen im Rathaus.

Das Aktionsbündnis *Für einen behutsamen Umgang mit dem Michelsberg* stimmt hiermit unisono ihren Kompromissvorschlägen zu.

Den gemeinsamen Kompromiss dürfen wir im Wesentlichen nochmal zusammenfassen:

1. Erhalt der historischen Böschung einschließlich der Treppen und Geländer. Hier sind lediglich restaurierende Maßnahmen unter Verwendung der originalen Tütschengereuther Pflastersteine *offenfugig* vorzusehen.
2. Verzicht auf einen durchgehenden Grünstreifen zwischen den Kastanien. Eine Vergrößerung und Arrondierung der partiell zu kleinen Baumscheiben ist wünschenswert. Keine sonstigen Maßnahmen am Oberflächenbelag des Gehwegs.
3. Erhalt aller vitalen Kastanien mit Ausnahme von R 2735 (abgestorben), R 2744, R 2740 und R 2737 (Bruchgefährdung).
Ersatzpflanzungen jeweils mit rotblühenden Kastanien.
Entsprechende Ersatzpflanzungen mit Kastanien der bereits gefälltten Bäume Höhe Michelsberg 8e, 8d und 8c. Zusätzlich Pflanzung eines weiteren Baumes Höhe Grenzlinie 8c/d.
4. Schaffung eines Grünstreifens zwischen R 2744, R 2743 und R 2742. Dieser Bereich steht somit nicht mehr als Parkplatz zur Verfügung.

Mit diesen abgestimmten Vereinbarungen wird unseres Erachtens sowohl dem StadtDenkmal Bamberg mit dem einzigartigen Ensemble Michelsberg ebenso Rechnung getragen wie ökologischen Zielsetzungen.

Uns allen ist klar, dass der Erhalt der historisch prägenden Kastanien in der gegebenen Situation sehr schwierig ist und von allen Verantwortlichen nicht nur gärtnerische Kompetenz, sondern auch höchste Sensibilität mit Bäumen und ... Menschen einfordert.

Daher hat das Aktionsbündnis eine Bewertung der gesamten delikaten Situation am Michelsberg bei Herrn Prof. Dr. Michael Rhode in Auftrag gegeben.
Herr Professor Rhode ist Gartendirektor der *Stiftung Preußische Schlösser und Gärten*, Potsdam, und gilt als der bekannteste und international renommierteste Gartendenkmalpfleger Deutschlands (Kurzbiographie anbei).
Er war vom hohen Denkmalwert der vorhandenen Baumsubstanz von Anfang an überzeugt, ebenso vom geschichtlich-künstlerischen Identifikationswert der Michaelsberger Straße mit dem Straßenabschnitt Michelsberg für das Stadtdenkmal Bamberg. Kurzum: er war nicht nur von der außergewöhnlichen historischen Anlage begeistert, sondern ist auch gewillt, seine fachliche Hilfe anzubieten.

Das Aktionsbündnis *Für einen behutsamen Umgang mit dem Michelsberg* hat einstimmig beschlossen, das fertige Gutachten von Herrn Prof. Dr. Rhode der Stadt Bamberg als Geschenk zum Jahreswechsel zu überlassen - verbunden mit dem Wunsch, daß raumgreifende Planungen und Veränderungen im Stadtdenkmal sowohl denkmalschützerisch, als auch ökologisch künftig stärker mitgedacht und umgesetzt werden.


In diesem Sinne sind auch alle Beteiligten des Aktionsbündnisses gerne bereit, sich auch künftig mit Rat und Tat *bewahrend* für unsere schöne Stadt Bamberg einzubringen.

In der Hoffnung auf eine entsprechend positive Entscheidung der verantwortlichen Gremien am 5.Dezember verbleibt mit freundlichen Grüßen

AKTIONSBÜNDNIS
FÜR EINEN BEHUTSAMEN UMGANG MIT DER MICHAELSBERGER STRASSE

Bamberg, den 23.11.2023

gez.

mit herzlichem Gruß


Gaia Protection e.V.
Verein „Bewahrt die Bergstadt“ e.V.
Bund Naturschutz Bayern e.V.
Bürgerverein 4.Distrikt Stadt Bamberg e.V.
Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e.V.
Bürgerverein Untere historische Bergstadt

BIOGRAPHIEN UNSERER REFERENTEN

„Die Bedeutung der Kontinuität von Fachpflege am Beispiel von Park Sanssouci“

Prof. Dr. Michael Rohde

Gartendirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg SPSG, Potsdam

Kontakt: m.rohde@spsg.de



Prof. Dr. Michael Rohde, Jahrgang 1959, unternahm zuerst eine Lehre als Gärtner, ehe er beim National Trust (Stourhead England) volontierte. Der praktischen Ausbildung folgte das Studium, das er 1990 mit dem Dipl.-Ing. in Landespflege an der Leibniz Universität Hannover abschloss. Nach einem zweiten Großen Staatsexamen zum Assessor der Landespflege 1993 war er über mehrere Jahre als freischaffender Landschaftsarchitekt (Parkpflegewerke) tätig. Als Stipendiat setzte Michael Rohde seine Ausbildung an der TU Dresden und in den NFG in Weimar fort.

Von 1994 bis 2004 arbeitete er hauptamtlich in Lehre und Forschung zur Gartengeschichte und –denkmalpflege an der Leibniz Universität Hannover. Hier fertigte er 1998 seine Dissertation über das Wirken des Gartenkünstlers Eduard Petzold (1815 – 1891), der ausgewiesene Dendrologe, Parkrestaurator und als "deutscher Repton" bezeichnete, europaweit agierende Gartendirektor der Niederlande. Schon zu dieser Zeit wirkte Rohde als Mitglied in Vereinen und Beiräten zum Thema Gartendenkmalpflege. Seit Dezember 2004 ist Michael Rohde Gartendirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG), seit 2006 Mitglied im Deutschen Nationalkomitee von ICOMOS und seit 2008 Professor h.c. an der TU Berlin (Gartendenkmalpflege).

Michael Rohde wurde durch zahlreiche Veröffentlichungen, Projektbeteiligungen und Gutachten bekannt. Neben der Herausgabe von Büchern wie „Historische Gärten heute“ (2003 bei Edition Leipzig mit Rainer Schomann), „Alleen in Deutschland – Bedeutung, Pflege, Entwicklung“ (2006 bei Edition Leipzig mit Ingo Lehmann) oder „Diesseits von Eden – Europäische Marketing-Konzepte für Gärten und Schlösser“ (2006 bei Hinstorff Rostock mit Arno Brandt und Wilken von Bothmer) publizierte er 2008 das Handbuch „Pflege historischer Gärten – Theorie und Praxis“ bei Edition Leipzig (unter Mitarbeit von Andreas von Hoeren, Sabine Reichwein, Henrike Schwarz und Barbara Vogt), ein Standardwerk der Deutschen Gartendenkmalpflege.

Vorlagennummer: VO/2023/7276-BS
Vorlageart: Berichtsvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich



Sachstandsbericht Ersterschließung Königsweg

Datum: 10.11.2023
Referent:in: Thomas Beese
Federführung: Bamberg Service
Beteiligte Ämter: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Kenntnisnahme)	05.12.2023	Ö

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Planung

Am 19.01.2000 wurde der Bebauungsplan 9 zur Satzung gebracht. Dieser setzt den sogenannten Königsweg als öffentliche Straße fest. Der Königsweg erstreckt sich von der Einmündung am Parkplatz St.-Getreu-Straße im Süden bis zur Forstweganbindung, bzw. Anbindung des öffentlichen Gehweges im Norden und dient vorwiegend der Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie als Zuwegung zum Michelsberger Wald.

Die Stadt Bamberg beabsichtigt, im Jahr 2024 die Erschließungsanlage „Königsweg“ gemäß Bebauungsplan 9 erstmalig herzustellen.

2. Planung

Mit der Planung der Verkehrsanlage wurde das Technische Büro Werner (Inh. Peter Ruck) aus Eltmann beauftragt. Im Jahr 2023 wurde die in der Anlage befindliche Entwurfsplanung erarbeitet.

Die Planung sieht vor, den Königsweg als Wohnweg gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen auszubauen.

Die Regelfahrbahnbreite beträgt 4,50 m. Am Bauende im Norden des Königswegs ist eine Wendeanlage geplant, die so dimensioniert ist, dass das Wenden mit Müllfahrzeugen möglich ist. Der bestehende Forstweg sowie die, in nördliche Richtung verlaufende vorhandene Weganbindung werden an die Wendeanlage angeglichen.

Die Oberfläche soll asphaltiert werden. Zur Fassung und geordneten Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer, ist am tiefliegenden Fahrbahnrand auf der Waldseite eine zweizeilige Rinne aus Granitgroßsteinpflaster geplant. Die Rinne wird durch einen Granitbordstein abgeschlossen. Das gefasste Wasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

Auf der, der Bebauung zugewandten Seite wird die Asphaltfläche durch eine einzeilige Pflasterreihe begrenzt.

Die bestehende Straßenbeleuchtung wird so abgeändert bzw. ergänzt, dass alle Verkehrsflächen bestmöglich ausgeleuchtet sind.

3. Kosten und Finanzierung

Laut Kostenberechnung des Planungsbüros belaufen sich die Baukosten nach heutigem Kenntnisstand auf brutto rund 265.000 €.

Erschließungsbeiträge sind kraft Gesetz gemäß Art. 5a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) zu erheben. Die Beitragserhebung ist für die Kommunen verpflichtend. Laut § 1 der Erschließungsbeitragsatzung (EBS) der Stadt Bamberg sind zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Erschließungsaufwandes Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen zu erheben.

Der Eigenanteil der Stadt Bamberg am beitragsfähigen Erschließungsaufwand beträgt grundsätzlich 10 % (§ 5, EBS). Die restlichen 90 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes werden gemäß EBS auf die Grundstücke verteilt, die wegen ihrer Lage an der Erschließungsanlage bebaubar oder anderweitig (z. B. gewerblich) erschließungsbeitragsrechtlich relevant sind.

Im Jahr 2016 wurde das KAG geändert. Hierzu wurde bereits in der Sitzung des Bau- und Werkssenates vom 23.05.2018 (VO/2018/1586-A6) berichtet. Die Änderung des KAG sieht vor, dass für erstmalig endgültig hergestellte Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge innerhalb einer 25-jährigen Höchstfrist (=Fiktionsfrist) erhoben werden müssen.

Maßgeblich für den Eintritt des Ablaufes der Fiktionsfrist für Erschließungsanlagen ist das Inkrafttreten eines gültigen Bebauungsplanes. Wie oben bereits erwähnt, ist der Königsweg als öffentliche Straße im Geltungsbereich des seit 19.01.2000 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 9 festgesetzt. Die Fiktionsfrist endet demnach am 18.01.2025.

4. Rahmenterminplan

Erstellung der Vergabeunterlagen	Ende Dezember 2023
Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen	Anfang Januar 2024
Voraussichtlicher Baubeginn	Anfang April 2024
Voraussichtlicher Fertigstellungstermin	Ende Juni 2024
Voraussichtliche Schlussrechnung	Ende August 2024
Voraussichtliche Anhörung zu Erschließungsbeiträgen	Ende Oktober 2024
Voraussichtliche Versendung der Erschließungsbeitragsbescheide	Ende Dezember 2024

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag von Bamberg Service zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat gibt die Planung frei und beauftragt Bamberg Service mit der Umsetzung der Maßnahme.
3. Der Bau- und Werkssenat beauftragt das Ordnungsreferat, die Erschließungsbeitragspflichtigen frühzeitig zu informieren.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	Keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 265.000,00 € für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n

1 - A_1--Lageplan (öffentlich)

2 - A_2--Regelquerschnitt (öffentlich)

Verteiler:

6 A

6 S

Bamberg Service Entwässerung

Amt 20

Stadtwerke Bamberg



Legende:



1-zelliges Granitpflaster
 Fahrbahn, mit Angabe Hoch- / Tiefpunkt
 2-zelliges Granitpflaster mit Straßenblech (SA)
 Granitbordstein

500

Flurücksgrenze, Flur-Nr.

gepl. Anschluss Straßenblech

best. Regenwasserkanal

best. Schmutzwasserkanal

best. Wasserleitung

gepl. Strom

best. Strom

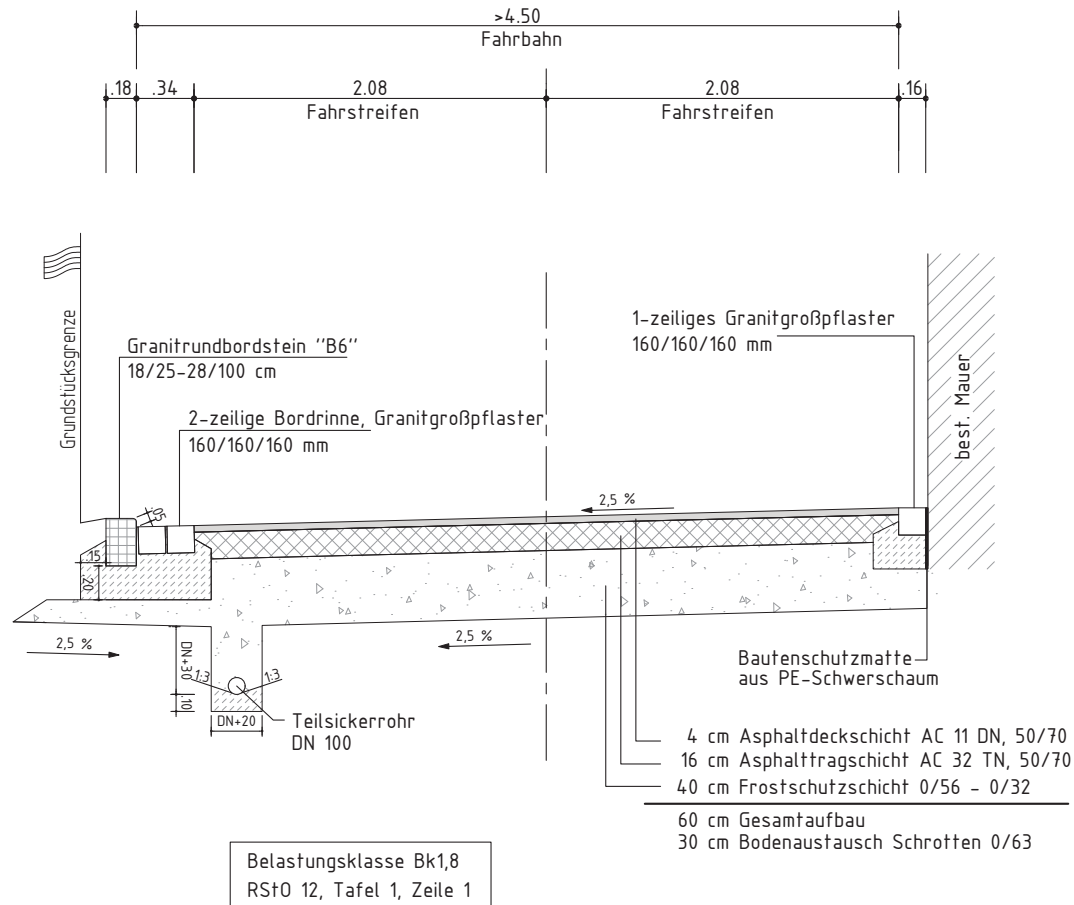
gepl. Straßenbeleuchtung


best. Gestaltung

Nr.	Änderungen	gek. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben: Bamberg Service Ersterschließung "Königsweg"		Projekt Nr. 03/2022/164			
Landkreis: Kreisfreie Stadt Bamberg		Ausführung		Plan Nr. 2	Anlage Nr. 4
Maststab: 1:250		Lageplan		Tag	Name
				entw. Jan. 2023	Rack
				ges. Jan. 2023	Skala
				gepr. Jan. 2023	Rack
Vertragspartner: Bamberg Service Margaretenstr. 48 96052 Bamberg				Entwurfsverfasser: Technisches Büro Werner Döcker-Serrad-Str. 3 a 93489 Eitheim, Tel. 09522/7686-0, Fax 1988-50 	
Datum		Unterschrift		31. Januar 2023 Datum	
				Unterschrift	

Regelquerschnitt

Fahrbahn und Wendehammer mit wechselnden Breiten



a							
Nr.	Änderungen			geä. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben: Bamberg Service Ersterschließung "Königsweg"				Projekt Nr. 03/2022/164			
				Ausführung			
Landkreis: Kreisfreie Stadt Bamberg				Plan Nr. 4		Anlage Nr. 6	
Maßstab: 1:25		Regelquerschnitt		Tag		Name	
				entw. Jan. 2023		Ruck	
				gez. Jan. 2023		Shala	
				gepr. Jan. 2023		Ruck	
Vorhabensträger: Bamberg Service Margarefendamm 40 96052 Bamberg				 Bamberg Service Sicher. Gut. Gemacht.		Entwurfsverfasser: Technisches Büro Werner Oskar-Serrand-Straße 3 a 97483 Eltmann, Tel. 09522/7088-0, Fax 7088-50	
Datum		Unterschrift		31. Januar 2023 Datum		Unterschrift	

Vorlagennummer: VO/2023/7171-BS
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich



Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung - Einhaltung der Anforderungen an Müllbehälterstandplätze im Volls-service zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes und der Gebührengerechtigkeit

Datum: 17.10.2023
Referent:in: Thomas Beese
Federführung: Bamberg Service
Beteiligte Ämter: 13 Amt für Bürgerbeteiligung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Kenntnisnahme)	05.12.2023	Ö

I. Sitzungsvortrag:

Die Stadt Bamberg betreibt in Erfüllung der in der Abfallwirtschaftssatzung gesetzten Aufgaben u.a. die Beseitigung von im Stadtgebiet Bamberg anfallenden und zu überlassenden Abfällen.

Hierbei erfolgt die Abfuhr von Biomüll und Altpapier im Teilservice. Dies bedeutet, dass die Müllbehälter von den Bewohner:innen selbst am Entleerungsort bereitgestellt und nach der Leerung wieder zum Standplatz zurückgebracht werden müssen.

Die Abfuhr des Restmülls wird im Volls-service durchgeführt. Die Mitarbeiter:innen von Bamberg Service holen die Restmüllbehälter vom Standplatz, entleeren sie und stellen sie wieder an ihren Platz zurück.

Unter dem Begriff „Standplatz“ ist grundsätzlich der Platz zu verstehen, an dem der Müllbehälter auf dem anschlusspflichtigen Privatgrund, zwischen den Leerungen durch die städtische Müllabfuhr, abgestellt ist.

Nachfolgende Kriterien muss der Standplatz aufweisen:

- Standplatz vom Entleerungsort maximal 15 Meter entfernt
- Standplatz ausreichend groß für benötigte Behälter, mit Erweiterungsmöglichkeit
- Standplatz entspricht den Anforderungen nach Art. 43 der Bayerischen Bauordnung
- Bei Standplatz im Freien: möglichst schattig, witterungsgeschützt und weit entfernt von Türen und Fenstern
- Durchgängige Mindesthöhe 2,10 Meter, bei Durchgängen und Türen 1,95 Meter
- Durchgängige Mindestbreite von 1,00 Meter (2-Rad) bzw. 1,50 Meter (4-Rad)
- Wände, Ecken und herausragende Teile durch Schutzleisten und Rammschutz geschützt
- Vor Behältern ausreichende Bewegungsfläche von 1,20 Meter (2-Rad) bzw. 1,50 Meter (4-Rad)
- Abstand von 0,20 Meter zwischen Behältern und Behältern und Seitenwänden
- Wege und Standplätze trittsicher, eben, rutschhemmend und dauerhaft befestigt
- Keine Rillen, Schlaglöcher, Stolperstellen, Bewuchs, Mulden oder Absenkungen im Belag
- Keine Kies- oder Schotterflächen, Rasengittersteine, unebenes Pflaster oder große offene Fugen
- Standplatz eben und auf einem Niveau mit angrenzendem Gelände
- Keine Treppen und Stufen, Rampen mit einer maximalen Steigung von 10 % (bei 4-Rad-Behältern möglichst maximal 3 %)

- Bordsteinabsenkung bei 4-Rad-Behältern
- Wege und Standplätze am Abfuhrtag frei von Hindernissen (z. B. Kinderwagen, Fahrräder), Schnee, Eis und Laub
- Wege und Standplätze ausreichend beleuchtet, bestenfalls mit Bewegungsmelder
- Tonnen zum Abholzeitpunkt griffbereit, frei zugänglich und unverschlossen
- Türen und Tore mit Sicherheitsglas, abgerundeten Türgriffen und Handläufen und Türfeststellern

Bei Verwendung von Behälterschränken:

- Behälterschränke kippsicher befestigt
- Tonnen griffbereit eingestellt
- Kein Sockel (4-Rad) bzw. maximal 0,10 Meter (2-Rad)
- Deckelketten und Einhängungen bei Abholung entfernt

Die Praxis zeigt allerdings ein anderes Bild. So weichen die tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten und Leistungen der Mitarbeiter:innen bei der Abfallentsorgung im Volls-service seit Jahren erheblich von den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung ab, da die genannten Anforderungen an Standplätzen nicht eingehalten werden.

Bei ca. 31% der im Stadtgebiet aufgestellten Restmüllbehälter werden die laut Satzung maximal zulässigen 15 Meter Transportweg zwischen Standplatz und Entleerungsort deutlich überschritten. Teils werden Transportwege von bis zu 200 Metern angetroffen.

Weiter werden Müllbehälter - mit überlassenen Schlüsseln oder nach Klingeln - aus Gebäuden, Hinterhöfen, Kellern mit steilen Treppen, beengten Zugangswegen, niedrigen Deckenhöhen und Tiefgaragen mit zu steilen Rampen geholt. Hier müssen teils unbefestigte und schlecht ausgeleuchtete Transportwege überwunden werden.

Im Winter verstärken sich die Gefahren durch Schnee und Glatteis auf nicht oder schlecht geräumten Wegen.

Ebenso werden zum Teil auch Altpapier-Container im Volls-service abgeholt, obwohl dies nach Satzung nicht vorgesehen ist.

Alle vorgenannten Tätigkeiten, die in diesem Ausmaß und Umfang nicht in der Abfallwirtschaftssatzung verankert sind und teilweise Vorgaben einschlägiger Arbeitsschutzvorschriften überschreiten, haben zur Folge, dass die Mitarbeiter:innen von Bamberg Service einem stark erhöhtem Unfall- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind. Konstant hohe Ausfallzeiten des Personals in den vergangenen Jahren durch körperliche Überlastungen des Muskel- und Skelettsystems belegen dies deutlich. Erschwerend kommen psychische Belastungen aufgrund verbaler Beschimpfungen von Bürger:innen z.B. beim Klingeln an der Haustür, bei unvermeidlichem Lärm beim Transport durch Treppenhäusern oder beim „Stören“ durch das Betreten von Gebäuden und Grundstücken hinzu.

Begehungen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem betriebsärztlichen Dienst und externer Gefährdungsgutachter haben diese negative Entwicklung bestätigt. Als logische Konsequenz erfolgte die Empfehlung den Volls-service entweder ganz einzustellen oder künftig konsequent satzungskonform umzusetzen, um die Belastungen für die Mitarbeiter:innen wieder auf ein aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht zumutbares Maß zu bringen.

Nicht umsonst werden die Vorgaben und Richtlinien zur Arbeitssicherheit in der Abfallwirtschaft (Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften) durch die Unfallversicherungsträger stetig angepasst und verschärft. Die Branche der Abfallentsorgung zählt in Deutschland seit Jahren zu den Bereichen mit den höchsten Krankenständen.

Es ist somit unumgänglich, dass alle Tätigkeiten im Zuge der Abfallentsorgung beim Volls-service künftig strikt nach den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung, den Vorgaben der Unfallversicherungsträger, sowie der Empfehlung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der externen Gutachter eingehalten und umgesetzt werden.

Gleichzeitig wird hiermit durch gleichwertige Leistungen bei allen Anschlusspflichtigen der Gebührengerechtigkeit und dem Prinzip der Gleichbehandlung Genüge getan, die bis dato in einem sehr unausgewogenen Verhältnis erbracht wurden.

Für viele Anschlusspflichtige bedeutet dies, dass sich die Situation der Müllentsorgung an ihren Grundstücken und Anwesen im Stadtgebiet ändern wird.

Die Abteilung Entsorgung wird in Abstimmung mit dem Amt für Bürgerbeteiligung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig über die verschiedensten Medien vor dem Umsetzungsstart ausführlich informieren.

Ab 08.01.2024 wird allen Wohnungs- und Hauseigentümer:innen ein Schreiben postalisch zugestellt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich auf der Internetseite der Stadt Bamberg das „Merkblatt Müllbehälterstandplätze im Voll- und Teilservice“ mit einer Checkliste herunterzuladen. In diesem Merkblatt sind alle relevanten Punkte für eine ordnungsgemäße Müllabfuhr aufgelistet und verständlich erläutert. Mit der Checkliste kann man schnell feststellen, ob an dem jeweiligen Anwesen Handlungsbedarf besteht.

Ziel ist es, dass bis zum 31.03.2024 alle Anwesen in Bamberg durch die Müllabfuhr satzungskonform bedient werden können. Es wird erwartet, dass die Aufklärung über die Rechtslage und die Kommunikation erforderlich sein werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Werkleitung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat bestätigt, dass mit Wirkung ab spätestens 1.4.2024 die Abfallwirtschaftssatzung korrekt anzuwenden ist.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n

Keine

Verteiler:

Amt 13

6 S

Fachkraft für Arbeitssicherheit